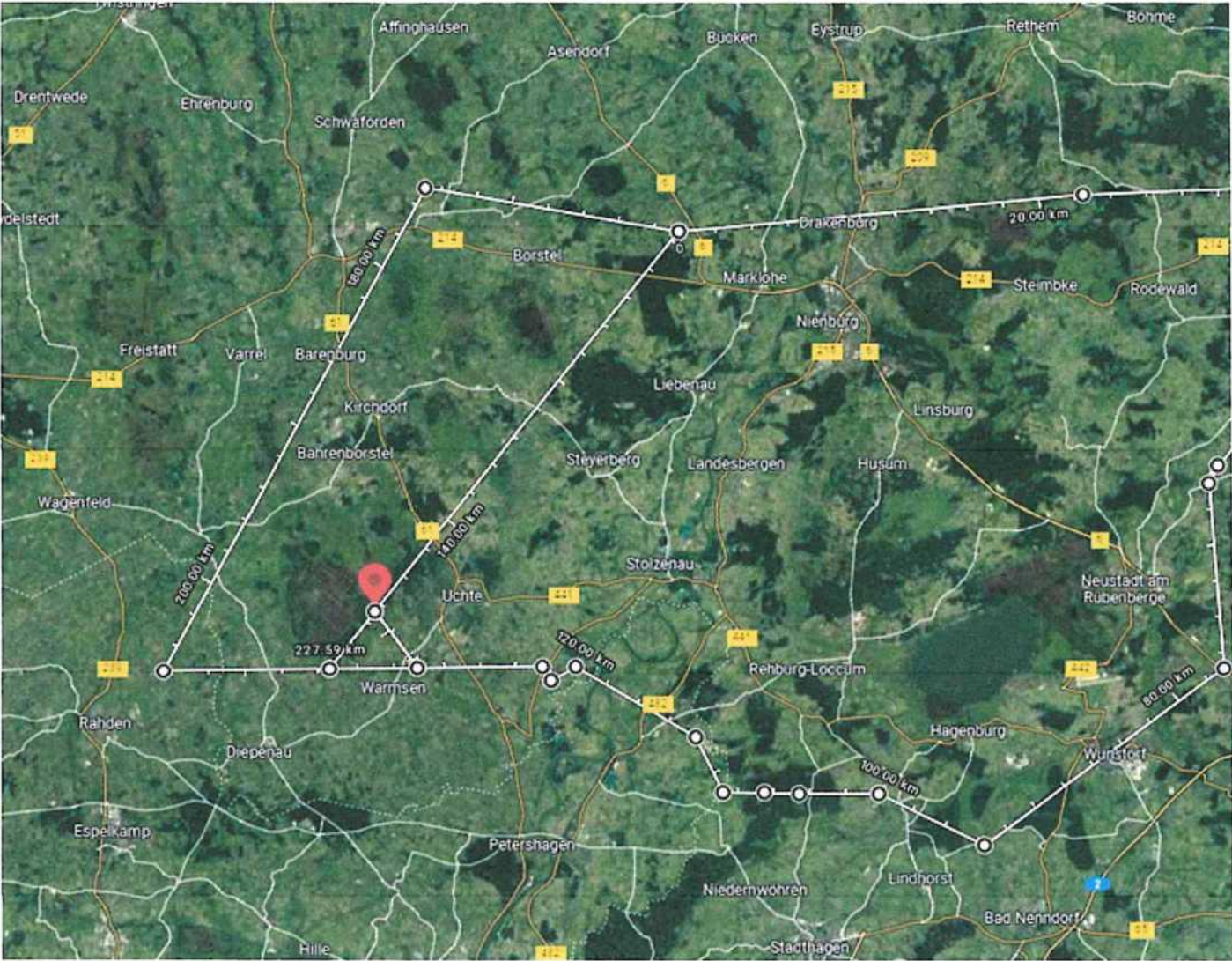


Samtgemeinde Uchte
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

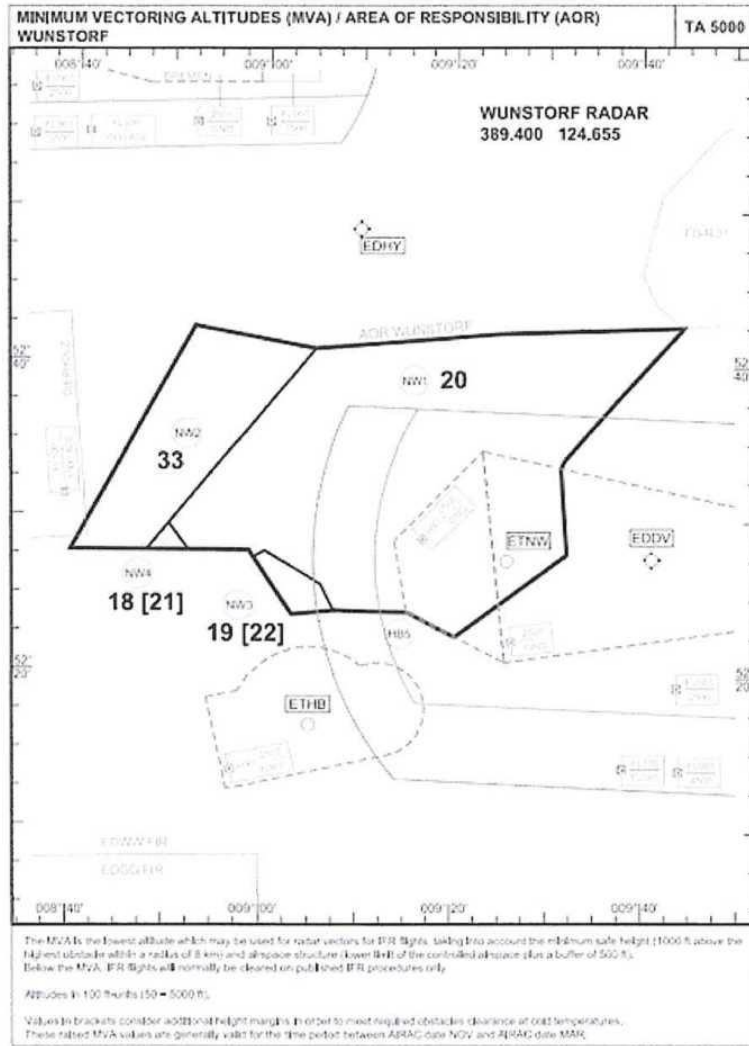
Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB (in kursiver Schrift)

Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB (in Normalschrift)

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	<p><i>Einwender 1</i> <i>04.05.2023</i> Nach § 3 (1) BauGB</p>	<p><i>Hiermit nehmen wir Stellung zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie der Samtgemeinde Uchte und der darunter veröffentlichten Unterlagen.</i></p> <p><i>Wir begrüßen die Bemühungen der Samtgemeinde Uchte, der Windenergie mehr Raum zu verschaffen. Allerdings ist uns bei der Wahl der Referenz-WEA aufgefallen, dass hier ein wichtiger, maßgeblicher Teilaspekt nicht berücksichtigt wurde. Das Gebiet der Samtgemeinde Uchte liegt fast komplett unter dem Radargebiet des Flughafens Wunstorf. Dieser ist als NATO-Stützpunkt maßgeblich für die Bundeswehr. Wir haben diverse Projekte um die Samtgemeinde Uchte herum und wissen daher, dass der Flughafen Wunstorf hier maßgeblichen Einfluss auf die zulässige Gesamthöhe hat. Anbei das Radargebiet des Flughafen Wunstorf (Quelle: milais.org).</i></p>	<p><i>Einer Gemeinde steht es grundsätzlich frei, eine Referenzanlage zu wählen und ihrer Planung zugrunde zu legen (OVG Lüneburg, U. v. 06.04.2017 – 12 KN 6/16). Die Referenzanlage hat Bedeutung für die Begründung der harten und weichen Tabuzonen. Die Samtgemeinde Uchte hat den Ausarbeitungen des Standortkonzeptes eine „Referenzwindenergieanlage“ mit 200 m Gesamthöhe und einem Rotorradius von 75 zugrunde gelegt (gemäß § 4 (3) WindBG des Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind an Land Gesetz) vom 20.07.2022).</i></p> <p><i>Bei der Bestimmung von Referenzanlagen handelt es sich stets um eine Prognoseentscheidung des Planungsträgers, welche Windenergieanlagentypen voraussichtlich in den festgelegten Sondergebieten verwirklicht werden. Der Prognose ist eine Referenzanlage zugrunde zu legen, deren Errichtung nach Inkrafttreten der Planung bei verständiger Würdigung der technischen Entwicklung und des Energiemarktes zu erwarten ist, die sich also in der Bandbreite der heute gängigen Anlagenhöhe- und typen bewegt. Dabei hält es das OVG Lüneburg für angezeigt, sich in Bezug auf die Referenzanlage an der durchschnittlichen Konfiguration zugebauter Anlagen im Zeitpunkt der Abwägung zu orientieren.</i></p> <p><i>Die Samtgemeinde hat zur Entwurfsfassung ihr Standortkonzept überarbeitet und eine Referenzanlage von 200 m zugrunde gelegt. Die Samtgemeinde Uchte geht davon aus, dass der Flughafen Wunstorf deutlichen Einfluss auf die zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen haben wird. Daher wird eine Referenzanlage von höher als 200 m nicht für realistisch gehalten. Insofern wird der Anregung entsprochen.</i></p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 1</p>		

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	--	---------------	--



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 1</p>	<p>In dem linken Gebiet (NW2) gibt die Bundeswehr eine maximale Höhe von 3300 ft (1005,840m) und im rechten Gebiet (NW1) von 2000 ft (609,6m) abzgl. eines Höhen Sicherheitsabstandes von 1000 ft (304,8m) für Hindernisse (Funktürme, WEA, etc.) und der Mindestflughöhe von 300 m, ist eine WEA von 240 m über NN nicht überall realisierbar. Weiterhin gibt es diverse Einflugkorridore zum Flughafen Wunstorf, die in Gänze freigehalten, oder auch einer Höhenbeschränkung unterliegen.</p> <p>Dadurch ergeben sich die Höhenbeschränkungen des FH Wunstorf für die Samtgemeinde Uchte mit ca. 170-198 m als zulässige Gesamthöhe einer WEA in vielen Gebieten (dieses gilt z.B. auch noch in der Samtgemeinde Kirchdorf, dem Windpark Höfen und Lohhof, etc.). Daher erscheint die Wahl einer WEA mit 240m Gesamthöhe als Referenzanlage in Ihrem Standortkonzept hier als nicht gerechtfertigt, da damit die Abstände zur Wohnbebauung künstlich groß gehalten werden. Wir merken daher an, dass die gewählte Referenzanlage hier entsprechend angepasst und somit auch das Standortkonzept überarbeitet werden muss.</p> <p>Ich bitte, die Planung dahingehen anzupassen.</p>	<p>Zur Abwägung siehe vorstehend. Die Samtgemeinde hat zur Entwurfsfassung ihr Standortkonzept überarbeitet und eine Referenzanlage von 200 m zugrunde gelegt.</p>
2	<p>Einwender 2 03.05.2023 Nach § 3 (1) BauGB</p>	<p>In vorgenannter Angelegenheit zeige ich an, dass ich die rechtlichen Interessen der Interessengemeinschaft der Grundstückseigentümer im XX</p> <p>sowie der Gesellschafter der vorgenannten Gesellschaft, nämlich</p> <p style="text-align: center;">XX</p> <p>wahrnehme. Eine jeweils auf mich lautende Vollmacht wird anwaltlich versichert. Namens und in Vollmacht meiner Mandanten erhebe ich die nachfolgenden</p> <p style="text-align: center;">Einwendungen</p> <p>im Zusammenhang mit der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie. Hierzu im Einzelnen:</p>	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 2</p>	<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Die Interessengemeinschaft der Grundstückseigentümer im Windparkstandort Diepenau GmbH ist beteiligungsfähig. Die Beteiligungsfähigkeit als (teil-) rechtsfähige Gesellschaft bürgerlichen Rechts folgt aus § 61 Nr. 2 VwGO analog auch für das Beteiligungsverfahren. Im Übrigen besteht die Möglichkeit, dass meine Mandanten durch die in der Bauleitplanung der Samtgemeinde Uchte erfolgte Festsetzung von Vorrang- und Eignungsflächen sowie eine Eignungsfläche in eigenen Rechten verletzt werden. Denn grundsätzlich ist mit der Festsetzung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB eine Ausschlusswirkung verbunden, die zur Folge hat, dass außerhalb der festgesetzten Gebiete Windenergieanlagen in der Regel nicht errichtet werden dürfen. Zum Kreis der insoweit nachteilig Betroffenen können neben den Eigentümern von Grundstücken, d. h. hier meinen Mandanten, unter anderem die dinglich und die obligatorisch Nutzungsberechtigten gehören.</p> <p>Im Hinblick auf die Zulässigkeit der Einwendungen soll darauf hingewiesen werden, dass für meine Mandanten gerade der „Teilbereich 8 nördlich Diepenau“ entscheidende Bedeutung hat. Dieser Teilbereich liegt im südwestlichen Bereich der Samtgemeinde, nördlich der Siedlungslage von Diepenau. Dort befinden sich 3 Windenergieanlagen, die im ursprünglichen Vorranggebiet errichtet wurden. Dieses Vorranggebiet soll nunmehr durch die oben genannte Bauleitplanung dahingehend verkleinert werden, als dass der Großteil der Anlagen sich nicht mehr im Vorranggebiet befindet. Dies wiederum führt dazu, dass eine Repowering der Anlagen bauplanungsrechtlich nicht mehr zulässig ist. Ein solches Repowering ist jedoch ausdrücklich beabsichtigt.</p> <p style="text-align: center;">III.</p> <p>Die oben genannte Bauleitplanung ist, soweit die Begründung fortgeschrieben ist, rechtsfehlerhaft.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zur Entwurfsfassung wurde das Standortkonzept überarbeitet. Aufgrund der Wahl einer neuen Referenzanlage von 200 m vergrößert sich der Teilbereich 8, so dass zwei Anlagen im oder am Rand des Teilbereiches stehen.</p> <p>Nach § 16 b BImSchG ist ein Repowering von Bestandsanlagen unter bestimmten Voraussetzungen auch außerhalb der dargestellten Sondergebiete zulässig. Besteht ein wirksamer Flächennutzungsplan mit Ausschlusswirkung, so kann auf der Grundlage von § 245e Abs. 3 BauGB trotzdem repowert werden. Die Rechtswirkungen gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 können Vorhaben im Sinne des § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht entgegengehalten werden, es sei denn, die Grundzüge der Planung werden berührt.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p><i>Fortsetzung Einwender 2</i></p>	<p><i>Nach der Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichtes ist in rechtlicher Hinsicht im Zusammenhang mit der oben genannten Bauleitung von Folgendem auszugehen: Einer nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB möglichen Konzentrationsflächenplanung muss ein anhand der Begründung/Erläuterung sowie der Aufstellungsunterlagen und Verfahrensakten nachvollziehbares schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, das nicht nur Auskunft darüber gibt, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch die Gründe für die beabsichtigte Freihaltung des übrigen Planungsraumes von Windenergieanlagen aufzeigt.</i></p> <p><i>Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes, der sich das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht angeschlossen hat, muss sich die Ausarbeitung des Planungskonzeptes in folgenden Abschnitten vollziehen:</i></p> <p><i>In einem 1. Arbeitsschritt sind diejenigen Bereiche als Tabuzonen zu ermitteln, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Die Tabuzonen lassen sich in harte und weiche untergliedern. Diesen Unterschied muss sich der Planungsträger auf dieser 1. Stufe des Planungsprozesses bewusst machen und ihn dokumentieren. Das ist dem Umstand geschuldet, dass die beiden Arten der Tabuzonen nicht demselben rechtlichen Regime unterliegen. Bei den harten Tabuzonen handelt es sich um Flächen, deren Bereitstellung für die Windenergienutzung auf der Ebene der Bauleitplanung an § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB scheitert. Danach haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Nicht erforderlich ist ein Bauleitplan dann, wenn seiner Verwirklichung auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Wege stehen. Harte Tabuzonen sind einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen (§ 1 Abs. 7 BauGB bzw. § 7 Abs. 2 S. 1 ROG) entzogen.</i></p>	<p><i>Das durch die Rechtsprechung vorgegebene Vorgehen zur Findung der Sondergebiete ist der Samtgemeinde bekannt und wurde berücksichtigt.</i></p> <p><i>Das durch die Rechtsprechung vorgegebene Vorgehen zur Findung der Sondergebiete ist der Samtgemeinde bekannt und wurde berücksichtigt.</i></p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p><i>Fortsetzung Einwender 2</i></p>	<p><i>Demgegenüber sind weiche Tabuzonen zu den Flächen zu rechnen, die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugänglich sind. Zwar dürfen sie anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschieden werden, bevor diejenigen Belange abgewogen werden, die im Einzelfall für und gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie sprechen. Das ändert aber nichts daran, dass sie keine eigenständige Kategorie im System des Rechts der Bauleitplanung bilden, sondern der Ebene der Abwägung zuzuordnen sind. Sie sind disponibel, was sich daran zeigt, dass städtebauliche Gesichtspunkte hier nicht von vornherein vorrangig sind und der Plangeber die weichen Tabuzonen einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterziehen muss, wenn er als Ergebnis seiner Untersuchung erkennt, dass er für die Windenergienutzung nicht substantiell Raum schafft.</i></p> <p><i>Während harte Tabuzonen kraft Gesetzes als Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung ausscheiden, muss der Plangeber seine Entscheidung für weiche Tabuzonen rechtfertigen. Dazu muss er aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d. h. kenntlich machen, dass er - anders als bei harten Tabukriterien - einen Bewertungsspielraum hat, und die Gründe für seine Wertung offenlegen. Andernfalls scheitert seine Planung unabhängig davon, welche Maßstäbe an die Kontrolle des Abwägungsergebnisses hinsichtlich der Frage, ob der Windenergie substantiell Raum gegeben wurde, anzulegen sind, schon an dem fehlenden Nachweis, dass er die weichen Tabukriterien auf der Stufe der Abwägung in die Planung eingestellt hat.</i></p> <p><i>Die Potenzialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrigbleiben, sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d. h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraumes als Konzentrationsfläche sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.</i></p>	<p><i>Das durch die Rechtsprechung vorgegebene Vorgehen zur Findung der Sondergebiete ist der Samtgemeinde bekannt und wurde berücksichtigt.</i></p> <p><i>Das durch die Rechtsprechung vorgegebene Vorgehen zur Findung der Sondergebiete ist der Samtgemeinde bekannt und wurde berücksichtigt.</i></p> <p><i>Das durch die Rechtsprechung vorgegebene Vorgehen zur Findung der Sondergebiete ist der Samtgemeinde bekannt und wurde berücksichtigt.</i></p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p><i>Fortsetzung Einwender 2</i></p>	<p><i>Die Selektion unter den Potenzialflächen ist allerdings nicht auf eine solche relative Eignungsbeurteilung dieser Potenzialflächen unter allen noch nicht berücksichtigten, aber berücksichtigungsbedürftigen Gesichtspunkten beschränkt. Vielmehr kann es nicht nur zulässig, sondern geboten sein, vorab solche Potenzialflächen auszuschließen, auf denen „die Dichte oder der Flächenanteil von Problemfeldern zu hoch“ ist. Denn zum Ordnungskonzept einer Konzentrationsflächenplanung für die Windenergie mit der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB gehört, dass sich die Windenergie (-nutzung) in den beabsichtigten Sondergebieten gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen muss. Damit eignet sich nicht schon jede (hinreichend große), nicht zu den harten und weichen Tabuflächen gehörende Potenzialfläche grundsätzlich ohne weiteres als Sonder- bzw. Vorranggebiet für die Windenergienutzung, sondern müssen, insbesondere bei erkennbaren Unsicherheiten über etwaige (noch) nicht zu den harten Tabu erstarkte, jedoch der Windenergienutzung gleichwohl entgegenstehende (potentielle) Hindernisse, auch Umfang und Wahrscheinlichkeit solcher Hindernisse möglichst aufklärt und abgewogen werden, hilfsweise muss der verbleibenden Unsicherheit zumindest in der Abwägung Rechnung getragen werden.</i></p> <p><i>Der Möglichkeit, unter Verweis auf die Gesamtgröße eines solchen Gebiets nicht - und Mindereignungen darin enthaltener Teilflächen hinzunehmen, sind danach rechtliche Grenzen gezogen. Zwar mag sich die zu vernachlässigende Größe einer trotz feststehender fehlender Nutzungsmöglichkeit für die Windenergie noch in ein entsprechendes Sonder- bzw. Vorranggebiet einbeziehungsfähigen Fläche nicht allein aus ihrer fehlenden Darstellbarkeit - wie etwa für schmale Entwässerungsgräben oder kleine Naturdenkmäler, wie z.B. ein Findling - ergeben, sondern kann sich auch aus einer fehlenden praktischen Bedeutung ungeeigneter Kleinstflächen, zumal inmitten eines solchen Gebiets, abzuleiten sein, etwa wenn diese Fläche für die Nutzbarkeit des gesamten Gebiets für die Aufstellung von Windenergieanlagen erkennbar unerheblich ist. Ein Indiz für diese Unerheblichkeit mag sein, dass eine ungeeignete Teilfläche die vom Plangeber für das betroffene Gebiet in Aussicht genommene Anzahl von Windenergieanlagen nicht verringert.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

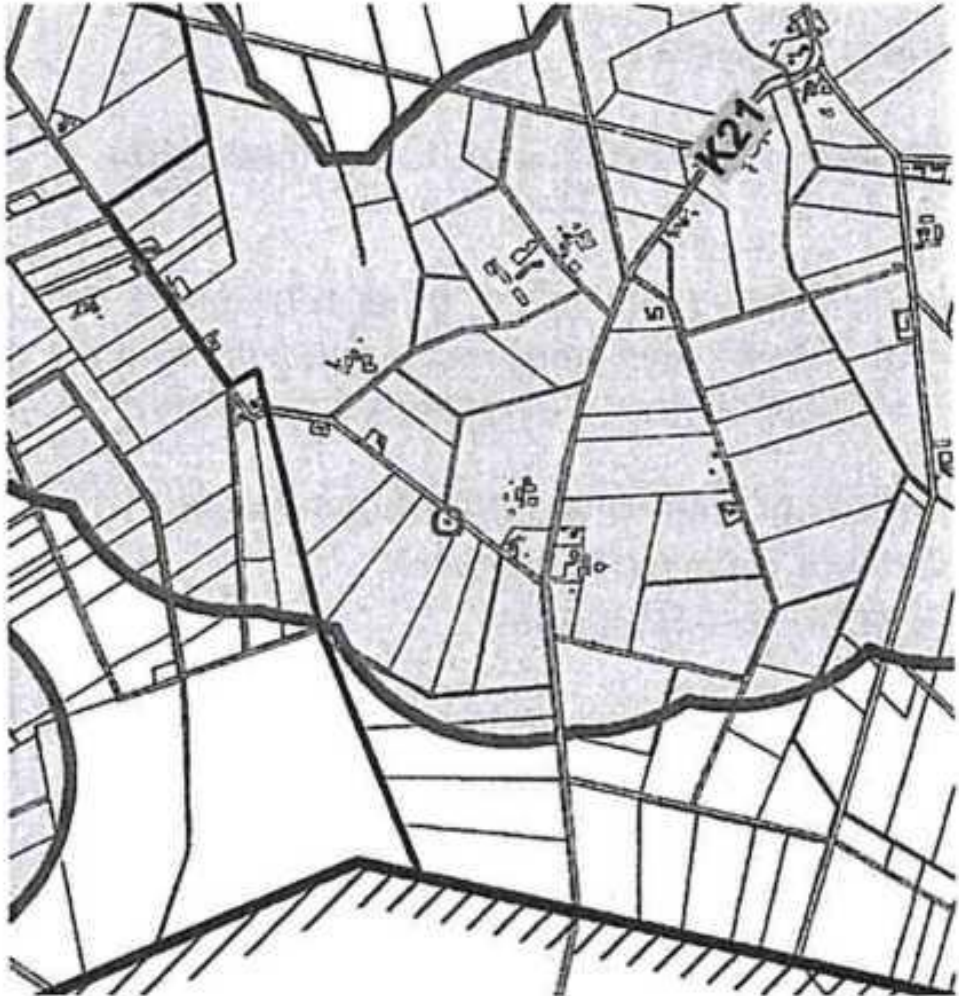
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p><i>Fortsetzung Einwender 2</i></p>	<p><i>Entsprechend große, für die Windkraftnutzung untaugliche Flächen sind jedoch als harte Tabuzonen zu qualifizieren und somit auf der bezeichneten 1. Stufe auszuscheiden. Die Größe, ab der entsprechende Flächen nicht in ein Sonder-/Vorranggebiet für die Windenergienutzung einbezogen werden dürfen, lässt sich dabei nicht allgemein gültig mathematisch exakt definieren, sondern hängt von den zuvor exemplarisch aufgezeigten Umständen des Einzelfalls ab. Dazu gehören neben der absoluten und gegebenenfalls relativen Größe einer solchen Fläche etwa ihre Lage, der Zuschnitt des in Rede stehenden Sonder- bzw. Vorranggebiet und seine nach dem jeweiligen Planungskonzept beabsichtigte Nutzbarkeit für Windenergieanlagen. Als Leitlinie mag dabei neben der absoluten Größe einer solchen Sperrfläche auch ihre Eignung dienen, die Verwirklichung von dem Plangeber in dem betroffenen Gebiet gewollter Windenergieanlagen erkennbar zu verhindern.</i></p> <p><i>Die vorhergehenden Ausführungen insbesondere zu dem Zuschnitt der jeweiligen Vorranggebiete die für die Nutzung der Windenergie und ihren notwendigen Abstand zu schützen werden andere Nutzungen, insbesondere Wohnnutzung, knüpfen an das Planungskonzept des Planungsträgers an. Er muss sich deshalb vorab jedenfalls darüber klar werden, welche Gesamthöhe eine dort typischerweise zu verwirklichende Windkraftanlage hat bzw. haben soll, d. h. seiner Planung eine Muster- oder Referenzwindanlage zugrunde legen.</i></p> <p><i>Für den Zuschnitt und die Grenzziehung der Vorranggebiete ist darüber hinaus von Bedeutung, ob innerhalb des jeweiligen Vorranggebiets nur der Turm, nicht aber mehr der überwiegende Teil der Rotoren Platz finden soll oder sich auch die Rotoren innerhalb des Gebietes befinden müssen. Denn im Durchschnitt ergibt sich ein um 20 % erhöhter Flächenbedarf, wenn sich nicht nur der Mastfuß, sondern auch die Rotorblattspitze innerhalb der Grenzen der Konzentrationszone befinden muss.</i></p>	<p><i>Das durch die Rechtsprechung vorgegebene Vorgehen zur Findung der Sondergebiete ist der Samtgemeinde bekannt und wurde berücksichtigt.</i></p> <p><i>Die Samtgemeinde hat das durch die Rechtsprechung vorgegebene Vorgehen berücksichtigt. Sie hat in ihrem Standortkonzept eine Referenzanlage von 200 m zugrunde gelegt. Die Höhe der Referenzanlage ist maßgeblich für die Bemessung der harten und weichen Tabuzonen.</i></p> <p><i>Die Samtgemeinde hat ihrem Konzept das Prinzip „Rotor out“ zugrunde gelegt, das heißt, es müssen nur der Turm und das Fundament im Sondergebiet stehen, das Sondergebiet darf durch die vom Rotor überstrichene Flächen überragt werden. Dies ist in den Planunterlagen auch bereits dargelegt.</i></p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 2</p>	<p>Unter Nr. 2.13 des Niedersächsischen Windenergieerlasses vom 20.07.2021 wird wohl von einer mindestens ebenso großen Bedeutung der Frage ausgegangen, ob der Rotor innerhalb oder auch außerhalb des Gebietes liegen müsse/dürfe, in dem der Bedarf von 1,4 % der Landfläche bei einem „Rotor-out-Modell“ ein solcher von 1,7 % bei dem „Rotor-in-Modell“ gegenübergestellt wird. Da jedenfalls für den Bereich der Bauleitplanung anerkannt ist, dass auch die Rotorblattspitze innerhalb der Konzentrationszone (des Sondergebiets) verlaufen muss, werden - soweit ersichtlich - in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung keine weiteren Ausführungen des Plangebers für erforderlich erachtet, wenn er ausdrücklich oder stillschweigend von einem solchen „Rotor-in-Modell“ als Normalfall ausgeht. Weitergehende Anforderungen ergeben sich jedoch dann, wenn er hiervon als Träger der Regionalplanung abweichen will und es billigt, dass zumindest Teile des Rotors die Grenze auch überschreiten dürfen.</p> <p>Dieser „Konkretisierungsaufgabe“ hat sich die Samtgemeinde Uchte im Ansatz gestellt, sie aber nicht vollständig bewältigt.</p> <p>Die Samtgemeinde Uchte hat unter Z. 4.1 der vorläufigen Begründung ihrer Musterreferenzanlage hinreichend umschrieben. Danach hat die Samtgemeinde Uchte den Ausarbeitungen des Standortkonzeptes eine Referenzwindenergieanlage mit 240 m Gesamthöhe und einen Rotorradius von 75 m zugrunde gelegt. Im Weiteren wird ausgeführt, dass die Samtgemeinde Uchte im Zuge ihres Standortkonzeptes von einem Rotor-out-Prinzip ausgegangen ist. Da die Samtgemeinde damit von „Normalfall“ (Rotor-in-Modell) abweichen will, hätte es einer gesonderten und umfangreichen Prüfung und Darstellung sowie Begründung bedurft. Eine solche fehlt. Soweit sich Ausführungen hierzu finden, sind diese nicht eindeutig.</p> <p>Abwägungsfehlerhaft hat die Stadt Uchte eine Mehrzahl von Flächen, die für die Windenergie (potentiell) ein hartes Tabu darstellen, auf den zumindest aber nicht sichergestellt ist, dass sich auf ihnen die Windenergie durchsetzt, nicht hinreichend identifiziert und von der Überplanung ausgeschlossen, sondern in der fehlerhaften Annahme, auch die Klärung ihrer Eignung könne in nachfolgenden Genehmigungsverfahren verlagert werden, zu Unrecht in Vorranggebiete für die Windenergienutzung einbezogen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Prinzip des „Rotor out“ stellt keine Abweichung des Normalfalles dar. Der Gesetzgeber hat dieses Konzept in seinen Formulierungen vorgesehen. Nach dem WindBG sollen bis Ende des Jahres 2027 1,4 Prozent und bis Ende 2032 zwei Prozent der Bundesfläche für Windkraftanlagen (Bemessungsgrundlage „Rotor out“) ausgewiesen sein. Bei dem Konzept „Rotor in“ müssen jetzt Umrechnungen zum Nachweis der Erreichung der Teilflächenziele erfolgen. Die Samtgemeinde Uchte hat es daher für sinnvoll befunden, das rotor-out Prinzip im Rahmen des Standortkonzeptes auszuwenden und vermeidet damit die Umrechnung.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p><i>Fortsetzung Einwender 2</i></p>	<p><i>Dies gilt vorrangig für die Belange der Bundeswehr und insoweit insbesondere für die genutzten Hubschraubertieffluggebiete.</i></p> <p><i>Nach den Ausführungen zu „Wasserflächen“ und „Wasserschutzgebietszone I“ ist die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen, sodass es sich insgesamt also um eine harte Tabufläche handelt. Den Aufstellungsunterlagen lässt sich jedoch nicht entnehmen, ob diese Vorgabe auch tatsächlich bei der Auswahl berücksichtigt worden ist.</i></p> <p><i>Unter „Denkmalschutz“ wird lediglich ausgeführt, dass eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist. Hierbei hat die Samtgemeinde Uchte verkannt, dass die Verwirklichung von Windenergieanlagen nach § 8 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz nicht zur Beeinträchtigung von Baudenkmalern führen darf.</i></p> <p><i>Die vorstehenden Ausführungen lassen sich ohne Probleme weiter fortführen. Bereits die vorgenannten Verstöße führen jedoch zur Rechtsfehlerhaftigkeit der Bauleitplanung.</i></p> <p><i>Das Abwägungsergebnis unter Einbeziehung der vorstehenden Einwendungen wollen Sie mir bitte zukommen lassen.</i></p>	<p><i>Die Belange der Bundeswehr wurden zweifach abgefragt. Es werden keine neuen Vorranggebiete in den von militärischen Belangen betroffenen Gebieten dargestellt. In den von militärischen Belangen betroffenen Sondergebieten sind bereits Windenergieanlagen vorhanden. Insofern ist hier eine grundsätzliche Unvereinbarkeit von Windenergie und militärischen Belangen nicht erkennbar.</i></p> <p><i>In Karte 3 des Standortkonzeptes sind die Wasserflächen und die Zonen I der WSG eingetragen. Insofern wurden diese harten Tabuzonen berücksichtigt.</i></p> <p><i>Auf Ebene des Flächennutzungsplanes werden keine Anlagentypen festgesetzt und keine Höhenbegrenzungen betroffen. Die Auswirkungen auf Denkmäler sind aber maßgeblich abhängig von der Höhe der Anlagen und von der Entfernung der Windenergieanlagen zum Denkmal. Daher kann erst auf nachgelagerter Ebene eine Prüfung des Denkmalschutzes erfolgen. In räumlicher Nähe zu den Teilbereichen sind aber keine Denkmale vorhanden, so dass eine grundsätzliche Unvereinbarkeit zwischen Denkmalschutz und Windenergienutzung nicht erkennbar ist.</i></p> <p><i>Ein Rechtsfehler ist für die Samtgemeinde aus den o.g. Gründen derzeit nicht erkennbar.</i></p>
3	<p><i>Einwender 3</i> <i>17.03.2023</i> Nach § 3 (1) BauGB</p>	<p><i>Sie stehen auf der Homepage als Ansprechpartnerin für den Flächennutzungsplan.</i></p> <p><i>Ich habe zwei Fragen. Im Protokoll der Samtgemeinderatssitzung vom 05.12.2022 steht beim Bericht von Herrn X, dass ein Standortkonzept für Windenergie erstellt worden ist. Leider kann ich keine weiteren Informationen auf der Seite finden und auch in der Tageszeitung habe ich nicht hierüber gelesen. Wo kann ich nähere Informationen zu diesem Thema bekommen?</i></p>	<p><i>Die Unterlagen waren im Zuge der durchgeführten frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) einsehbar. Der Zeitraum der Beteiligung und Angaben, wo die Unterlagen eingesehen werden können, konnten der Tageszeitung „Die Harke“, dem Aushang am bzw. im Rathaus oder dem Internet entnommen werden.</i></p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p><i>Fortsetzung Einwender 3</i></p>	<p><i>Des Weiteren bestehen in Nachbargemeinden Konzepte für Freiflächenphotovoltaikanlagen. Ist dies auch bei der Samtgemeinde Uchte der Fall? Wo kann ich erfahren, wo der Bau solcher Anlagen möglich ist und welche Voraussetzungen gegeben sein müssen? Können Sie mir zu diesen beiden Punkten weitere Informationen zusenden?</i></p>	<p><i>Freiflächenphotovoltaik ist nicht Gegenstand dieses Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie.</i></p>
<p>3b</p>	<p><i>Einwender 3b</i> <i>14.05.2023</i></p> <p>Nach § 3 (1) BauGB</p>	<p><i>Ich möchte mich noch für Ihre Antwort bedanken. Mittlerweile ist der „Aushang“ erfolgt und ich habe dazu noch eine Frage.</i></p> <p><i>Es gehen mittlerweile Anfragen von Firmen bei den Grundstücksbesitzern ein. Diese betreffen auch Flächen, die nicht in diesem Teilflächennutzungsplan abgebildet sind. Wie ist das zu sehen? Ist die Ausschlusswirkung auf jeden Fall gegeben? Werden für die Ausschlusswirkung alle Flächen benötigt? Unter Umständen könnten von diesen Flächen ja auch welche nicht geeignet sein.</i></p> <p><i>Bei den Anfragen der Firmen ist der Radius zur Wohnbebauung nur bei 500 m angelegt. Dadurch ergeben sich natürlich mehr Flächen und auf der Infoveranstaltung klang es so, als ob das auf jeden Fall möglich sei.</i></p> <p><i>Im Teilflächennutzungsplan hingegen ist bei 720 m die Grenze und es wird eine Ausschlusswirkung für sonstige Flächen angegeben. Was ist nun richtig?</i></p> <p><i>Eine weitere Frage: ist für die den Ausbau der WEA eine Bürgerbeteiligung geplant (wie Wagenfeld, Diepholz)?</i></p> <p><i>Für nähere Informationen wäre ich Ihnen sehr dankbar!</i></p>	<p><i>Zur Entwurfsfassung wurde auf die Teilbereiche 1, 9, 10, 11, 12 und 13 verzichtet und der Teilbereich 14 als Sondergebiet für die Windenergienutzung im Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie neu dargestellt.</i></p> <p><i>Die Samtgemeinde schafft mit der Darstellung dieser Flächen der Windenergie in substantieller Weise Raum. Außerhalb der in diesem Sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Steuerung der Windenergie im Außenbereich dargestellten „Sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen“ stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in der Regel öffentliche Belange entgegen. Ein Repowering von Bestandsanlagen ist aber – unter bestimmten Voraussetzungen – trotzdem möglich.</i></p> <p><i>Gemäß § 245 e BauGB besteht die Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, wenn die Flächennutzungsplanung bis zum 01. Februar 2024 wirksam geworden ist. Die Rechtswirkungen entfallen, soweit das Erreichen des Flächenbeitragswerts festgestellt wird, spätestens aber mit Ablauf des 31.12.2027. Spätestens mit Ablauf des 31.12.2027 entfällt damit die kommunale Ausschlusswirkung über diesen Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie. Wird das Flächenziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Planungsraum als privilegierte Vorhaben im Außenbereich im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB genehmigungsfähig.</i></p> <p><i>Die Samtgemeinde hat zur Entwurfsfassung ihr Standortkonzept Windenergie überarbeitet und eine Referenzanlage von 200 m zugrunde gelegt. Damit ergibt sich eine zusätzliche weiche Tabuzone von 200 m und eine gesamte Tabuzone von 600 m (3H) zu Wohnnutzungen. Die Samtgemeinde hält den zusätzlichen Abstand von 200 m aus Vorsorgegründen zum Schutz der Wohnnutzungen vor optisch bedrückender Wirkung sowie Schall- und Schattenwurfimmissionen für angemessen. Die weichen Tabuzonen unterliegen der kommunalen Abwägung.</i></p> <p><i>Die Nachfrage bezieht sich auf die Ausführungsplanung und ist nicht Gegenstand dieses Sachlichen Teilflächennutzungsplanes.</i></p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
3c	<p><i>Einwender 3c</i> 22.05.2023 Nach § 3 (1) BauGB</p>	<p><i>Bezüglich der Bauleitplanung der Samtgemeinde Uchte; Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie möchte ich Ihnen meine Anregungen und Einwände in der angehängten PDF-Datei mitteilen.</i></p> <p><i>Für eine Eingangsbestätigung wäre ich Ihnen dankbar.</i></p> <p>Nachfrage und Antrag zur Teilflächennutzungsplan Windenergie Samtgemeinde Uchte</p> <p><i>Hierzu möchte ich folgende Einwendungen abgeben:</i></p> <p>1. Aufnahme eines Gebäudes mit Wohnnutzung</p> <p><i>Ich bin Eigentümerin eines Gebäudes am „Dunkhorster Weg“ in 31606 Warmssen. Für das Gebäude liegt uns eine Baugenehmigung vor. Die Hausnummer (XX) habe ich bei der Gemeinde beantragt. Bitte das Gebäude bei den harten und weichen Tabuzonen berücksichtigen. Hier ein Kartenausschnitt:</i></p>	<p><i>Der Anregung wurde zur Entwurfsfassung entsprochen. Die vorhandene Baugenehmigung für das Grundstück Dunkhorster Weg X im OT Bohnhorst wird berücksichtigt und die Wohnnutzung entsprechend im überarbeiteten Standortkonzept als Immissionsort berücksichtigt.</i></p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 3c</p>		

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 3c</p>	<p>2. Insbesondere betreffend des Teilbereiches Nr. 7 Südlich Bohnhorst“</p> <p>Bei der Vorbereitung zur „4. Änderung des RROP 2003 zum sachlichen Teilabschnitt Windenergienutzung“ im Jahr 2021 wurde die Fläche „Südlich Bohnhorst“ untersucht. Im Ergebnis hieß es:</p> <p>„Insgesamt weist die Potentialfläche und ihre Umgebung eine hohe Bedeutung für die Avifauna auf, sodass ein artenschutzrechtliches Konfliktpotential besteht.“ und</p> <p>„Zulassungsrelevante artenschutzrechtliche Sachverhalte sind wahrscheinlich.“ und</p> <p>„...somit besteht ein erhöhtes artenschutzrechtliches Konfliktpotential.“</p> <p>Auch nach dem „Wind an Land“ - Gesetz ist der Artenschutz nicht vollkommen auszublenden und sollte ausreichend berücksichtigt werden!</p> <p>Demzufolge sollte die „Fläche Nr. 07 Südlich Bohnhorst“ nicht als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen werden, sofern ausreichend geeignetere Alternativflächen (offene Flächen, ohne Wald, mit Vorbelastung) mit weniger Konfliktpotenzial zur Verfügung stehen, um der Windenergie substantiell Raum zu geben und somit eine Ausschlusswirkung zu erzielen.</p> <p>Die Aufnahme der Fläche hatte einige „bemerkenswerte“ Aspekte, welche ich damals zusammengefasst hatte:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Artenschutz wird berücksichtigt. Auf die Planunterlagen der Entwurfsfassung wird verwiesen.</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Standortkonzept wurden die Flächen südlich Bohnhorst nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen als Potenzialflächen erkannt. Die Flächen liegen zwar innerhalb von Flächen, die die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet aufweisen. Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes 2022 ist aber die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten ermöglicht. Daher stellt die Voraussetzung für die Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet aus Sicht der Samtgemeinde keine Restriktion dar, die grundsätzlich gegen die Darstellung der Fläche als Sondergebiet für die Windenergienutzung sprechen würde.</p> <p>Bei der Umsetzung der Planung ist an diesem Standort mit größeren Beeinträchtigungen zu rechnen im Vergleich mit anderen Standorten. Nichtsdestotrotz möchte die Samtgemeinde der Windenergienutzung größtmöglichen Raum verschaffen und wägt an dieser Stelle zu Gunsten der Gewinnung Erneuerbarer Energien ab. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter werden im Umweltbericht zum vorliegenden Sachlichen Teilflächennutzungsplan dargelegt und nachfolgend in den Unterlagen für die Baugenehmigung konkretisiert und durch geeignete Kompensationsmaßnahmen bewältigt.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 3c</p>	<p><u>Zur Vorgeschichte:</u> im Rahmen der „4. Änderung des RROP 2003 zum sachlichen Teilabschnitt Windenergienutzung“.</p> <p>Am 07.01.2019 wurde durch Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten das Verfahren zur 4. Änderung des RROP 2003 zum sachlichen Teilabschnitt Windenergienutzung förmlich eingeleitet. Auf Grundlage seitens der Kreispolitik beschlossener Planungskriterien (Drucksache 2019/69) wurden 19 Gebietsvorschläge für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung ermittelt, die im Einzelfall einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen wurden.</p> <p>Hierfür wurde die „Planungsgruppe Umwelt“ mit der „Ermittlung von Potenzialflächen für die Windenergienutzung im Landkreis Nienburg/Weser“ beauftragt. Der ermittelte Konzeptentwurf sollte als Grundlage für die Ermittlung von Vorranggebieten dienen.</p> <p>In der Beschlussvorlage 2019/185 nebst Anlagen wird die „Fläche Nr. 16 Südlich Bohnhorst“ mit zunächst 99 ha (später verbleibend nur 35 ha und damit werden die erforderlichen 40 ha nicht erreicht) aufgeführt. Die „Planungsgruppe Umwelt“ kommt zu folgendem Ergebnis:</p> <p>Die Festlegungsvorschläge des LRP, insbesondere für Vorranggebiete Biotopverbund stellen einen Konflikt dar, sodass überlagernde Bereiche mit nicht gewässerbezogener Biotopverbundfestlegung nicht für die Windenergienutzung geeignet sind.</p> <p>Die übrigen Flächen werden durch Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft und Erholung überlagert, diese doppelte Festlegung zeigt die Bedeutung der Bereich hinsichtlich Natur und Landschaft und des Landschaftserlebens, sodass ihnen eine hohe Gewichtung zukommt. Die Flächen werden ebenfalls für die Windenergienutzung ausgeschlossen. Vor dem Hintergrund der geprüften Restriktionskriterien ist die Potentialfläche nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.</p> <p>Aufgrund dieser Feststellung ist die Fläche in der Beschlussvorlage 2019/185 und in den Anlagen NICHT enthalten (siehe Anlage 7, Potenzialflächen).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Änderung des RROP ist nicht Gegenstand dieser Abwägung zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan. Die 4. Änderung des RROP ist nicht beschlossen.</p> <p>Die Auswertung der eingegangenen Hinweise, Anregungen und Bedenken zu dem Entwurf der 4. Änderung des RROP hat u. a. ergeben, dass rd. 950 ha der vorgeschlagenen Vorranggebiete Windenergienutzung aufgrund ihrer Lage in Hubschrauertiefflugkorridoren der Bundeswehr nicht bzw. nur eingeschränkt für die Windenergienutzung geeignet sind.</p> <p>Durch den Wegfall dieser Flächen kann der Windenergienutzung im Rahmen einer Konzentrationsplanung (mit Ausschlusswirkung) im Kreisgebiet nicht mehr ausreichend Raum gegeben werden. Aufgrund dessen hat der Kreisausschuss am 25.04.2022 beschlossen, die vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung nicht mehr mit einer Ausschlusswirkung zu verbinden. Die Planunterlagen werden derzeit grundlegend überarbeitet.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die darstellten Sondergebiete für die Windenergienutzung liegen außerhalb der Kerngebiete des Biotopverbundes des LRP 2020</p> <p>Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft und Erholung unterliegen der kommunalen Abwägung. Die Samtgemeinde hat die Notwendigkeit erkannt, auch den Teilbereich 7 als Sondergebiet für die Windenergienutzung darzustellen und der Windenergienutzung damit in substanzieller Weise Raum zu geben. Bei der Abwägung ist auch zu berücksichtigen, dass im neuen § 2 Satz 1 EEG es ausdrücklich heißt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.</p> <p>Das RROP ist nicht Gegenstand dieser Abwägung.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 3c</p>	<p>Diese Beschlussvorlage wurde in der Sitzung des Ausschusses für Regionalentwicklung am 28.10.2019 mit 8 Ja-Stimmen und einer Enthaltung beschlossen.</p> <p>Es wird auf folgende Umweltverträglichkeitsprüfungen bei den übrigen Flächen hingewiesen, auf deren Grundlage sich noch Änderungen ergeben könnten.</p> <p><u>Frage: Wie kann es sein, dass eine aus guten Gründen bereits ausgeschlossene Fläche wieder aufgenommen wird?</u></p> <p>Einen Teil der Antwort liefert der im Bürgerinformationsportal nachzulesende Beratungsgang der Sitzung am 28.10.2019:</p> <p><u>Beratungsgang:</u></p> <p><u>Dipl.-Geogr. Rohlfing</u> erläutert anhand einer PowerPoint Präsentation den Sachstand zur 4. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes</p> <p>(Protokollanlage 1).</p> <p><u>Dipl.-Ing. Kraetzschmer</u> stellt anhand einer Präsentation (Protokollanlage 2) den Entwurf einer konzeptionellen Grundlage für die Ermittlung von Vorranggebieten Windenergienutzung vor.</p> <p><u>KTA Heineking</u> weist bezüglich der Potenzialfläche Nr. 16/Seite 65 der Potenzialstudie darauf hin, dass in der Nähe eine Baracke bzw. Jagdhütte gestanden hat, die mittlerweile abgerissen worden ist. Es ist der politische Wille der Gemeinde, dass diese Fläche Vorranggebiet für Windenergie wird. Er beantragt, diese Fläche in die Vorschlagskulisse für Vorranggebiete Windenergienutzung aufzunehmen.</p> <p><u>KR Hoffmann</u> betont, dass es eine weitere Überprüfung der Fläche geben wird.</p> <p><u>Entgegen dem Beschluss, die Vorlage ungeändert zu übernehmen, ist dies dann geschehen, wie man der Beschlussvorlage 202/155 entnehmen kann:</u></p>	<p>Die Planunterlagen zum RROP werden derzeit grundlegend überarbeitet, auch um die veränderten Rahmenbedingungen (u.a. auch neue Gesetzesgrundlagen) zu berücksichtigen. Insofern steht die regionalplanerische Gebietskulisse noch nicht fest.</p> <p>Das Protokoll wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 3c</p>	<p>2. Potenzialfläche Nr. 16 „Südlich Bohnhorst“ Die Potenzialfläche Nr. 16 „Südlich Bohnhorst“, die sich nach Anwendung der ersten Planungsschritte ergeben hatte, ist weiter geprüft und in die Vorschlagskulisse für Vorranggebiete Windenergienutzung aufgenommen worden. Vor dem Hintergrund der geprüften Belange verbleiben drei Teilflächen mit einer Größe von insgesamt rd. 35 ha. Dies begründet eine eingeschränkte Eignung der Potenzialfläche für die Windenergienutzung. Eine detaillierte Betrachtung erfolgt in der Umweltprüfung.</p> <p>Es fehlt der Hinweis, dass die Fläche ursprünglich schon verworfen war. Auch das Kriterium > 40 ha wird nicht erfüllt.</p> <p>Dies wirft folgenden Fragen auf:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es handelt sich um eine Sitzung des „Ausschuss für Regionalplanung“ in der Herr Heineking <u>kein Mitglied</u> ist, dennoch wird er unter den stimmberechtigten Teilnehmern geführt, allerdings ohne Funktion. Im Protokoll wird er als Vertretung für Frau Trampe genannt. Der Vertreter für Frau Trampe ist jedoch Herr Engelking und nicht Herr Heineking. Demzufolge nimmt er eine Zuschauerrolle ein. Zuschauer sind jedoch <u>nicht antragsberechtigt</u>. Wie ist es also möglich, dass Herr Heineking die Wiederaufnahme der Fläche „beantragen“ kann? Hatten die Bürgermeister der anderen Gemeinden auch diese Einflussmöglichkeit? 2. Woher leitet Herr Heineking den „politischen Willen der Gemeinde“ ab? Trotz seiner Funktion als Bürgermeister der Gemeinde Warmsen müsste hier doch eine Abstimmung mit dem Gemeinderat erfolgen. Diesbezüglich gibt es nur Hinweise aus den öffentlich zugänglichen Protokollen der Bauausschusssitzung vom 30.04.2019: <p>Vorsitzender Dröge berichtet, dass zurzeit div. Projektleiter ihr Konzept für die Realisierung des o.g. Windpark den dortigen Grundstückseigentümern vorstellen. Das Projekt lässt sich nur realisieren, sofern der Landkreis Nienburg im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramms die Fläche als Eignungsgebiet ausweist. Vor diesem Termin lässt sich im Bürgerinformationsportal keine Information aufrufen.</p>	<p>Die Änderung des RRÖP ist nicht Gegenstand dieser Abwägung zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 3c</p>	<p>Frage: Wie wurde hier der „politische Wille der Gemeinde“ gebildet?</p> <p>Diesbezüglich müsste es doch dann eine Ratssitzung mit entsprechendem Protokoll geben? Falls es eine Abwägung Landschaftsschutz vs. Gewerbesteuereinnahmen und finanzielle Interessen der Grundstückseigentümer gegeben hat, müsste es dazu eine Ratssitzung mit einem Protokoll gegeben haben. Dies ist aber nicht aufrufbar.</p> <p>3. Falls es doch, nicht nachprüfbar, eine Entscheidungsfindung gab, wurde dann darauf geachtet, dass keine Interessenkonflikte entstehen konnten? So sollten Grundstückseigentümer (also evtl. Nutznießer einer Windkraftanlage) aus Befangenheitsgründen nicht mit abstimmen dürfen. Auch sollte eine geheime Abstimmung erfolgen, um ein „ehrliches“ Ergebnis zu erhalten. Pauschal anzunehmen, dass durch in Aussicht gestellte Gewerbesteuereinnahmen die Gemeinde für einen Windpark ist, ist nicht korrekt.</p> <p>4. Warum wurde nur mit Grundstückseigentümer gesprochen und nicht mit den zahlreichen Anwohnern, die es ebenfalls betrifft? Diese mussten von dem geplanten Gebiet aus der Tageszeitung erfahren. Sollten hier unliebsame Einwände vermieden werden?</p> <p>In der Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Warmsen vom 05.11.2019 heißt es:</p> <p>RH Kleine berichtet, dass der LK Nienburg in einer öffentlichen Sitzung des Regionalentwicklungsausschusses den ersten Entwurf der Vorranggebiete für Windenergienutzung vorgestellt habe. Danach sei der Windpark Bohnhorst-Sapeloh nicht als Vorranggebiet ausgewiesen. Bereits in der Sitzung sei von den Anwesenden auf fehlerhafte Annahmen verwiesen worden. Diese würden im weiteren Verlauf nunmehr geprüft werden</p>	<p>Die Änderung des RROP ist nicht Gegenstand dieser Abwägung zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan. Die Samtgemeinde Uchte hat auf der Grundlage der heutigen Gesetzesgrundlage, der aktuellen Rechtsprechung und der heutigen Anlagentechnik ein eigenes Standortkonzept Windenergienutzung erstellt und auf dieser Basis die Sondergebiete für die Windenergienutzung im Sachlichen Teilflächennutzungsplan in einem transparenten Verfahren hergeleitet. Die Entscheidung darüber wird in den politischen Gremien der Samtgemeinde getroffen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung						
	<p>Fortsetzung Einwender 3c</p>	<p>Hier wäre es interessant zu erfahren, welche fehlerhaften Annahmen hiermit gemeint sind.</p> <p>In seiner Äußerung geht Herr Heineking auf eine abgerissene Baracke/Jagdhütte ein, die mittlerweile abgerissen wurde. Diese Baracke wird jedoch in den Ablehnungsgründen für die Fläche überhaupt nicht erwähnt.</p> <p>Nach dem Einwand von Herrn Heineking wurde die Beurteilung der Fläche von = ungeeignet“ auf „0 = Teilflächen geeignet / ungeeignet“ hochgestuft. Auch die Beurteilung liest sich nun anders.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <thead> <tr> <th style="width: 33%;">Bewertung September 2019</th> <th style="width: 33%;">Bewertung August 2020</th> <th style="width: 33%;">Bewertung April 2021</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="font-size: small;">Die Festlegungsvorschläge des LRP, insbesondere für Vorranggebiete Biotopverbund stellen einen Konflikt dar, sodass überlagernde Bereiche mit nicht gewässerbezogener Biotopverbundfestlegung nicht für die Windenergienutzung geeignet sind. Die übrigen Flächen werden durch Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft und Erholung überlagert, diese doppelte Festlegung zeigt die Bedeutung der Bereich hinsichtlich Natur und Landschaft und des Landschaftserlebens, sodass ihnen eine hohe Gewichtung zukommt. Die Flächen werden ebenfalls für die Windenergienutzung ausgeschlossen. Vor dem Hintergrund der geprüften Restriktionskriterien ist die Potentialfläche nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.</td> <td style="font-size: small;">Die Festlegungsvorschläge des LRP, insbesondere für Vorranggebiete Biotopverbund stellen einen Konflikt dar, denn überlagernde Bereiche des nicht gewässerbezogenen Biotopverbundes sind nicht für die Windenergienutzung geeignet. Vor dem Hintergrund der geprüften Belange verbleiben drei Teilflächen der Potentialfläche mit einer Größe von insgesamt 35 ha. Die Überlagerung mit unterschiedlichen Vorbehaltsvorschlägen des LRP begründet eine eingeschränkte Eignung der Potentialfläche als Vorranggebiet Windenergienutzung. Eine detaillierte Betrachtung erfolgt in der Umweltprüfung.</td> <td style="font-size: small;">Vor dem Hintergrund der geprüften Belange verbleiben drei Teilflächen der Potentialfläche mit einer Größe von insgesamt 50 ha. Die Überlagerung mit unterschiedlichen Vorbehaltsvorschlägen des LRP begründet eine eingeschränkte Eignung der Potentialfläche als Vorranggebiet Windenergienutzung.</td> </tr> </tbody> </table> <p style="font-size: x-small; margin-top: 5px;">Die „Bedeutung“ der Vorranggebiete und ihre „hohe Gewichtung ist entfallen, bzw. begründen eine eingeschränkte Eignung als Vorrangfläche. Die gesamte Bewertung hat durch die Umformulierung eher einen positiven Charakter, angenommen. Durch das Weglassen von „nur“ in „eine eingeschränkte Eignung als Potenzialfläche“ entsteht ein falscher Eindruck.</p>	Bewertung September 2019	Bewertung August 2020	Bewertung April 2021	Die Festlegungsvorschläge des LRP, insbesondere für Vorranggebiete Biotopverbund stellen einen Konflikt dar, sodass überlagernde Bereiche mit nicht gewässerbezogener Biotopverbundfestlegung nicht für die Windenergienutzung geeignet sind. Die übrigen Flächen werden durch Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft und Erholung überlagert, diese doppelte Festlegung zeigt die Bedeutung der Bereich hinsichtlich Natur und Landschaft und des Landschaftserlebens, sodass ihnen eine hohe Gewichtung zukommt. Die Flächen werden ebenfalls für die Windenergienutzung ausgeschlossen. Vor dem Hintergrund der geprüften Restriktionskriterien ist die Potentialfläche nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.	Die Festlegungsvorschläge des LRP, insbesondere für Vorranggebiete Biotopverbund stellen einen Konflikt dar, denn überlagernde Bereiche des nicht gewässerbezogenen Biotopverbundes sind nicht für die Windenergienutzung geeignet. Vor dem Hintergrund der geprüften Belange verbleiben drei Teilflächen der Potentialfläche mit einer Größe von insgesamt 35 ha. Die Überlagerung mit unterschiedlichen Vorbehaltsvorschlägen des LRP begründet eine eingeschränkte Eignung der Potentialfläche als Vorranggebiet Windenergienutzung. Eine detaillierte Betrachtung erfolgt in der Umweltprüfung.	Vor dem Hintergrund der geprüften Belange verbleiben drei Teilflächen der Potentialfläche mit einer Größe von insgesamt 50 ha. Die Überlagerung mit unterschiedlichen Vorbehaltsvorschlägen des LRP begründet eine eingeschränkte Eignung der Potentialfläche als Vorranggebiet Windenergienutzung.	<p>Die Änderung des RROP ist nicht Gegenstand dieser Abwägung zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan. Die Samtgemeinde Uchte hat auf der Grundlage der heutigen Gesetzesgrundlage, der aktuellen Rechtsprechung und der heutigen Anlagentechnik ein eigenes Standortkonzept Windenergienutzung erstellt und auf dieser Basis die Sondergebiete für die Windenergienutzung im Sachlichen Teilflächennutzungsplan in einem transparenten Verfahren hergeleitet. Die Entscheidung darüber wird in den politischen Gremien der Samtgemeinde getroffen.</p>
Bewertung September 2019	Bewertung August 2020	Bewertung April 2021							
Die Festlegungsvorschläge des LRP, insbesondere für Vorranggebiete Biotopverbund stellen einen Konflikt dar, sodass überlagernde Bereiche mit nicht gewässerbezogener Biotopverbundfestlegung nicht für die Windenergienutzung geeignet sind. Die übrigen Flächen werden durch Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft und Erholung überlagert, diese doppelte Festlegung zeigt die Bedeutung der Bereich hinsichtlich Natur und Landschaft und des Landschaftserlebens, sodass ihnen eine hohe Gewichtung zukommt. Die Flächen werden ebenfalls für die Windenergienutzung ausgeschlossen. Vor dem Hintergrund der geprüften Restriktionskriterien ist die Potentialfläche nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.	Die Festlegungsvorschläge des LRP, insbesondere für Vorranggebiete Biotopverbund stellen einen Konflikt dar, denn überlagernde Bereiche des nicht gewässerbezogenen Biotopverbundes sind nicht für die Windenergienutzung geeignet. Vor dem Hintergrund der geprüften Belange verbleiben drei Teilflächen der Potentialfläche mit einer Größe von insgesamt 35 ha. Die Überlagerung mit unterschiedlichen Vorbehaltsvorschlägen des LRP begründet eine eingeschränkte Eignung der Potentialfläche als Vorranggebiet Windenergienutzung. Eine detaillierte Betrachtung erfolgt in der Umweltprüfung.	Vor dem Hintergrund der geprüften Belange verbleiben drei Teilflächen der Potentialfläche mit einer Größe von insgesamt 50 ha. Die Überlagerung mit unterschiedlichen Vorbehaltsvorschlägen des LRP begründet eine eingeschränkte Eignung der Potentialfläche als Vorranggebiet Windenergienutzung.							

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung									
	Fortsetzung Einwender 3c	<p><u>Geschrieben:</u></p> <p>Die Überlagerung mit unterschiedlichen Vorbehaltsvorschlägen des LRP begründet eine eingeschränkte Eignung der Potentialfläche als Vorranggebiet Windenergienutzung</p> <p><u>Gemeint:</u></p> <p>Die Überlagerung mit unterschiedlichen Vorbehaltsvorschlägen des LRP begründet eine nur eingeschränkte Eignung der Potentialfläche als Vorranggebiet Windenergienutzung</p> <p>Eine weitere Frage ergibt sich aus den geänderten Größen der Flächen.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin: 10px 0;"> <tr> <td style="width: 25%;">August 2020</td> <td style="width: 40%;">99 ha, verbleibend 35 ha</td> <td style="width: 35%;">Quelle: Anlage 1 Drucksache 2020/155</td> </tr> <tr> <td>April 2021</td> <td>99 ha, verbleibend 50 ha</td> <td>Quelle: Anlage 2 Drucksache 2021/052 (Begründung)</td> </tr> <tr> <td>April 2021</td> <td>131 ha, verbleibend 50 ha</td> <td>Quelle: Anlage 4 Drucksache 2021/052 (Gebietsblätter)</td> </tr> </table> <p>Somit werden in ein und derselben Beschlussvorlage unterschiedliche Größenangaben genannt.</p> <p>Frage: Aufgrund welcher geänderter Faktenlage ergibt sich ein „Zuwachs“ der Fläche um 32 ha auf 131 ha? Denn erst durch diese Änderung erreicht die Fläche die Mindestgröße von > 40 ha und kommt somit die Einzelfallprüfung. Wurde hier im Nachhinein „angepasst“, um Ausschlusskriterien zu umgehen?</p> <p><u>Zusammenfassend:</u></p> <p>Die Fläche „Nr. 16 Südlich Bohnhorst“, die bereits als ungeeignet verworfen und ich nicht mehr im Entwurf vorhanden war, wurde auf „Antrag“ von Herrn Heineking wieder „neu geprüft“ und aufgenommen - und dies, obwohl der Ausschuss für Regionalplanung das Konzept ohne diese Fläche beschlossen hatte.</p>	August 2020	99 ha, verbleibend 35 ha	Quelle: Anlage 1 Drucksache 2020/155	April 2021	99 ha, verbleibend 50 ha	Quelle: Anlage 2 Drucksache 2021/052 (Begründung)	April 2021	131 ha, verbleibend 50 ha	Quelle: Anlage 4 Drucksache 2021/052 (Gebietsblätter)	<p>Die Änderung des RROP ist nicht Gegenstand dieser Abwägung zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan. Die Samtgemeinde Uchte hat auf der Grundlage der heutigen Gesetzesgrundlage, der aktuellen Rechtsprechung und der heutigen Anlagentechnik ein eigenes Standortkonzept Windenergienutzung erstellt und auf dieser Basis die Sondergebiete für die Windenergienutzung im Sachlichen Teilflächennutzungsplan in einem transparenten Verfahren hergeleitet. Die Entscheidung darüber wird in den politischen Gremien der Samtgemeinde getroffen.</p>
August 2020	99 ha, verbleibend 35 ha	Quelle: Anlage 1 Drucksache 2020/155										
April 2021	99 ha, verbleibend 50 ha	Quelle: Anlage 2 Drucksache 2021/052 (Begründung)										
April 2021	131 ha, verbleibend 50 ha	Quelle: Anlage 4 Drucksache 2021/052 (Gebietsblätter)										

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 3c</p>	<p>Als Grund wurde „fehlerhafte Annahmen“ und der „politische Wille der Gemeinde“ genannt. Erstere wurden nicht näher erläutert und der politische Wille ist nicht nachvollziehbar zu belegen, da keine Gemeinderatssitzung mit einem entsprechenden Tagesordnungspunkt stattgefunden hat. Der Gemeinderat soll die Interessen der Gemeinde vertreten. Da innerhalb der Gemeindebevölkerung die Ansiedlung eines Windparks nicht kommuniziert wurde, kann von einem „Willen“ also nicht gesprochen werden.</p> <p>Davon abgesehen, könnte der „politische Wille“ nicht die Eignung einer Fläche als Vorranggebiet für Windenergie begründen. Aufgrund welcher Interessenvertretungen und Einzelinteressen hier die Aufnahme als Potenzialfläche betrieben wird, ist unklar. Auch die nachträgliche Vergrößerung der Fläche, die eine Einzelfallprüfung erst ermöglicht, ist „bemerkenswert“.</p> <p>Bekannt ist, dass der Windenergieanlagenbetreiber „windwärts“ bereits im Oktober 2018 die <u>Grundstückseigentümer</u> angesprochen und eingeladen hat. Die Anwohner erfahren von den Planungen jedoch erst zwei Jahre später aus der Zeitung. Wie kann also eine politische Willensbildung erfolgt sein, wenn die Gemeinde nicht informiert wurde?</p> <p>Fakt ist, dass sich die Fläche „Nr. 16 Südlich Bohnhorst“ lt. Aussagen der Fachleute aus mehreren Gründen nicht als „Potenzialfläche Windenergie“ eignet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Fläche liegt bis auf einen minimalen Bereich komplett in den Vorschlagsgebieten des LRP für die Darstellung von Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft und Erholung. Diese doppelte Festlegung zeigt die Bedeutung hinsichtlich Natur und Landschaft und des Landschaftserlebens. 	<p>Die Änderung des RROP ist nicht Gegenstand dieser Abwägung zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan. Die Samtgemeinde Uchte hat auf der Grundlage der heutigen Gesetzesgrundlage, der aktuellen Rechtsprechung und der heutigen Anlagentechnik ein eigenes Standortkonzept Windenergienutzung erstellt und auf dieser Basis die Sondergebiete für die Windenergienutzung im Sachlichen Teilflächennutzungsplan in einem transparenten Verfahren hergeleitet. Die Entscheidung darüber wird in den politischen Gremien der Samtgemeinde getroffen.</p> <p>Der Teilbereich 7 ist im wirksamen RROP 2003 als Vorsorgegebiet Natur und Landschaft und Erholung dargestellt. Vorsorgegebiete unterliegen jedoch der kommunalen Abwägung. Seit dem 29. Juli 2022 ist gesetzlich festgelegt, dass die erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (vergl. § 2 EEG). Das ist entscheidend, um das Ausbautempo zu erhöhen. Somit kann das Tempo von Planungs- und Genehmigungsverfahren deutlich erhöht werden. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Der Teilbereich 7 und die umliegenden Flächen sind zudem für Erholungssuchende nach wie vor nutzbar. Das gilt insbesondere für die Waldflächen, in der Umgebung. Bedeutende Erholungseinrichtungen sind hier nicht vorhanden.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 3c</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Fläche ist die einzige von allen vorgeschlagenen Flächen, die bis auf einen winzigen Rest komplett im Bereich „Landschaft mit hoher Bedeutung gem. LRP“ liegt. - Es besteht keinerlei „Vorbelastung“ durch andere Bauten/Leitungen o.ä. Das Gebiet ist ein diesbezüglich eine Seltenheit. - An die Teilflächen grenzen unmittelbar Waldflächen an. Es handelt sich bei dem Gebiet um eine ursprüngliche und abwechslungsreiche Landschaft, durchzogen von Flüssen, mit Ackerbau, Grünflächen und Streubebauung - die ideale Heimat vieler Tiere, vor allem die windanlagensensiblen Greifvögel sind hier zuhause. Zu diesem Schluss kommt auch die Einzelfallprüfung: <p>Aufgrund der Strukturvielfalt mit den verzahnten Waldgebieten sowie dem attraktiven Waldgebiet des Mindener Waldes im Süden der Potentialfläche, welches zusätzlich als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist, ist der Bereich der Potentialfläche als Nahrungshabitat für windenergiesensible Greifvögel wie den Mäusebussard und den Rotmilan voraussichtlich überdurchschnittlich gut geeignet, sodass ein häufiges Aufsuchen sehr wahrscheinlich ist und ein erhöhtes artenschutzrechtliches Konfliktpotential besteht. Hinweise auf eine besondere Bedeutung für weitere windenergieempfindliche Vogelarten liegen vor. Betroffen sind dabei der Baumfalke, der Uhu, der Wespenbussard und die Waldschnepfe, welche allesamt im Umfeld der Potentialfläche festgestellt wurden. Insgesamt weist die Potentialfläche und ihre Umgebung eine hohe Bedeutung für die Avifauna auf, sodass ein artenschutzrechtliches Konfliktpotential besteht. Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen ist von einer überdurchschnittlichen Bedeutung als Fledermauslebensraum auszugehen. Zulassungsrelevante artenschutzrechtliche Sachverhalte sind wahrscheinlich.</p>	<p>Die hohen Wertigkeiten des Landschaftsbildes innerhalb und im Wirkraum des Teilbereiches werden im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und inhaltlich geteilt.</p> <p>Zu Waldflächen wurde ein Abstand von 75 m berücksichtigt, um ein Überstreichen der Waldflächen durch die Rotoren zu vermeiden.</p> <p>Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurde in 2023 ein Brutnachweis des Rotmilans in einem Abstand von ca. 730 m nördlich von Teilbereich 7c und ca. 950 m nordöstlich von Teilbereich 7b festgestellt, jedoch keine weiteren Vorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45 b Absatz 1 bis 5 BNatSchG. Artenschutzrechtliche Konflikte können durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen vermieden werden.</p> <p>Eine Kollisionsgefährdung von Fledermäusen kann ohne weitere Untersuchungen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. In der Regel können jedoch erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermausfauna durch temporäre Abschaltungen sicher vermieden werden. Fledermäuse gelten in der Regel nicht als störempfindlich.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 3c</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Diese Nachteile für Mensch und Umwelt sind kaum aufzuwiegen. „Attraktivitätsminderung“ der Fläche für störungsempfindliche Arten heißt im in der Umsetzung, dass geschützte Tiere aus ihren letzten Rückzugsgebieten mit idealen Lebensbedingungen vergrämt werden sollen! <p>Siehe Punkt 3.3 im Gebietsblatt</p> <p>Es ist mit einem erhöhten Aufwand an Vermeidungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen zu rechnen. Restriktionen, wie Abschaltzeiten oder Standortverschiebungen können resultieren. Eine Attraktivitätsminderung der Flächen für störungsempfindliche Arten ist zu prüfen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Soweit müsste es nach der Zusammenfassenden Bewertung der Potenzialfläche im Gebietsblatt nicht kommen: <p><u>Durch die Errichtung von WEA werden auch unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen voraussichtlich in erhöhtem Maß negative Umweltauswirkungen. insbesondere für die Schutzgüter Landschaft und Flora und Fauna (biologische Vielfalt), vorbereitet. Im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung sind aufgrund naturschutzfachlicher Belange zwar Teilflächen zur Vermeidung erheblicher negativer Auswirkungen auf die Schutzgüter Arten und Biotope aus der weiteren Planung ausgeschlossen worden, mit gleichzeitig positiven Auswirkungen für die Schutzgüter 70 Mensch sowie Landschaft. Insgesamt weist der Standort im Vergleich zu den übrigen Standorten gleichwohl eine erhöhte Konflikträchtigkeit auf.</u></p> <p>In „Anlage 5 Umweltbericht“ heißt es:</p> <p>Um eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung zu ermitteln, werden aktuelle Kartierungen sowie weitere Datengrundlagen zu Grunde gelegt. Es werden keine Potentialflächen zur Festlegung vorgeschlagen, bei denen aufgrund der vorliegenden Kenntnisse mit nicht vermeidbaren artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu rechnen ist.</p>	<p>Die Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich stellt eine mögliche fachlich anerkannte Schutzmaßnahme kollisionsgefährdeter Brutvogelarten dar. Diese Maßnahme kann jedoch mit der Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten kombiniert werden, so dass den Arten, die am geplanten Windpark verdrängt werden, kein Nachteil entsteht.</p> <p>Abschaltzeiten und die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch eine kleinräumige Standortwahl im Teilbereich sind gängige und fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen, die auf Zulassungsebene regelmäßig getroffen werden.</p> <p>Die Einschätzung des Gebietsblattes für Teilbereich 7 ist richtig. Bei der Umsetzung der Planung ist an diesem Standort mit größeren Beeinträchtigungen zu rechnen im Vergleich mit anderen Standorten. Nichtsdestotrotz möchte die Samtgemeinde der Windenergienutzung größtmöglichen Raum verschaffen und wägt an dieser Stelle zu Gunsten der Gewinnung Erneuerbarer Energien ab. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter werden im Umweltbericht zum vorliegenden Sachlichen Teilflächennutzungsplan dargelegt und nachfolgend in den Unterlagen für die Baugenehmigung konkretisiert und durch geeignete Kompensationsmaßnahmen bewältigt.</p>

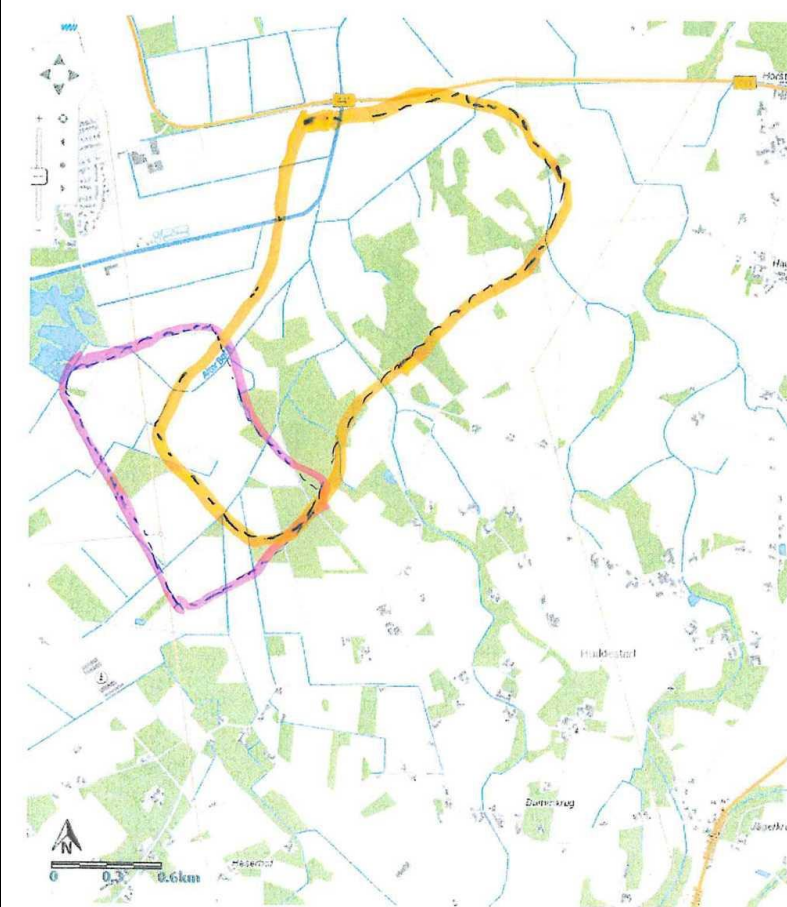
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 3c</p>	<p><i>Es sollen also nur Potenzialflächen ausgewiesen werden, auf denen die Umsetzung einer WEA auch möglich ist. Hierfür ist die Prüfkaskade anzuwenden, um ungeeignete Flächen auszusondern. Hierdurch sollen Regressansprüche der WEA-Betreiber vermieden werden.</i></p> <p><i>Siehe hierzu Punkt 2.3 der Anlage 2 zur Drucksache 2021/052) Würde sich nämlich nach Abschichtung dieser Belange auf die Zulassungsebene herausstellen, dass es aus bereits zuvor erkennbaren artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich ist, auf den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung zu betreiben, so wäre die Planung nicht vollzugsfähig und somit unwirksam (Nds. Windenergieerlass, Abschnitt 4). Die Belange des Artenschutzes nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind daher als Teil der Umweltschutzbelange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie bereits mit hinreichender prognostischer Sicherheit erkennbar sind.</i></p> <p><i>Genau auf diesen Punkt weist die Einzelfallprüfung der „Fläche 16 Südlich Bohnhorst“ hin:</i></p> <p><i>„Insgesamt weist die Potentialfläche und ihre Umgebung eine hohe Bedeutung für die Avifauna auf, sodass ein artenschutzrechtliches Konfliktpotential besteht.“ und</i></p> <p><i>„Zulassungsrelevante artenschutzrechtliche Sachverhalte sind wahrscheinlich.“ und</i></p> <p><i>„...somit besteht ein erhöhtes artenschutzrechtliches Konfliktpotential.“</i></p> <p><i>Auch nach dem „Wind an Land“ - Gesetz ist der Artenschutz nicht vollkommen auszublenden und sollte ausreichend berücksichtigt werden!</i></p> <p><i>Demzufolge sollte die „Fläche Nr. 07 Südlich Bohnhorst“ nicht als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen werden, sofern ausreichend geeignetere Alternativflächen (offene Flächen, ohne Wald, mit Vorbelastung) mit weniger Konfliktpotenzial zur Verfügung stehen, um der Windenergie substanziell Raum zu geben und somit eine Ausschlusswirkung zu erzielen.</i></p>	<p><i>Die Samtgemeinde sieht keine Restriktion, die einer Umsetzung des Teilbereiches 7 entgegenstehen würde.</i></p> <p><i>Auf Ebene des Flächennutzungsplanes kann unter Berücksichtigung der faunistischen Erfassungen, ergänzt durch Untersuchungen und Daten, die von der Samtgemeinde Uchte, dem Landkreis Nienburg, dem NLWKN und dem BUND Diepholzer Moorniederung zur Verfügung gestellt wurden, angenommen werden, dass mögliche artenschutzrechtliche Konflikte durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen vermieden werden können.</i></p> <p><i>Siehe vorstehend.</i></p> <p><i>Der Artenschutz ist entsprechend der aktuellen Rechtslage berücksichtigt.</i></p> <p><i>Siehe vorstehend.</i></p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 3c</p>	<p>Des Weiteren handelt es sich bei der „Fläche 07 Südlich Bohnhorst um</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine „Landschaft mit hoher Bedeutung gem. LRP“ - um ein Vorschlagsgebiet als Vorranggebiet Natur und Landschaft - um ein Vorschlagsgebiet als Vorranggebiet für Erholung - um ein Nahrungshabitat für windenergiesensible Greifvögel - ein Gebiet mit großer Bedeutung für weitere windenergieempfindliche Vogelarten (Baumfalke, der Uhu, der Wespenbussard und die Waldschneepfe, welche allesamt im Umfeld der Potentialfläche festgestellt wurden) - ein Gebiet mit einer überdurchschnittlichen Bedeutung als Fledermauslebensraum - eine Landschaft mit wenigen Eingriffen durch den Menschen und viel Raum für Flora und Fauna <p>Somit ist diese Landschaft „Südlich Bohnhorst“ in ihrer ursprünglichen Form als Lebensraum unbedingt erhaltenswert und sollte nur in dem Fall, als das die Ausschlusswirkung gemäß § 35 (§) Bau GB für raumbedeutsame WEA nicht erreicht wird als „Vorranggebiet für Windenergieanlagen“ ausgewiesen werden. Ansonsten würde man das „Allgemeingut Landschaft mit hoher Bedeutung für Mensch und Natur“ ohne Notwendigkeit den finanziellen Interessen opfern.</p>	<p>Zur Abwägung siehe vorstehend.</p> <p>Der Anregung wird aus den o.g. Gründen nicht nachgekommen.</p>
4	<p>Einwender 4 19.05.2023 Nach § 3 (1) BauGB</p>	<p>Die Samtgemeinde Uchte Hoya plant, basierend auf einem neuen Standortkonzept Windenergie für das Samtgemeindegebiet, in einem Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ für das Samtgemeindegebiet Sondergebiete für die Nutzung der Windenergie auszuweisen. Zugleich sollen diese Gebietsausweisungen eine Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung nach § 35 (3) Satz 3 BauGB für alle außerhalb der dargestellten Sondergebiete liegenden Bereiche der Samtgemeinde entfalten.</p> <p>Im Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ ist im Bereich des Bestandwindparks südlich von Westenfild, an der südlichen Grenze der Samtgemeinde die Darstellung eines Sondergebietes für die Windenergienutzung vorgesehen (Teilbereich 6 Südlich Westenfild).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung ist bereits berücksichtigt. In Teilbereich 6 sind Sondergebiete für die Windenergie dargestellt.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	<i>Fortsetzung Einwender 4</i>	<p><i>Die XX GmbH betreibt sechs Bestands-Windenergieanlagen in diesem Bestandswindpark. Um unserer Interessen in den Planungsprozess einzubringen, nehmen wir im Rahmen der aktuellen Offenlage der Unterlagen zum Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ wie folgt Stellung.</i></p> <p><i>Die Ausweisung des Sondergebietes Windenergienutzung für den Teilbereich 6 Südlich Westenfeld wird von uns als Betreiber von Windenergieanlagen im Bestandswindpark ausdrücklich begrüßt und befürwortet.</i></p> <p><i>Die XX GmbH plant ein Repowering der Anlagen. Ziel ist es, die Windenergieanlagen durch moderne, leistungsfähige Windenergieanlagen zu ersetzen. Ein positiver Vorbescheid hinsichtlich der kommunalen Bauleitplanung und der Regionalplanung für drei erste Repowering-Anlagen liegt bereits vor. Aus dem laufenden Genehmigungsverfahren sind keine einem Repowering-Vorhaben entgegenstehenden Belange bekannt. Die Fläche ist sehr gut für die Windenergienutzung geeignet.</i></p> <p><i>Wir regen hiermit an, das konkrete Interesse am Fortbestand des Windparkstandortes im weiteren Plan verfahren entsprechend zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</i></p>	
5	Einwender 5 Eingang 16.05.2023 Nach § 3 (1) BauGB	<p><i>Aufgrund der voranschreitenden Planungen für die Ausweisung von Windvorrangflächen zwischen den Ortschaften Höfen, Uchte, Huddestorf und Nendorf haben sich ca. 30 Grundeigentümer aus diesem Bereich zu einer Interessengemeinschaft zusammengeschlossen. Ziel dieser Interessengemeinschaft ist es die Interessen der Grundeigentümer gegenüber Projektierern und Behörden zu bündeln.</i></p>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 5</p>	<p>Weiterhin wurden fünf Sprecher als Vertreter ernannt. Die Samtgemeinde Uchte plant ein als Teilbereich 4 bezeichnetes Gebiet Nordöstlich der Ortschaft Höfen als Windvorrangfläche auszuweisen. Dieser Bereich gliedert sich in die Teilbereiche 4a und 4b. Aus den Planungsunterlagen geht hervor das militärische Belange eine Ausweitung dieser Vorrangfläche nach Osten verhindern. Wir fordern eine Überprüfung sämtlicher Ausschluss Kriterien, die gegen die Ausweisung des in Karte 6 des Standortkonzeptes gezeigten Gebietes sprechen. Aus unserer Sicht sprechen mehrere Gründe für die Ausweisung dieses großen Gebietes.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es handelt sich um ein Gebiet mit großem Potenzial für die Nutzung von Windenergie • Bei der Ausweisung eines größeren Gebietes können Synergieeffekte im Bereich Planung und Bebauung genutzt werden. Kostendegression setzt ein. • Die Ausweisung des geforderten Gebietes wird von den Bürgern der genannten Ortschaften aktiv unterstützt • Eine Versorgung der Bevölkerung mit bezahlbarem klimaneutralem Strom ist militärischen Belangen gleichzusetzten • Eine mögliche Verlegung eines Tieffluggkorridors der Bundeswehr ist zwingend zu prüfen • Weiterhin sind Tiefflugschneisen innerhalb des Windparks denkbar die nicht bebaut werden. • Eventuelle Einschränkungen militärischer Belange (Mindestflughöhe) sind zu überprüfen • Im Rahmen der Energiewende wird jede neue Windkraftanlage gebraucht werden <p>Alle diese Gründe sprechen aus unserer Sicht für die Ausweisung eines möglichst großen Windvorranggebietes in diesem Bereich.</p> <p>Anhang: Liste aller Befürworter einer Vergrößerung von Teilbereich 4</p>	<p>Informationen zu den militärischen Korridoren wurden zweifach vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz eingeholt und übermittelt. Auch in der letzten Abfrage im Mai 2023 stellte sich heraus, dass die östlich von Teilbereich 4 befindlichen Flächen in einem militärischen Korridor liegen. Diese militärischen Informationen sind nicht allgemein zugänglich und dürfen nicht öffentlich gemacht werden.</p> <p>Die Samtgemeinde Uchte hat alle in ihrem Gebiet befindlichen Hubschraubertieffluggkorridore, soweit sich in ihnen keine Bestandswindanlagen befinden, als weiches Tabukriterium gewertet. Der Grund für den generellen Ausschluss der Flächen, die sich in Hubschraubertieffluggkorridoren befinden, liegt darin, dass es in einem solchen Korridor zu einem erheblichen Nutzungskonflikt mit der Windenergie kommen würde. Des Weiteren möchte die Samtgemeinde auch nur Raum für die Errichtung von solchen Windenergieanlagen schaffen, die substantiell zur Energieversorgung beitragen können.</p> <p>Die Einstufung der militärischen Belange als weiche Tabuzone wird durch die vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz in Auftrag gegebene Flächenpotenzialanalyse für Windenergie an Land (WINNIEPOT), (Bosch und Partner GmbH, Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik, Endbericht Oktober 2023) untermauert: Sie stuft Flächen, die von Hubschrauberkorridoren betroffen sind und auf denen bisher keine Windenergieanlagen stehen, ebenfalls als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung ein. Begründet wird dies in der Studie damit, dass gemäß Bundeswehr die Errichtung von WEA innerhalb von Hubschraubertieffluggstrecken ohne Bestands-WEA in aller Regel nicht zustimmungsfähig ist. Flächen in Hubschrauberkorridoren mit bestehenden Windenergieanlagen wird in der Windpotenzialstudie eine hohe Restriktion beigemessen. Begründet wird dies damit, dass im Einzelfall ein Repowering soweit es dadurch zu keiner lateralen Vergrößerung des bestehenden Windparks bzw. zu keiner lateralen Verkleinerung der Hubschraubertieffluggstrecke kommt möglich ist. Vor diesem Hintergrund wurden die Gebiete, auf denen bereits heute Anlagen errichtet oder genehmigt sind, mit einer Konfliktrisikoklasse 3 bewertet, während die Hubschraubertieffluggstrecken ansonsten als Ausschluss abgebildet wurden.</p> <p>Der Teilbereich 4 wird daher nicht in östliche Richtung erweitert.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p><i>Fortsetzung Einwender 5</i></p>	<p><i>Karte des von uns geforderten Gebietes das auf Eignung zu überprüfen ist.</i></p> <p><i>Das von uns geforderte Gebiet hat eine Größe von ca. 300 Hektar. Es wird im Norden von der B441 im Osten von der Grenze zur Samtgemeinde Mittelweser und im Süden von der Wohnbebauung in Huddestorf begrenzt. Wir erwarten eine Überprüfung dieses Gebietes mit aktuellen Daten in Bezug auf Abstandsauflagen und anderer Ausschluss Kriterien. In der angehängten Karte wurde es von uns mit einer orangenen Markierung umrandet.</i></p> <p><i>Anhang: Liste mit 26 Unterschriften</i></p>	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p> = aktuelles Gebiet = Wunschgebiet so groß wie möglich </p> 	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
5a	Einwender 5 16.05.2023 Nach § 3 (1) BauGB	Siehe Stellungnahme 5	
5b	Einwender 5b 16.05.2023 Nach § 3 (1) BauGB	Siehe Stellungnahme 5 (ohne die Zeichnung – letzte Seite)	
5c	Einwender 5c Eingang 19.05.2023 Nach § 3 (1) BauGB	<p>Aufgrund der voranschreitenden Planungen für die Ausweisung von Windvorrangflächen zwischen den Ortschaften Höfen, Uchte, Huddestorf und Nendorf haben sich ca. 30 Grundeigentümer aus diesem Bereich zu einer Interessengemeinschaft zusammengeschlossen. Ziel dieser Interessengemeinschaft ist es die Interessen der Grundeigentümer gegenüber Projektierern und Behörden zu bündeln.</p> <p>Weiterhin wurden fünf Sprecher als Vertreter ernannt. Die Samtgemeinde Uchte plant ein als Teilbereich 4 bezeichnetes Gebiet Nordöstlich der Ortschaft Höfen als Windvorrangfläche auszuweisen. Dieser Bereich gliedert sich in die Teilbereiche 4a und 4b. Aus den Planungsunterlagen geht hervor das militärische Belange eine Ausweitung dieser Vorrangfläche nach Osten verhindern. Wir fordern eine Überprüfung sämtlicher Ausschluss Kriterien, die gegen die Ausweisung des in Karte 6 des Standortkonzeptes gezeigten Gebietes sprechen. Aus unserer Sicht sprechen mehrere Gründe für die Ausweisung dieses großen Gebietes.</p> <p>Es handelt sich um ein Gebiet mit großem Potenzial für die Nutzung von Windenergie</p> <p>Bei der Ausweisung eines größeren Gebietes können Synergieeffekte im Bereich Planung und Bebauung genutzt werden. Kostendegression setzt ein.</p>	<p>Das Samtgemeindegebiet ist von militärischen Belangen betroffen. Informationen zu den militärischen Korridoren wurden zweifach vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz eingeholt und übermittelt. Auch in der letzten Abfrage im Mai 2023 stellte sich heraus, dass die östlich von Teilbereich 4 befindlichen Flächen in einem militärischen Korridor liegen. Diese militärischen Informationen sind nicht allgemein zugänglich und dürfen nicht öffentlich gemacht werden. Die Samtgemeinde Uchte hat alle in ihrem Gebiet befindlichen Hubschraubertiefflugkorridore, soweit sich in ihnen keine Bestandswindanlagen befinden, als weiches Tabukriterium gewertet. Der Grund für den generellen Ausschluss der Flächen, die sich in Hubschraubertiefflugkorridoren befinden, liegt darin, dass es in einem solchen Korridor zu einem erheblichen Nutzungskonflikt mit der Windenergie kommen würde. Des Weiteren möchte die Samtgemeinde auch nur Raum für die Errichtung von solchen Windenergieanlagen schaffen, die substantiell zur Energieversorgung beitragen können.</p> <p>Die Einstufung der militärischen Belange als weiche Tabuzone wird durch die vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz in Auftrag gegebene Flächenpotenzialanalyse für Windenergie an Land (WINNIEPOT), (Bosch und Partner GmbH, Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik, Endbericht Oktober 2023) untermauert.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p><i>Fortsetzung Einwender 5c</i></p>	<p><i>Die Ausweisung des geforderten Gebietes wird von den Bürgern der genannten Ortschaften aktiv unterstützt.</i></p> <p><i>Eine Versorgung der Bevölkerung mit bezahlbarem klimaneutralem Strom ist militärischen Belangen gleichzusetzten</i></p> <p><i>Eine mögliche Verlegung eines Tiefflugkorridors der Bundeswehr ist zwingend zu prüfen.</i></p> <p><i>Weiterhin sind Tiefflugschneisen innerhalb des Windparks denkbar die nicht bebaut werden.</i></p> <p><i>Eventuelle Einschränkungen militärischer Belange (Mindestflughöhe) sind zu überprüfen</i></p> <p><i>Im Rahmen der Energiewende wird jede neue Windkraftanlage gebraucht werden</i></p> <p><i>Alle diese Gründe sprechen aus unserer Sicht für die Ausweisung eines möglichst großen Windvorranggebietes in diesem Bereich.</i></p> <p><i>Anhang:</i></p> <p><i>Liste aller Befürworter einer Vergrößerung von Teilbereich 4</i></p> <p><i>Karte des von uns geforderten Gebietes das auf Eignung zu überprüfen ist.</i></p>	<p><i>Sie stuft Flächen, die von Hubschrauberkorridoren betroffen sind und auf denen bisher keine Windenergieanlagen stehen, ebenfalls als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung ein. Begründet wird dies in der Studie damit, dass gemäß Bundeswehr die Errichtung von WEA innerhalb von Hubschraubertiefflugstrecken ohne Bestands-WEA in aller Regel nicht zustimmungsfähig ist. Flächen in Hubschrauberkorridoren mit bestehenden Windenergieanlagen wird in der Windpotenzialstudie eine hohe Restriktion beigemessen. Begründet wird dies damit, dass im Einzelfall ein Repowering soweit es dadurch zu keiner lateralen Vergrößerung des bestehenden Windparks bzw. zu keiner lateralen Verkleinerung der Hubschraubertiefflugstrecke kommt möglich ist. Vor diesem Hintergrund wurden die Gebiete, auf denen bereits heute Anlagen errichtet oder genehmigt sind, mit einer Konfliktrisikoklasse 3 bewertet, während die Hubschraubertiefflugstrecken ansonsten als Ausschluss abgebildet wurden.</i></p> <p><i>Der Teilbereich 4 wird daher nicht in östliche Richtung erweitert.</i></p>
6	<p><i>Einwender 6</i> <i>19.05.2023</i></p> <p>Nach § 3 (1) BauGB</p>	<p><i>Hiermit möchte ich Einwände gegen die Anwendung der weichen Tabuzonen und der weiteren Restriktionen im Bereich Diepenau erheben.</i></p> <p><i>Die Begründung hierzu folgt.</i></p> <p><i>Anlage: Vollmacht</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
7	<p>Einwender 7 17.05.2023 Nach § 3 (1) BauGB</p>	<p><i>Meine Anregungen und Einwendungen zur Bauleitplanung der Samtgemeinde Uchte; Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie; Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Ausgelegt in der Zeit vom 17.04.2023 bis einschließlich 19.05.2023.</i></p> <p>Zu 0 Vorbemerkung /1 Einleitung</p> <p><i>Die erneuerbaren Energien sind im überragenden öffentlichen Interesse (§ 2 - Erneuerbare- Energien-Gesetz (EEG 2023)). Auch den wissenschaftlichen Erkenntnissen hinsichtlich der Erderwärmung, der zu erwartende bzw. jetzt schon vermehrt auftretende Unwetterschäden, Trockenheit, usw., sowie aus ökonomischer Sicht für bezahlbare umweltfreundliche Energie sprechen für die erneuerbaren Energien.</i></p> <p><i>Um die Klimaveränderungen zu stoppen bzw. einzugrenzen und die Gesellschaft mit bezahlbarer Energie zu versorgen, ergibt sich somit die Aufgabe an die Gesellschaft und damit auch an jeden Einzelnen, das Maximale zu tun um erneuerbare Energien auszubauen.</i></p> <p><i>Für die Bauleitplanung der Samtgemeinde Uchte muss damit das Ziel bestehen, nicht nur die gesetzlich geforderte Fläche auszuweisen, sondern sehr weit, d.h. mindestens 4 fache, am besten noch mehr über die Mindestfläche hinaus zu gehen. Dabei ist zu berücksichtigen, das die Landschaft nicht zu sehr beeinträchtigt wird, d.h. eine totale Zersplitterung der Windenergieanlagen entsteht. Diese Zersplitterung ist leider mit der Ausweisung von 13 Standorten mit teilweise sehr kleinen Flächen, auf dem Gebiet der Samtgemeinde Uchte durchgeführt worden. Im Sinne einer Konzentration ist dieses abzustellen.</i></p> <p><i>In den Rechtsgrundlagen für den Teilflächennutzungsplanes fehlt das EEG insbesondere § 2 - Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023). Dieses wurde in der gesamten Planung viel zu wenig berücksichtigt.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Im Rahmen der Vorentwurfsfassung wurden mehr und umfangreichere Flächen dargestellt als erforderlich, um der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum zu geben. Die Beteiligungsverfahren dienen u.a. der Sammlung von abwägungsrelevantem Material, um für die Entwurfsfassung die geeignetsten Flächen für die Windenergienutzung herauszustellen.</i></p> <p><i>Zur Entwurfsfassung wurde auf die Teilbereiche 1, 9, 10, 11, 12 und 13 verzichtet und der Teilbereich 14 als Sondergebiet für die Windenergienutzung im Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie neu dargestellt. Insgesamt erfolgt mit der Darstellung von 8 Teilbereichen gegenüber der Vorentwurfsfassung eine flächenmäßige Reduzierung der dargestellten Sondergebiete für die Windenergienutzung und eine Entlastung des Landschaftsraumes.</i></p> <p><i>In den Rechtsgrundlagen sind nur die Gesetzesgrundlagen aufgeführt, die sich direkt auf das Bauleitplanverfahren beziehen. In der Abwägung hat sich die Samtgemeinde aber sehr ausführlich mit dem EEG beschäftigt. Nach § 2 EEG sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Im Rahmen von Abwägungsentscheidungen sollen sie gegenüber anderen Belangen nur in Ausnahmefällen überwunden werden dürfen.</i></p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 7</p>	<p>Zu 2 Planungsgrundlagen</p> <p>Soweit das aus den Plänen z. B: uchte_wind_3_NuL_240m.pdf zu erkennen ist, wurde jede Fläche auf dem Wald, bzw. Gehölz ist mit einer Tabuzone aus der Nutzung für Windkraft ausgenommen. Dieses führt dazu, dass die schon die ohnehin kleinen Flächen noch weiter zerstückelt bzw. gelöchert werden.</p> <p>Wie jede technische Anlage gibt es auch bei Windkraftanlagen optimale Aufstellungen, mit der die Flächen am besten ausgenutzt werden können. Es wurde hier einseitig zugunsten Wald geplant, keine Abwägung im Nutzungsvergleich für das Klima durchgeführt. Eine 6,6 MW Windenergieanlage bringt sicherlich mehr Klimaschutz und Umweltschutz über die CO₂ Einsparung als kleine Waldflächen. Aus keiner der Rechtsgrundlagen ergibt sich eine Notwendigkeit für ein solches Vorgehen. Ein Vorranggebiet Wald lässt sich auf den Karten nicht erkennen.</p>	<p>§ 2 EEG hat aber nicht zur Folge, dass eine planende Gemeinde im Rahmen ihrer Flächennutzungsplanung sämtliche, einer Abwägung zugänglichen Flächen für die Windenergie ausweisen muss. Damit würde das Instrument der Konzentrationszonenplanung und die derzeit noch bestehende Steuerungsmöglichkeit für die planenden Kommunen ad absurdum geführt. Durch die vorliegende Flächennutzungsplanung wird dem überragenden öffentlichen Interesse an dem Ausbau der Windenergie gerade Rechnung getragen.</p> <p>Mit den getroffenen Darstellungen in den 8 Teilbereichen wird der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum gegeben. Die Planung stellt einen ausgewogenen Kompromiss zwischen den berechtigten Belangen der Anwohner, dem Naturschutz und dem Erfordernis zur Erzeugung regenerativer Energien dar. Weitere Darstellungen von Sondergebieten für die Windenergienutzung werden als nicht erforderlich erachtet.</p> <p>Die Samtgemeinde hat keine Notwendigkeit für die Inanspruchnahme von Waldflächen für die Windenergienutzung erkannt, weil auch ohne Waldflächen der Windenergie in substantieller Weise Raum gegeben werden kann. Die Samtgemeinde Uchte schließt daher Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen als weiche Tabuzone aus. Dies begründet sie mit der besonderen Bedeutung von Waldflächen für Klima, Arten und Lebensgemeinschaften sowie zur Gliederung des Landschaftsbildes. Die Samtgemeinde Uchte ist eine walddarme Gemeinde. Der Waldanteil in der Samtgemeinde Uchte beträgt an der Bodenfläche nur ca. 7,7 % bzw. 2.210 ha.¹ Dies ist im Vergleich zum Land Niedersachsen gering. Hier liegt der Waldanteil bei ca. 21,6 %. Die Samtgemeinde Uchte strebt eine Erhöhung des Waldanteils und eine Weiterentwicklung der Waldbestände an. Der mit der Umsetzung von Windenergieanlagen verbundene Waldverlust würde diesen Zielen widersprechen. Gerade auch weniger wertvolle Waldbestände wie Nadelholzbestände sollen zukünftig gestärkt und in Hinblick auf einen - aufgrund des Klimawandels notwendigen Waldumbau - weiterentwickelt werden. Ein wichtiger Ansatz ist der Waldumbau zu klimangepassten Mischwäldern mit vielen verschiedenen, überwiegend heimischen Baumarten, wie z.B. Hainbuchen, Eichen, Wildkirschen oder Ahorn. Denn gemischte Wälder sind gegenüber Störungen durch Borkenkäfer, Stürme, Dürre etc. weit weniger anfällig als Monokulturen. Daher sollen auch weniger wertvolle Waldbestände in der Samtgemeinde nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Die vorhandenen Waldflächen sind zudem auch als CO₂ Speicher von großer Bedeutung in der Samtgemeinde.</p>

¹ <https://www1.nls.niedersachsen.de/statistik/html/default.asp>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 7</p>	<p>Große für Windkraft geeignete Flächen, liegen nach Aussage der Planung in Hubschraubertiefflugkorridoren der Bundeswehr. Das mag so sein. Es gibt keinen Hinweis, dass hier die Situation intensiv und persönlich mit den Verantwortlichen der Bundeswehr besprochen wurde. In Deutschland gibt es eine sehr große Anzahl von Festlegungen die Jahrzehnte alt sind. Diese Vorschriften entsprechen den aktuellen Gegebenheiten, Anforderungen, dem Stand der Technik / Entwicklung nicht mehr und bilden die aktuellen und zukünftigen Anforderungen auch nicht ab. Aktuell zeigt sich dieses am Beispiel der politischen Diskussion bei Beschaffungen für die Bundeswehr.</p> <p>Zu 3 Ziele, Zwecke und Erfordernis der Planung</p> <p>Es wird beschrieben das die Samtgemeinde Uchte einen Beitrag zum Ausbau der Windenergie leisten möchte. Wer ist die Samtgemeinde Uchte? In jeder Organisation gibt es handelnde und verantwortliche Personen. Wer hat in dieser Bauleitplanung die Vorgaben gemacht? Besser ist es darzulegen: die Samtgemeinde Uchte vertreten durch... Bitte hier nicht den Bürgermeister, er wird die Planung nicht im Detail begleitet haben.</p>	<p>Als Faustformel gilt: Ein Hektar Wald speichert pro Jahr über alle Altersklassen hinweg ca. 6 Tonnen CO₂.² Auch für die örtliche Naherholung sind siedlungsnah Waldflächen wichtig. Aus diesen in der Summe vorliegenden Gründen schließt die Samtgemeinde sämtliche Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen als weiche Tabuzone aus. Die Begründung wird um diese Aussagen ergänzt.</p> <p>Informationen zu den militärischen Korridoren wurden zweifach vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz eingeholt und übermittelt. Diese militärischen Informationen sind nicht allgemein zugänglich und dürfen nicht öffentlich gemacht werden.</p> <p>Die Samtgemeinde Uchte hat alle in ihrem Gebiet befindlichen Hubschraubertiefflugkorridore, soweit sich in ihnen keine Bestandswindanlagen befinden, als weiches Tabukriterium gewertet. Der Grund für den generellen Ausschluss der Flächen, die sich in Hubschraubertiefflugkorridoren befinden, liegt darin, dass es in einem solchen Korridor zu einem erheblichen Nutzungskonflikt mit der Windenergie kommen würde. Des Weiteren möchte die Samtgemeinde auch nur Raum für die Errichtung von solchen Windenergieanlagen schaffen, die substantiell zur Energieversorgung beitragen können.</p> <p>Die Einstufung der militärischen Belange als weiche Tabuzone wird durch die vom Land Niedersachsen in Auftrag gegebene Windpotenzialstudie, die im Entwurf (Stand Ende Mai 2023) vorliegt, untermauert: Sie stuft Flächen, die von militärischen Belangen betroffen sind und auf denen bisher keine Windenergieanlagen stehen, ebenfalls als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung ein (siehe auch S. 6 der erläuternden Präsentation zur Flächenpotenzialanalyse Windenergie an Land in NI (WinNiePot) des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz).</p> <p>Der Feststellungsbeschluss über den Sachlichen Teilflächennutzungsplan erfolgt durch den Samtgemeinderat. Der Aufstellungsbeschluss wurde durch den Samtgemeindeausschuss am 11.07.2022 gefasst. Die Vorgaben erfolgten von der Verwaltung unter Hinzuziehung eines Fachbüros. An allen Verfahrensschritten wurde die politischen Gremien beteiligt.</p>

² <https://www.wald.de/waldwissen/wie-viel-kohlendioxid-co2-speichert-der-wald-bzw-ein-baum/>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 7	<p>Die Samtgemeinde Uchte möchte anhand der aktuellen bundes- und landespolitischen Ziele, die noch nicht final festgelegt sind, der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum geben. Nach meinem Verständnis heißt substanzieller Raum, viel mehr, sehr viel mehr.</p> <p>Bei einem Ziel von mindestens 80 Prozent Bruttostromverbrauch heißt es nicht, dass man nicht 500% der geforderten Fläche für Windkraft ausweisen darf. Mehr zu machen und davon zu profitieren ist nicht verboten.</p> <p>Beim technischen Stand der Windenergieanlagen, der mit 5 MW dargestellt wird, es fehlt die Zukunftssicht hinsichtlich Windkraftanlagen von z.B. 6,6 MW und mehr. Dieses ist bei der Planung auf jeden Fall zu berücksichtigen. Die Anlagenhersteller können da sicherlich fundiert Auskunft geben.</p> <p>Das vorliegende Standortkonzept bildet keine geeignete Abwägungsgrundlage für die Windenergie der Samtgemeinde Uchte, da wesentliche Punkte für die Flächenoptimierung nicht angegangen, ggfls. nicht dargestellt wurden.</p> <p>Zu 4 Inhalte und Ergebnisse des Standortkonzeptes Windenergie</p> <p>Bei der Festlegung der Referenzanlage wird mit dem aktuellen Stand der Technik argumentiert. Der Stand der Technik beschreibt technische Möglichkeiten zu einem bestimmten Zeitpunkt. Abgeleitet aus 2021 in Betrieb genommenen und derzeit installierte Anlagen in Niedersachsen, wird eine Höhe von 240m festgelegt. Dieses ist eine rückwärtige Sicht und bildet sicherlich nicht den derzeitigen Stand der Technik ab, da allein die Genehmigungsverfahren aus der Erfahrung der Planungsfirmer mehrere Jahre dauern. Aufgrund dieser langen Zeiträume ist also davon auszugehen, dass der Stand der Technik bereits weiter ist. Der Stand der Technik ist immer global zu sehen. Um den Stand der Technik abzubilden sind Informationen von den Anlagenherstellern ein zu holen.</p>	<p>Die Samtgemeinde hält sich bei ihrem Nachweis des substanziellen Raumes an die hierzu erfolgte Rechtsprechung.</p> <p>Es ist nicht untersagt, mehr auszuweisen. Anhaltswerte bestehen durch den für Niedersachsen vorliegenden Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (NWindG) vom Oktober 2023. Demnach hat der Landkreis Nienburg ein Teilflächenziel von 0,56 % der Landkreisfläche bis zum 31.12.2027 und von 0,73 % der Landkreisfläche bis 31.12.2032 für die Windenergienutzung bereitzustellen.</p> <p>Der Sachliche Teilflächennutzungsplan macht zu den Leistung der Anlagen keine Angaben und keine Einschränkungen. Die mögliche Leistung ist auf Genehmigungsebene anzugeben.</p> <p>Siehe nachstehend.</p> <p>Die Referenzhöhe hat lediglich Bedeutung für die Festlegung der harten und weichen Tabuzonen. Tatsächlich können niedrigere oder auch höhere Anlagen möglich sein.</p> <p>Die Samtgemeinde hat zur Entwurfsfassung ihr Standortkonzept überarbeitet und eine Referenzanlage von 200 m zugrunde gelegt. Mit der Wahl einer niedrigeren Referenzanlage ergeben sich größere Flächen für die Windenergienutzung, da die harten und weichen Tabuzonen geringer ausfallen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 7</p>	<p>Bei den Festlegungen ist nicht dargestellt worden, an welchen weichen Tabuzonen die eigentlich keine wären, die Samtgemeinde aus städtebaulichen Vorstellungen festhalten will. Eine Kommentierung ist damit nicht möglich.</p> <p>Alle vorhandenen Waldflächen wurden ohne Not als weiche Tabuzonen und damit als nicht nutzbare Fläche ausgewiesen. Dieses führt zu unnötigen Beschränkungen bei der technisch optimalen Aufstellung der Anlagen und damit zu einem höheren Flächenverbrauch.</p> <p>Militärische Belange wurden einfach zur Kenntnis genommen, nichts weiteres wurde dargestellt. Bei einem überragenden öffentlichen Interesse ist der Sachverhalt mit allen Beteiligten und insbesondere den Nutzern der Flächen intensiv und persönlich zu prüfen. Zumal nach den Planungsdaten die „besten“ Flächen einfach gelöscht werden. Auch gibt es jetzt schon Anlagen in den Hubschraubertiefflugkorridoren.</p>	<p>Die Samtgemeinde hat in der Begründung ihre Tabuzonen ausführlich erläutert.</p> <p>Die Samtgemeinde hat keine Notwendigkeit für die Inanspruchnahme von Waldflächen für die Windenergienutzung erkannt, auch ohne Waldflächen kann der Windenergie in substanzieller Weise Raum gegeben werden. Die Samtgemeinde Uchte schließt daher Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen als weiche Tabuzone aus. Dies begründet sie mit der besonderen Bedeutung von Waldflächen für Klima, Arten und Lebensgemeinschaften sowie zur Gliederung des Landschaftsbildes. Die Samtgemeinde Uchte ist eine walddarme Gemeinde. Der Waldanteil in der Samtgemeinde Uchte beträgt an der Bodenfläche nur ca. 7,7 % bzw. 2.210 ha.³ Dies ist im Vergleich zum Land Niedersachsen gering. Hier liegt der Waldanteil bei ca. 21,6 %. Die Samtgemeinde Uchte strebt eine Erhöhung des Waldanteils und eine Weiterentwicklung der Waldbestände an. Der mit der Umsetzung von Windenergieanlagen verbundene Waldverlust würde diesen Zielen widersprechen. Gerade auch weniger wertvolle Waldbestände wie Nadelholzbestände sollen zukünftig gestärkt und in Hinblick auf einen - aufgrund des Klimawandels notwendigen Waldumbau - weiterentwickelt werden. Ein wichtiger Ansatz ist der Waldumbau zu klimaangepassten Mischwäldern mit vielen verschiedenen, überwiegend heimischen Baumarten, wie z.B. Hainbuchen, Eichen, Wildkirschen oder Ahorn. Denn gemischte Wälder sind gegenüber Störungen durch Borkenkäfer, Stürme, Dürre etc. weit weniger anfällig als Monokulturen. Daher sollen auch weniger wertvolle Waldbestände in der Samtgemeinde nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Die vorhandenen Waldflächen sind zudem auch als CO₂ Speicher von großer Bedeutung in der Samtgemeinde. Auch für die örtliche Naherholung sind siedlungsnahen Waldflächen wichtig. Aus diesen in der Summe vorliegenden Gründen schließt die Samtgemeinde sämtliche Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen als weiche Tabuzone aus. Die Begründung wird um diese Aussagen ergänzt.</p> <p>Siehe vorstehend.</p>

³ <https://www1.nls.niedersachsen.de/statistik/html/default.asp>

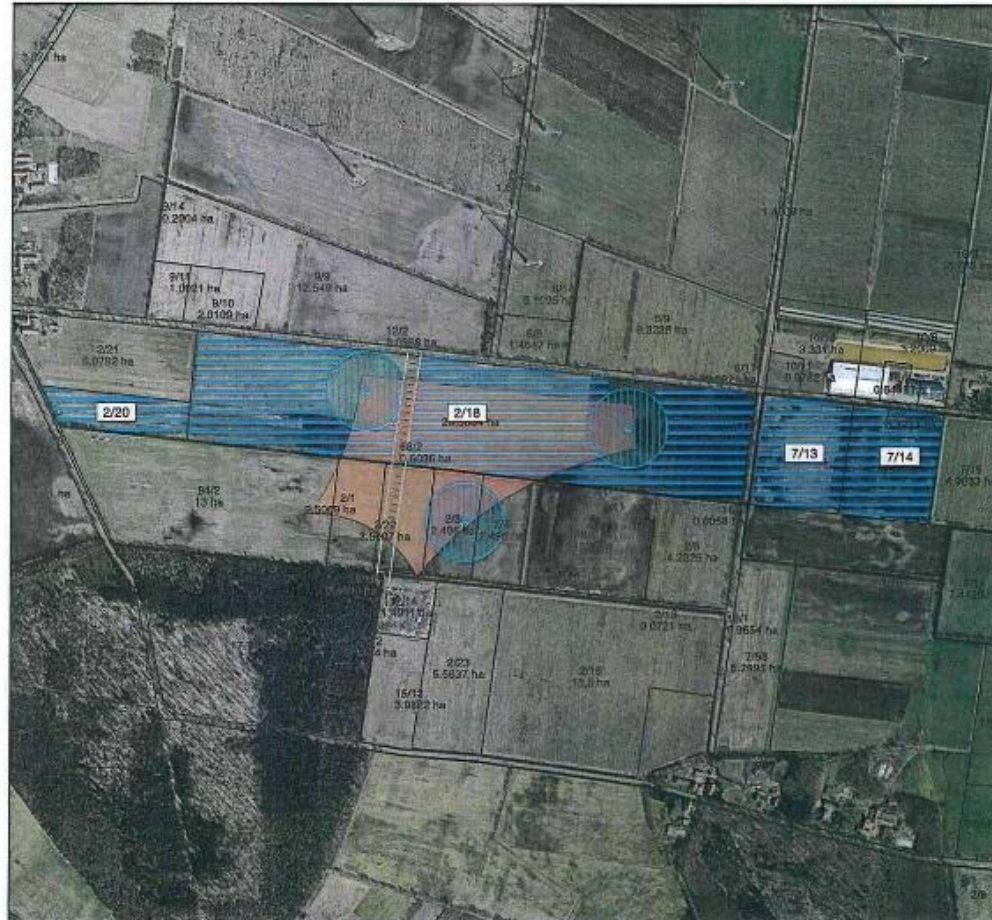
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 7</p>	<p>Dieses ist für die Teilbereiche 5 und 6 dargestellt. „Die Potenzialfläche ist von militärischen Belangen betroffen, jedoch bestehen hier bereits Windenergieanlagen, so dass nicht von einer grundsätzlichen Unvereinbarkeit mit den militärischen Belangen auszugehen ist.“</p> <p>Die geplanten Flächen werden zur Darstellung eines „Erfüllungsgrades“ mit Angaben von Gerichten aus den Jahren 2009, 2011, 2015 verglichen. Das ist jetzt mindestens acht Jahre her!! Die Welt hat sich weitergedreht. Die Dringlichkeit ist durch die lange Zeit der Untätigkeit gestiegen, der Gesetzesänderung „im überragenden öffentlichen Interesse“ wurde nicht Rechnung getragen, acht Jahre Erkenntnisgewinn nicht eingearbeitet. Hier ist eine Anpassung an den aktuellen Wissensstand durch die Erhöhung der Flächen für Windenergie erforderlich.</p> <p>Schlussanmerkungen</p> <p>Wir Menschen beurteilen die Zukunft immer aus der Erfahrung der Vergangenheit, das ist uns natürlich gegeben. Meine Großmutter sagte jedoch: „Die gute alte Zeit hat es nie gegeben.“</p> <p>Sie hatte die Zeit zweier Weltkriege durchlebt, war nach Amerika ausgewandert und ist wieder zurückgekommen und in Deutschland geblieben.</p> <p>Umfragen in Deutschland zeigen: beim aus für Verbrennungsmotoren ca. 2/3 dagegen, höhere Kosten für Heizungen ca. 2/3 dagegen, schnellerer Ausbau der Straße ca. 2/3 dafür. Dieses zeigt den Zustand der Deutschen Gesellschaft.</p> <p>Für ein gutes Leben in der Zukunft, gerade für die kommenden Generationen ist ein Umbruch dringend notwendig. Auch dann, wenn er weh tut. Es ändert sich nur etwas, wenn die einzelnen Menschen mit Schmerzen betroffen sind, z.B. Energieeinsparungen. 23% erreicht nach Aussagen der Netzagentur, jedoch erst durch die hohen, schmerzhaften Energiepreise. Beim Klima ist es jetzt leider so, dass die Schmerzen durch Hitze, Dürre, Unwetter, etc. erst dann für Veränderungen hoch genug sind, wenn es zu spät ist.</p>	<p>Die Samtgemeinde hat sich an der aktuell vorhandenen Rechtsprechung orientiert.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie stehen in keinem inhaltlichen Zusammenhang mit diesem Sachlichen Teilflächennutzungsplan.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 7</p>	<p><i>Im vorliegenden Konzept wird nicht das max. mögliche für den Klimaschutz, die Zukunft getan, sondern es wird sich mit der Vergangenheit, mit wenig Arbeit und ohne sichtbare Verantwortung gut eingerichtet.</i></p> <p><i>Bei den erneuerbaren Energien geht es darum, das maximale zur Reduzierung des CO₂- Ausstoßes zu tun. Es ist klar, dass alle Bürger in der Samtgemeinde bzw. dem Planungsgebiet und nicht nur die Eigentümer und Betreiber davon profitieren müssen.</i></p> <p><i>Dieses kann erfolgen durch z.B. günstigen Strom, geringere Steuern durch den Anteil der Gemeinden an den Einnahmen, Kapitalbeteiligungen auch mit kleinen Beträgen, etc. Viele Anlagenbetreiber bieten hier gute und faire Modelle an.</i></p> <p><i>Bitte kommen Sie mir jetzt nicht mit den Gedanken: „Was machen denn die anderen...“ Hier geht es nur darum, was macht die Samtgemeinde Uchte, wer das auch immer ist.</i></p> <p><i>Für Diskussionen und Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.</i></p>	
8	<p>Einwender 8 17.05.2023</p> <p>Nach § 3 (1) BauGB</p>	<p>Als Eigentümer der Flurstücke XX</p> <p><i>möchte ich Sie darüber in Kenntnis setzen, dass meinerseits ein Interesse besteht in dem Bereich Windenergie und PV- Anlagen auf meine Grundstücke zu errichten. Diese sind im Sinne der Klimaschutzziele der Bundesregierung.</i></p> <p><i>Durch die Wohnbebauung Steinloher Damm X, 27245 Bahrenborstel, nördlich der Kreisgrenze wird das Gebiet stark eingeschränkt.</i></p> <p><i>Die Gebäude werden in nächster Zeit entwidmet, was auch bereits von der Samtgemeinde Kirchdorf berücksichtigt wird.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das angesprochene Wohngebäude ist nach wie vor vorhanden und wird daher als Immissionsort berücksichtigt. Die Samtgemeinde kann die Sachlage in einigen Jahren erneut prüfen und dann ggf. eine ergänzende Darstellung vornehmen. Im angesprochenen Bereich ergeben sich damit keine Potenzialflächen. Auch auf den Teilbereich 13 wird verzichtet.</i></p> <p><i>Gemäß Brutvogelgutachten liegt der Teilbereich 13 innerhalb eines Kranich-Rastplatzes, der als Vorsammelplatz im Zusammenhang mit den Schlafgewässern im EU-Vogelschutzgebiet Diepholzer Moorniederung genutzt wird (Datenquelle: BUND Diepholzer Moorniederung). Aufgrund der Wechselwirkungen sind nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Gebietes der Natura 2000-Kulisse wahrscheinlich. Die Potenzialfläche wird, insbesondere zur Sicherstellung der Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG gegenüber Natura 2000-Gebieten, jedenfalls aber aus Gründen des vorsorgenden Gebietsschutzes, nicht mehr dargestellt.</i></p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung																														
	Fortsetzung Einwender 8	<p>Dadurch ändert sich der Zuschnitt des geplanten Gebietes und kann stark erweitert werden, so dass eine weitere Planung von Windenergie und PV- Anlagen sich anbieten würden.</p> <p>Ich hoffe, dass Sie meine Eingabe überprüfen werden und eine positive Stellungnahme daraus folgt.</p>	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 60%;"> </div> <div style="width: 35%; padding-left: 20px;"> <p>SOLARPARK UCHTE Ost</p> <p style="text-align: center;">N W —+— O S</p> <p>☐ Potentielle PV Fläche</p> <table border="1" style="font-size: small;"> <thead> <tr> <th>Gemarkung</th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> <th>amtl. Größe</th> <th>Pachtfläche</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Darsteln</td> <td>3</td> <td>7/31</td> <td>1,6771</td> <td>1,6771</td> </tr> <tr> <td>Darsteln</td> <td>3</td> <td>7/30</td> <td>5,9983</td> <td>5,9983</td> </tr> <tr> <td>Darsteln</td> <td>3</td> <td>7/62</td> <td>9,6021</td> <td>9,6021</td> </tr> <tr> <td>Darsteln</td> <td>3</td> <td>7/64</td> <td>4,1338</td> <td>4,1338</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Gesamtfläche in ha.</td> <td>21,2113</td> <td>21,2113</td> </tr> </tbody> </table> </div> </div> <div style="margin-top: 20px; border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>PROJEKT: PVA UCHTE</p> </div> <div style="margin-top: 10px; border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p><u>Vorhabenträger:</u> Enerparc AG Kirchenpauerstr. 26 20457 Hamburg</p> <p><u>Projektentwickler:</u> SolarWind Projekt GmbH Laeiszstr. 15 20357 Hamburg</p> <p><u>Ort:</u> Gemeinde Uchte Kreis Nienburg Weser</p> </div> <div style="margin-top: 10px; border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>DATUM: 15. Mai 2023</p> </div> <div style="margin-top: 20px; text-align: center;"> <p>0 150 300 m</p> </div> <div style="margin-top: 20px; text-align: right;"> <p style="font-size: x-small;">SolarWind Projekt GmbH Laeiszstr. 15 20357 Hamburg</p> </div>	Gemarkung	Flur	Flurstück	amtl. Größe	Pachtfläche	Darsteln	3	7/31	1,6771	1,6771	Darsteln	3	7/30	5,9983	5,9983	Darsteln	3	7/62	9,6021	9,6021	Darsteln	3	7/64	4,1338	4,1338	Gesamtfläche in ha.			21,2113	21,2113
Gemarkung	Flur	Flurstück	amtl. Größe	Pachtfläche																													
Darsteln	3	7/31	1,6771	1,6771																													
Darsteln	3	7/30	5,9983	5,9983																													
Darsteln	3	7/62	9,6021	9,6021																													
Darsteln	3	7/64	4,1338	4,1338																													
Gesamtfläche in ha.			21,2113	21,2113																													

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	--	---------------	--

Fortsetzung
Einwender 8



**SOLARPARK
UCHTE**



- Möglicher Standort Windenergieanlage
- Erdgasleitung
- Potenzialfläche FNP
- Potentielle PV Fläche

Gemarkung	Flur	Flurstück	emtl. Größe	Pachtfläche
Darleben	3	2/20	2,5	2,5
Darleben	3	2/18	25,6004	23,67
Darleben	3	7/13	4,7514	4,7514
Darleben	3	7/14	4,7951	4,7951
Gesamtfläche in ha.			41,5549	35,7185

PROJEKT: PVA UCHTE

Vorhabenträger:
Enerparc AG
Kirchenpauerstr. 26
20457 Hamburg


Projektentwickler:
SolarWind Projekt GmbH
Laëlszstr. 15
20357 Hamburg


Ort:
Gemeinde Uchte
Kreis Nienburg Weser

DATUM: 15. Mai 2023



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
9	<p>Einwender 9 17.05.2023</p> <p>Nach § 3 (1) BauGB</p>	<p><i>Als Eigentümer der Flurstücke</i></p> <p style="text-align: center;"><i>XX</i></p> <p><i>möchte ich Sie darüber in Kenntnis setzen, dass meinerseits ein Interesse besteht in dem Bereich Windenergie und PV- Anlagen auf meine Grundstücke zu errichten. Diese sind im Sinne der Klimaschutzziele der Bundesregierung.</i></p> <p><i>Durch die Wohnbebauung Steinloher Damm X, 27245 Bahrenborstel, nördlich der Kreisgrenze wird das Gebiet stark eingeschränkt.</i></p> <p><i>Die Gebäude werden in nächster Zeit entwidmet, was auch bereits von der Samtgemeinde Kirchdorf berücksichtigt wird.</i></p> <p><i>Dadurch ändert sich der Zuschnitt des geplanten Gebietes und kann stark erweitert werden, so dass eine weitere Planung von Windenergie und PV- Anlagen sich anbieten würden.</i></p> <p><i>Ich hoffe, dass Sie meine Eingabe überprüfen werden und eine positive Stellungnahme daraus folgt.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das angesprochene Wohngebäude ist nach wie vor vorhanden und wird daher als Immissionsort berücksichtigt. Die Samtgemeinde kann die Sachlage in einigen Jahren erneut prüfen und dann ggf. eine ergänzende Darstellung vornehmen. Im angesprochenen Bereich ergeben sich damit keine Potenzialflächen.</i></p> <p><i>Gemäß Brutvogelgutachten liegt der Teilbereich 13 innerhalb eines Kranich-Rastplatzes, der als Vorsammelplatz im Zusammenhang mit den Schlafgewässern im EU-Vogelschutzgebiet Diepholzer Moorniederung genutzt wird (Datenquelle: BUND Diepholzer Moorniederung). Aufgrund der Wechselwirkungen sind nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Gebietes der Natura 2000-Kulisse wahrscheinlich. Die Potenzialfläche wird, insbesondere zur Sicherstellung der Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG gegenüber Natura 2000-Gebieten, jedenfalls aber aus Gründen des vorsorgenden Gebietsschutzes, nicht mehr dargestellt.</i></p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p><i>Fortsetzung Einwender 9</i></p>		

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p><i>Fortsetzung Einwender 9</i></p>		

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
10	<p>Einwender 10 15.05.2023 Nach § 3 (1) BauGB</p>	<p><u>Stellungnahme zum ausgelegten Vorentwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie</u></p> <p>Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung möchte ich als betroffener Grundeigentümer folgende Anregungen zu den Teilbereichen 11 und 13 machen:</p> <p><u>Teilbereich 11 Nordwestlich Lohhof</u></p> <p>Von zwei bekannten Windparkprojektierern sind in den letzten Monaten in Uchte halböffentlich mögliche Potentialflächen in diesem Teilbereich von bis zu 450 ha (rotor-out) vorgestellt worden. Diese Planungen haben große Ähnlichkeit mit der <u>ursprünglichen</u> Potentialfläche im vorliegenden Entwurf (nach Abzug der harten Tabuzonen). Wegen militärischer Belange ist dann aber der <u>gesamt nordöstliche und östliche Bereich</u> aus dem Entwurf herausgenommen worden, so dass im Ergebnis nur noch etwa 30 ha ausgewiesen sind.</p> <p>Wie auch in der Begründung mehrfach erwähnt wird, sind die bestehenden Windparks Südlich Lohhof und Östlich Mensinghausen ebenfalls von militärischen Belangen betroffen. Im Windpark Lohhof sind Anlagen gerade fertiggestellt oder auch noch im Bau. Somit dürfte man m.E. auch für den Teilbereich 11 nicht von einer <u>grundsätzlichen</u> Unvereinbarkeit mit militärischen Belangen ausgehen, sondern von bisher nicht bekannten Besonderheiten für diesen Teilbereich, die m.E. noch hinterfragt sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Informationen zu den militärischen Korridoren wurden zweifach vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz eingeholt und übermittelt. Diese militärischen Informationen unterliegen der Geheimhaltung, sind nicht allgemein zugänglich und dürfen nicht öffentlich gemacht werden.</p> <p>Die Samtgemeinde Uchte hat alle in ihrem Gebiet befindlichen Hubschraubertiefflugkorridore, soweit sich in ihnen keine Bestandswindanlagen befinden, als weiches Tabukriterium gewertet. Der Grund für den generellen Ausschluss der Flächen, die sich in Hubschraubertiefflugkorridoren befinden, liegt darin, dass es in einem solchen Korridor zu einem erheblichen Nutzungskonflikt mit der Windenergie kommen würde. Des Weiteren möchte die Samtgemeinde auch nur Raum für die Errichtung von solchen Windenergieanlagen schaffen, die substantiell zur Energieversorgung beitragen können.</p> <p>Die Einstufung der militärischen Belange als weiche Tabuzone wird durch die vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz in Auftrag gegebene Flächenpotenzialanalyse für Windenergie an Land (WINNIEPOT), (Bosch und Partner GmbH, Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik, Endbericht Oktober 2023) untermauert.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p><i>Fortsetzung Einwender 10</i></p>	<p><i>Hier sehe ich in der Festlegung des Entwurfs auf eine Referenzanlage mit einer Höhe von 240 m (über NN) eine mögliche Besonderheit. Diese vorgesehene feste Plan-Höhe könnte maßgeblich für die komplette Streichung des genannten Teilgebiets sein.</i></p> <p><i>Statt eine Höhe von vorneherein festzulegen, könnte m.E. die Planung die bei den benachbarten Windparks festgelegten militärischen Höhenbeschränkungen auch für den Teilbereich 11 übernehmen, wobei ggfls. andere Parameter (Tabuzone) auch geringer ausfallen könnten. Durch die dann mögliche Erweiterung des Windparks von 30 auf vielleicht 450 ha entstehen Skaleneffekte für Planung und Betrieb, die eine geringere Wirtschaftlichkeit (durch Höhenbeschränkungen) auch (teilweise) kompensieren könnten.</i></p> <p><i>Die Festlegung der Referenzanlage steht der Gemeinde zwar grundsätzlich frei, es ist nur zu fragen, ob alle Auswirkungen dieser Festlegung, wie z.B. kleinteilige Flächenausweise für Anlagen und Ungleichbehandlung der Landeigentümer in der Region, so vorhergesehen wurden und auch so gewünscht sind. Ich halte es für klüger, wenn die möglichen Betreiber selbst entscheiden können, ob ein Betrieb unter gegebenen Beschränkungen wirtschaftlich ist oder nicht.</i></p> <p><i>Somit rege ich an, die Frage der militärischen Höhenbeschränkung prüfen zu lassen und das Ergebnis dann in den Entwurf zu übernehmen.</i></p>	<p><i>Sie stuft Flächen, die von Hubschrauberkorridoren betroffen sind und auf denen bisher keine Windenergieanlagen stehen, ebenfalls als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung ein. Begründet wird dies in der Studie damit, dass gemäß Bundeswehr die Errichtung von WEA innerhalb von Hubschraubertiefflugstrecken ohne Bestands-WEA in aller Regel nicht zustimmungsfähig ist. Flächen in Hubschrauberkorridoren mit bestehenden Windenergieanlagen wird in der Windpotenzialstudie eine hohe Restriktion beigemessen. Begründet wird dies damit, dass im Einzelfall ein Repowering soweit es dadurch zu keiner lateralen Vergrößerung des bestehenden Windparks bzw. zu keiner lateralen Verkleinerung der Hubschraubertiefflugstrecke kommt möglich ist. Vor diesem Hintergrund wurden die Gebiete, auf denen bereits heute Anlagen errichtet oder genehmigt sind, mit einer Konfliktrisikoklasse 3 bewertet, während die Hubschraubertiefflugstrecken ansonsten als Ausschluss abgebildet wurden.</i></p> <p><i>Im Sachlichen Teilflächennutzungsplan wird keine konkrete Anlagenhöhe festgesetzt. Die zugrunde gelegte Referenzhöhe hat lediglich Bedeutung für die Festlegung der harten und weichen Tabuzonen. Tatsächlich können niedrigere oder auch höhere Anlagen möglich sein. Zur Entwurfsfassung wurde das Standortkonzept überarbeitet und eine Referenzanlage von 200 m angesetzt.</i></p> <p><i>Zur Entwurfsfassung wurde auf den Teilbereich 11 insgesamt verzichtet. Gemäß Brutvogelgutachten liegt der Teilbereich 11 innerhalb eines Kranich-Rastplatzes, der als Vorsammelplatz im Zusammenhang mit den Schlafgewässern im EU-Vogelschutzgebiet Diepholzer Moorniederung genutzt wird (Datenquelle: BUND Diepholzer Moorniederung). Aufgrund der Wechselwirkungen sind nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Gebietes der Natura 2000-Kulisse wahrscheinlich. Die Potenzialfläche wird, insbesondere zur Sicherstellung der Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG gegenüber Natura 2000-Gebieten, jedenfalls aber aus Gründen des vorsorgenden Gebietsschutzes, nicht mehr dargestellt.</i></p> <p><i>Über die konkrete Anlagenhöhe ist im Genehmigungsverfahren zu befinden. Der Sachliche Teilflächennutzungsplan macht hier keine Vorgaben.</i></p> <p><i>Siehe vorstehend.</i></p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 10</p>	<p>Dann könnte eine Gleichstellung mit den vorhandenen benachbarten Windparks hergestellt werden und im Teilbereich 11 eine attraktive Flächengröße ausgewiesen werden.</p> <p><u>Teilbereich 13 Westlich Darlaten</u></p> <p>Dieses Gebiet liegt direkt an der Gemeindegrenze zur SG Kirchdorf, Landkreis Diepholz. Auf der Kirchdorfer Seite bestehen ältere Windparks, deren Repowering in Planung ist. Anlässlich dieser Neuplanung sollten m.E. die angrenzenden Flächen in Darlaten so gestaltet werden, dass das Potential der Gesamtfläche jenseits und diesseits der Kreisgrenze optimiert wird. Der mögliche zusätzliche Verwaltungsaufwand durch die Betroffenheit zweier Landkreise dürfte kein ernsthaftes Hindernis darstellen. Das äußere Bild des vorhandenen und künftig repowerten Windparks dürfte durch die Erweiterung nach Süden kaum verändert sein. Beim Teilbereich 13 handelt es sich jedenfalls nicht um eine Einzellösung, sondern nur um eine Gesamtlösung mit den Kirchdörper Windparks.</p> <p>Unter diesem Gesichtspunkt erscheint der vorgesehene 75-m-Abstand zur Kreisgrenze als harte Tabuzone nicht gerechtfertigt. Eine Kreisgrenze ist eine politische Grenze, aber aus meiner Sicht kein sachlicher Grund für die restriktive Abstandsregelung in der Größe eines Rotorradius.</p> <p>Eine weitere Anregung ergibt sich aus dem nicht mehr aktuellen Planungsstand. Inzwischen ist nämlich eine zusätzliche erhebliche Erweiterungsmöglichkeit des Teilbereichs 13 in Richtung Osten in Sicht. Östlich der Hallen und Betriebsbauten der Firma XX, Scharringhausen X, befindet sich das Wohnhaus X, um das eine harte Tabuzone zu beiden Seiten der Kreisgrenze NI/DH berücksichtigt ist. Dieses Haus ist zwischenzeitlich von Firma X erworben. Wie mir Herr X persönlich erklärt hat, soll das Haus nach dem kurzfristig zu erwartenden Auszug der Bewohnerin, Frau X, nicht mehr wohnlich genutzt oder auch abgerissen werden. Damit würde die Tabuzone um dieses Haus wegfallen und die bisherigen Kirchdörper Windparks könnten sich nach dem Repowering auch in südöstlicher Richtung bis zur Kreisgrenze erstrecken, was fest in Planung ist.</p>	<p>Zur Entwurfsfassung wurde auf den Teilbereich 13 verzichtet. Gemäß Brutvogelgutachten liegt der Teilbereich 13 innerhalb eines Kranich-Rastplatzes, der als Vorsammelplatz im Zusammenhang mit den Schlafgewässern im EU-Vogelschutzgebiet Diepholzer Moorniederung genutzt wird (Datenquelle: BUND Diepholzer Moorniederung). Aufgrund der Wechselwirkungen sind nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Gebietes der Natura 2000-Kulisse wahrscheinlich. Die Potenzialfläche wird, insbesondere zur Sicherstellung der Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG gegenüber Natura 2000-Gebieten, jedenfalls aber aus Gründen des vorsorgenden Gebietsschutzes, nicht mehr dargestellt.</p> <p>Die kommunale Planungshoheit endet an der Samtgemeindegrenze. Die Rotoren als Teil der baulichen Anlagen dürfen nicht in die Nachbargemeinde hineinragen.</p> <p>Das angesprochene Wohngebäude ist nach wie vor vorhanden und wird daher als Immissionsort im Standortkonzept Windenergie der Samtgemeinde Uchte berücksichtigt. Die Samtgemeinde kann die Sachlage in einigen Jahren erneut prüfen und dann ggf. eine ergänzende Darstellung vornehmen. Im angesprochenen Bereich ergeben sich damit keine Potenzialflächen. Auch auf den in der weiteren Umgebung befindlichen Teilbereich 13 wurde zur Entwurfsfassung verzichtet. Gemäß Brutvogelgutachten liegt der Teilbereich 13 innerhalb eines Kranich-Rastplatzes, der als Vorsammelplatz im Zusammenhang mit den Schlafgewässern im EU-Vogelschutzgebiet Diepholzer Moorniederung genutzt wird (Datenquelle: BUND Diepholzer Moorniederung). Aufgrund der Wechselwirkungen sind nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Gebietes der Natura 2000-Kulisse wahrscheinlich. Die Potenzialfläche wird, insbesondere zur Sicherstellung der Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG gegenüber Natura 2000-Gebieten, jedenfalls aber aus Gründen des vorsorgenden Gebietsschutzes, nicht mehr dargestellt.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p><i>Fortsetzung Einwender 10</i></p>	<p><i>Damit würde auch für die direkt südlich der Kreisgrenze liegenden Potentialflächen die bisherige Tabuzone nicht mehr bestehen und diese Flächen könnten den Teilbereich 13 in Richtung (Süd-)Osten erheblich erweitern, vermutlich mehr als verdoppeln.</i></p> <p><i>Meine Anregung besteht hier also darin, die Angelegenheit Spreen/Thiermann durch ein direktes Gespräch mit dem Investor Thiermann zu klären und das Ergebnis in die Planung einzubeziehen, wie auch den Abstand zur Kreisgrenze, mit dem Ziel einer optimierten Ausweisung des Gesamtgebiets.</i></p> <p><i>Im Übrigen erscheint mir die Abbildung 41 der Bodentypen auf S. 209 den heutigen Zustand des Bodens bei weitem nicht richtig wiederzugeben. In dem von mir oben vorgeschlagenen Erweiterungsgebiet wird Tiefes Erdhochmoor bzw. sehr tiefes Erdhochmoor angegeben. Diese Beschreibungen sind gerade für den Bereich zwischen diesen zwei Textangaben auf der Karte BK 50 falsch, jedenfalls nicht aktuell. Die Moormächtigkeiten betragen hier in der Regel nur 0 bis <10 dm. Die in der Karte eingezeichnete Grünlandnutzung existiert kaum noch, es wird Ackernutzung oder Anbau von Sonderkulturen betrieben, teilweise nach Tiefpflugarbeiten. Mögliche Hinderungsgründe durch einen vermeintlichen Moorschutz wären jedenfalls unbegründet.</i></p>	<p><i>Für den Teilbereich werden auf Ebene des Flächennutzungsplanes die Bodentypen gemäß BK50 (Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 des LBEG - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie), herangezogen. Der hier vorkommende Bodentyp ist jedoch nicht ausschlaggebend für die grundsätzliche Eignung des Gebietes.</i></p>
11	<p><i>Einwender 11</i> <i>16.05.2023</i> Nach § 3 (1) BauGB</p>	<p><i>Im Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien- Gesetz -EEG 2023) heißt es:</i></p> <p><i>§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien</i></p> <p><i>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bundesverteidigung anzuwenden.</i></p> <p><i>Wird dieses Gesetz ausreichend berücksichtigt?</i></p>	<p><i>Auf die neue Gesetzesgrundlagen wird in den Planunterlagen ausführlich eingegangen. In Bezug auf die Berechnung des substanziellen Raumes hat sich die Samtgemeinde an der aktuell vorhandenen Rechtsprechung orientiert.</i></p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 11</p>	<p>Auch in Hinsicht auf § 249 Baugesetzbuch Absatz 10 wo es heißt: (10) Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, dass der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.</p> <p>Nach dieser Vorschrift steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr 5 BauGB) in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand zwischen Anlage und Wohnbebauung mindestens der zweifachen Anlagenhöhe entspricht also (2 H)</p> <p>Das OVG in Münster hat den § 249 Abs.10 BauGB in Verbindung mit § 2 EEG 2023 bereits angewendet und Gerichtsurteile liegen vor.</p>	<p>Nach dem neu eingefügten § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang der optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben zwar in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Eine darüberhinausgehende Berücksichtigung des Belangs der optisch bedrängenden Wirkung als weiche Tabuzone ist auf Planungsebene immer noch grundsätzlich möglich, weil es sich bei § 249 Abs. 10 BauGB lediglich um eine Vermutungsregelung handelt (im Einzelfall also über dem Zweifachen der Anlagenhöhe weiterhin eine optisch bedrängende Wirkung gegeben sein kann) und die Gemeinde im Rahmen der Konzentrationsplanung befugt ist, vorsorgenden Anwohnerschutz jenseits der gesetzlichen Mindestvorgaben zu betreiben.</p> <p>Die Nutzung der freien Landschaft zur Erzeugung von Windstrom führt zu einer weit hin sichtbaren technischen Überformung und damit einer Veränderung des Landschaftsbildes. Im Umfeld von wohngenutzten Bereichen bzw. Gebäuden bedeutet dies angesichts des Anlagenwachstums eine Qualitätsänderung, die von Einzelnen auch als Belästigung empfunden wird. Um dem entgegenzuwirken und ein übermäßiges Heranrücken an Wohnnutzungen zu vermeiden, wird in der Vorsorge gegenüber optischen Beeinträchtigungen zugunsten von Wohnnutzungen zusätzlich zu den harten Tabuzonen ein Vorsorgeabstand berücksichtigt, der einer Anlagenhöhe entspricht (weiche Tabuzone 200 m + 400 m harte Tabuzone = 600 m Tabuzone gesamt).</p> <p>Auch sind erhebliche Schallbelastungen im offenen Betriebsmodus oberhalb des zweifachen Anlagenabstandes nicht auszuschließen. Gemäß LROP sollen Nachteile und Belästigungen für die Bevölkerung u.a. durch Lärm durch vorsorgende räumliche Trennung nicht zu vereinbarender Nutzungen und durch hinreichende räumliche Abstände zu störenden Nutzungen vermieden werden (LROP Abschnitt 2.1 Ziffer 09 Satz 1). Wohnen stellt eine empfindliche Nutzung dar. Um das Konfliktpotenzial zwischen Siedlungsbereichen und der Windenergienutzung möglichst gering zu halten, sollen diese Nutzungen vorsorgend Abstände zueinander einhalten. Dementsprechend wird aus Gründen des vorsorgenden Immissionsschutzes und zur Minderung von Konfliktpotenzialen zwischen Windenergiegebieten und der Siedlungsentwicklung bzw. solchen Siedlungsbereichen ein Vorsorgeabstand eingestellt. Weiche Tabuzonen sind daher aus immissionsschutzrechtlichen Gründen auch aus dem vorbeugenden Immissionsschutz heraus begründbar und lassen mehr zu als das absolut Notwendige der gesetzlichen Vorgaben</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 11	<p>Entspricht eine Referenzwindenergieanlage von 240 Metern Gesamthöhe den Anforderungen militärischer Belange?</p> <p>Insbesondere wenn militärische Belange niedrigere Anlagenhöhen erfordern?</p>	<p>Die Referenzanlage von 200 m wird nicht durch die militärischen Belange begründet.</p> <p>Bei der Bestimmung von Referenzanlagen handelt es sich stets um eine Prognoseentscheidung des Planungsträgers, welche Windenergieanlagentypen voraussichtlich in den festgelegten Sondergebieten verwirklicht werden. Der Prognose ist eine Referenzanlage zugrunde zu legen, deren Errichtung nach Inkrafttreten der Planung bei verständiger Würdigung der technischen Entwicklung und des Energiemarktes zu erwarten ist, die sich also in der Bandbreite der heute gängigen Anlagenhöhe- und typen bewegt. Dabei hält es das OVG Lüneburg für angezeigt, sich in Bezug auf die Referenzanlage an der durchschnittlichen Konfiguration zugebauter Anlagen im Zeitpunkt der Abwägung zu orientieren.</p> <p>Das Gebiet der Samtgemeinde Uchte liegt zum großen Teil im Radargebiet des Flughafens Wunstorf. Die Samtgemeinde Uchte geht davon aus, dass der Flughafen Wunstorf deutlichen Einfluss auf die zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen haben wird. Daher wird eine Referenzanlage von höher als 200 m nicht für realistisch gehalten.</p>
12	<p>Einwender 12 17.05.2023</p> <p>Nach § 3 (1) BauGB</p>	<p>Anbei sende ich Ihnen eine Stellungnahme der XX AG zur Planung des in der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung befindlichen Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie.</p> <p>Wir bitten darum, uns den Eingang der Stellungnahme zu bestätigen und uns die Eingangsnummer, unter welcher die Abwägung in den Synopsen erfolgt, mitzuteilen.</p> <p>Sehr gerne würden wir die Inhalte in einem persönlichen Gespräch mit Ihnen noch einmal erörtern und stehen hierfür zur Verfügung.</p> <p>Wir nehmen Bezug auf die Beteiligung der Öffentlichkeit am Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie zur Ausweisung von Sonstigen Sondergebieten zur Nutzung von Windenergie. Im Folgenden möchten wir unsere Anmerkungen und Einwendungen zur aktuellen Planung darlegen und begründen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (2) BauGB erneut eine Stellungnahme abzugeben und sich in den öffentlichen Sitzungen über die Planung zu informieren.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 12</p>	<p>A. Vereinbarkeit der Ausweiskriterien mit Raumplanung und EEG</p> <p>Als Entwicklerin von Windenergieprojekten hat die XX AG wie auch die Samtgemeinde Uchte eine Windpotentialanalyse durchgeführt, um geeignete Flächen zur Nutzung für Windenergie zu identifizieren. Karte 1 im Anhang zeigt, dass die zur Ausweisung des Teilbereichs 7 beschriebenen Kriterien in deren Grundsatz den von uns angewandten Kriterien entsprechen, um Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Dabei ist jedoch festzustellen, dass sich die angesetzten Abstände zu Wohnbebauungen im Außenbereich unterscheiden. Seitens der XX AG wurde der Abstand gemäß dem Entwurf der 4. Änderung des RROP des Landkreis Nienburg/Weser (2021) mit 675 m berücksichtigt. Die Samtgemeinde möchte einen Abstand von 720 m festlegen, was zu einer deutlichen Verringerung der Potentialfläche führen würde.</p> <p>Hier sei darauf hingewiesen, dass eine Begründung eines höheren Abstandes mit der „optisch bedrängenden Wirkung“ seit dem Wirksamwerden des neuen § 249 Abs. 10 BauGB nicht mehr gegeben ist, wie dies in der Begründung zu den harten Tabuzonen auch korrekt dargestellt ist, dann aber in der Anwendung der weichen Tabukriterien wieder „umgekehrt wird“. In diesem Zusammenhang stellt sich uns auch die Frage, ob die östlich vom Gebiet gelegene Einzelbebauung rechtmäßig als Wohnbebauung berücksichtigt wurde. Unserer Auffassung nach handelt es sich hierbei nicht um eine bewohnte bzw. bewohnbare und somit schützenswerte Bebauung, deren Abstandskreis sich jedoch großflächig mit der von uns ermittelten Potentialfläche überschneidet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Samtgemeinde hat zur Entwurfsfassung ihr Standortkonzept Windenergie überarbeitet und eine Referenzanlage von 200 m zugrunde gelegt. Die Samtgemeinde Uchte geht davon aus, dass der Flughafen Wunstorf deutlichen Einfluss auf die zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen haben wird. Daher wird eine Referenzanlage von 200 m und höher nicht vor realistisch gehalten. Damit ergibt sich zur Entwurfsfassung eine zusätzliche weiche Tabuzone von 200 m und eine gesamte Tabuzone von 600 m (3H) zu Wohnnutzungen.</p> <p>Nach dem neu eingefügten § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang der optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben zwar in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Eine darüberhinausgehende Berücksichtigung des Belangs der optisch bedrängenden Wirkung als weiche Tabuzone ist auf Planungsebene immer noch grundsätzlich möglich, weil es sich bei § 249 Abs. 10 BauGB lediglich um eine Vermutungsregelung handelt (im Einzelfall also über dem Zweifachen der Anlagenhöhe weiterhin eine optisch bedrängende Wirkung gegeben sein kann) und die Gemeinde im Rahmen der Konzentrationsplanung befugt ist, vorsorgenden Anwohnerschutz jenseits der gesetzlichen Mindestvorgaben zu betreiben.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p><i>Fortsetzung Einwender 12</i></p>		<p><i>Die Nutzung der freien Landschaft zur Erzeugung von Windstrom führt zu einer weit- hin sichtbaren technischen Überformung und damit einer Veränderung des Land- schaftsbildes. Im Umfeld von wohngenutzten Bereichen bzw. Gebäuden bedeutet dies angesichts des Anlagenwachstums eine Qualitätsänderung, die von Einzelnen auch als Belästigung empfunden wird. Um dem entgegenzuwirken und ein übermä- ßiges Heranrücken an Wohnnutzungen zu vermeiden, wird in der Vorsorge gegen- über optischen Beeinträchtigungen zugunsten von Wohnnutzungen zusätzlich zu den harten Tabuzonen ein Vorsorgeabstand berücksichtigt, der einer Anlagenhöhe entspricht (weiche Tabuzone 200 m + 400 m harte Tabuzone = 600 m Tabuzone gesamt).</i></p> <p><i>Auch sind erhebliche Schallbelastungen im offenen Betriebsmodus oberhalb des zweifachen Anlagenabstandes nicht auszuschließen. Gemäß LROP sollen Nachteile und Belästigungen für die Bevölkerung u.a. durch Lärm durch vorsorgende räumli- che Trennung nicht zu vereinbarenden Nutzungen und durch hinreichende räumliche Abstände zu störenden Nutzungen vermieden werden (LROP Abschnitt 2. 1 Ziffer 09 Satz 1). Wohnen stellt eine empfindliche Nutzung dar. Um das Konfliktpotenzial zwi- schen Siedlungsbereichen und der Windenergienutzung möglichst gering zu halten, sollen diese Nutzungen vorsorgend Abstände zueinander einhalten. Dementspre- chend wird aus Gründen des vorsorgenden Immissionsschutzes und zur Minderung von Konfliktpotenzialen zwischen Windenergiegebieten und der Siedlungsentwick- lung bzw. solchen Siedlungsbereichen ein Vorsorgeabstand eingestellt. Weiche Tabuzonen sind daher aus immissionsschutzrechtlichen Gründen auch aus dem vor- beugenden Immissionsschutz heraus begründbar und lassen mehr zu als das abso- lut Notwendige der gesetzlichen Vorgaben.</i></p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 12	<p>Des Weiteren fällt auf, dass der Großteil der Fläche einer Tabuzone „Wald und Gehölz > 0,25 ha + 75 m Abstand“ weichen muss. Dabei geht aus der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumplanungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) vom 07.09.2022 Abschnitt 4.2.1 Ziffer 02 hervor, dass Wald für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter Beachtung der Festlegungen in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 (Erhalt und Entwicklung von Waldstandorten, die ausgewiesenen Vorranggebieten Wald, Natura 2000 und Biotopverbund entsprechen) in Anspruch genommen werden kann. Ein entsprechendes Vorranggebiet ist im Teilbereich 7 nicht ausgewiesen. Damit ist weder ein Abstand von > 675 m zu Wohnbebauungen noch ein genereller Ausschluss von Windenergie im Bereich von Wald- und Gehölzstrukturen in den raumplanerischen Zielen des Landes Niedersachsen vorgesehen.</p> <p>Eine pauschale Einordnung von Waldflächen als Verbotszone (und erst recht mit zusätzlichem Puffer, der nur bei Betroffenheit des Schutzguts im Falle des Überstrichs durch den Rotor anzuwenden wäre, was bei Waldbeständen, selbst wenn diese als Ausschluss betrachtet werden würden, definitiv nicht der Fall ist) ist im Übrigen auch mit der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 2661/21) nicht vereinbar.</p>	<p>Nach dem LROP kann Wald für die Windenergienutzung optional in Anspruch genommen werden. Die Samtgemeinde hat dazu aber keine Notwendigkeit erkannt, weil auch ohne die Inanspruchnahme von Waldflächen der Windenergie in substantieller Weise Raum gegeben werden kann. Die Samtgemeinde Uchte schließt daher Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen als weiche Tabuzone aus. Dies begründet sie mit der besonderen Bedeutung von Waldflächen für Klima, Arten und Lebensgemeinschaften sowie zur Gliederung des Landschaftsbildes. Die Samtgemeinde Uchte ist eine waldarme Gemeinde. Der Waldanteil in der Samtgemeinde Uchte beträgt an der Bodenfläche nur ca. 7,7 % bzw. 2.210 ha.⁴ Dies ist im Vergleich zum Land Niedersachsen gering. Hier liegt der Waldanteil bei ca. 21,6 %. Die Samtgemeinde Uchte strebt eine Erhöhung des Waldanteils und eine Weiterentwicklung der Waldbestände an. Der mit der Umsetzung von Windenergieanlagen verbundene Waldverlust würde diesen Zielen widersprechen. Gerade auch weniger wertvolle Waldbestände wie Nadelholzbestände sollen zukünftig gestärkt und in Hinblick auf einen - aufgrund des Klimawandels notwendigen Waldumbau - weiterentwickelt werden. Ein wichtiger Ansatz ist der Waldumbau zu klimaangepassten Mischwäldern mit vielen verschiedenen, überwiegend heimischen Baumarten, wie z.B. Hainbuchen, Eichen, Wildkirschen oder Ahorn. Denn gemischte Wälder sind gegenüber Störungen durch Borkenkäfer, Stürme, Dürre etc. weit weniger anfällig als Monokulturen. Daher sollen auch weniger wertvolle Waldbestände in der Samtgemeinde nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Die vorhandenen Waldflächen sind zudem auch als CO₂ Speicher von großer Bedeutung in der Samtgemeinde. Auch für die örtliche Naherholung sind siedlungsnahen Waldflächen wichtig. Aus diesen in der Summe vorliegenden Gründen schließt die Samtgemeinde sämtliche Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen als weiche Tabuzone aus. Die Begründung wird um diese Aussagen ergänzt.</p> <p>Im vom Einwender genannten Urteil des Bundesverfassungsgerichtes ist ausgeführt, dass das Baugesetzbuch keine Öffnung enthalte, aus der der Landesgesetzgeber eine Kompetenz für einen generellen Ausschluss von Windenergieanlagen auf Waldflächen herleiten könnte. Im vorliegenden Planungsfall geht es aber nicht um pauschale landesrechtliche Verbote, sondern um den begründeten Ausschluss von Waldflächen für die Windenergienutzung bei gleichzeitigem Nachweis des substantiellen Raumes für die Windenergienutzung auf kommunaler Ebene.</p>

⁴ <https://www1.nls.niedersachsen.de/statistik/html/default.asp>


Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 12	<p>Die Bedeutung von Erneuerbaren Energien und die Relevanz von Windenergie im Wald macht auch der Gesetzgeber mit dem „Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ vom 20. Juli 2022 (BGBl. Nr. 28/2022, S. 1237 ff.) deutlich. Danach liegt der Ausbau der Erneuerbaren Energien im „überragenden öffentlichen Interesse“ und dient der öffentlichen Sicherheit. „Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die Erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“</p> <p>In der Begründung führt der Gesetzgeber aus: „Die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend muss im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. [...] im Forstrecht [...] nur in Ausnahmefällen überwunden werden.“</p> <p>Vor diesem Hintergrund und angesichts der im letzten IPCC-Synthesebericht beschriebenen Folgen der Erderwärmung (März 2023) scheint ein kategorischer Ausschluss von Windenergie durch Abstandsregelungen zu Wald- und Gehölzstrukturen nicht mehr zeitgemäß. Deutlich wie nie zuvor warnt der Weltklimarat vor dem Klimawandel und hat drastische Maßnahmen gefordert, um die Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Gemeinte Maßnahmen kann die Samtgemeinde Uchte im Teilflächennutzungsplan Windenergie umsetzen.</p> <p>Vgl. IPCC - Synthesebericht</p>	<p>Die Bedeutung der Erneuerbaren Energien ist der Samtgemeinde bewusst. Sie hat sich damit auch in ihrer Begründung auseinandergesetzt. Der Verzicht auf die Inanspruchnahme von Waldflächen für die Windenergienutzung erfolgt aus den o.g. Gründen aus Vorsorgegründen, um Konflikten vorzubeugen. Daher wird trotz des im EEG verankerten überragenden öffentlichen Interesses der Nutzung der erneuerbaren Energien auf die Inanspruchnahme von Waldflächen verzichtet. Auch ohne die Waldflächen wird der Windenergie in substantieller Weise Raum gegeben. Ein entsprechender Nachweis wird in der Begründung erbracht.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 12</p>	<p>B. Verankerung der Klimaschutzziele im Bundesgesetz</p> <p>Das BVerfG hat im Beschluss vom 24.03.2021 - 1 BvR 2656/18 ausgeführt, dass die sich aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG folgende Schutzpflicht des Staates auch die Verpflichtung umfasst, Leben und Gesundheit vor den Gefahren des Klimawandels zu schützen (Rn. 148). Es hat zwar dem Gesetzgeber bei der Aufstellung des Schutzkonzeptes und dessen normativer Umsetzung einen Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum eingeräumt und diese Schutzpflichten (noch) nicht als verletzt angesehen (Rn. 152 - 189), zugleich den Gesetzgeber aber verpflichtet, die nach Art. 20a GG verfassungsrechtlich notwendigen Reduktionen von CO₂-Emissionen bis hin zur Klimaneutralität so zu gestalten, dass die damit verbundenen Freiheitseinbußen weiterhin zumutbar ausfallen und die Reduktionslasten über die Zeit und zwischen den Generationen nicht einseitig auf die Zukunft verteilt werden (Rn. 190). Art. 20a GG verpflichte den Staat zum Klimaschutz und ziele auf die Herstellung der Klimaneutralität.</p> <p>Dieses Ziel genieße gegenüber anderen Verfassungsgütern und Verfassungsprinzipien zwar keinen absoluten Vorrang und sei mit diesen in einen Ausgleich zu bringen. Wegen der Unumkehrbarkeit des Klimawandels wäre eine Überschreitung der zum Schutz des Klimas einzuhaltenden Temperaturschwelle aber nur unter engen Voraussetzungen - etwa zum Schutz von Grundrechten - gerechtfertigt und bei fortschreitendem Klimawandel geringer zu gewichten (Rn. 198). Die in § 1 Abs. 3 KSG festgelegte Temperaturschwelle - Begrenzung der Erderwärmung auf deutlich unter 2 °, möglichst auf 1,5 0 gegenüber dem vorindustriellen Niveau entsprechend dem Übereinkommen von Paris - konkretisiere das sich aus Art. 20a GG ergebende Verfassungsgebot (Rn. 210).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Aspekte stehen in keinem direkten inhaltlichen Zusammenhang mit diesem Sachlichen Teilflächennutzungsplan Wind. Die Samtgemeinde Uchte hat auf ihrer kommunalen Planungsebene den Nachweis erbracht, dass mit den getroffenen Darstellungen der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum gegeben wird und hat damit die aktuelle Rechtsprechung zur kommunalen Ebene beachtet. Das Bundesverfassungsgericht hat sich mit dem genannten Urteil an den Gesetzgeber gewandt.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 12</p>	<p>Das vom BVerfG in Zusammenhang mit dem Klimaschutzgebot des Art. 20a GG entwickelte Grundrecht der „intertemporalen Freiheitssicherung“ erfordert, dass in allen Lebensbereichen - genannt werden vom BVerfG beispielhaft die Bereiche, Produktion, Dienstleistung, Infrastruktur, Verwaltung, Kultur und Konsum - umgehend Transformationsprozesse in Gang gesetzt werden, damit die angestrebte Klimaneutralität im Jahre 2050 erreicht werden kann. Verfassungsrechtlich ist der Gesetzgeber deshalb verpflichtet, durch Festlegung konkreter Reduktionsmaßnahmen über das Jahr 2030 hinaus die grundlegenden Voraussetzungen und Anreize zu schaffen, damit diese Entwicklungen einsetzen (Rn. 248 und 253). Hierdurch entsteht für alle Lebensbereiche zum einen Planungssicherheit, aber zum anderen auch der nötige Entwicklungsdruck, CO₂-relevante Strukturen schon bald erheblich umzugestalten und dem Klimaschutzgebot Rechnung tragende Alternativen zu entwickeln (Rn. 249).</p> <p>Bei allem handelt es sich sowohl um einen Handlungsauftrag an den Gesetzgeber als auch an einen solchen, der sich unter dem Gesichtspunkt der Raumplanung an die Planungsbehörden richtet, um erneuerbaren Energien nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit privilegierter Zulässigkeit substanziellen Raum zu schaffen.</p> <p>C. Ausbauziele bis 2030</p> <p>Sollen die vom EEG 2021 für die Windenergienutzung vorgegebenen Ziele von 71 GW installierter Leistung bis 2030 erfüllt werden, (2019: 54 GW), ist hierfür eine Steigerung des kumulierten Leistungsbestandes (Netto-Zubau) um knapp 30 % jährlich in den nächsten 10 Jahren erforderlich.</p> <p>Im Jahre 2022 wurden bundesweit lediglich 551 WEA mit einer Leistung von insgesamt 2.403 MW gebaut, die installierte Leistung wuchs dabei auf 58.106 MW, was einer Zunahme im Vergleich zum Vorjahr von lediglich 4,3 % entspricht.</p> <p>Vgl. Deutsche Windguard: <u>Status des Windenergieausbaus an Land 2020 und</u> <u>Status des Windenergieausbaus an Land Jahr 2022</u></p>	<p>Wie nebenstehend vom Einwender selber ausgeführt, richtet sich das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes an den Gesetzgeber.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Aspekte stehen in keinem direkten inhaltlichen Zusammenhang mit diesem Sachlichen Teilflächennutzungsplan Wind.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 12</p>	<p>Das im EEG 2021 vorgegebene Ausbauziel von 71 GW bis zum Jahre 2030 lässt sich bei einer derartigen jährlichen Zunahme des Ausbaus der Windenergienutzung ebenso wenig erreichen wie die Einhaltung der im Pariser Abkommen enthaltenen Vereinbarungen zum Klimaschutz. Ohnehin dürfte dieses Ausbauziel von einem zu geringen prognostizierten Energiebedarf im Jahr 2030 ausgehen. Das Bundeswirtschaftsministerium hat den bisher für 2030 prognostizierten Energiebedarf u.a. vor dem Hintergrund fortschreitender Digitalisierung in allen Lebensbereichen und der Zunahme strombetriebener Fahrzeuge mittlerweile von 580 TWh auf 655 TWh angehoben.</p> <p>Vgl. Pressemitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 13.07.2021: <u>Stromverbrauch in Deutschland erhöht sich offenbar deutlich</u></p> <p>D. Flächenziele Niedersachsen und Region Nienburg (Weser)</p> <p>Laut dem „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. Nr. 28/2022, S. 1353 ff.) werden den einzelnen Bundesländern bestimmte Ausbauziele vorgeschrieben. Für Niedersachsen bedeutet das einen bis zum 31.12.2027 zu erfüllenden Flächenbeitragswert von 1,7 % der Landesfläche (1. Ausbaustufe) und einen bis zum 31.12.2032 zu erfüllenden Flächenbeitragswert von 2,2 %. Nach § 3 Abs. 3 des vorgenannten Gesetzes sind die Länder verpflichtet, binnen kurzer Zeit die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen zur Erfüllung der jeweiligen Flächenbeitragswerte zu schaffen. Geschieht das nicht, wird nach § 249 Abs. 7 BauGB n.F. eine umfassende Privilegierung der Windenergie durchgesetzt. Insbesondere können Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nicht mehr entgegengehalten werden. Auch entsprechende Landesgesetze, die dieselbe Wirkung hervorrufen, sind nicht mehr anwendbar.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Aspekte stehen in keinem direkten inhaltlichen Zusammenhang mit diesem Sachlichen Teilflächennutzungsplan Wind.</p> <p>Entsprechende Ausführungen sind in der Begründung bereits enthalten.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 12</p>	<p>Die niedersächsische Landesregierung sieht nach einer Windpotentialstudie und Umrechnung des Flächenziels auf die einzelnen Planungsregionen für die Region Nienburg (Weser) ein Potential von 3,92 % (Stand 02/23).</p> <p>Vgl. <u>Auftakt für mehr Windenergie in Niedersachsen</u> Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz</p> <p>Der von der Samtgemeinde Uchte vorgesehene Teilflächennutzungsplan Windenergie, umfasst eine Fläche von 672,3 ha. Bezogen auf die Fläche der Samtgemeinde von 28.429 ha ergibt sich ein Flächenanteil von 2,4 %. Somit wird nur ca. 60% des zur Verfügung stehenden Potentials effektiv genutzt, sollte der Flächennutzungsplan in der aktuell vorliegenden Form wirksam werden.</p> <p>Dieses deutliche Zurückbleiben hinter den Potentialen muss unserer Ansicht nach dazu führen, dass die über die Zielsetzungen des RROP sowie des LROP hinausgehenden Einschränkungen der Flächen im Bereich des Abstandes zu Wohnbebauung im Außenbereich sowie in Bezug auf den Umgang mit Waldflächen, im Rahmen der weiteren Planbearbeitung verändert werden, um ein den politischen Zielen und gesetzlichen Rahmenbedingungen (ehemals „substantieller Raum“, zukünftig Flächenziele nach WindBG) entsprechendes Planwerk zu erhalten, welches der Bedeutung der Energiewende gerecht wird.</p> <p>E. Zusammenfassung</p> <p>Mit den obigen Erläuterungen beantragen wir die Ausweisung des Teilbereichs 7 im derzeit in der frühzeitigen Beteiligung befindlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie in der in Karte 2 dargestellten Form, damit das Potential des Standorts bestmöglich ausgenutzt wird und optimal dem Kampf gegen den Klimawandel zur Verfügung steht.</p> <p>Wir bitten höflich darum, uns den Eingang unserer Stellungnahme zu bestätigen und uns die Eingangsnummer, unter welcher die Abwägung in den Synopsen erfolgt, mitzuteilen.</p>	<p>Nach dem für Niedersachsen vorliegenden Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (NWindG) vom Oktober 2023 hat der Landkreis Nienburg ein Teilflächenziel von 0,56 % der Landkreisfläche bis zum 31.12.2027 und von 0,73 % der Landkreisfläche bis 31.12.2032 für die Windenergienutzung bereitzustellen.</p> <p>Zur Entwurfsfassung wurde auf die Teilbereiche 1, 9, 10, 11, 12 und 13 verzichtet und der Teilbereich 14 als Sondergebiet für die Windenergienutzung im Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie neu dargestellt. Der Windenergienutzung wird mit der getroffenen Darstellung in substantieller Weise Raum gegeben. Ein entsprechender Nachweis wurde erbracht. Die Samtgemeinde orientiert sich dabei an der aktuellen Rechtsprechung für die kommunale Ebene. Die Planung stellt einen ausgewogenen Kompromiss zwischen den berechtigten Belangen der Anwohner, dem Naturschutz und dem Erfordernis zur Erzeugung regenerativer Energien dar. Weitere Darstellungen von Sondergebieten für die Windenergienutzung werden als nicht erforderlich erachtet.</p> <p>Nach dem für Niedersachsen vorliegenden Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (NWindG) vom Oktober 2023 hat der Landkreis Nienburg ein Teilflächenziel von 0,56 % der Landkreisfläche bis zum 31.12.2027 und von 0,73 % der Landkreisfläche bis 31.12.2032 für die Windenergienutzung bereitzustellen.</p> <p>Der Anregung wird aus den o.g. Gründen nicht nachgekommen, insbesondere werden aus den o.g. Gründen Waldflächen nicht für die Windenergienutzung in Anspruch genommen. Jedoch wurde das Standortkonzept Windenergie zur Entwurfsfassung überarbeitet und eine Referenzanlage von 200 m zugrundgelegt. Dadurch ergeben sich neue Abstände bzw. veränderte harte und weiche Tabuzonen, wodurch sich der Teilbereich 7 vergrößert.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 12</p>	<p>Sehr gerne würden wir die Inhalte in einem persönlichen Gespräch mit Ihnen noch einmal erörtern und stehen hierfür gern zur Verfügung.</p> <p>Anhänge:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Karte 1: Übersicht Potentialfläche mit Kriterien des FNP der Samtgemeinde Uchte - Karte 2: Übersicht Flächenvorschlag XX AG 	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 12</p>		 <p>Fläche</p> <p>0 1:10.000</p> <p> TRAN</p> <p>Erstellt: 18.05.2023 Aktualisiert: 01.05.2023</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
12a	<p>Einwender 12 a 17.05.2023 Nach § 3 (1) BauGB</p>	<p>Neben der von meiner Kollegin Frau XX versandten Stellungnahme zum Projekt Windpark Warmesen unseres Hauses, möchten wir auch zu den Teilbereichen 11 und 13 des Entwurfs des Teilflächennutzungsplan Stellung nehmen. Den Text sowie die zugehörigen Karten finden Sie anbei.</p> <p>Wir bitten darum, uns den Eingang der Stellungnahme zu bestätigen und uns die Eingangsnummer, unter welcher die Abwägung in den Synopsen erfolgt, mitzuteilen.</p> <p>Sehr gerne würden wir die Inhalte in einem persönlichen Gespräch mit Ihnen bzw. Vertretern der Samtgemeinde noch einmal erörtern und stehen hierfür zur Verfügung.</p> <p>Stellungnahme zur Planung des in der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung befindlichen Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie, Teilbereich 11</p> <p>Wir nehmen Bezug auf die Beteiligung der Öffentlichkeit am Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie zur Ausweisung von Sonstigen Sondergebieten zur Nutzung von Windenergie. Im Folgenden möchten unsere Anmerkungen und Einwendungen zur aktuellen Planung darlegen und begründen.</p> <p>A. Vereinbarkeit der Ausweiskriterien mit Raumplanung und EEG</p> <p>Als Entwicklerin von Windenergieprojekten hat die XX AG wie auch die Samtgemeinde Uchte eine Windpotentialanalyse durchgeführt, um geeignete Flächen zur Nutzung für Windenergie zu identifizieren. Karte 1 im Anhang zeigt, dass die zur Ausweisung des Teilbereichs 11 beschriebenen Kriterien in deren Grundsatz den von uns angewandten Kriterien entsprechen, um Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Dabei ist jedoch festzustellen, dass sich die angesetzten Abstände zu Wohnbebauungen im Außenbereich unterscheiden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (2) BauGB erneut eine Stellungnahme abzugeben und sich in den öffentlichen Sitzungen über die Planung zu informieren.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Samtgemeinde hat zur Entwurfsfassung ihr Standortkonzept Windenergie überarbeitet und eine Referenzanlage von 200 m zugrunde gelegt. Die Samtgemeinde Uchte geht davon aus, dass der Flughafen Wunstorf deutlichen Einfluss auf die zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen haben wird. Daher wird eine Referenzanlage von 200 m und höher nicht vor realistisch gehalten. Damit ergibt sich zur Entwurfsfassung eine zusätzliche weiche Tabuzone von 200 m und eine gesamte Tabuzone von 600 m (3H) zu Wohnnutzungen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 12 a</p>	<p>Seitens der XX AG wurde der Abstand gemäß dem Entwurf der 4. Änderung des RROP des Landkreis Nienburg/Weser (2021) mit 675 m berücksichtigt. Die Samtgemeinde möchte einen Abstand von 720 m festlegen, was zu einer deutlichen Verringerung der Potentialfläche führen würde.</p> <p>Hier sei darauf hingewiesen, dass eine Begründung eines höheren Abstandes mit der „optisch bedrängenden Wirkung“ seit dem Wirksamwerden des neuen § 249 Abs. 10 BauGB nicht mehr gegeben ist, wie dies in der Begründung zu den harten Tabuzonen auch korrekt dargestellt ist, dann aber in der Anwendung der weichen Tabukriterien wieder „umgekehrt wird“.</p>	<p>Nach dem neu eingefügten § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang der optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben zwar in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Eine darüberhinausgehende Berücksichtigung des Belangs der optisch bedrängenden Wirkung als weiche Tabuzone ist auf Planungsebene immer noch grundsätzlich möglich, weil es sich bei § 249 Abs. 10 BauGB lediglich um eine Vermutungsregelung handelt (im Einzelfall also über dem Zweifachen der Anlagenhöhe weiterhin eine optisch bedrängende Wirkung gegeben sein kann) und die Gemeinde im Rahmen der Konzentrationsplanung befugt ist, vorsorgenden Anwohnerschutz jenseits der gesetzlichen Mindestvorgaben zu betreiben.</p> <p>Die Nutzung der freien Landschaft zur Erzeugung von Windstrom führt zu einer weiterhin sichtbaren technischen Überformung und damit einer Veränderung des Landschaftsbildes. Im Umfeld von wohngenutzten Bereichen bzw. Gebäuden bedeutet dies angesichts des Anlagenwachstums eine Qualitätsänderung, die von Einzelnen auch als Belästigung empfunden wird. Um dem entgegenzuwirken und ein übermäßiges Heranrücken an Wohnnutzungen zu vermeiden, wird in der Vorsorge gegenüber optischen Beeinträchtigungen zugunsten von Wohnnutzungen zusätzlich zu den harten Tabuzonen ein Vorsorgeabstand berücksichtigt, der einer Anlagenhöhe entspricht (weiche Tabuzone 200 m + 400 m harte Tabuzone = 600 m Tabuzone gesamt).</p> <p>Auch sind erhebliche Schallbelastungen im offenen Betriebsmodus oberhalb des zweifachen Anlagenabstandes nicht auszuschließen. Gemäß LROP sollen Nachteile und Belästigungen für die Bevölkerung u.a. durch Lärm durch vorsorgende räumliche Trennung nicht zu vereinbarenden Nutzungen und durch hinreichende räumliche Abstände zu störenden Nutzungen vermieden werden (LROP Abschnitt 2.1 Ziffer 09 Satz 1).</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p><i>Fortsetzung Einwender 12 a</i></p>	<p><i>Des Weiteren fällt auf, dass Teile der Fläche einer Tabuzone „Wald und Gehölz > 0,25 ha + 75 m Abstand“ weichen muss. Dabei geht aus der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumplanungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) vom 07.09.2022 Abschnitt 4.2.1 Ziffer 02 hervor, dass Wald für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter Beachtung der Festlegungen in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 (Erhalt und Entwicklung von Waldstandorten, die ausgewiesenen Vorranggebieten Wald, Natura 2000 und Biotopverbund entsprechen) in Anspruch genommen werden kann. Ein entsprechendes Vorranggebiet ist im Teilbereich 11 größtenteils nicht ausgewiesen. Damit ist weder ein Abstand von > 675 m zu Wohnbebauungen noch ein genereller Ausschluss von Windenergie im Bereich von Wald- und Gehölzstrukturen in den raumplanerischen Zielen des Landes Niedersachsen vorgehen.</i></p>	<p><i>Wohnen stellt eine empfindliche Nutzung dar. Um das Konfliktpotenzial zwischen Siedlungsbereichen und der Windenergienutzung möglichst gering zu halten, sollen diese Nutzungen vorsorgend Abstände zueinander einhalten. Dementsprechend wird aus Gründen des vorsorgenden Immissionsschutzes und zur Minderung von Konfliktpotenzialen zwischen Windenergiegebieten und der Siedlungsentwicklung bzw. solchen Siedlungsbereichen ein Vorsorgeabstand eingestellt. Weiche Tabuzonen sind daher aus immissionsschutzrechtlichen Gründen auch aus dem vorbeugenden Immissionsschutz heraus begründbar und lassen mehr zu als das absolut Notwendige der gesetzlichen Vorgaben.</i></p> <p><i>Nach dem LROP kann Wald für die Windenergienutzung optional in Anspruch genommen werden. Die Samtgemeinde hat dazu aber keine Notwendigkeit erkannt, weil auch ohne die Inanspruchnahme von Waldflächen der Windenergie in substanzieller Weise Raum gegeben werden kann. Die Samtgemeinde Uchte schließt daher Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen als weiche Tabuzone aus. Dies begründet sie mit der besonderen Bedeutung von Waldflächen für Klima, Arten und Lebensgemeinschaften sowie zur Gliederung des Landschaftsbildes. Die Samtgemeinde Uchte ist eine waldarme Gemeinde. Der Waldanteil in der Samtgemeinde Uchte beträgt an der Bodenfläche nur ca. 7,7 % bzw. 2.210 ha.⁵ Dies ist im Vergleich zum Land Niedersachsen gering. Hier liegt der Waldanteil bei ca. 21,6 %. Die Samtgemeinde Uchte strebt eine Erhöhung des Waldanteils und eine Weiterentwicklung der Waldbestände an. Der mit der Umsetzung von Windenergieanlagen verbundene Waldverlust würde diesen Zielen widersprechen. Gerade auch weniger wertvolle Waldbestände wie Nadelholzbestände sollen zukünftig gestärkt und in Hinblick auf einen - aufgrund des Klimawandels notwendigen Waldumbau - weiterentwickelt werden. Ein wichtiger Ansatz ist der Waldumbau zu klimaangepassten Mischwäldern mit vielen verschiedenen, überwiegend heimischen Baumarten, wie z.B. Hainbuchen, Eichen, Wildkirschen oder Ahorn. Denn gemischte Wälder sind gegenüber Störungen durch Borkenkäfer, Stürme, Dürre etc. weit weniger anfällig als Monokulturen. Daher sollen auch weniger wertvolle Waldbestände in der Samtgemeinde nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Die vorhandenen Waldflächen sind zudem auch als CO₂ Speicher von großer Bedeutung in der Samtgemeinde. Auch für die örtliche Naherholung sind siedlungsnahen Waldflächen wichtig. Aus diesen in der Summe vorliegenden Gründen schließt die Samtgemeinde sämtliche Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen als weiche Tabuzone aus. Die Begründung wird um diese Aussagen ergänzt.</i></p>

⁵ <https://www1.nls.niedersachsen.de/statistik/html/default.asp>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 12 a</p>	<p><i>Eine pauschale Einordnung von Waldflächen als Tabu für die Windenergie (und erst recht eines zusätzlichen Puffers, der nur bei Betroffenheit des Schutzguts im Falle des Überstrichs durch den Rotor, was bei Waldbeständen, selbst wenn diese als Schutzgut generell auszuschließen wären, definitiv nicht der Fall ist, geboten wäre) ist im Übrigen auch mit der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 2661/21) nicht vereinbar.</i></p> <p><i>Die Bedeutung von Erneuerbaren Energien und die Relevanz von Windenergie im Wald macht auch der Gesetzgeber mit dem „Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ vom 20. Juli 2022 (BGBl. Nr. 28/2022, S. 1237 ff.) deutlich. Danach liegt der Ausbau der Erneuerbaren Energien im „überragenden öffentlichen Interesse“ und dient der öffentlichen Sicherheit. „Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die Erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“</i></p> <p><i>In der Begründung führt der Gesetzgeber aus: „Die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend muss im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. [...] im Forstrecht [...] nur in Ausnahmefällen überwunden werden.“</i></p> <p><i>Vor diesem Hintergrund und angesichts der im letzten IPCC-Synthesebericht beschriebenen Folgen der Erderwärmung (März 2023) scheint ein kategorischer Ausschluss von Windenergie durch Abstandsregelungen zu Wald- und Gehölzstrukturen nicht mehr zeitgemäß. Deutlich wie nie zuvor warnt der Weltklimarat vor dem Klimawandel und hat drastische Maßnahmen gefordert, um die Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Gemeinte Maßnahmen kann die Samtgemeinde Uchte im Teilflächennutzungsplan Windenergie umsetzen. Vgl. IPCC - Synthesebericht</i></p>	<p><i>Im vom Einwender genannten Urteil des Bundesverfassungsgerichtes ist ausgeführt, dass das Baugesetzbuch keine Öffnung enthalte, aus der der Landesgesetzgeber eine Kompetenz für einen generellen Ausschluss von Windenergieanlagen auf Waldflächen herleiten könnte. Im vorliegenden Planungsfall geht es aber nicht um pauschale landesrechtliche Verbote, sondern um den begründeten Ausschluss von Waldflächen für die Windenergienutzung bei gleichzeitigem Nachweis des substanziellen Raumes für die Windenergienutzung auf kommunaler Ebene.</i></p> <p><i>Die Bedeutung der Erneuerbaren Energien ist der Samtgemeinde bewusst. Sie hat sich damit auch in ihrer Begründung auseinandergesetzt. Der Verzicht auf die Inanspruchnahme von Waldflächen für die Windenergienutzung erfolgt aus den o.g. Gründen aus Vorsorgegründen, um Konflikten vorzubeugen. Daher wird trotz des im EEG verankerten überragenden öffentlichen Interesses der Nutzung der erneuerbaren Energien auf die Inanspruchnahme von Waldflächen verzichtet. Auch ohne die Waldflächen wird der Windenergie in substanzieller Weise Raum gegeben. Ein entsprechender Nachweis wird in der Begründung erbracht.</i></p> <p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zum Waldabstand siehe vorherige Ausführungen.</i></p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p><i>Fortsetzung Einwender 12 a</i></p>	<p><i>Abschließend führen rein textlich angegeben „militärische Belange“ zu einem Ausschluss erheblicher Teile der Potentialfläche. Da dieser Belang nicht näher benannt wird, ist die Anwendung als Ausschlusskriterium grundsätzlich nicht geeignet, da Abwägungen und Prüfungen im Einzelfall ohne nähere Informationen nicht möglich sind.</i></p> <p><i>Auch die Festlegung eines Abstandes von einer Anlagenhöhe zu Vogelschutzgebieten ist nicht notwendig, da von höheren Anlagen sogar weniger Risiko für Vögel ausgeht. Demnach ist es hier ausreichend und in unseren Analysen so angewandt, einen Abstand von einem Rotorradius, den wir hier mit 100m großzügig angesetzt haben, zu verwenden.</i></p>	<p><i>Informationen zu den militärischen Korridoren wurden zweifach vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz eingeholt und übermittelt. Diese militärischen Informationen unterliegen der Geheimhaltung, sind nicht allgemein zugänglich und dürfen nicht öffentlich gemacht werden.</i></p> <p><i>Die Samtgemeinde Uchte hat alle in ihrem Gebiet befindlichen Hubschraubertiefflugkorridore, soweit sich in ihnen keine Bestandswindanlagen befinden, als weiches Tabukriterium gewertet. Der Grund für den generellen Ausschluss der Flächen, die sich in Hubschraubertiefflugkorridoren befinden, liegt darin, dass es in einem solchen Korridor zu einem erheblichen Nutzungskonflikt mit der Windenergie kommen würde. Des Weiteren möchte die Samtgemeinde auch nur Raum für die Errichtung von solchen Windenergieanlagen schaffen, die substantiell zur Energieversorgung beitragen können.</i></p> <p><i>Die Einstufung der militärischen Belange als weiche Tabuzone wird durch die vom Land Niedersachsen in Auftrag gegebene Windpotenzialstudie, die im Entwurf (Stand Ende Mai 2023) vorliegt, untermauert: Sie stuft Flächen, die von militärischen Belangen betroffen sind und auf denen bisher keine Windenergieanlagen stehen, ebenfalls als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung ein (siehe auch S. 6 der erläuternden Präsentation zur Flächenpotenzialanalyse Windenergie an Land in NI (WinNiePot) des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz).</i></p> <p><i>Die Vogelschutzgebiete sind als harte Tabuzone berücksichtigt; der darüber hinausgehende Abstand von 125 m als weiche Tabuzone wird von der Samtgemeinde Uchte als vorsorglicher Schutzabstand eingestellt, aufgrund der in den Vogelschutzgebieten vorkommenden windenergiesensiblen Arten. Das Kollisionsrisiko und Beeinträchtigungen durch Scheuchwirkungen sind darüber hinaus von Art zu Art unterschiedlich zu bewerten.</i></p> <p><i>Im Sachlichen Teilflächennutzungsplan werden keine konkreten Anlagenhöhen festgelegt, es sind auch höhere oder niedrigere Anlagen als die Referenzanlage von 200 m möglich.</i></p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 12 a</p>	<p>B. Verankerung der Klimaschutzziele im Bundesgesetz</p> <p>Das BVerfG hat im Beschluss vom 24.03.2021 - 1 BvR 2656/18 ausgeführt, dass die sich aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG folgende Schutzpflicht des Staates auch die Verpflichtung umfasst, Leben und Gesundheit vor den Gefahren des Klimawandels zu schützen (Rn. 148). Es hat zwar dem Gesetzgeber bei der Aufstellung des Schutzkonzeptes und dessen normativer Umsetzung einen Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum eingeräumt und diese Schutzpflichten (noch) nicht als verletzt angesehen (Rn. 152 - 189), zugleich den Gesetzgeber aber verpflichtet, die nach Art. 20a GG verfassungsrechtlich notwendigen Reduktionen von CO₂-Emissionen bis hin zur Klimaneutralität so zu gestalten, dass die damit verbundenen Freiheitseinbußen weiterhin zumutbar ausfallen und die Reduktionslasten über die Zeit und zwischen den Generationen nicht einseitig auf die Zukunft verteilt werden (Rn. 190). Art. 20a GG verpflichte den Staat zum Klimaschutz und ziele auf die Herstellung der Klimaneutralität.</p> <p>Dieses Ziel genieße gegenüber anderen Verfassungsgütern und Verfassungsprinzipien zwar keinen absoluten Vorrang und sei mit diesen in einen Ausgleich zu bringen. Wegen der Unumkehrbarkeit des Klimawandels wäre eine Überschreitung der zum Schutz des Klimas einzuhaltenden Temperaturschwelle aber nur unter engen Voraussetzungen - etwa zum Schutz von Grundrechten - gerechtfertigt und bei fortschreitendem Klimawandel geringer zu gewichten (Rn. 198). Die in § 1 Abs. 3 KSG festgelegte Temperaturschwelle - Begrenzung der Erderwärmung auf deutlich unter 2 °, möglichst auf 1,5 ° gegenüber dem vorindustriellen Niveau entsprechend dem Übereinkommen von Paris - konkretisiere das sich aus Art. 20a GG ergebende Verfassungsgebot (Rn. 210).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Aspekte stehen in keinem direkten inhaltlichen Zusammenhang mit diesem Sachlichen Teilflächennutzungsplan Wind. Die Samtgemeinde Uchte hat auf ihrer kommunalen Planungsebene den Nachweis erbracht, dass mit den getroffenen Darstellungen der Windenergienutzung in substantzieller Weise Raum gegeben wird und hat damit die aktuelle Rechtsprechung zur kommunalen Ebene beachtet. Das Bundesverfassungsgericht hat sich mit dem genannten Urteil an den Gesetzgeber gewandt.</p>

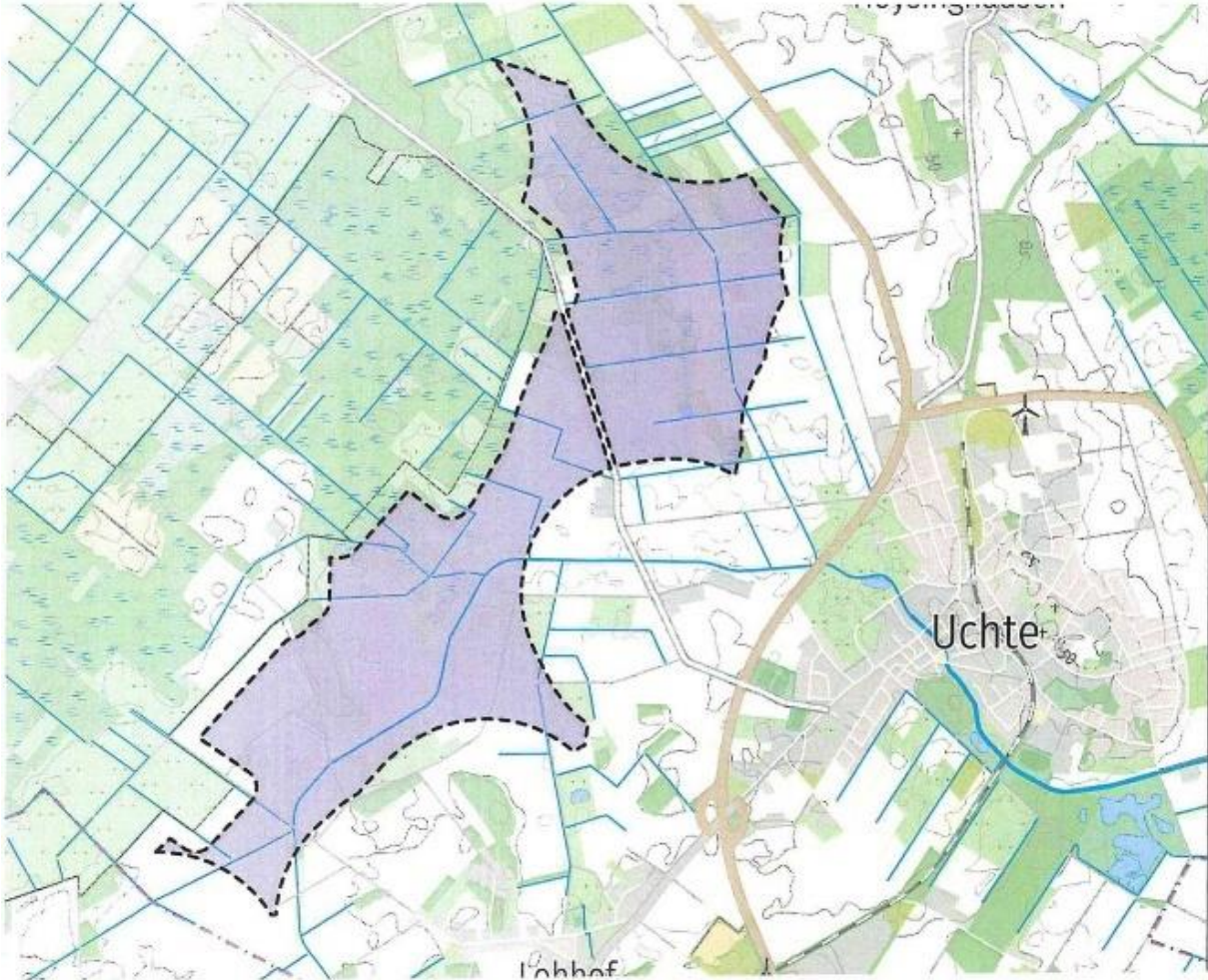

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 12 a	<p>Das vom BVerfG in Zusammenhang mit dem Klimaschutzgebot des Art. 20a GG entwickelte Grundrecht der „intertemporalen Freiheitssicherung“ erfordert, dass in allen Lebensbereichen - genannt werden vom BVerfG beispielhaft die Bereiche, Produktion, Dienstleistung, Infrastruktur, Verwaltung, Kultur und Konsum - umgehend Transformationsprozesse in Gang gesetzt werden, damit die angestrebte Klimaneutralität im Jahre 2050 erreicht werden kann. Verfassungsrechtlich ist der Gesetzgeber deshalb verpflichtet, durch Festlegung konkreter Reduktionsmaßnahmen über das Jahr 2030 hinaus die grundlegenden Voraussetzungen und Anreize zu schaffen, damit diese Entwicklungen einsetzen (Rn. 248 und 253). Hierdurch entsteht für alle Lebensbereiche zum einen Planungssicherheit, aber zum anderen auch der nötige Entwicklungsdruck, CO₂-relevante Strukturen schon bald erheblich umzugestalten und dem Klimaschutzgebot Rechnung tragende Alternativen zu entwickeln (Rn. 249).</p> <p>Bei allem handelt es sich sowohl um einen Handlungsauftrag an den Gesetzgeber als auch an einen solchen, der sich unter dem Gesichtspunkt der Raumplanung an die Planungsbehörden richtet, um erneuerbaren Energien nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit privilegierter Zulässigkeit substanziellen Raum zu schaffen.</p> <p>C. Ausbauziele bis 2030</p> <p>Sollen die vom EEG 2021 für die Windenergienutzung vorgegebenen Ziele von 71 GW installierter Leistung bis 2030 erfüllt werden, (2019: 54 GW), ist hierfür eine Steigerung des kumulierten Leistungsbestandes (Netto-Zubau) um knapp 30 % jährlich in den nächsten 10 Jahren erforderlich.</p> <p>Im Jahre 2022 wurden bundesweit lediglich 551 WEA mit einer Leistung von insgesamt 2.403 MW gebaut, die installierte Leistung wuchs dabei auf 58.106 MW, was einer Zunahme im Vergleich zum Vorjahr von lediglich 4,3 % entspricht.</p> <p>Vgl. Deutsche Windguard: <u>Status des Windenergieausbaus an Land 2020 und Status des Windenergieausbaus an Land Jahr 2022</u></p>	<p>Wie nebenstehend vom Einwender selber ausgeführt, richtet sich das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes an den Gesetzgeber.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Aspekte stehen in keinem direkten inhaltlichen Zusammenhang mit diesem Sachlichen Teilflächennutzungsplan Wind.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 12 a</p>	<p>Das im EEG 2021 vorgegebene Ausbauziel von 71 GW bis zum Jahre 2030 lässt sich bei einer derartigen jährlichen Zunahme des Ausbaus der Windenergienutzung ebenso wenig erreichen wie die Einhaltung der im Pariser Abkommen enthaltenen Vereinbarungen zum Klimaschutz.</p> <p>Ohnehin dürfte dieses Ausbauziel von einem zu geringen prognostizierten Energiebedarf im Jahr 2030 ausgehen. Das Bundeswirtschaftsministerium hat den bisher für 2030 prognostizierten Energiebedarf u.a. vor dem Hintergrund fortschreitender Digitalisierung in allen Lebensbereichen und der Zunahme strombetriebener Fahrzeuge mittlerweile von 580 TWh auf 655 TWh angehoben.</p> <p>Vgl. Pressemitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 13.07.2021: <u>Stromverbrauch in Deutschland erhöht sich offenbar deutlich:</u></p> <p>D. Flächenziele Niedersachsen und Region Nienburg (Weser)</p> <p>Laut dem „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. Nr. 28/2022, S. 1353 ff.) werden den einzelnen Bundesländern bestimmte Ausbauziele vorgeschrieben. Für Niedersachsen bedeutet das einen bis zum 31.12.2027 zu erfüllenden Flächenbeitragswert von 1,7 % der Landesfläche (1. Ausbaustufe) und einen bis zum 31.12.2032 zu erfüllenden Flächenbeitragswert von 2,2 %.</p> <p>Nach § 3 Abs. 3 des vorgenannten Gesetzes sind die Länder verpflichtet, binnen kurzer Zeit die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen zur Erfüllung der jeweiligen Flächenbeitragswerte zu schaffen. Geschieht das nicht, wird nach § 249 Abs. 7 BauGB n.F. eine umfassende Privilegierung der Windenergie durchgesetzt. Insbesondere können Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nicht mehr entgegengehalten werden. Auch entsprechende Landesgesetze, die dieselbe Wirkung hervorrufen, sind nicht mehr anwendbar.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Aspekte stehen in keinem direkten inhaltlichen Zusammenhang mit diesem Sachlichen Teilflächennutzungsplan Wind.</p> <p>Entsprechende Ausführungen sind in der Begründung bereits enthalten.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 12 a</p>	<p>Die niedersächsische Landesregierung sieht nach einer Windpotentialstudie und Umrechnung des Flächenziels auf die einzelnen Planungsregionen für die Region Nienburg (Weser) ein Potential von 3,92 % (Stand 02/23).</p> <p><u>Vgl. Auftakt für mehr Windenergie in Niedersachsen Nds. Ministerium für Umwelt Energie und Klimaschutz</u></p> <p>Der von der Samtgemeinde Uchte vorgesehene Teilflächennutzungsplan Windenergie, umfasst eine Fläche von 672,3 ha. Bezogen auf die Fläche der Samtgemeindevon 28.429 ha ergibt sich ein Flächenanteil von 2,4 %. Das Flächenpotential des Landkreises von 3,92 % wird damit weit verfehlt.</p> <p>Dieses deutliche Zurückbleiben hinter den Potentialen muss unserer Ansicht nach dazu führen, dass die über die Zielsetzungen des RROP sowie des LROP hinausgehenden Einschränkungen der Potentiale im Bereich des Abstandes zu Wohnbebauung im Außenbereich sowie in Bezug auf den Umgang mit Waldflächen, im Rahmen der weiteren Planbearbeitung verändert werden, um ein den politischen Zielen und gesetzlichen Rahmenbedingungen (ehemals „substantieller Raum“, zukünftig Flächenziele nach WindBG) entsprechendes Planwerk zu erhalten.</p> <p>E. Zusammenfassung</p> <p>Mit den obigen Erläuterungen beantragen wir die Ausweisung des Teilbereichs 11 im derzeit in der frühzeitigen Beteiligung befindlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie in der in Karte 2 dargestellten Form, damit das Potential des Standorts bestmöglich ausgenutzt wird und optimal dem Kampf gegen den Klimawandel zur Verfügung steht.</p> <p>Wir bitten höflich darum, uns den Eingang unserer Stellungnahme zu bestätigen und uns die Eingangsnummer, unter welcher die Abwägung in den Synopsen erfolgt, mitzuteilen.</p>	<p>Nach dem für Niedersachsen vorliegenden Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (NWindG) vom Oktober 2023 hat der Landkreis Nienburg ein Teilflächenziel von 0,56 % der Landkreisfläche bis zum 31.12.2027 und von 0,73 % der Landkreisfläche bis 31.12.2032 für die Windenergienutzung bereitzustellen.</p> <p>Zur Entwurfsfassung wurde auf die Teilbereiche 1, 9, 10, 11, 12 und 13 verzichtet und der Teilbereich 14 als Sondergebiet für die Windenergienutzung im Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie neu dargestellt. Der Windenergienutzung wird mit der getroffenen Darstellung in substanzialer Weise Raum gegeben. Ein entsprechender Nachweis wurde erbracht. Die Samtgemeinde orientiert sich dabei an der aktuellen Rechtsprechung für die kommunale Ebene. Die Planung stellt einen ausgewogenen Kompromiss zwischen den berechtigten Belangen der Anwohner, dem Naturschutz und dem Erfordernis zur Erzeugung regenerativer Energien dar. Weitere Darstellungen von Sondergebieten für die Windenergienutzung werden als nicht erforderlich erachtet.</p> <p>Nach dem für Niedersachsen vorliegenden Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (NWindG) vom Oktober 2023 hat der Landkreis Nienburg ein Teilflächenziel von 0,56 % der Landkreisfläche bis zum 31.12.2027 und von 0,73 % der Landkreisfläche bis 31.12.2032 für die Windenergienutzung bereitzustellen.</p> <p>Der Anregung wird aus den o.g. Gründen nicht nachgekommen. Zur Entwurfsfassung wird auf den Teilbereich 11 aus avifaunistischen Gründen insgesamt verzichtet (s.o.).</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 12 a	<p>Sehr gerne würden wir die Inhalte in einem persönlichen Gespräch mit Ihnen noch einmal erörtern und stehen hierfür gern zur Verfügung.</p> <p>Anhänge:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Karte 1: Übersicht Potentialfläche mit Kriterien des FNP der Samtgemeinde Uchte - Karte 2: Vorgeschlagene Form der Potentialfläche 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 12 a</p>		

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p><i>Fortsetzung Einwender 12 b</i></p>	<p><i>Dabei ist jedoch festzustellen, dass sich die angesetzten Abstände zu Wohnbebauungen im Außenbereich unterscheiden. Seitens der XX AG wurde der Abstand gemäß dem Entwurf der 4. Änderung des RROP des Landkreis Nienburg/Weser (2021) mit 675 m berücksichtigt. Die Samtgemeinde möchte einen Abstand von 720 m festlegen, was zu einer deutlichen Verringerung der Potentialfläche führen würde.</i></p> <p><i>Hier sei darauf hingewiesen, dass eine Begründung eines höheren Abstandes mit der „optisch bedrängenden Wirkung“ seit dem Wirksamwerden des neuen § 249 Abs. 10 BauGB nicht mehr gegeben ist, wie dies in der Begründung zu den harten Tabuzonen auch korrekt dargestellt ist, dann aber in der Anwendung der weichen Tabukriterien wieder „umgekehrt wird“.</i></p>	<p><i>Die Samtgemeinde hat zur Entwurfsfassung ihr Standortkonzept Windenergie überarbeitet und eine Referenzanlage von 200 m zugrunde gelegt. Die Samtgemeinde Uchte geht davon aus, dass der Flughafen Wunstorf deutlichen Einfluss auf die zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen haben wird. Daher wird eine Referenzanlage von 200 m und höher nicht vor realistisch gehalten. Damit ergibt sich zur Entwurfsfassung eine zusätzliche weiche Tabuzone von 200 m und eine gesamte Tabuzone von 600 m (3H) zu Wohnnutzungen.</i></p> <p><i>Nach dem neu eingefügten § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang der optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben zwar in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Eine darüberhinausgehende Berücksichtigung des Belangs der optisch bedrängenden Wirkung als weiche Tabuzone ist auf Planungsebene immer noch grundsätzlich möglich, weil es sich bei § 249 Abs. 10 BauGB lediglich um eine Vermutungsregelung handelt (im Einzelfall also über dem Zweifachen der Anlagenhöhe weiterhin eine optisch bedrängende Wirkung gegeben sein kann) und die Gemeinde im Rahmen der Konzentrationsplanung befugt ist, vorsorgenden Anwohnerschutz jenseits der gesetzlichen Mindestvorgaben zu betreiben.</i></p> <p><i>Die Nutzung der freien Landschaft zur Erzeugung von Windstrom führt zu einer weit hin sichtbaren technischen Überformung und damit einer Veränderung des Landschaftsbildes. Im Umfeld von wohngenutzten Bereichen bzw. Gebäuden bedeutet dies angesichts des Anlagenwachstums eine Qualitätsänderung, die von Einzelnen auch als Belästigung empfunden wird. Um dem entgegenzuwirken und ein übermäßiges Heranrücken an Wohnnutzungen zu vermeiden, wird in der Vorsorge gegenüber optischen Beeinträchtigungen zugunsten von Wohnnutzungen zusätzlich zu den harten Tabuzonen ein Vorsorgeabstand berücksichtigt, der einer Anlagenhöhe entspricht (weiche Tabuzone 200 m + 400 m harte Tabuzone = 600 m Tabuzone gesamt).</i></p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p><i>Fortsetzung Einwender 12 b</i></p>	<p><i>Des Weiteren sei angemerkt, dass die Wohnbebauung direkt nördlich der Kreisgrenze nach unserer Kenntnis aktuell nicht bewohnt ist und der Eigentümer bereits eine Umwidmung zur Aufgabe der Wohnnutzung betreibt. Demnach sollte die dadurch aktuell reduzierte Fläche direkt mit ausgewiesen werden, hilfsweise als Vorbehaltsgebiet Windenergie (sofern die Wohnnutzung doch verbliebe, wären WEA im Genehmigungsverfahren nach BIm-SchG ohnehin nur bedingt genehmigungsfähig). Dies erscheint insbesondere deshalb geboten, da aktuell der bestehende Windpark im Norden repowert werden soll und der Raum somit dem Konzentrationsgedanken sehr gut entspräche.</i></p>	<p><i>Auch sind erhebliche Schallbelastungen im offenen Betriebsmodus oberhalb des zweifachen Anlagenabstandes nicht auszuschließen. Gemäß LROP sollen Nachteile und Belästigungen für die Bevölkerung u.a. durch Lärm durch vorsorgende räumliche Trennung nicht zu vereinbarenden Nutzungen und durch hinreichende räumliche Abstände zu störenden Nutzungen vermieden werden (LROP Abschnitt 2.1 Ziffer 09 Satz 1). Wohnen stellt eine empfindliche Nutzung dar. Um das Konfliktpotenzial zwischen Siedlungsbereichen und der Windenergienutzung möglichst gering zu halten, sollen diese Nutzungen vorsorgend Abstände zueinander einhalten. Dementsprechend wird aus Gründen des vorsorgenden Immissionsschutzes und zur Minderung von Konfliktpotenzialen zwischen Windenergiegebieten und der Siedlungsentwicklung bzw. solchen Siedlungsbereichen ein Vorsorgeabstand eingestellt. Weiche Tabuzonen sind daher aus immissionsschutzrechtlichen Gründen auch aus dem vorbeugenden Immissionsschutz heraus begründbar und lassen mehr zu als das absolut Notwendige der gesetzlichen Vorgaben.</i></p> <p><i>Das angesprochene Wohngebäude ist nach wie vor vorhanden und wird daher als Immissionsort im Standortkonzept Windenergie der Samtgemeinde Uchte berücksichtigt. Die Samtgemeinde kann die Sachlage in einigen Jahren erneut prüfen und dann ggf. eine ergänzende Darstellung vornehmen. Im angesprochenen Bereich ergeben sich damit keine Potenzialflächen. Auch auf den in der weiteren Umgebung befindlichen Teilbereich 13 wurde zur Entwurfsfassung verzichtet. Gemäß Brutvogelgutachten liegt der Teilbereich 13 innerhalb eines Kranich-Rastplatzes, der als Vorsammelplatz im Zusammenhang mit den Schlafgewässern im EU-Vogelschutzgebiet Diepholzer Moorniederung genutzt wird (Datenquelle: BUND Diepholzer Moorniederung). Aufgrund der Wechselwirkungen sind nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Gebietes der Natura 2000-Kulisse wahrscheinlich. Die Potenzialfläche wird, insbesondere zur Sicherstellung der Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG gegenüber Natura 2000-Gebieten, jedenfalls aber aus Gründen des vorsorgenden Gebietsschutzes, nicht mehr dargestellt.</i></p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 12 b</p>	<p>Des Weiteren fällt auf, dass ein Teil der Fläche einer Tabuzone „Wald und Gehölz > 0,25 ha + 75 m Abstand“ weichen muss. Dabei geht aus der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumplanungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) vom 07.09.2022 Abschnitt 4.2.1 Ziffer 02 hervor, dass Wald für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter Beachtung der Festlegungen in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 (Erhalt und Entwicklung von Waldstandorten, die ausgewiesenen Vorranggebieten Wald, Natura 2000 und Biotopverbund entsprechen) in Anspruch genommen werden kann. Ein entsprechendes Vorranggebiet ist im Teilbereich 13 nicht ausgewiesen.</p> <p>Damit ist weder ein Abstand von > 675 m zu Wohnbebauungen noch ein genereller Ausschluss von Windenergie im Bereich von Wald- und Gehölzstrukturen in den raumplanerischen Zielen des Landes Niedersachsen vorgesehen.</p> <p>Eine pauschale Einordnung von Waldflächen als Tabu für die Windenergie (und erst recht eines zusätzlichen Puffers, der nur bei Betroffenheit des Schutzguts im Falle des Überstrichs durch den Rotor, was bei Waldbeständen, selbst wenn diese als Schutzgut generell auszuschließen wären, definitiv nicht der Fall ist, geboten wäre) ist im Übrigen auch mit der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 2661/21) nicht vereinbar.</p>	<p>Nach dem LROP kann Wald für die Windenergienutzung optional in Anspruch genommen werden. Die Samtgemeinde hat dazu aber keine Notwendigkeit erkannt, weil auch ohne die Inanspruchnahme von Waldflächen der Windenergie in substantieller Weise Raum gegeben werden kann. Die Samtgemeinde Uchte schließt daher Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen als weiche Tabuzone aus. Dies begründet sie mit der besonderen Bedeutung von Waldflächen für Klima, Arten und Lebensgemeinschaften sowie zur Gliederung des Landschaftsbildes. Die Samtgemeinde Uchte ist eine waldarme Gemeinde. Der Waldanteil in der Samtgemeinde Uchte beträgt an der Bodenfläche nur ca. 7,7 % bzw. 2.210 ha.⁶ Dies ist im Vergleich zum Land Niedersachsen gering. Hier liegt der Waldanteil bei ca. 21,6 %. Die Samtgemeinde Uchte strebt eine Erhöhung des Waldanteils und eine Weiterentwicklung der Waldbestände an. Der mit der Umsetzung von Windenergieanlagen verbundene Waldverlust würde diesen Zielen widersprechen. Gerade auch weniger wertvolle Waldbestände wie Nadelholzbestände sollen zukünftig gestärkt und in Hinblick auf einen - aufgrund des Klimawandels notwendigen Waldumbau - weiterentwickelt werden. Ein wichtiger Ansatz ist der Waldumbau zu klimaangepassten Mischwäldern mit vielen verschiedenen, überwiegend heimischen Baumarten, wie z.B. Hainbuchen, Eichen, Wildkirschen oder Ahorn. Denn gemischte Wälder sind gegenüber Störungen durch Borkenkäfer, Stürme, Dürre etc. weit weniger anfällig als Monokulturen. Daher sollen auch weniger wertvolle Waldbestände in der Samtgemeinde nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Die vorhandenen Waldflächen sind zudem auch als CO₂ Speicher von großer Bedeutung in der Samtgemeinde. Auch für die örtliche Naherholung sind siedlungsnahen Waldflächen wichtig. Aus diesen in der Summe vorliegenden Gründen schließt die Samtgemeinde sämtliche Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen als weiche Tabuzone aus. Die Begründung wird um diese Aussagen ergänzt.</p> <p>Im vom Einwender genannten Urteil des Bundesverfassungsgerichtes ist ausgeführt, dass das Baugesetzbuch keine Öffnung enthalte, aus der der Landesgesetzgeber eine Kompetenz für einen generellen Ausschluss von Windenergieanlagen auf Waldflächen herleiten könnte. Im vorliegenden Planungsfall geht es aber nicht um pauschale landesrechtliche Verbote, sondern um den begründeten Ausschluss von Waldflächen für die Windenergienutzung bei gleichzeitigem Nachweis des substantiellen Raumes für die Windenergienutzung auf kommunaler Ebene.</p>

⁶ <https://www1.nls.niedersachsen.de/statistik/html/default.asp>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 12 b</p>	<p>Die Bedeutung von Erneuerbaren Energien und die Relevanz von Windenergie im Wald macht auch der Gesetzgeber mit dem „Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ vom 20. Juli 2022 (BGBl. Nr. 28/2022, S. 1237 ff.) deutlich. Danach liegt der Ausbau der Erneuerbaren Energien im „überragenden öffentlichen Interesse“ und dient der öffentlichen Sicherheit. „Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die Erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“</p> <p>In der Begründung führt der Gesetzgeber aus: „Die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend muss im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. [...] im Forstrecht [...] nur in Ausnahmefällen überwunden werden.“</p> <p>Vor diesem Hintergrund und angesichts der im letzten IPCC-Synthesebericht beschriebenen Folgen der Erderwärmung (März 2023) scheint ein kategorischer Ausschluss von Windenergie durch Abstandsregelungen zu Wald- und Gehölzstrukturen nicht mehr zeitgemäß. Deutlich wie nie zuvor warnt der Weltklimarat vor dem Klimawandel und hat drastische Maßnahmen gefordert, um die Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Gemeinte Maßnahmen kann die Samtgemeinde Uchte im Teilflächennutzungsplan Windenergie umsetzen. Vgl. <u>IPCC - Synthesebericht</u></p> <p>Auch die Festlegung eines Abstandes von einer Anlagenhöhe zu Vogelschutzgebieten ist nicht notwendig, da von höheren Anlagen sogar weniger Risiko für Vögel ausgeht. Demnach ist es hier ausreichend und in unseren Analysen so angewandt, einen Abstand von einem Rotorradius, den wir hier mit 100m großzügig angesetzt haben, zu verwenden.</p>	<p>Die Bedeutung der Erneuerbaren Energien ist der Samtgemeinde bewusst. Sie hat sich damit auch in ihrer Begründung auseinandergesetzt. Der Verzicht auf die Inanspruchnahme von Waldflächen für die Windenergienutzung erfolgt aus den o.g. Gründen aus Vorsorgegründen, um Konflikten vorzubeugen. Daher wird trotz des im EEG verankerten überragenden öffentlichen Interesses der Nutzung der erneuerbaren Energien auf die Inanspruchnahme von Waldflächen verzichtet. Auch ohne die Waldflächen wird der Windenergie in substanzieller Weise Raum gegeben. Ein entsprechender Nachweis wird in der Begründung erbracht.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bedeutung der Erneuerbaren Energien ist der Samtgemeinde bewusst. Sie hat sich damit auch in ihrer Begründung auseinandergesetzt. Der Verzicht auf die Inanspruchnahme von Waldflächen für die Windenergienutzung erfolgt aus den o.g. Gründen aus Vorsorgegründen, um Konflikten vorzubeugen. Daher wird trotz des im EEG verankerten überragenden öffentlichen Interesses der Nutzung der erneuerbaren Energien auf die Inanspruchnahme von Waldflächen verzichtet. Auch ohne die Waldflächen wird der Windenergie in substanzieller Weise Raum gegeben. Ein entsprechender Nachweis wird in der Begründung erbracht.</p> <p>Die Vogelschutzgebiete sind als harte Tabuzone berücksichtigt; der darüberhinausgehende Abstand von 125 m als weiche Tabuzone ist von der Samtgemeinde Uchte als vorsorglicher Schutzabstand eingestellt, aufgrund der in den Vogelschutzgebieten vorkommenden windenergiesensiblen Arten. Das Kollisionsrisiko und Beeinträchtigungen durch Scheuchwirkungen sind darüber hinaus von Art zu Art unterschiedlich zu bewerten. Im Sachlichen Teilflächennutzungsplan werden keine konkreten Anlagenhöhen festgelegt, es sind auch höhere oder niedrigere Anlagen als die Referenzanlage von 200 m möglich.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 12 b</p>	<p>B. Verankerung der Klimaschutzziele im Bundesgesetz</p> <p>Das BVerfG hat im Beschluss vom 24.03.2021 - 1 BvR 2656/18 ausgeführt, dass die sich aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG folgende Schutzpflicht des Staates auch die Verpflichtung umfasst, Leben und Gesundheit vor den Gefahren des Klimawandels zu schützen (Rn. 148). Es hat zwar dem Gesetzgeber bei der Aufstellung des Schutzkonzeptes und dessen normativer Umsetzung einen Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum eingeräumt und diese Schutzpflichten (noch) nicht als verletzt angesehen (Rn. 152 - 189), zugleich den Gesetzgeber aber verpflichtet, die nach Art. 20a GG verfassungsrechtlich notwendigen Reduktionen von CO₂-Emissionen bis hin zur Klimaneutralität so zu gestalten, dass die damit verbundenen Freiheitseinbußen weiterhin zumutbar ausfallen und die Reduktionslasten über die Zeit und zwischen den Generationen nicht einseitig auf die Zukunft verteilt werden (Rn. 190). Art. 20a GG verpflichte den Staat zum Klimaschutz und ziele auf die Herstellung der Klimaneutralität.</p> <p>Dieses Ziel genieße gegenüber anderen Verfassungsgütern und Verfassungsprinzipien zwar keinen absoluten Vorrang und sei mit diesen in einen Ausgleich zu bringen. Wegen der Unumkehrbarkeit des Klimawandels wäre eine Überschreitung der zum Schutz des Klimas einzuhaltenden Temperaturschwelle aber nur unter engen Voraussetzungen - etwa zum Schutz von Grundrechten - gerechtfertigt und bei fortschreitendem Klimawandel geringer zu gewichten (Rn. 198). Die in § 1 Abs. 3 KSG festgelegte Temperaturschwelle - Begrenzung der Erderwärmung auf deutlich unter 2 °, möglichst auf 1,5 ° gegenüber dem vorindustriellen Niveau entsprechend dem Übereinkommen von Paris - konkretisiere das sich aus Art. 20a GG ergebende Verfassungsgebot (Rn. 210).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Aspekte stehen in keinem direkten inhaltlichen Zusammenhang mit diesem Sachlichen Teilflächennutzungsplan Wind. Die Samtgemeinde Uchte hat auf ihrer kommunalen Planungsebene den Nachweis erbracht, dass mit den getroffenen Darstellungen der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum gegeben wird und hat damit die aktuelle Rechtsprechung zur kommunalen Ebene beachtet. Das Bundesverfassungsgericht hat sich mit dem genannten Urteil an den Gesetzgeber gewandt.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 12 b	<p>Das vom BVerfG in Zusammenhang mit dem Klimaschutzgebot des Art. 20a GG entwickelte Grundrecht der „intertemporalen Freiheitssicherung“ erfordert, dass in allen Lebensbereichen - genannt werden vom BVerfG beispielhaft die Bereiche, Produktion, Dienstleistung, Infrastruktur, Verwaltung, Kultur und Konsum - umgehend Transformationsprozesse in Gang gesetzt werden, damit die angestrebte Klimaneutralität im Jahre 2050 erreicht werden kann. Verfassungsrechtlich ist der Gesetzgeber deshalb verpflichtet, durch Festlegung konkreter Reduktionsmaßnahmen über das Jahr 2030 hinaus die grundlegenden Voraussetzungen und Anreize zu schaffen, damit diese Entwicklungen einsetzen (Rn. 248 und 253). Hierdurch entsteht für alle Lebensbereiche zum einen Planungssicherheit, aber zum anderen auch der nötige Entwicklungsdruck, CO₂-relevante Strukturen schon bald erheblich umzugestalten und dem Klimaschutzgebot Rechnung tragende Alternativen zu entwickeln (Rn. 249).</p> <p>Bei allem handelt es sich sowohl um einen Handlungsauftrag an den Gesetzgeber als auch an einen solchen, der sich unter dem Gesichtspunkt der Raumplanung an die Planungsbehörden richtet, um erneuerbaren Energien nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit privilegierter Zulässigkeit substanziellen Raum zu schaffen.</p> <p>C. Ausbauziele bis 2030</p> <p>Sollen die vom EEG 2021 für die Windenergienutzung vorgegebenen Ziele von 71 GW installierter Leistung bis 2030 erfüllt werden, (2019: 54 GW), ist hierfür eine Steigerung des kumulierten Leistungsbestandes (Netto-Zubau) um knapp 30 % jährlich in den nächsten 10 Jahren erforderlich.</p> <p>Im Jahre 2022 wurden bundesweit lediglich 551 WEA mit einer Leistung von insgesamt 2.403 MW gebaut, die installierte Leistung wuchs dabei auf 58.106 MW, was einer Zunahme im Vergleich zum Vorjahr von lediglich 4,3 % entspricht.</p> <p>Vgl. Deutsche Windguard: <u>Status des Windenergieausbaus an Land 2020</u> und <u>Status des Windenergieausbaus an Land Jahr 2022</u></p>	<p>Wie nebenstehend vom Einwender selber ausgeführt, richtet sich das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes an den Gesetzgeber.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Aspekte stehen in keinem direkten inhaltlichen Zusammenhang mit diesem Sachlichen Teilflächennutzungsplan Wind.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 12 b</p>	<p>Das im EEG 2021 vorgegebene Ausbauziel von 71 GW bis zum Jahre 2030 lässt sich bei einer derartigen jährlichen Zunahme des Ausbaus der Windenergienutzung ebenso wenig erreichen wie die Einhaltung der im Pariser Abkommen enthaltenen Vereinbarungen zum Klimaschutz.</p> <p>Ohnehin dürfte dieses Ausbauziel von einem zu geringen prognostizierten Energiebedarf im Jahr 2030 ausgehen. Das Bundeswirtschaftsministerium hat den bisher für 2030 prognostizierten Energiebedarf u.a. vor dem Hintergrund fortschreitender Digitalisierung in allen Lebensbereichen und der Zunahme strombetriebener Fahrzeuge mittlerweile von 580 TWh auf 655 TWh angehoben.</p> <p>Vgl. Pressemitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 13.07.2021: <u>Stromverbrauch in Deutschland erhöht sich offenbar deutlich</u>;</p> <p>D. Flächenziele Niedersachsen und Region Nienburg (Weser)</p> <p>Laut dem „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. Nr. 28/2022, S. 1353 ff.) werden den einzelnen Bundesländern bestimmte Ausbauziele vorgeschrieben. Für Niedersachsen bedeutet das einen bis zum 31.12.2027 zu erfüllenden Flächenbeitragswert von 1,7 % der Landesfläche (1. Ausbaustufe) und einen bis zum 31.12.2032 zu erfüllenden Flächenbeitragswert von 2,2 %.</p> <p>Nach § 3 Abs. 3 des vorgenannten Gesetzes sind die Länder verpflichtet, binnen kurzer Zeit die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen zur Erfüllung der jeweiligen Flächenbeitragswerte zu schaffen. Geschieht das nicht, wird nach § 249 Abs. 7 BauGB n.F. eine umfassende Privilegierung der Windenergie durchgesetzt. Insbesondere können Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nicht mehr entgegengehalten werden. Auch entsprechende Landesgesetze, die dieselbe Wirkung hervorrufen, sind nicht mehr anwendbar.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Aspekte stehen in keinem direkten inhaltlichen Zusammenhang mit diesem Sachlichen Teilflächennutzungsplan Wind.</p> <p>Entsprechende Ausführungen sind in der Begründung bereits enthalten.</p>

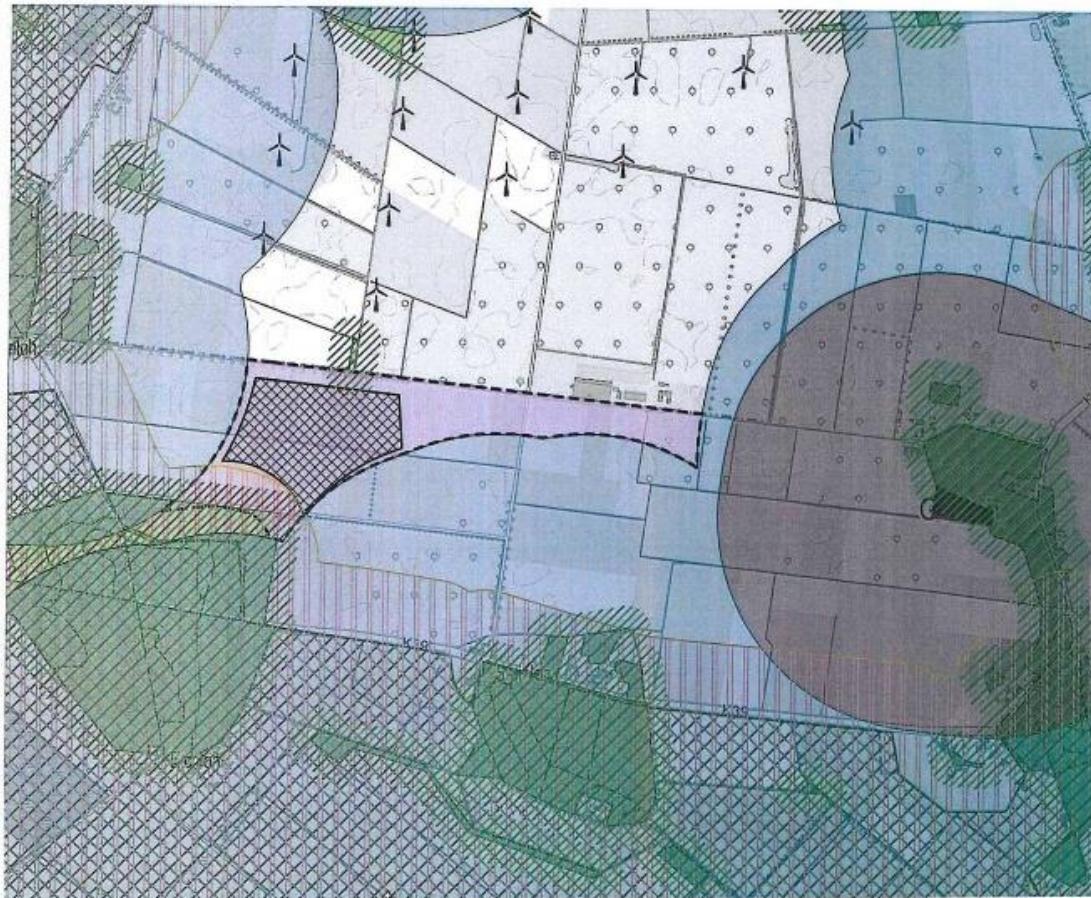
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 12 b</p>	<p>Die niedersächsische Landesregierung sieht nach einer Windpotentialstudie und Umrechnung des Flächenziels auf die einzelnen Planungsregionen für die Region Nienburg (Weser) ein Potential von 3,92 % (Stand 02/23).</p> <p>Vgl. <u>Auftakt für mehr Windenergie in Niedersachsen Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz</u></p> <p>Der von der Samtgemeinde Uchte vorgesehene Teilflächennutzungsplan Windenergie, umfasst eine Fläche von 672,3 ha. Bezogen auf die Fläche der Samtgemeinde von 28.429 ha ergibt sich ein Flächenanteil von 2,4 %. Das Flächenpotential des Landkreises von 3,92 % wird damit weit verfehlt. Dieses deutliche Zurückbleiben hinter den Potentialen muss unserer Ansicht nach dazu führen, dass die über die Zielsetzungen des RROP sowie des LROP hinausgehenden Einschränkungen der Potentiale im Bereich des Abstandes zu Wohnbebauung im Außenbereich sowie in Bezug auf den Umgang mit Waldflächen, im Rahmen der weiteren Planbearbeitung verändert werden, um ein den politischen Zielen und gesetzlichen Rahmenbedingungen (ehemals „substanzieller Raum“, zukünftig Flächenziele nach WindBG) entsprechendes Planwerk zu erhalten.</p> <p>E. Zusammenfassung</p> <p>Mit den obigen Erläuterungen beantragen wir die Ausweisung des Teilbereichs 13 im derzeit in der frühzeitigen Beteiligung befindlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie in der in Karte 2 dargestellten Form, damit das Potential des Standorts bestmöglich ausgenutzt wird und optimal dem Kampf gegen den Klimawandel zur Verfügung steht.</p> <p>Wir bitten höflich darum, uns den Eingang unserer Stellungnahme zu bestätigen und uns die Eingangsnummer, unter welcher die Abwägung in den Synopsen erfolgt, mitzuteilen.</p> <p>Sehr gerne würden wir die Inhalte in einem persönlichen Gespräch mit Ihnen noch einmal erörtern und stehen hierfür gern zur Verfügung.</p>	<p>Nach dem für Niedersachsen vorliegenden Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (NWindG) vom Oktober 2023 hat der Landkreis Nienburg ein Teilflächenziel von 0,56 % der Landkreisfläche bis zum 31.12.2027 und von 0,73 % der Landkreisfläche bis 31.12.2032 für die Windenergienutzung bereitzustellen.</p> <p>Zur Entwurfsfassung wurde auf die Teilbereiche 1, 9, 10, 11, 12 und 13 verzichtet und der Teilbereich 14 als Sondergebiet für die Windenergienutzung im Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie neu dargestellt. Der Windenergienutzung wird mit der getroffenen Darstellung in substanzieller Weise Raum gegeben. Ein entsprechender Nachweis wurde erbracht. Die Samtgemeinde orientiert sich dabei an der aktuellen Rechtsprechung für die kommunale Ebene. Die Planung stellt einen ausgewogenen Kompromiss zwischen den berechtigten Belangen der Anwohner, dem Naturschutz und dem Erfordernis zur Erzeugung regenerativer Energien dar. Weitere Darstellungen von Sondergebieten für die Windenergienutzung werden als nicht erforderlich erachtet.</p> <p>Nach dem für Niedersachsen vorliegenden Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (NWindG) vom Oktober 2023 hat der Landkreis Nienburg ein Teilflächenziel von 0,56 % der Landkreisfläche bis zum 31.12.2027 und von 0,73 % der Landkreisfläche bis 31.12.2032 für die Windenergienutzung bereitzustellen.</p> <p>Der Anregung wird aus den o.g. Gründen nicht nachgekommen. Das angesprochene Wohngebäude ist nach wie vor vorhanden und wird daher als Immissionsort im Standortkonzept Windenergie der Samtgemeinde Uchte berücksichtigt.</p> <p>Auf den Teilbereich 13 der Vorentwurfsfassung wird aus avifaunistischen Gründen verzichtet (s.o.).</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	--	---------------	--

Fortsetzung
 Einwender 12 b

Anhänge:

- Karte 1: Übersicht Potentialfläche mit Kriterien des FNP der Samtgemeinde Uchte
- Karte 2: Vorgeschlagene Form der Potentialfläche



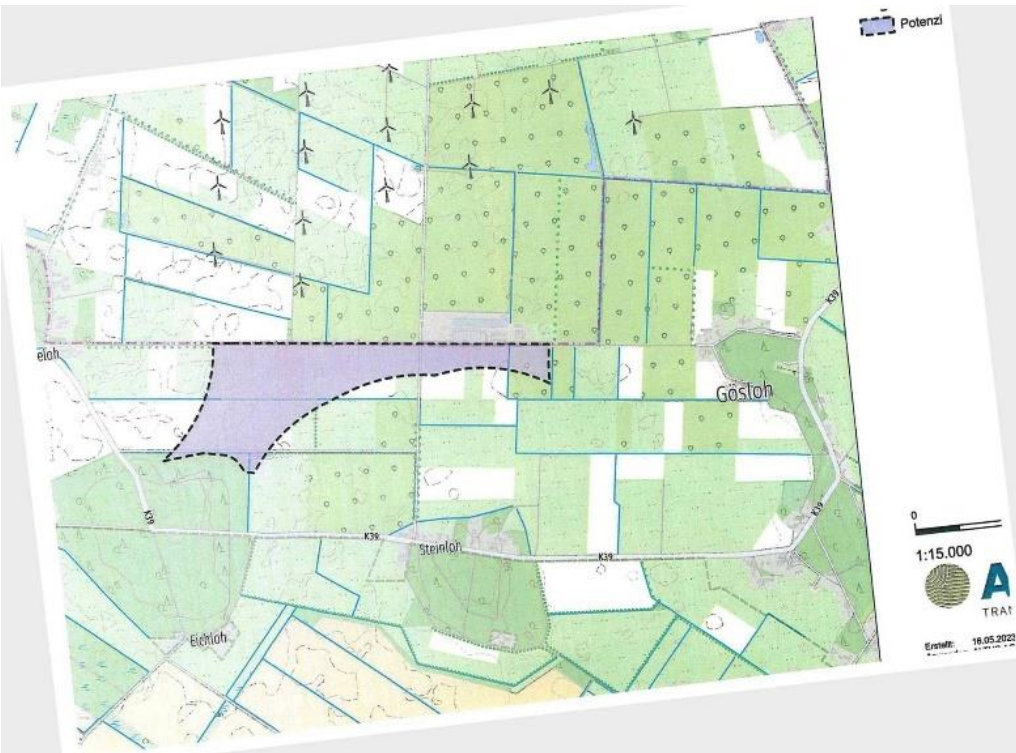
- Wald
- Abstand
- Abstand
- Abstand
- Vogelsc
- Naturpa
- Biotopv
- Potenzie
- Wind-Pc als FNP



1:15.000



Erstellt: 16.05.2023

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 12 b</p>		
13	<p>Einwender 13 19.05.2023 Nach § 3 (1) BauGB</p>	<p>Mit diesem Schreiben möchten wir, die XX GmbH, Ihnen unsere Stellungnahme zum Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans der Samtgemeinde Uchte darlegen.</p> <p>Sachverhalt</p> <p>Als Projektentwickler für Erneuerbare Energien mit dem Schwerpunkt auf Windenergie ist die XX GmbH" bundesweit tätig. Dabei sind wir neben unserem Hauptsitz in XX auch mit Regionalbüros in XX ansässig.</p>	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 13</p>	<p>Niedersachsen war bereits in der Vergangenheit ein wichtiges Bundesland für uns bei der Planung von Windparkvorhaben. Unsere Aktivitäten reichen in Niedersachsen bis 2015 zurück. Seit 2019 sind wir verstärkt im Landkreis Nienburg (Weser) aktiv und auch im Gebiet der Samtgemeinde Uchte. Unser Ziel ist es, ein Projekt zu entwickeln, das für die Gemeinde und die Bevölkerung einen Gewinn darstellt. Aus diesem Grund ist uns eine transparente Kommunikation sowie eine frühzeitige und weitreichende Beteiligung besonders wichtig. Wir begrüßen deshalb den Willen der Samtgemeinde die Planung zur Ausweisung von Windgebieten voranzutreiben, um Ihren Beitrag für eine Versorgungssicherheit der Region und dem Klimaschutz zu leisten. Bezugnehmend auf unsere Projektvorstellung beim Bauamt der Samtgemeinde im Sommer 2022 möchten wir uns mit dieser Stellungnahme insbesondere für den „Teilbereich 10 - östlich Essern“ aussprechen, in welchem uns zwischenzeitlich alle Grundstückseigentümer ihr Vertrauen ausgesprochen haben und eine Umsetzung des Windparks mit der XX wünschen und unterstützen.</p> <p>Wir sind darüber hinaus seit längerer Zeit in Gesprächen mit den Grundstückseigentümern der Teilbereiche, die für eine Neuausweisung zur Diskussion stehen und sehen hier kurzfristigen Einigungen entgegen.</p> <p>Besondere Bedeutung des Klimaschutzes</p> <p>Die Bundesregierung hat sich eine Verdoppelung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2030 zum Ziel gesetzt. Hierzu sollen Planungs- und Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen (WEA) beschleunigt sowie die notwendigen Flächen bereitgestellt werden. Klare Worte wählt auch der deutsche Gesetzgeber in EEG 2023 § 2 für die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien, indem Windenergie ein überragendes öffentliches Interesse beigemessen wird. Den Belangen der erneuerbaren Energien soll damit nach dem Willen des Gesetzgebers nicht nur eine überragende Bedeutung zukommen. Vielmehr sollen sich die Belange der erneuerbaren Energien im Rahmen einer Abwägung gerade auch gegen widerstreitende Belange durchsetzen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Aussagen in § 6 des EEG sind der Samtgemeinde bekannt und haben auch Eingang in die kommunale Abwägung erhalten.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 13</p>	<p>Das am 07.07.2022 vom Bundestag verabschiedete und am 08.07.2022 vom Bundesrat gebilligte Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land sieht hierzu u. a. verbindliche Flächenziele für die Ausweisung von Windenergie an Land für die Bundesländer vor. Hiernach muss Niedersachsen bis zum 31. Dezember 2027 einen Mindestflächenbetragswert von 1,7 Prozent und bis 31. Dezember 2032 einen Mindestflächenbeitragswert von 2,2 Prozent der Landesfläche für Windenergie an Land ausweisen.</p> <p>Darüber hinaus will das Land Niedersachsen in einem eigenen Windenergie- Beschleunigungs-Gesetz die konkreten Flächenanteile, die jede Region bis 2026 als Windenergiefläche mindestens ausweisen muss, rechtsverbindlich festlegen. Ein erster Entwurf zu den regionalisierten Flächenziele für die Landkreise wurden durch die niedersächsische Landesregierung am 06.02.2023 veröffentlicht. Zwischenzeitlich wurde angekündigt, dass für die Landkreise die Ziele auf maximal 4% gedeckelt werden sollen.</p> <p>Wir gehen demnach davon aus, dass das Ziel von 1,01% für den Landkreis Nienburg nach oben korrigiert werden muss, um diesen Ausgleich zu kompensieren.</p> <p>Standorteignung</p> <p>Wir möchten uns im Rahmen dieser Stellungnahme einbringen, um unsere gesammelten Informationen zu teilen und damit zu einer besseren- und rechtssicheren Qualität des Teilflächennutzungsplans beizutragen. Es soll insbesondere sichergestellt werden, dass die zukünftigen Gebiete tatsächlich vollständig in dieser Form geplant werden können, um bestmögliche energetische Ausnutzung zu gewährleisten. Die Stellungnahme umfasst folgende Schwerpunkte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anpassung der Referenzanlage und der daraus resultierenden Abstandskriterien 2. Eignung von „Teilbereich 1“ als Gebiet für die Windenergie 3. Prüfung militärischer Korridore 4. Abstand zu Hochspannungsleitungen 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach dem für Niedersachsen vorliegenden Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (NWindG) vom Oktober 2023 hat der Landkreis Nienburg ein Teilflächenziel von 0,56 % der Landkreisfläche bis zum 31.12.2027 und von 0,73 % der Landkreisfläche bis 31.12.2032 für die Windenergienutzung bereitzustellen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Siehe zu den einzelnen Punkten weiter unten.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 13</p>	<p>1. <u>Anpassung der Referenzanlage und der daraus resultierenden Abstandskriterien</u></p> <p>Die Samtgemeinde Uchte liegt vollständig innerhalb der Sektoren für Radarmindestflughöhen der militärischen Flughäfen Wunstorf und Bückeburg. Für alle in Diskussion stehenden Flächen ergeben sich in Abhängigkeit von der Geländehöhe Höhenbegrenzungen der Windenergieanlagen in einer Größenordnung von 175 m - 200 m der Gesamthöhe. Bestärkt wird die Annahme dadurch, dass die in jüngerer Vergangenheit umgesetzten oder in Genehmigung befindlichen WEA der Samtgemeinde, in dieser Größenordnung geplant wurden.</p> <p>In der Begründung zum FNP (Kapitel 4.1) wird die Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 240 m festgelegt. Die Herleitung über eine Zubauanalyse auf Bundesebene und der Annahme, dass „[...] auch für die Zukunft von tendenziell höheren Anlagen auszugehen ist“ (Begründung, Kapitel 4.1, Absatz 3) ist wegen der o.g. Auflagen durch die Bundeswehr nicht auf die Samtgemeinde anwendbar.</p> <p>Der Schutz der angrenzenden Wohnhäuser ist demnach nach den gesetzlichen Vorgaben auch erfüllt, wenn geringere Abstände zur Wohnbebauung eingehalten werden.</p> <p>Wir möchten deshalb dazu auffordern, die Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 200 m an die realen Bedingungen im Plangebiet anzupassen. Kleinere WEA benötigen einen geringeren Schutzabstand zur Wohnbebauung, wodurch dieser auf 600 m reduziert werden könnte, wenn man vorsorglich die 3-Fache Gesamthöhe als Schutzabstand einnimmt. Insbesondere für den Teilbereich 10 würde sich dadurch südlich ein neues Teilstück ergeben, welches mit einer weiteren Windenergieanlage beplant werden kann.</p>	<p>Die Samtgemeinde hat zur Entwurfsfassung ihr Standortkonzept überarbeitet und eine Referenzanlage von 200 m zugrunde gelegt. Die Samtgemeinde Uchte geht davon aus, dass der Flughafen Wunstorf deutlichen Einfluss auf die zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen haben wird. Daher wird eine Referenzanlage von 200 m und höher nicht vor realistisch gehalten. Insofern wird der Anregung entsprochen.</p> <p>Die Planunterlagen wurden zur Entwurfsfassung überarbeitet und eine Referenzanlage von 200 m zugrunde gelegt.</p> <p>Die Planunterlagen wurden zur Entwurfsfassung entsprechend überarbeitet. Die Wahl bzw. die Änderung der Referenzanlage hat Auswirkungen auf die harten und weichen Tabuzonen und damit auch auf den Abstand zur Wohnbebauung.</p> <p>Der Anregung zur Änderung der Referenzanlage wurde zur Entwurfsfassung entsprochen. Auf den Teilbereich 10 wurde jedoch zur Entwurfsfassung verzichtet.</p> <p>Gemäß Brutvogelgutachten liegt der Teilbereich 10 innerhalb eines Kranich-Rastplatzes, der als Vorsammelplatz im Zusammenhang mit den Schlafgewässern im EU-Vogelschutzgebiet Diepholzer Moorniederung genutzt wird (Datenquelle: BUND Diepholzer Moorniederung). Aufgrund der Wechselwirkungen sind nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Gebietes der Natura 2000-Kulisse wahrscheinlich. Die Potenzialfläche wird, insbesondere zur Sicherstellung der Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG gegenüber Natura 2000-Gebieten, jedenfalls aber aus Gründen des vorsorgenden Gebietsschutzes, nicht mehr dargestellt.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 13</p>	<p>2. <u>Überprüfung der Eignung von „Teilbereich 1“ als Gebiet für die Windenergie</u></p> <p>Der geplante „Teilbereich 1“ liegt ca. 600 m westlich vom Hubschrauberlandeplatz Düdinghausen, der nach unseren Recherchen von dem internationalen Hubschrauberausbildungszentrum in Bückeburg als Außenlandeplatz genutzt wird. Eine Nichteignung der nur 600m östlich liegenden Potenzialfläche wurde durch eine telefonische Voranfrage mit der Bundeswehr (Herr X, Tel.: XXX) bestätigt. Wir bitten darum, den Sachverhalt zu prüfen und die Fläche bei Nichteignung zu streichen.</p> <p>5. <u>Prüfung militärischer Korridore</u></p> <p>Von der Annahme ausgehend, dass wir uns außerhalb von militärischen Korridoren befinden, haben wir bereits Nordöstlich von Teilbereich 11 und nordöstlich von Teilbereich 4 eine Einigung mit Grundstückseigentümern über die Beplanung mit Windenergieanlagen erzielen können.</p> <p>Diese Potenzialflächen sind aus unserer Sicht sehr gut für die Windenergie geeignet, weil große Abstände zur Wohnbebauung eingehalten können und wir z. T. mit größerem Abstand zu artenschutzrechtlich wertvollen Bereichen liegen. Die Gebiete liegen in landwirtschaftlich intensiv genutzten und ausgeräumten Bereichen der Samtgemeinde.</p> <p>Wir möchten deshalb anregen, dass in Zusammenarbeit mit der Bundeswehr geprüft wird, ob eine Verschiebung der militärischen Korridore möglich ist, damit diese Flächen für die Windenergie zugänglich gemacht werden. Nach unseren Informationen konnte ein Projektentwickler bei der Umsetzung von Windenergieprojekten in der Samtgemeinde Uchte im Dialog mit der Bundeswehr Kompromisse bei diesen Themen erzielen.</p>	<p>Informationen zu den militärischen Korridoren wurden zweifach vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz eingeholt und übermittelt. Bei der letzten Abfrage im Mai 2023 hat sich herausgestellt, dass sich der Teilbereich 1 der Vorentwurfsfassung aktuell vollständig innerhalb eines militärischen Korridors befindet.</p> <p>Die Samtgemeinde Uchte hat alle in ihrem Gebiet befindlichen Hubschraubertiefflugkorridore, soweit sich in ihnen keine Bestandswindanlagen befinden, als weiches Tabukriterium gewertet. Der Grund für den generellen Ausschluss der Flächen, die sich in Hubschraubertiefflugkorridoren befinden, liegt darin, dass es in einem solchen Korridor zu einem erheblichen Nutzungskonflikt mit der Windenergie kommen würde. Des Weiteren möchte die Samtgemeinde auch nur Raum für die Errichtung von solchen Windenergieanlagen schaffen, die substantiell zur Energieversorgung beitragen können.</p> <p>Informationen zu den militärischen Korridoren wurden zweifach vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz eingeholt und übermittelt. Auch aufgrund der letzten Abfrage im Mai 2023 stellte sich heraus, dass die östlich von Teilbereich 4 und von Teilbereich 11 (der Vorentwurfsfassung) befindlichen Flächen in einem militärischen Korridor liegen. Diese militärischen Informationen sind nicht allgemein zugänglich und dürfen nicht öffentlich gemacht werden.</p> <p>Die außerhalb des militärischen Korridors gelegenen Flächen von Teilbereich 4 werden auch zur Entwurfsfassung weiterhin als Sondergebiet für die Windenergienutzung dargestellt. Auf den Teilbereich 11 wird jedoch zur Entwurfsfassung verzichtet. Gemäß Brutvogelgutachten liegt der Teilbereich 11 innerhalb eines Kranich-Rastplatzes, der als Vorsammelplatz im Zusammenhang mit den Schlafgewässern im EU-Vogelschutzgebiet Diepholzer Moorniederung genutzt wird (Datenquelle: BUND Diepholzer Moorniederung). Aufgrund der Wechselwirkungen sind nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Gebietes der Natura 2000-Kulisse wahrscheinlich. Die Potenzialfläche wird, insbesondere zur Sicherstellung der Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG gegenüber Natura 2000-Gebieten, jedenfalls aber aus Gründen des vorsorgenden Gebietsschutzes, nicht mehr dargestellt.</p> <p>Informationen zu den militärischen Korridoren wurden zweifach vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz eingeholt und übermittelt. Mit den Darstellungen der Sondergebiete für die Windenergienutzung außerhalb der militärischen Korridore wird der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum gegeben.</p>

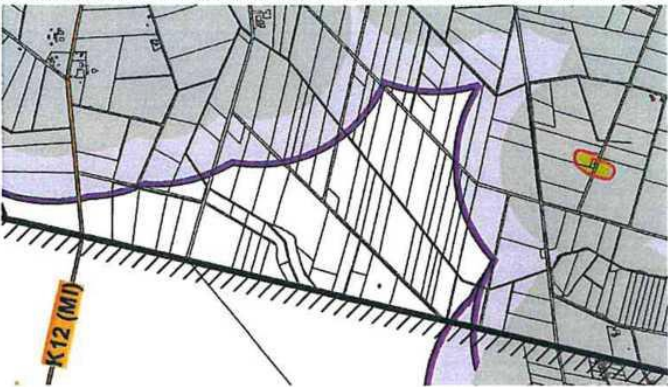

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 13</p>	<p>Wir möchten in diesem Zusammenhang auf die aktuelle Verhandlung am OVG Münster zwischen der Bundeswehr und einem Projektentwickler verweisen: Hieraus ergibt sich aus unserer Sicht eine Signalwirkung, dass die Bundeswehr wie oben beschrieben prüfen muss, ob sich Flugrouten zugunsten der Errichtung von Windenergieanlagen verschieben lassen.</p> <p>https://www.ovg.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/27230511/index.php</p> <p>3. <u>Abstand zu Hochspannungsleitungen</u></p> <p>Nach Erfahrungen aus der Genehmigungspraxis ist der gewählte Abstand zu Hochspannungsleitungen zu niedrig gewählt (Teilbereich 4). Würde die Rotoroutside Regelung in diesem Bereich vollständig ausgeschöpft werden, würde die Referenzanlage in der ungünstigsten Blattstellung einen Abstand von wenigen Metern zum äußersten Leiterseil haben, der nicht genehmigungsfähig ist. Wir bitten darum den Abstand der zukünftig gewählten Referenzanlage auf Grundlage der DIN EN 50 341-3-4 (VDE 0210-3) zu ermitteln.</p> <p>Darüber hinaus möchten wir abschließend darlegen, inwiefern angesprochener „Teilbereich 10 - östlich Essern“ eine hohe Standorteignung ausweist. Die in Betrachtung stehende Fläche hat den Vorteil, ein geringes natur- bzw. artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial für eine Darstellung der Fläche als Sonderbaufläche Windenergie aufzuweisen. Bei der Fläche handelt es sich weder um einen naturschutzrechtlich besonders geschützten Bereich noch um einen bewaldeten und deswegen besonders schützenswerten Landschaftsbestandteil. Vielmehr um eine ausgeräumte Ackerlandschaft. Überdies sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Windenergienutzung wegen ihres geringen Flächenverbrauchs ohne Weiteres mit einer fortwährenden ackerbaulichen Bewirtschaftung vereinbar ist.</p> <p>Im Zuge der Planung fanden Prüfungen zum Natur- und Artenschutz statt, die bisher keine genehmigungskritischen Hindernisse ergaben. In räumlicher Nähe zum ausgewiesenen Gebiet befindet sich das Natur- und Vogelschutzgebiet Diepholzer Moorniederung. Auch hier wird der vorgesehene Schutzabstand (mind. Fläche + 75 m) eingehalten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Mit den Darstellungen der Sondergebiete für die Windenergienutzung außerhalb der militärischen Korridore wird der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum gegeben. Aus Sicht der Samtgemeinde war die zweifache Abfrage der militärischen Korridore daher ausreichend.</p> <p>Das Standortkonzept Windenergie wurde zur Entwurfsfassung überarbeitet. Die Abstände als harte Tabuzonen zu Hochspannungsleitungen wurden vergrößert. Zur Entwurfsfassung wurde zu Hochspannungsfreileitungen eine harte Tabuzone von 105 m (bei 110 kv) bzw. 120 m (bei 380 kv) beidseits der Leitung vorgesehen. Die Abstände sind im Detail auf Genehmigungshöhe in Kenntnis der dann konkret geplanten Anlagenhöhe zu ermitteln.</p> <p>Die nebenstehende Auffassung wird von der Samtgemeinde nicht geteilt. Zur Entwurfsfassung wurde eine Brutvogelkartierung erstellt. Danach liegt der Teilbereich 10 innerhalb eines Kranich-Rastplatzes, der als Vorsammelplatz im Zusammenhang mit den Schlafgewässern im EU-Vogelschutzgebiet Diepholzer Moorniederung genutzt wird (Datenquelle: BUND Diepholzer Moorniederung). Aufgrund der Wechselwirkungen sind nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Gebietes der Natura 2000-Kulisse wahrscheinlich. Die Potenzialfläche wird, insbesondere zur Sicherstellung der Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG gegenüber Natura 2000-Gebieten, jedenfalls aber aus Gründen des vorsorgenden Gebietsschutzes, nicht mehr dargestellt.</p> <p>Die bisherigen Aussagen wurden ohne nähere Kenntnisse avifaunistischer Untersuchungen getroffen und werden zum Entwurf entsprechend geschärft. Aufgrund der Nutzung der Flächen als Kranich-Vorsammelplatz sind nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes wahrscheinlich, s. o.</p>


Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p><i>Fortsetzung Einwender 13</i></p>	<p>Ergebnis</p> <p><i>Nach ausgiebiger Prüfung konnten wir keinerlei Widersprüche feststellen, die grundsätzlich gegen Windenergieanlagen im Teilbereich 10 sprechen. Etwas verbliebene planungsrechtliche Fragestellungen können an- und abschließend im Genehmigungsverfahren erörtert werden. Nach unserer Einschätzung stehen somit der Berücksichtigung des Gebietes für die Windenergienutzung keine Hindernisse entgegen. Der Windenergie kann hier mit minimalem Konfliktpotenzial zusätzlicher und dringend notwendiger Raum verschafft werden. Mit Blick auf die sowieso bestehende Höhenbegrenzung der Bundeswehr möchten wir anregen, dass die Referenzanlage und damit auch die Abstandskriterien so angepasst werden, dass die Potenzialflächen besser ausgenutzt werden können.</i></p> <p><i>Soweit erforderlich, stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung, um unseren Vorschlag in einem persönlichen Gespräch zu erörtern.</i></p> <p><i>Wir bitten Sie, uns über die Berücksichtigung der Stellungnahme zu informieren und uns im weiteren Verfahren zu beteiligen. Wir sind daran interessiert, im weiteren Planungsprozess mit Wissen und Erfahrungen mitzuwirken und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.</i></p>	<p><i>Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. Zur Entwurfsfassung wurde eine Brutvogelkartierung erstellt. Danach liegt der Teilbereich 10 innerhalb eines Kranich-Rastplatzes, der als Vorsammelplatz im Zusammenhang mit den Schlafgewässern im EU-Vogelschutzgebiet Diepholzer Moorniederung genutzt wird (Datenquelle: BUND Diepholzer Moorniederung). Aufgrund der Wechselwirkungen sind nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Gebietes der Natura 2000-Kulisse wahrscheinlich. Die Potenzialfläche wird, insbesondere zur Sicherstellung der Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG gegenüber Natura 2000-Gebieten, jedenfalls aber aus Gründen des vorsorgenden Gebietsschutzes, nicht mehr dargestellt.</i></p> <p><i>Die Referenzanlage wurde zur Entwurfsfassung angepasst (s.o.).</i></p> <p><i>Der Einwender wird nach Abschluss des Verfahrens über das Ergebnis der Abwägung informiert.</i></p>
14	<p><i>Einwender 14</i> <i>24.05.2023</i></p> <p>Nach § 3 (1) BauGB</p>	<p><i>Es wäre doch schade, wenn die vorgeplanten Windräder Teilbereich 11 (12 Stück) für Uchte ausscheiden würden. Die Fa XX hat ja bereits eine Stellungnahme dazu abgegeben.</i></p> <p><i>Ich schicke mal eine Information vom Oberverwaltungsgericht Münster, wobei ein Veto der Bundeswehr in Sachen Windräder nicht gelte.</i></p>	<p><i>Die angesprochene Stellungnahme ist vorstehend in dieser Synopse wiedergegeben.</i></p> <p><i>Informationen zu den militärischen Korridoren wurden zweifach vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz eingeholt und übermittelt. Die Samtgemeinde Uchte hat alle in ihrem Gebiet befindlichen Hubschraubertiefflugkorridore, soweit sich in ihnen keine Bestandswindanlagen befinden, als weiches Tabukriterium gewertet. Der Grund für den generellen Ausschluss der Flächen, die sich in Hubschraubertiefflugkorridoren befinden, liegt darin, dass es in einem solchen Korridor zu einem erheblichen Nutzungskonflikt mit der Windenergie kommen würde. Des Weiteren möchte die Samtgemeinde auch nur Raum für die Errichtung von solchen Windenergieanlagen schaffen, die substantiell zur Energieversorgung beitragen können.</i></p>


Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 14</p>	<p>Letztendlich würden ja auch einige Steuereinnahmen erfolgen.</p> <p>Falls es nicht zur Unterstützung beitragen sollte, kurze Info hat sich erledigt.</p> <p><small>Druckansicht https://email1-online.de/en/bis/service/mailbox/printmessage?fid=INBOX&mid=11368821372...</small></p> <p>T . .</p> <p>Fw: Info. aus der "agrarheute" 20.05.2023 12:27</p> <p>Von [REDACTED]</p> <p>An</p> <p>Betreff: Info. aus der "agrarheute"</p> <p><small>Peter Laufmann, agrarheute am Dienstag, 16.05.2023 - 07:45 (1 Kommentar) In Nordrhein-Westfalen hat ein Gericht festgestellt, dass Landesverteidigung nicht zwangsläufig Windkraft schlägt. Die Bundeswehr und die Stadtwerke Münster lagen da im Clinch drüber. Die Energiewende ist wichtig. Der Erhalt der Wehrfähigkeit auch. Doch welches Ziel wiegt schwerer? Und könnte ein Windrad einen</small></p> <p><small>1 von 4 20.05.2023, 18:29</small></p>	<p>Mit den Darstellungen der Sondergebiete für die Windenergienutzung außerhalb der militärischen Korridore wird der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum gegeben. Aus Sicht der Samtgemeinde war die zweifache Abfrage der militärischen Korridore daher ausreichend. Das nebenstehend beschriebene Urteil stellt eine Einzelfallentscheidung dar. Eine generelle Aussage, wonach ein Veto der Bundeswehr nicht gelte, ist nach Auffassung der Samtgemeinde aus dem Urteil nicht abzuleiten.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Steuereinnahmen sind nicht Gegenstand der Abwägung zu diesem Sachlichen Teilflächennutzungsplan.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p><i>Fortsetzung Einwender 14</i></p>	<p style="font-size: small;">Druckansicht https://mail-1-online.de/ews/ta/service.mailbox/printmessage?fid=INBOX&mid=11368021312...</p> <p>tieffliegenden Hubschrauber gefährden? Das Oberverwaltungsgericht in Münster hat entschieden, dass ein Veto der Bundeswehr in Sachen Windräder nicht gelte. Vorangegangen war dem Zwist der Plan, ein Windrad mit 200 Metern Höhe zu bauen.</p> <p style="text-align: center;">Bundeswehr will Sicherheitszone statt Windräder</p> <p>Die Stadtwerke Münster wollten die Anlagen bei Lemgo aufstellen. Dort stehen bereits drei vergleichbare Windräder. Auch der Flächennutzungsplan der Gemeinde weist die Fläche aus Windvorrangzone aus. Eigentlich stünde der Energieerzeugung nichts im Wege. Doch die Bundeswehr sieht eine Gefahr für ihre tieffliegenden Hubschrauber. Sie will einen Sicherheitskorridor.</p> <p style="text-align: center;">Neue Windräder wurden verweigert, obwohl schon Windräder da sind</p> <p>Deswegen hat die Bundeswehr bei der zuständigen Luftaufsichtsbehörde protestiert. Die wiederum hat dem Kreis Lippe daraufhin die Genehmigung für den Bau verweigert. Das hat die Stadtwerke Münster irritiert. Und sie haben gegen den Kreis geklagt. Die Argumentation der Bundeswehr sei widersprüchlich, weil die Militärs ursprünglich keine Bedenken gegen die Flächennutzung geäußert hätten.</p> <p style="font-size: x-small;">2 von 4 20.05.2023, 18:29</p> <p style="font-size: x-small;">Druckansicht https://mail-1-online.de/ews/ta/service.mailbox/printmessage?fid=INBOX&mid=11368021312...</p> <p style="text-align: center;">Kein Schadenersatz für Windrad-Bremung</p> <p>Dem hat das Oberverwaltungsgericht jetzt zugestimmt. Kreis und Stadtwerke haben sich daraufhin geeinigt. Und alles ist gut: Die Bundeswehr hat keine Bedenken mehr, die Bezirksregierung erteilt die luftverkehrsrechtliche Zustimmung, das Windrad darf gebaut werden. Im Gegenzug verzichten die Stadtwerke auf Schadenersatz gegenüber dem Kreis Lippe. Die standen im Raum, denn das Hickhack hatte das Verfahren und den Bau verzögert.</p> <p style="text-align: center;">Bundesweit Windkraftausbau im Rückstand</p> <p>Bundesweit bedarf es weiterer Anstrengungen, um den Klimaschutz durch nachhaltige Energieerzeugung voranzubringen. Immerhin sind in Deutschland im ersten Quartal 2023 mehr Windräder ans Netz gegangen als im Vorjahreszeitraum. Dabei gibt es regionale Unterschiede. Schlusslicht ist der Süden. Baden-Württemberg genehmigte nur eine Anlage. Das Land steht dabei auch eine Mitschuld bei der Bundeswehr. Denn die weite ihre Flugkorridore stark aus und verhindere so Windräder. Bayern hat immerhin doppelt so viel Windräder wie der südliche Nachbar genehmigt. Gerade die bayerische Staatsregierung blockiert den Ausbau seit Jahren – ganz ohne Bundeswehr.</p> <p style="font-size: x-small;">2 von 4 20.05.2023, 18:29</p>	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
15	<p>Einwender 15 14.05.2023 Nach § 3 (1) BauGB</p>	<p><i>Aktuell befindet sich im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung der geplante sachliche Teilnutzungsplan Windenergie zur Erörterung in Auslage.</i></p> <p><i>In den Grundlagen des in diesem Plan definierten Teilbereiches 7c Südlich Bohnhorst findet sich meiner Meinung nach ein Fehler bei der Ermittlung der Abstände zu Wohnbebauung.</i></p> <p><i>Im beigefügten pdf finden sich 4 Abbildungen, die meine Ansicht begründen.</i></p> <p><i>Meiner Meinung nach wird ein zu großer Abstand zur Wohnbebauung in der östlichen Ausdehnung in Ansatz gebracht. Meiner Einschätzung nach berücksichtigen Sie in der östlichen Ausdehnung eine Bebauung auf dem Flurstück 25 der Flur 1 der Gemarkung Sapelloh.</i></p> <p><i>Auf diesem Flurstück befindet sich allerdings keine Wohnbebauung. Es handelt sich hier um eine verwaiste ungenutzte Hütte, woraus sich ergibt, dass sich die erste relevante Bebauung auf dem Flurstück 32 der Flur 1 in der Gemarkung Sapelloh befindet.</i></p> <p><i>Da auf Seite 4 der „Begründung_Uchte_FP_Wind.pdf“ explizit für Teilbereich 7c die Einschränkung „im Osten durch den 720 Abstandsradius um Wohnnutzungen“ als Grund für die Abgrenzung und damit Größe der Nutzungsfläche genannt wird, sollte die Fläche 7c entsprechend vergrößert in die weitere Planung eingehen.</i></p> <p><i>Über eine kurze Rückmeldung zu dieser Sachlage würde ich mich freuen und verbleibe</i></p>	<p><i>Die Anregung wurde berücksichtigt. Die angesprochene Jagdhütte wird nicht länger als Immissionsort berücksichtigt. Es handelt sich um ein Gebäude ohne Wohnnutzung. Auch eine Genehmigung als Wohnnutzung lag und liegt nicht vor. Das Standortkonzept Windenergie wurde zur Entwurfsfassung entsprechend überarbeitet. Dadurch vergrößert sich der Teilbereich 7c.</i></p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 15</p>	<p>1) Ausschnitt aus der Anlage „uchte_wind_1b_Siedlung_harteundweiche_Tabuzonen_240m.pdf</p>  <p>Markierung zeigt die als Wohnbebauung als Kriterium herangezogene Fläche Flurstück25/Flur 1 der Gemarkung Sappeloh</p> <p>2) Das Foto zeigt die tatsächliche Bebauung</p> 	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 15</p>	<p>3) Ein Radius von 720m bezogen auf diese Hütte auf dem Flurstück 25</p> 	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>4) Ein Radius von rd. 720m bezogen auf die meiner Meinung nach tatsächlich als relevant anzusehende Bebauung auf Flurstück 32/Flur 1 der Gemarkung Sappeloh</p>	
			

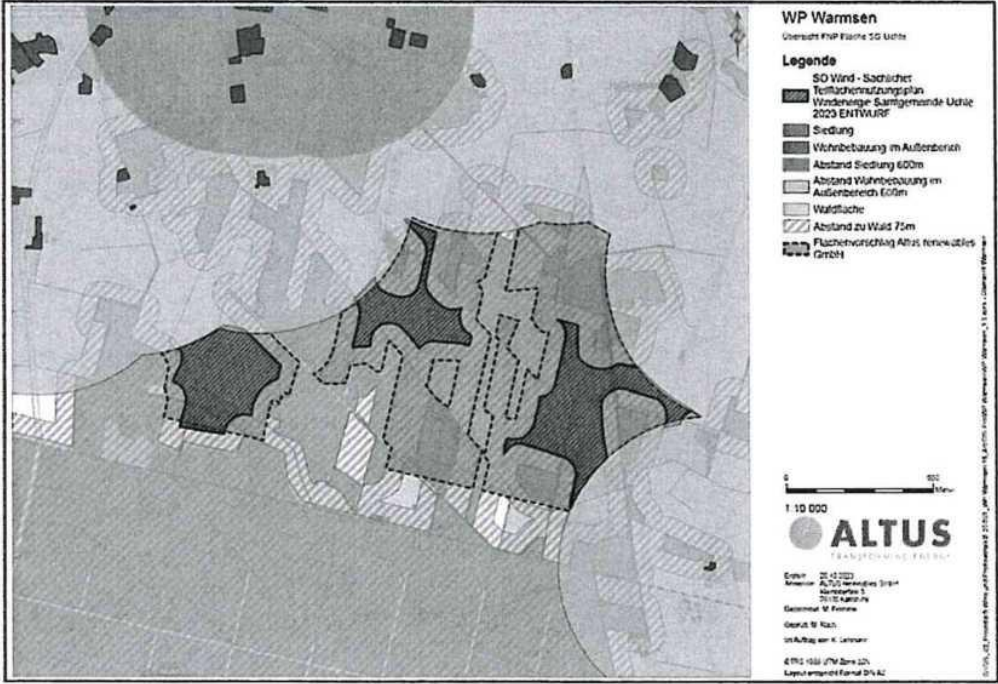
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
16	<p>Einwender 16 07.11.2023 Nach § 3 (2) BauGB</p>	<p>Der aktuelle Entwurf des Teilflächennutzungsplans Windenergie der Samtgemeinde Uchte vom September 2023 beinhaltet die Potenzialfläche „Nordwestlich Darlaten“. Im Abwägungsergebnis wurde die Potenzialfläche aus Gründen des vorsorgenden Gebietsschutzes und aus artenschutzrechtlichen Konflikten nicht mehr dargestellt. Dazu möchten wir wie folgt Stellung nehmen:</p> <p>Als Begründung für das Abwägungsergebnis wird die Lage innerhalb eines Kranich-Rastplatzes aufgeführt. Dieser diene als Vorkollektplatz im Zusammenhang mit den Schlafgewässern im EU-Vogelschutzgebiet Diepholzer Moorniederung (Datenquelle: BUND Diepholzer Moorniederung). Aufgrund der Wechselwirkungen seien nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Gebietes der Natura 2000-Kulisse wahrscheinlich. Im Zuge des Brutvogelberichts zum Standortkonzept Windenergie vom September 2023, wird der Vorkollektplatz ebenfalls aufgeführt. Jedoch legt dieser nahe, dass durch den vorhandenen, nördlich angrenzenden Windpark in der Gemeinde Bahrenborstel eine Vorbelastung besteht, welche der Betroffenheit nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG entgegensteht. Eine Ausweisung der Potenzialfläche wäre mit wesentlichen Synergieeffekten, hinsichtlich der Bündelungswirkung, in Bezug auf den Bestandwindpark verbunden. Der Eingriff in den Naturraum durch die Windenergie kann so auch mit Blick auf die artenschutzrechtlichen Belange geringgehalten werden.</p>	<p>Der Teilbereich 13 der Vorentwurfsfassung ist, insbesondere zur Sicherstellung der Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG gegenüber Natura 2000-Gebieten, jedenfalls aber aus Gründen des vorsorgenden Gebietsschutzes, und aus artenschutzrechtlichen Konflikten nicht dargestellt. Dies ist in Kapitel 4.3 der Begründung dargelegt.</p> <p>Da sich auf diesen Flächen Vorkollektplätze des Kranichs befinden, sind nachteilige Auswirkungen auf die Funktionsbeziehungen zu den Schlafplätzen des Kranichs im Uchter Moor wahrscheinlich. Für Natura 2000-Gebiete gilt grundsätzlich ein Verschlechterungsverbot, so verbietet § 34 Abs. 2 BNatSchG erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes. Davon ist auszugehen, wenn die Schutz- und Erhaltungsziele in Mitleidenschaft gezogen werden können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass erhebliche Beeinträchtigungen auch von Vorhaben ausgehen können, die nicht im Schutzgebiet selbst, sondern außerhalb realisiert werden.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 16	<p>Als weiteren Grund für das Abwägungsergebnis wird die lokale und teilweise landesweite Bedeutung als Brutvogellebensraum aufgrund eines Rotmilan-Bruthabitats aufgeführt. Deshalb wird das Konfliktpotenzial im Brutvogelbericht als hoch eingestuft. Eine Möglichkeit, das Risiko für windkraftsensible Großvogelarten durch die Errichtung von Windenergieanlagen zu verringern, bietet der Einsatz von sogenannten Antikollisionssystemen. Diese sind als Maßnahme auch im neuen BNatSchG ausdrücklich erwähnt. Die XX GmbH vertreibt mit dem System IdentiFlight ein System, welches insbesondere für den Einsatz zum Schutz des Rotmilans seit 2020 in Deutschland validiert ist und einen hohen Schutz der Tiere garantiert. Durch den Einsatz von IdentiFlight wird das Tötungsrisiko in einen nicht-signifikanten Bereich verschoben. Dies wurde von unabhängigen Gutachtern untersucht und bestätigt. Detaillierte Informationen über den Schutz des Rotmilans durch das IDF-System entnehmen Sie dem Validierungsbericht (siehe Anhang) oder der Website (https://www.e3-identiflight.de). Darüber hinaus weist auch die Tatsache, dass trotz des nahen Bestandswindpark ein Rotmilan-Brutplatz gefunden wurde, darauf hin, dass die räumliche Nähe zu Windenergieanlagen den Rotmilan in diesem Falle nicht grundlegend stört.</p> <p>Aufgrund dieser vorgebrachten Argumente bitten wir Sie darum, ihre Abwägungsentscheidung zu überdenken und die Potenzialfläche wieder in den Teilflächennutzungsplan Windenergie aufzunehmen.</p> <p>Für Fragen steht Ihnen Herr XX (Tel. 040 XX) gern zur Verfügung.</p> <p>Anlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Validierungsbericht – Wie gut schützt IdentiFlight den Rotmilan (Milvus Milvus) 	<p>Der Rotmilan ist gemäß Anlage 1 zu § 45 b Absatz 1 bis 5 BNatSchG als kollisionsgefährdet einzustufen. Der Brutverdacht des Rotmilans wurde unmittelbar südlich der Potenzialfläche festgestellt (Nahbereich). Eine weitere Abwägung des Antikollisionssystems ist entbehrlich, da der Teilbereich insbesondere aufgrund seiner Eigenschaft als Vorsammelplatz für Kraniche entfällt, s. o.</p> <p>Die Samtgemeinde behält ihr bisheriges Abwägungsergebnis bei.</p>
17	Einwender 17 07.11.2023 Nach § 3 (2) BauGB	Obwohl die o.a. Maßnahme einen erheblichen Einfluss auf unser Leben als Anwohner haben wird - neben der Zerstörung in erheblichem Maße von Landschaft und Natur- haben wir erst vor wenigen Tagen von der o.a. Planung erfahren.	Es bestanden ausreichende Möglichkeiten, sich über das Planverfahren zu informieren, s. Präambelabwägung Kap. 5.2

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	<p>Fortsetzung Einwender 17</p>	<p>Nach dem jetzigen Planungsstand könnte eine WKA in einer Entfernung von unter 800 m zu unserem Wohnhaus stehen.</p> <p>Wie kann es sein, dass sich eine Interessengemeinschaft von Grundeigentümern bilden kann, die massive Einschnitte in die Natur plant, ohne dass eine wie auch immer geartete (frühzeitige) Information an die Bürgerinnen und Bürger der Samtgemeinde Uchte erfolgt, um in einem frühen Stadium Einfluss auf den Planungsprozess nehmen zu können?</p> <p>Aufgrund der Kurzfristigkeit können wir unsere Bedenken leider nicht in ausreichendem Maße zum Ausdruck bringen. Trotzdem möchten wir zu einigen wenigen Aspekten unsere Bedenken äußern.</p> <p>Es gibt eine Interessengemeinschaft von ca. 30 Grundeigentümern, die offensichtlich ein großes Interesse am Bau von WKA auf ihrem eigenen Grund haben. Wir vermuten, dass das Interesse überwiegend eigenen finanziellen Motiven geschuldet ist und ihr Ursprung nicht in altruistischen Motiven zu suchen ist. Selbstverständlich - eigenen (finanzielle) Interessen zu vertreten ist legitim.</p> <p>Befremdlich finden wir hingegen die Anspruchshaltung dieser Eigentümer und die Unverschämtheit vorzugeben, im Namen von Bürgern aus den betroffenen Ortschaften zu sprechen. „Die Ausweisung des geforderten Gebietes wird von den Bürgern der genannten Ortschaften aktiv unterstützt“ (Zitat Einwender 5).</p> <p>Soweit uns bekannt ist, wurde keine Bürgerbefragung durchgeführt. Daher ist diese Aussage anmaßend. Wir z.B. unterstützen dieses Vorhaben nicht. Darüber hinaus scheinen diese Eigentümer aber nicht nur im Interesse der Bürger der betroffenen Orte sprechen zu wollen, sondern auch für die Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland. „</p> <p>Eine Versorgung der Bevölkerung mit bezahlbarem klimaneutralem Strom ist militärischen Belangen gleichzusetzen“ (Zitat Einwender 5c). Die Gemeinschaft der Grundeigentümer scheint sich also sowohl in energiepolitischen wie in militärischen Belangen kompetent zu fühlen und hat offensichtlich den Anspruch, ihre privaten Interessen dem Gemeinwohl gleichzusetzen.</p>	<p>Im Zuge der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes werden keine konkreten Anlagenstandorte ausgewiesen.</p> <p>Auf die Bildung von Interessengemeinschaften hat die Samtgemeinde keinen direkten Einfluss.</p> <p>Es hat eine frühzeitige Bürgerinformation stattgefunden - s. Präambelabwägung Kap. 5.2</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es steht jedem Bürger/ Einwender frei, seine Anregungen vorzutragen und frei zu formulieren, die Samtgemeinde hat darauf keinen Einfluss.</p> <p>Es wurde keine Bürgerbefragung durchgeführt.</p> <p>Die Teilbereiche ergeben sich aus den Ergebnissen des Standortkonzeptes und stellen das Ergebnis eines transparenten und ergebnisoffenen Abwägungsprozesses dar. Die Bildung von Interessengemeinschaften hat auf die Ergebnisse des Abwägungsprozesses und die Plandarstellungen keinen Einfluss.</p> <p>Die Stellungnahme aller Einwender wurde von der Samtgemeinde abgewogen. Eine weitere Abwägung an dieser Stelle ist daher entbehrlich.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 17</p>	<p>„Alle diese Gründe sprechen aus unserer Sicht für die Ausweisung eines <u>möglichst großen</u> Windvorranggebietes in diesem Bereich“ (Zitat Einwender 5c). Offensichtlich möchte die Interessengemeinschaft der Grundeigentümer so viel wie möglich Landschaft für WKA zur Verfügung stellen, egal wie die Interessen der Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger der Samtgemeinde Uchte sind.</p> <p>Wir können uns nur vorstellen, dass unsere gewählten politischen Mandatsträger von dieser geplanten Maßnahme auch erst kürzlich erfahren haben und daher auch überrascht wurden. Sonst wären betroffene Bürgerinnen und Bürger und die Öffentlichkeit doch sicher von solch einschneidenden Maßnahmen informiert worden? Zumindest ist uns bisher nicht bekannt geworden, dass eine entsprechende Bürgerbefragung / Informationsveranstaltung stattgefunden hätte.</p> <p>Wie kann es sein, dass eine Interessengemeinschaft von Grundeigentümern dermaßen einschneidende Maßnahmen plant, ohne dass einer breiten Öffentlichkeit die Möglichkeit zum frühzeitigen Widerspruch gegeben wird?</p> <p>Eine Interessengemeinschaft, die derart fordernd auftritt und fälschlicherweise vorgibt, für Bürgerinnen und Bürger der betroffenen Orte zu sprechen, sollte von unseren gewählten politischen Mandatsträgern aufgefordert werden, nicht im Geheimen zu operieren. Und von „geheim“ kann man wohl sprechen, wenn in unserer dörflich-ländlichen Umgebung solche einschneidenden Maßnahmen geplant werden, ohne sich zu verbreiten - wenn sich schon der Tod einer überfahrenen Katze wie ein Lauffeuer verbreitet. Darüber hinaus muss es ja, neben den Investoren auch politische Mandatsträger geben, die über Art und Umfang der geplanten Maßnahmen schon in einem frühen Stadium eingeweiht waren. Schließlich sind ja nicht nur die Menschen in Höfen, Jenhorst und Huddestorf direkt betroffen, sondern auch Bürgerinnen und Bürger aus Uchte, insbesondere diejenigen, die in der Nähe oder Sichtweite zu den Landschaftsseen leben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zur Abwägung der Stellungnahme der Interessengemeinschaft siehe vorstehend.</p> <p>Die Ratsmitglieder haben bereits über die Einleitung des Planverfahrens entschieden. Auch die Entscheidung über die Planunterlagen bzw. den Feststellungsbeschluss über den Sachlichen Teilflächennutzungsplan Wind treffen die Ratsmitglieder als gewählte Interessenvertreter.</p> <p>Der Sachliche Teilflächennutzungsplan wird durch die Samtgemeinde Uchte aufgestellt und beschlossen. Die dargestellten Teilbereiche ergeben sich aus den Ergebnissen des Standortkonzeptes und stellen das Ergebnis eines transparenten und ergebnisoffenen Abwägungsprozesses dar. Planungen von Interessengemeinschaften, Projektierern sind nicht die Grundlage für den erarbeiteten Sachlichen Teilflächennutzungsplan. Auf die Bildung von Interessengemeinschaften haben die Ratsmitglieder keinen Einfluss.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Einwender 17	<p>Es sollte genug Anwohner aus Höfen, Jenhorst oder Huddestorf geben, die regelmäßig oder sogar täglich im Bereich der geplanten WKA 6, 7 und 8 spazieren gehen. Dieses „Habitat“ ist daher sehr bekannt. Verschiedenste Wildtiere, auch Eulen, Fledermäuse und selbstverständlich Kraniche und Weißstörche gehören zum gewohnten Anblick. Sollte die ökologische Bedeutung dieser Fläche und deren Erhaltung nicht wichtiger sein als das rein finanzielle Interesse einiger Investoren? Hier könnte eine Befragung von Bürgerinnen und Bürgern Aufschluss über das Vorkommen unterschiedlichster Tierarten geben. Der geplante Ausbau zerstört ein Habitat Es ist ein Irrtum zu glauben, dass dieses Gebiet nur aus Ackerfläche und Monokulturen besteht.</p> <p>Wir bitten Sie als Samtgemeindebürgermeister, die Interessen aller betroffenen Bürgerinnen und Bürger gleichberechtigt zu gewichten und in Ihre Entscheidungsfindung einzubeziehen.</p>	<p>Der Sachliche Teilflächennutzungsplan sieht keine Planung von konkreten Windenergieanlagenstandorten vor. Die konkreten Standorte sind Gegenstand des späteren Genehmigungsverfahrens.</p> <p>Windenergiesensible Tierarten wurden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben erfasst und berücksichtigt. Die ökologische Bedeutung der Fläche wird berücksichtigt und ist Grundlage für die Eingriffsregelung. Soweit die Errichtung der WEA nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft begründet, werden diese nach den Maßgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung minimiert und durch entsprechende Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle kompensiert.</p> <p>Die Nutzung von Windenergie ist mit einem Eingriff in die Schutzgüter von Natur und Landschaft verbunden, jedoch wird hierdurch auch in besonderem Maße zur Erhaltung der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter beigetragen, da die Nutzung fossiler Brennstoffe entsprechend verringert wird.</p>
18	<p>Einwender 18 RAe 02.11.2023 Nach § 3 (2) BauGB</p>	<p>Namens und kraft anliegender Vollmacht unserer Mandantin, xxxx</p> <p>erheben wir hiermit Einwände gegen den Planentwurf und dem diesem zu Grunde liegenden Standortkonzept.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Mandantin plant die Errichtung und den Betrieb mehrerer Windenergieanlagen in der Samtgemeinde Uchte. Sie hat hierzu im Bereich des Teilbereiches 7 (Südlich Bohnhorst) mehrere Flächen identifiziert, die nach ihrer Auffassung als Potenzialflächen in Betracht kommen und bereits kosten intensive Planungsschritte mit einem Aufwand von ca. 400.000,00 € durchgeführt (u.a. Beauftragung von Fachgutachtern, Flächensicherung durch Pachtverträge etc.).</p>	<p>Die Ausführungen zu den von der Einwenderin durchgeführten Planungen werden zur Kenntnis genommen. Der Sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie wird durch die Samtgemeinde Uchte aufgestellt und beschlossen. Die Planungshoheit liegt bei der Samtgemeinde Uchte. Die dargestellten Teilbereiche ergeben sich aus den Ergebnissen des Standortkonzeptes und stellen das Ergebnis eines transparenten und ergebnisoffenen Abwägungsprozesses dar.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
18	Fortsetzung Einwender	Die Lage des im Planentwurf dargestellten Teilbereiches 7, bestehend aus den Teilflächen 7a, 7b und 7c, die Begrenzung des Teilbereiches durch die im Planentwurf berücksichtigten Abstandsflächen sowie der hiervon abweichende Flächenvorschlag der Mandantin für den Teilbereich 7 ergeben sich aus der nachfolgenden Abbildung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
 <p style="text-align: center;">Abbildung 1 Flächen für den geplanten Windpark</p>			

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Einwender 18	<p>Leider musste unsere Mandantin feststellen, dass der am 05.10.2023 bekannt gemachte und mit Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB versehene Planentwurf der Samtgemeinde Uchte, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie, Begründung; Stand: September 2023, erstellt durch die NWP Planungsgesellschaft mbH, und das diesem zu Grunde liegende Standortkonzept die bereits im Verfahren der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB erhobenen Einwendungen der Mandantin vom 16.05.2023 (vormals: XX AG) in keiner Weise berücksichtigen und die Realisierung des geplanten Vorhabens weitgehend verhindern.</p> <p>Die räumliche Ausdehnung der Teilbereiche 7a, 7b und 7c entsprechend dem von der Mandantin unterbreiteten Flächenvorschlag wird weiterhin durch die im Planentwurf vorgesehenen Abstände zur Wohnbebauung von 600 m und der Behandlung von Waldflächen als „weiche Tabuzonen“ zzgl. eines Abstandes von 75 m verhindert (Seite 3 des Planentwurfes)</p> <p>Der Planentwurf wird unserer Auffassung nach aus diesen und weiteren im Folgenden darzulegenden Gründen nicht den Anforderungen der höchstrichterlichen und obergerichtlichen Rechtsprechung an den Abwägungsvorgang gerecht, da er in mehrfacher Hinsicht nicht eindeutig und rechtsfehlerfrei zwischen harten und weichen Tabuzonen unterscheidet und im Rahmen der Abwägung nicht das „überragende öffentliche Interesse“ i.S. d. § 2 Satz 1 und 2 EEG an der Förderung und dem Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie, ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Diese Abwägungsfehler schlagen auch auf das Abwägungsergebnis durch, weil durch die im Planentwurf für die Windenergienutzung vorgesehenen Potenzialflächen der Windenergie im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kein "substanzieller Raum" eröffnet wird.</p> <p>1. Abwägungsvorgang:</p> <p>harte Tabuzonen - Wohngebäude (Außen und Innenbereich i.S. d. §§ 34,35 BauGB) und B-Pläne mit zulässigen Wohnnutzungen (WS, WR, WA, MI, MD, MK) - Tabelle, Seite 23.</p>	<p>Die Einwendungen und die entsprechende Abwägung aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren sind in dieser Synopse vorstehend wiedergegeben.</p> <p>s. Präambelabwägung Kap. 2.7 und 2.9</p> <p>Das überragende öffentliche Interesse an der Windenergie gemäß EEG wird in den Planunterlagen thematisiert. Ein Verstoß ist nicht erkennbar.</p> <p>s. Präambelabwägung Kap. 2.1 und 1.1</p> <p>s. Präambelabwägung Kap. 2.12</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 18</p>	<p>Der Planentwurf geht davon aus, dass zu vorhandenen Wohngebäuden im Innen- und Außenbereich und zu den in einem Bauungsplan zulässigen o.g. Wohnnutzungen im Sinne des § 30 BauGB - unter Berücksichtigung einer Referenzanlage mit einer Höhe von 200 m - ein Mindestabstand von 400 m als „harte Tabuzone“ einzuhalten ist und führt zur Begründung hierzu aus (Seite 21).</p> <p>„Nach der Rechtsprechung zur optisch bedrängenden Wirkung wird bei einem Abstand von weniger als der 2-fachen Anlagenhöhe (2 H) i.d.R. gegen das Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme verstoßen. Zwischenzeitlich hat der Gesetzgeber in § 249 Abs. 10 BauGB eine gesetzliche Regelung geschaffen, mit der er erklärtermaßen an die bisherige Rechtsprechung zur optisch bedrängenden Wirkung anknüpfen möchte. Daher ist weiterhin davon auszugehen, dass unterhalb des zweifachen Abstandes der Anlagenhöhe im Regelfall eine optisch bedrängende Wirkung vorliegt. Dies spricht dafür, dass die Rechtsprechung des OVG Lüneburg sich für die Ableitung des entsprechenden harten Tabukriteriums auch zukünftig am zweifachen Abstand der Anlagenhöhe orientieren wird“.</p> <p>Soweit in der Fn. 6 unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des OVG NRW und des OVG Lüneburg darauf verwiesen wird, dass bei einem Abstand von weniger als dem 2-fachen der Anlagenhöhe zwingend von einer Verletzung des Gebots der Rücksichtnahme und damit einer „harten Tabuzone“ auszugehen ist, ist dies unzutreffend.</p> <p>Das OVG NRW hat in der zitierten Entscheidung (Urteil vom 09.08.2006 - 8 A 3726/05 -, juris) ausgeführt, dass die Frage, ob von einer WEA eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht, immer im Einzelfall zu entscheiden ist und die gebildeten Abstandskriterien sich nur als „grobe Anhaltswerte“ verstehen. Auch bei einem Abstand, der geringer als das 2-fache der Gesamthöhe der Anlage ist, ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen. Sie dürfte nach damaliger, durch § 249 Abs. 10 BauGB überholter (hierzu weiter unten) Auffassung des OVG NRW anhand der Einzelfallprüfung zwar „überwiegend“ zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage führen. Ohne Prüfung kann das Gegenteil aber auch nicht ausgeschlossen werden. Auch das OVG Lüneburg betont in der zitierten Entscheidung,</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen geben die Inhalte der Begründung wieder.</p> <p>s. Präambelabwägung Kap. 2.3.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Einwender 18	<p>Ob der Plangeber berechtigt wäre, einen Abstand von 400 m zu den oben genannten Wohnnutzungen aus immissionsschutzrechtlichen Gründen als „harte Tabuzone“ festzulegen, kann dahingestellt bleiben, weil er hiervon ausdrücklich abgesehen und die Festlegung des Abstandes nur mit dem Gebot der Rücksichtnahme begründet hat. Eine aus immissionsschutzrechtlichen Gründen erfolgte Festlegung eines allgemeinen Abstandes von 400 m als „harte Tabuzone“ wäre auch abwägungsfehlerhaft, wenn nicht nach dem Gebietscharakter entsprechend dem sich aus der Nr. 6.1 TA Lärm ergebenden gebietsbezogenen Schutzanspruch differenziert würde, was hier ausdrücklich nicht erfolgt ist.</p> <p>2. harte Tabuzonen - B-Pläne Gewerbe GE GI: überbaubare Fläche + 75 m (Tabelle, Seite 23)</p> <p>Zum Ausschluss der Gewerbe- und Industriegebiete wird in der Begründung des Planentwurfes ausgeführt (Seite 21):</p> <p>„Industrie- und Gewerbegebiete, die planungsrechtlich den §§ 30 und 34 BauGB zuzuordnen sind, stehen der Gemeinde im Zuge ihrer Planung gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB, die sich ausschließlich auf den Außenbereich bezieht, von vornherein nicht zur Verfügung. Die Gemeinde hat diese Flächen daher - zuzüglich eines Abstandes von 75 m (Rotorlänge) - als harte Tabuzone bewertet. Gewerbegebiete und Industriegebiete nach § 30 BauGB sind einschließlich eines Abstandes von 75 m (Rotorblattlänge) als harte Tabuzone für die Windenergie ausgeschlossen. Hier sind rechtliche und/oder tatsächliche Hinderungsgründe für eine Errichtung von Windenergieanlagen ergeben. Darüber hinaus werden keine Abstände vorgesehen.“</p>	<p>s. Präambelabwägung Kap. 2.3</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen geben den Inhalt der Begründung wieder.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 18</p>	<p>Das ist schon deshalb abwägungsfehlerhaft und widersprüchlich, weil an anderer Stelle (Seite 2) ausgeführt wird, der Geltungsbereich des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes sei das gesamte Samtgemeindegebiet, d.h. nicht nur der bauplanungsrechtliche Außenbereich i.S. d. § 35 BauGB, und in den veröffentlichten zum Standortkonzept gehörenden Karten 1 bis 7 auch nur das Gemeindegebiet und nicht der nur den Außenbereich umfassende Teil des Gemeindegebietes dargestellt wird. Der Begründung des Planentwurfes lässt sich auch keine textliche Umschreibung des angeblich nur den Außenbereich umfassenden Planbereiches entnehmen.</p> <p>Wenn nur der bauplanungsrechtliche Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB Teil der Planung sein soll (so abweichend von Seite 2 die Begründung auf Seite 35) hätten die außerhalb dieser Bereiche liegenden Flächen nicht als „harte“ Tabuzonen dargestellt werden dürfen, weil diese Bewertung nur für solche Flächen vorgenommen werden kann, auf denen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die Errichtung und der Betrieb von WEA unmöglich ist. Für Flächen außerhalb des Planbereiches trifft dies ersichtlich nicht zu. Sie hätten unserer Auffassung nach als „Weißflächen“ dargestellt werden müssen. Ihre Einbeziehung und Bewertung als „harte Tabuzonen“ reduziert den Anteil der nach Abzug der „harten Tabuzonen“ verbleibenden Potentialflächen und hat deshalb auch Einfluss auf das Abwägungsergebnis.</p> <p>3. harte Tabuzone - B-Pläne SO-Gebiete: Betreutes Wohnen, Erholung, SW Ferienhausgebiet</p> <p>Nach dem Planentwurf (Seite 22) ist der vorgenannte Abstand von 400 m als „harte Tabuzone“ auch zu den o.g. Sondergebieten im Sinne des § 10 BauNVO einzuhalten, wenn auf ihnen eine „vergleichbare schutzwürdige Nutzung“ stattfindet (Seite 22): Die Annahme einer „harten Tabuzone“ von 400 m bei diesen Sondergebieten ist schon auf Grund der unter 1. dargestellten Gründe abwägungsfehlerhaft, weil der Plangeber auch hier auf das Merkmal einer optisch bedrängenden Wirkung bei < 2H abstellt.</p>	<p>Der Satz zum Geltungsbereich ist so aus dem Zusammenhang gegriffen. Es ist richtig, dass der Geltungsbereich sich auf das gesamte Samtgemeindegebiet bezieht, dies ist in der Übersicht auf dem Planteil auch so dargestellt. Es folgt jedoch dem Satz zum Geltungsbereich der Satz zur Steuerungswirkung: Mit dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Steuerung von Windenergieanlagen im Außenbereich wird vom Planungsvorbehalt des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB Gebrauch gemacht. Der Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der „Sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzung“ stehen damit in der Regel öffentliche Belange entgegen. Damit ist der Geltungsbereich eindeutig umschrieben. Eine grafische Abgrenzung des Außenbereiches ist nicht sinnvoll möglich und auch nicht erforderlich.</p> <p>Das Standortkonzept Windenergie umfasst flächendeckend das gesamte Samtgemeindegebiet. Daher ist es erforderlich, die grundsätzlich nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehenden Flächen (harte Tabuzonen) anzusetzen. Insofern stehen der Samtgemeinde z.B. Industrie- und Gewerbegebiete, die planungsrechtlich den §§ 30 und 34 BauGB zuzuordnen sind, der Windenergie im Zuge dieser Planung von vornherein nicht zur Verfügung.</p> <p>s. Präambelabwägung Kap. 2.5.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 18</p>	<p>Bei den in § 10 Abs. 1 BauNVO genannten Sondergebieten (Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete, Campingplätzen) handelt es sich aber gerade um solche, die nicht dauerhaft dem Wohnen dienen und hierzu bestimmt sind. Insoweit ist nicht ersichtlich, dass hier eine Gleichsetzung mit einer Wohnnutzung in den anderen Gebieten der BauNVO geboten ist.</p> <p>4. harte Tabuzonen - Naturschutzgebiete: Fläche + 75 m (Tabelle, Seite 28)</p> <p>Als „harte Tabuzone“ wurden vom Plangeber ebenfalls die im Samtgemeindegebiet gelegenen Naturschutzgebiete betrachtet und aus dem weiteren Planungsprozess ausgeschieden.</p> <p>Zur Begründung wird hierzu im Planentwurf (Seite 30) ausgeführt:</p> <p>„Naturschutzgebiete unterliegen gemäß § 23 BNatSchG einem grundsätzlichen Veränderungsverbot, welches durch die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen näher ausgestaltet wird. Regelmäßig sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, untersagt. Die Naturschutzgebiete werden zuzüglich einer Rotorblattlänge von 75 m daher als harte Tabuzone berücksichtigt. Das OVG Lüneburg hat die Einstufung von Naturschutzgebieten als harte Tabuzone bestätigt (OVG Lüneburg Urteil vom 07.02.2020 - 12 KN 75/18) [ZNER 2020, 133]</p> <p>In der zitierten Entscheidung führt das OVG hierzu aus, dass es angesichts des in § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG für Naturschutzgebiete normierten „absoluten Veränderungsverbots“ und des für die Errichtung und den Betrieb schon einer aktuellen Windenergieanlage erforderlichen Eingriffs in den Naturhaushalt nicht ersichtlich sei, dass dort außer in „allenfalls theoretisch denkbaren Ausnahmen“ die Errichtung von Windenergieanlagen genehmigt werden könne. Deshalb sei die Einstufung von Naturschutzgebieten als harte Tabuzone „zwingend“.</p>	<p>s. Präambelabwägung Kap. 2.5</p> <p>Zu Naturschutzgebieten als harte Tabuzone s. Präambelabwägung Kap. 2.6</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen geben den Inhalt der Begründung wieder.</p> <p>s. Präambelabwägung Kap. 2.6</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 18	<p>Wie das OVG Lüneburg richtig erkennt, können Bauverbote in Naturschutzgebieten also grundsätzlich durch in der Verordnung selbst enthaltenen Ausnahmen oder Befreiungen nach § 67 BNatSchG überwunden werden. Die Auffassung, dies komme nur „in absoluten Ausnahmefällen“ in Betracht, ist vor dem Hintergrund des § 2 EEG nicht mehr haltbar. Diese Auffassung verkennet die Bedeutung des § 2 EEG, die dieser für alle zutreffenden Abwägungsentscheidungen - mithin auch für die Erteilung von naturschutzrechtlichen Ausnahmen und Befreiungen - hat.</p> <p>Am beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor besteht ein überragendes öffentliches Interesse (§ 2 Satz 1 EEG), das bei allen durchzuführenden Schutzgüterabwägungen zu berücksichtigen ist, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist (§ 2 Satz 2 EEG). In der Gesetzesbegründung zur Änderung des EEG (BR-Drs, 162/22, S. 176 ff) wird hierzu ausgeführt, dass das überragende öffentliche Interesse am beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien bei jeder einzelnen Anlage, insbesondere bei Windenergieanlagen an Land zu berücksichtigen ist, weil hier die Ausbauziele derzeit wegen knapper Flächen nicht erreicht werden. Öffentliche Interessen können deshalb im Rahmen der anzustellenden Abwägung den erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Art. 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen.</p> <p>Vgl. OVG NRW, Urteil vom 27.10.2022 - 22 D 243/21.AK-, ZNER 2023, 81, juris Rn. 182.</p> <p>Dieser durch § 2 EEG bundesrechtlich begründete allgemeine Vorrang am beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien gegenüber anderen entgegenstehenden öffentlichen Interessen ist auch mit Europarecht vereinbar. Wir verweisen insoweit auf die am 30.12.2022 in Kraft getretene sog. EU-Notfallverordnung,</p>	s. Präambelabwägung Kap. 1.1 und 2.6

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 18</p>	<p>vgl. Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22.12.2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien, die ebenfalls bestimmt, dass Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie ihr Netzanschluss, das betreffende Netz selbst und die Speichereinrichtungen im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen (Art. 3 Abs. 2 Satz 1) Bei Projekten, die als Projekte von überwiegendem öffentlichen Interesse anerkannt wurden, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass im Verfahren zur Planung und Genehmigungserteilung der Bau und Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und der damit verbundene Ausbau der Netzinfrastruktur bei der fallweisen Abwägung der Rechtsinteressen Priorität erhalten (Art. 3 Abs. 2 Satz 1).</p> <p>Die Einstufung von Naturschutzgebieten als „harte Tabuzone“ im Rahmen der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes wäre deshalb allenfalls dann gerechtfertigt, wenn der Nutzung dort ein mit § 2 Satz 1 EEG vergleichbares, anderes „überragendes öffentliches Interesse“ entgegenstände. Dem Planentwurf lässt sich aber nicht entnehmen, dass eine detaillierte und vertiefte Auseinandersetzung mit den Schutzzwecken der einzelnen betroffenen Naturschutzgebiete stattgefunden hat und mögliche Beeinträchtigungen der in diesen Gebieten vorkommenden Fauna und Flora bereits ausreichend geprüft worden. Im Abschnitt „Naturschutzgebiete“ (Seite 26) erfolgt lediglich ein Hinweis auf die oben genannte Entscheidung des OVG Lüneburg, im Abschnitt „Natura 2000 Gebiete“ lediglich bezüglich der ausgewiesenen FFH- bzw. Naturschutzgebieten eine am Schutzzweck orientierte Einzelfallprüfung und Einstufung als harte bzw. weiche Tabuzonen (Seite 26 und Tabelle auf Seite 28).</p> <p>Die - überholte - Rechtsauffassung des OVG Lüneburg wird im Übrigen von anderen Obergerichten auch nicht geteilt. Das OVG NRW hat schon vor Inkrafttreten des § 2 EEG n.F in mehreren Entscheidungen hierzu ausgeführt, dass das Bauverbot in Naturschutzgebieten grundsätzlich durch Ausnahme- und Befreiungstatbestände überwunden werden kann und diese deshalb keine harten Tabuzonen darstellen.</p>	<p>s. Präambelabwägung Kap. 2.6</p> <p>s. Präambelabwägung Kap. 2.6</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 18	<p>Vgl. OVG NRW, Urteile vom 01.07 2013 - 2 D 46/12.NE ZNER 2013, 443- 449 = juris und vom 14.03.2019- 2 D 71/17.NE-, ZNER 2019, 237, Baurecht 2019, 1418, (1432).</p> <p>Von daher kann die Rechtsprechung des OVG Lüneburg zu Einstufung von NSG-Gebieten als „harte Tabuzone“, die die Errichtung von Windenergieanlagen dort unabhängig von den betroffenen Schutzzwecken grundsätzlich ausschließen würde, jedenfalls nach Inkrafttreten des § 2 EEG n.F. keinen Bestand mehr haben.</p> <p>5. weiche Tabuzone - Wohngebäude (Außen und Innenbereich) und B- Pläne mit zulässigen Wohnnutzungen (WS, WR, WA, MI, MD, MK) - harte Tabuzone + 200 m (Tabelle, Seite 23)</p> <p>Sofern - wie hier - davon auszugehen ist, dass ein Abstand von 400 m zu den vorgenannten Wohnnutzungen nicht als „harte“ Tabuzone bewertet werden kann, erfasst dieser Abwägungsfehler auch automatisch die zusätzlich gebildeten „Vorsorgeabstände“ von 200 m. Den weichen Tabuzonen, die als Schutzabstand um eine fälschlicherweise als harte Tabuzone bewertete Fläche definiert werden, fehlt schon aus diesem Grund eine tragfähige Begründung und somit die planerische Rechtfertigung.</p> <p>Vgl. OVG NRW, Urteil vom 06.03. 2018 - 2 D 95/15.NE -, ZNER 171, und OVG Lüneburg, Urteil vom 23.06.2016 - 12 KN 64/14-, ZNER 2016, 366.</p>	<p>Die Samtgemeinde teilt die Ansicht zur Einstufung der Naturschutzgebiete als harte Tabuzone aus den in der Präambelabwägung vorgebrachten Gründen nicht. Die Planunterlagen werden daher nicht geändert.</p> <p>Zu weichen Tabuzonen zu Wohnnutzungen s. Präambelabwägung Kap. 2.7.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 18</p>	<p>Im Übrigen ist die Begründung für den gewählten „Vorsorgeabstand“ von 200 m auch abwägungsfehlerhaft. Soweit im Planentwurf hierzu ausgeführt wird, die Nutzung der freien Landschaft zur Erzeugung von Windstrom führe zu einer weithin sichtbaren technischen Überformung und damit einer Veränderung des Landschaftsbildes im Umfeld von wohngenutzten Bereichen bzw. Gebäuden, die angesichts des Anlagenwachstums eine Qualitätsänderung darstelle und von Einzelnen auch als Belästigung empfunden werde, beruht dies ersichtlich weiterhin auf der Auffassung des Plangebers (Seite 22, Absätze 1 und 2), erst bei einer Entfernung zur Wohnbebauung von mehr als dem 3-fachen der Anlagenhöhe sei „in der Regel“ keine unzumutbare optische Beeinträchtigung mehr gegeben, und Abstände < 3 H könnten vom Plangeber im Rahmen der „Vorsorge“ bei der Planung berücksichtigt werden.</p> <p>Das verkennt den Regelungscharakter des § 249 Abs. 10 BauGB, wonach unzumutbare optische Beeinträchtigungen bereits „im Regelfall“ bei einem Abstand von >2 H nicht vorliegen und eine Abweichung hiervon das Vorliegen besonderer vom Regelfall abweichender Umstände erfordert. Solche vom Regelfall abweichenden Umstände ergeben sich aber erst im Genehmigungsverfahren bei Würdigung der im Einzelfall anzutreffenden baulichen Nutzung und entziehen sich damit einer Beurteilung im Planaufstellungsverfahren.</p> <p>Mit der Regelung des § 249 Abs. 10 BauGB wollte der Gesetzgeber das überragende öffentliche Interesse i.S. d. § 2 Satz 1 und 2 EEG am Ausbau und der Förderung der erneuerbaren Energien fördern und die Abstände zur Wohnbebauung auf das Notwendigste beschränken. Wenn der Plangeber demgegenüber die Errichtung von WEA schon bei Abständen < 3 H zur Wohnbebauung „regelmäßig“ einseitig als Bedrohung und Belästigung dargestellt, gegen deren „übermäßiges Heranrücken“ man sich unter „Vorsorgegesichtspunkten“ wehren müsse (Begründung, Seite 22), verkennt er den im Rahmen der Planaufstellung zu berücksichtigenden Abwägungsvorrang für den Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 Satz 1 und 2 EEG.</p>	<p>s. Präambelabwägung Kap. 2.7</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 18	<p>Soweit dieser Abstand nunmehr zusätzlich - insoweit abweichend vom Vorentwurf- nicht nur mit einer optisch erdrückenden Wirkung, sondern auch mit dem Argument des „vorsorgenden Immissionsschutzes“ (Seite 22, Absatz 3) begründet wird, ist dies abwägungsfehlerhaft, weil der unterschiedliche immissionschutzrechtliche Schutzanspruch der verschiedenen Baugebiete hierbei nicht ausreichend berücksichtigt wird. Soweit der Plangeber den gewählten Vorsorgeabstand unterschiedslos und ohne Differenzierung nach der anzustellenden bauplanungsrechtlichen Beurteilung nach den §§ 30, 34 und 35 BauGB mit einem „Konfliktpotenzial zwischen Windenergiegebieten und der Siedlungsbereichen“ begründet, widerspricht dies dem sich aus den Wertungen des Ziffer 6.1 TA Lärm ergebenden unterschiedlichen immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruch. Wenn bebaute Grundstücke im Außenbereich nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG nur das Schutzniveau eines Mischgebietes beanspruchen können, wird deutlich, dass das Wohnen im Außenbereich mit einem gesteigerten Gebot der Rücksichtnahme gegenüber privilegierten Vorhaben i.S.d. § 35 Abs 1 BauGB verbunden ist. Das kann bei der Bemessung von immissionsschutzrechtlich begründeten „Vorsorgeabständen“ nicht unberücksichtigt bleiben.</p> <p>Soweit der Plangeber unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg meint, vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 23.05.2019 - 2 A 4.19 -, ZNER 2019, 478 eine Differenzierung nach dem Gebietscharakter sei nicht geboten, beziehen sich diese Aussagen darauf, dass eine trennscharfe Abgrenzung des <u>immissionsschutzrechtlich</u> gebotenen Abstandes in der Regionalplanung mit Schwierigkeiten verbunden ist, weil dies nach Auffassung des OVG regelmäßig von einer Anzahl noch nicht bekannter Daten (Leistung, Konstruktion, Anzahl und Anordnung der WEA) abhängt.</p>	s. Präambelabwägung Kap. 2.7

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 18</p>	<p>Eine Pauschalierung kann mit diesem Argument aber hier schon deshalb nicht gerechtfertigt werden, weil es zum einen hier nicht um „harte Tabuzonen“ geht und zum anderen die vom Plangeber mit Blick auf das Gebot der Rücksichtnahme gebildeten „Vorsorgeabstände“ - anders als immissionsschutzrechtlich begründete Abstände - durchaus eine trennscharfe Abgrenzung erlauben. Das gilt zumal deshalb, als für Regionalpläne entwickelte Maßstäbe wegen der im Vergleich deutlich kleinteiligeren Struktur von FNP nicht auf diese übertragen werden können.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang schließlich auf die im Auftrag des niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz erstellte und erst jetzt bekannt gewordene Flächenpotenzialanalyse,</p> <p>Vgl. Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesysteme, Flächenpotenzialanalyse für Windenergieanlagen an Land Niedersachsen, Stand: Oktober 2023,</p> <p>die bei den zur Wohnbebauung einzuhaltenden Siedlungsabständen ausdrücklich zwischen Wohnnutzungen im Innenbereich und Außenbereich differenziert und für Wohnungen im Außenbereich von einem geringeren, einzuhaltenden Schutzabstand ausgeht (dort unter 2.2.1.)</p> <p>6. weiche Tabuzone - militärische Belange (Seite 30)</p> <p>Im Gegensatz zum Vorentwurf werden in dem nunmehr geänderten Planentwurf militärische Belange nicht mehr als „harte Tabuzonen“, sondern alle Hubschraubertiefflugkorridore als „weiche Tabuzonen“ bewertet (Seite 30) und von der weiteren Planung ausgeschlossen, soweit sich in den ausgeschlossenen Teilflächen nicht bereits WEA befinden. Zur Begründung verweist der Planentwurf auf beim Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz eingeholte geheimhaltungsbedürftige „Informationen“ über die Lage der betroffenen Tiefflugkorridore und führt zur weiteren Begründung aus:</p>	<p>s. Präambelabwägung Kap. 2.7</p> <p>Der verminderte Schutzanspruch von Außenbereichsgrundstücken muss sich nicht zwingend in den Abständen widerspiegeln (s. Urteil des Berlin-Brandenburg Az. 2 A 4.19).</p> <p>s. Präambelabwägung Kap. 2.8.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 18</p>	<p>„Die Samtgemeinde Uchte hat die in ihrem Gebiet befindlichen Hubschraubertiefflugkorridore, soweit sich in ihnen keine Bestandsanlagen befinden, als weiches Tabukriterium gewertet. Der Grund für den generellen Ausschluss der Flächen, die sich in Hubschraubertiefflugkorridoren befinden, liegt darin, dass es in einem solchen Korridor zu einem erheblichen Nutzungskonflikt mit der Windenergie kommen würde. Des Weiteren möchte die Gemeinde auch nur Raum für die Errichtung von solchen Windenergieanlagen schaffen, die substantiell zur Energieversorgung beitragen können. Sie möchte gerade nicht, dass nur kleine - im Einzelfall möglicherweise genehmigungsfähige - Windenergieanlagen entstehen. Die Einstufung der militärischen Belange als weiche Tabuzone wird durch die vom Land Niedersachsen in Auftrag gegebene Windpotenzialstudie, die im Entwurf (Stand Ende Mai 2023) vorliegt, untermauert: Sie stuft Flächen, die von militärischen Belangen betroffen sind und auf denen bisher keine Windenergieanlagen stehen, ebenfalls als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung ein“</p> <p>Zur Ausnahme für Bereiche, in denen sich Bestandsanlagen befinden, führt der Planentwurf Folgendes aus:</p> <p>„Es werden nur Teilbereiche für die Windenergienutzung außerhalb von militärischen Belangen dargestellt, jedoch mit Ausnahme der bestehenden Windparks in den Teilbereichen 5 und 6. In diesem Bereich bestehen bereits Windenergieanlagen, insofern geht die Samtgemeinde Uchte davon aus, dass eine grundsätzliche Vereinbarkeit mit den Belangen der Bundeswehr und den Windenergieanlagen gegeben sein kann. Der Samtgemeinde Uchte ist bewusst, dass es innerhalb der Teilbereiche 5 und 6 im Rahmen eines Repowering möglicherweise zu Beschränkungen der Anlagenhöhe kommen kann“.</p> <p>Auch diese Erwägungen des Plangebers sind nicht frei von Abwägungsfehlern. Weshalb militärische Belange der Ausweisung der Teilflächen Nr. 5 und 6 nicht entgegenstehen, in denen sich bereits Anlagen befinden, dies aber in den anderen Potenzialflächen der Fall sein soll, weil es dort - so die Begründung - zu einem „erheblichen Nutzungskonflikt mit der Windenergie“ kommen würde, erschließt sich nicht und wird auch nicht näher begründet.</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen geben die Aussagen der Begründung wieder.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen geben die Aussagen der Begründung wieder.</p> <p>s. Präambelabwägung Kap. 2.8</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 18</p>	<p>Das Argument des Plangebers, es müsse verhindert werden, „dass dort nur kleinere - im Einzelfall möglicherweise genehmigungsfähige Windenergieanlagen - entstehen“, unterstellt, dass Konflikte mit Hubschraubertiefflugstrecken in erster Linie bei größeren Anlagen entstehen, was sich bei Tiefflugübungen auf Grund der bei derartigen Anlagen entsprechenden höheren Rotorunterkante nicht ohne weiteres erschließt.</p> <p>In der Flächenpotenzialanalyse,</p> <p>Vgl. Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemen, Flächenpotenzialanalyse für Windenergieanlagen an Land Niedersachsen, Stand: Oktober 2023, Anlage Hubschraubertiefflugstrecken ohne/mit Bestands-WEA,</p> <p>wird bei Bereichen mit Bestands-WEA im Übrigen nicht auf die Höhe der vorhanden bzw. geplanten WEA abgestellt, sondern ein Konfliktpotenzial nur bei einer lateralen (d.h. seitlichen) Vergrößerung des Bestands-Windparks bzw. nur bei einer lateralen Verkleinerung der Hubschraubertiefflugstrecke gesehen.</p> <p>Bezeichnend ist auch, dass der Plangeber an anderer Stelle des Planentwurfes (Seite 19) nicht auf Konflikte durch Hubschraubertiefflugstrecken Bezug nimmt, sondern auf das Radargebiet des Flughafens Wunstorf. Erhebliche Nutzungskonflikte mit der Windenergie werden aber auch an dieser Stelle nicht begründet, sondern pauschal und ohne weitere Begründung behauptet, die Samtgemeinde Uchte „gehe davon aus“, dass deshalb im Plangebiet Anlagen mit einer Höhe von mehr als 200 m „nicht realistisch seien“. Woraus sich diese „Erkenntnisse“ ableiten, ist nicht ersichtlich. In den mit der Bekanntmachung veröffentlichten „Umweltrelevanten Stellungnahmen der TOB I bis III“ befinden sich keine Stellungnahmen der Bundeswehr, die eine Beschränkung der Anlagenhöhe einfordern.</p>	<p>Der Sachliche Teilflächennutzungsplan trifft keine Einschränkungen hinsichtlich der zulässigen Anlagenhöhe. Die Ermittlung der zulässigen Höhe bleibt dem Zulassungsverfahren überlassen.</p> <p>s. Präambelabwägung Kap. 2.2</p> <p>Das Gebiet der Samtgemeinde Uchte liegt zum großen Teil im Radargebiet des Flughafens Wunstorf. Die Samtgemeinde Uchte geht davon aus, dass der Flughafen Wunstorf deutlichen Einfluss auf die zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen haben wird. Daher wird eine Referenzanlage von 200 m und höher nicht für realistisch gehalten. Im Samtgemeindegebiet befinden sich im Bereich des Radargebietes keine höheren Anlagen als 200 m.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Einwender 18	<p>In der Flächenpotenzialanalyse, vgl. Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemen, Flächenpotenzialanalyse für Windenergieanlagen an Land Niedersachsen, Stand: Oktober 2023, Anlage militärische Radaranlagen der Landesverteidigung Hubschraubertiefflugstrecken ohne/mit Bestands-WEA, werden als „Ausschlussbereiche“ nur Bereiche im Umkreis von 5.000 m um diese Anlagen definiert. Angesichts des Umstandes, dass die Entfernung zwischen den geplanten WEA der Mandantin in Warmsen und den Radaranlagen der Bundeswehr am Standort Wunstorf fast das 10-fache des definierten Ausschlussbereiches beträgt (vgl. Entfernung zwischen den Standorten und der Wunstorf Airforce Base nach google.maps: 48,5 km) ist nicht nachvollziehbar, weshalb Anlagen mit einer Höhe von mehr als 200 m nur im Rahmen eines Repowering möglich sein sollen.</p> <p>Angesichts dieser vagen und nicht verifizierbaren Aussagen halten wir es nach wie vor für abwägungsfehlerhaft, sämtliche Hubschraubertiefflugkorridore als „weiche Tabuzonen“ in der Planung nicht mehr zu berücksichtigen, statt die Frage der Nutzbarkeit dieser Flächen für WEA - gegebenenfalls unter einer Höhenbeschränkung der Anlagen - dem Genehmigungsverfahren zu überlassen. Wir weisen in diesem Zusammenhang erst auf ein kürzlich vor dem OVG NRW abgeschlossenes Streitverfahren (22 D 70/22.AK) betreffend WEA hin, in dem eine nach den §§ 14 i.V. m § 12 Abs. 2 LuftVG erfolgte Zustimmungsverweigerung wegen angeblicher Beeinträchtigungen eines Hubschraubertiefflugkorridors durch die Luftfahrtbehörde zurückgenommen und das Verfahren durch Vergleich erledigt wurde. In der mündlichen Verhandlung hat das Gericht deutlich gemacht, dass auch gegenüber militärischen Belangen das überragende öffentliche Interesse i.S.d. § 2 Satz 1 EEG am Ausbau und der Förderung der erneuerbaren Energien gebührend zu berücksichtigen ist und entgegenstehende militärische Belange am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu messen sind.</p> <p>7. weiche Tabuzone - Wald</p> <p>Ebenso unterliegt die Planung Abwägungsfehlern, soweit sämtliche Waldflächen als „weiche Tabuzonen“ von den weiteren Planungsschritten ausgeschlossen wurden. Der Planentwurf führt hier zur Begründung (Seite 27) aus:</p>	<p>Das Gebiet der Samtgemeinde Uchte liegt fast komplett unter dem Radargebiet des Flughafens Wunstorf. Dieser ist als NATO-Stützpunkt maßgeblich für die Bundeswehr. Bei der Wahl der Referenzanlage hat die Samtgemeinde darauf Rücksicht genommen und ist konservativ von 200 m hohen Anlagen ausgegangen, um der Windenergie nicht von vornherein zu viele Flächen zu entziehen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass nicht auch höhere Windenergieanlagen zulässig wären. Entsprechend ist in den Planunterlagen auch nicht ausgeführt, dass Anlagen von mehr als 200 m nur im Rahmen eines Repowering möglich sein sollen.</p> <p>s. Präambelabwägung Kap. 2.8.</p> <p>Eine generelle Höhenbeschränkung auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist hier nicht begründbar. Eine grundsätzliche Eignung des Plangebietes ist auf Flächennutzungsplanebene zu prüfen, nicht erst im Genehmigungsverfahren.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 18	<p>„Die Samtgemeinde Uchte schließt jedoch Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen als weiche Tabuzone aus. Dies begründet sie mit der besonderen Bedeutung von Waldflächen für Klima, Arten und Lebensgemeinschaften sowie zur Gliederung des Landschaftsbildes. Die Samtgemeinde Uchte ist eine waldarme Gemeinde. Der Waldanteil in der Samtgemeinde Uchte beträgt an der Bodenfläche nur ca. 7,7 % bzw. 2.210 ha. Dies ist im Vergleich zum Land Niedersachsen gering. Hier liegt der Waldanteil bei ca. 21,6 %.</p> <p>Die Samtgemeinde Uchte strebt eine Erhöhung des Waldanteils und eine Weiterentwicklung der Waldbestände an. Der mit der Umsetzung von Windenergieanlagen verbundene Waldverlust würde diesen Zielen widersprechen. Gerade auch weniger wertvolle Waldbestände wie Nadelholzbestände sollen zukünftig gestärkt und im Hinblick auf einen - aufgrund des Klimawandels notwendigen Waldumbau - weiterentwickelt werden. Ein wichtiger Ansatz ist der Waldumbau zu klimaangepassten Mischwäldern mit vielen verschiedenen, überwiegend heimischen Baumarten, wie z.B. Hainbuchen, Eichen, Wildkirschen oder Ahorn. Denn gemischte Wälder sind gegenüber Störungen durch Borkenkäfer, Stürme, Dürre etc. weit weniger anfällig als Monokulturen. Daher sollen auch weniger wertvolle Waldbestände in der Samtgemeinde nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Die vorhandenen Waldflächen sind zudem auch als CO₂-Speicher von großer Bedeutung in der Samtgemeinde. Auch für die örtliche Naherholung sind siedlungsnahen Waldflächen wichtig. Die Samtgemeinde würdigt die Bedeutung von Waldflächen, insbesondere auch zum Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften sowie zur Gliederung des Landschaftsbildes. Insofern schließt die Samtgemeinde zur Sicherung des Waldanteiles, auf Grund der besonderen Waldfunktionen, auch mit Blick auf mögliche zukünftige Entwicklungen, Waldflächen zuzüglich einer Rotorblattlänge von 75 m für die Errichtung von Windenergieanlagen als weiche Tabuzonen aus.“</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen geben die Inhalte der Begründung wieder.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen geben die Inhalte der Begründung wieder.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 18</p>	<p>Auch dies wird dem sich aus § 2 Satz 1 EEG ergebenden Abwägungsvorrang zu Gunsten des Ausbaus der erneuerbaren Energien jedenfalls dann nicht gerecht, wenn - wie hier - ohne weitere Differenzierung nach der Bedeutung des Waldes für das Klima, Arten, Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild und des Waldanteils am Samtgemeindegebiet sämtliche Waldflächen aus dem weiteren Planungsprozess ausgeschlossen wurden (Begründung Seite 27).</p> <p>Im LROP Niedersachsen i. d. F. der Änderungsverordnung vom 07.09.2022 i.V. m. Anlage 2 sind Flächen im Bereich der Samtgemeinde - soweit ersichtlich - nicht als „Vorranggebiete“ Wald ausgewiesen, die nach Ziel 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 LROP zu erhalten und weiterzuentwickeln sind. Der Plangeber weist zu Recht darauf hin (Seite 9 der Begründung), dass nach Ziel Nr. 4.2.1 Ziffer 02 Satz 6 LROP Wald „für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter Beachtung der Festlegungen in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1“ in Anspruch genommen werden kann, m.a.W. dort, wo keine Vorranggebiete „Wald“ landesplanerisch festgelegt wurden der Waldnutzung unter Beachtung des § 2 Satz 1 EEG auch kein genereller Vorrang eingeräumt werden kann.</p> <p>Die im Auftrag des Niedersächsisches Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz erstellte Flächenpotenzialanalyse (s.o.) kommt deshalb - unabhängig davon, ob es sich um Laubwald, Nadelwald oder Mischwald - handelt auch im Ergebnis zu dem Schluss, dass außerhalb besonders geschützter Waldflächen (NWE10-Flächen, Waldschutzgebiete, Vorranggebiete Wald) eine Windenergienutzung „regelmäßig“ möglich ist.</p> <p>Vgl. Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemen, Flächenpotenzialanalyse für Windenergieanlagen an Land Niedersachsen, Stand: Oktober 2023, Anlage „Naturschutz Wald“</p>	<p>s. Präambelabwägung Kap. 2.9</p> <p>Der Samtgemeinde ist es unbenommen, ihre Wälder aus Vorsorgegründen als weiche Tabuzonen einzustufen. Sie hat auch keine Notwendigkeit für die Inanspruchnahme von Waldflächen erkannt, weil auch ohne die Waldflächen der Windenergie in substantzieller Weise Raum gegeben werden kann. Die Samtgemeinde hat in ihrer Begründung hierzu ausführlich ausgeführt und begründet, warum sie die Waldflächen nicht für die Windenergie freigeben möchte.</p> <p>s. Präambelabwägung Kap. 2.9</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 18	<p>Die vom Plangeber angeführten Argumente für den Ausschluss sämtlicher Waldflächen im Plangebiet als „weiche Tabuzonen“ - Bedeutung der Waldflächen für Klima, Arten und Lebensgemeinschaften sowie zur Gliederung des Landschaftsbildes, relative Waldarmut, geplante Weiterentwicklung und Erhöhung des Waldanteils - überzeugen nicht, weil sie pauschal und zu Unrecht einen nicht hinnehmbaren, im Genehmigungsverfahren nicht ausgleichbaren Waldverlust durch WEA mit Blick auf Klima, Arten, Lebensgemeinschaften und das Landschaftsbild unterstellen.</p> <p>Unvermeidbare Eingriffe wie Rodungen für die Anlagenstandorte selbst, oder die Zuwegung, müssen unter Berücksichtigung waldbrechtlicher Belange ausgeglichen werden.</p> <p>Vorschriften zu Ersatzaufforstungen oder Ausgleichsmaßnahmen bei der Umwandlung von Wald in andere Nutzungsformen, wie auch der Windenergienutzung, sind im Bundeswaldgesetz (BWaldG) sowie den jeweiligen Landeswaldgesetzen festgeschrieben. Das Ausmaß von Ausgleichsmaßnahmen wie Ersatzaufforstungen übersteigt in der Regel das Ausmaß der Eingriffe, sodass - entgegen der Auffassung des Plangebers - der Anteil der Waldflächen im Zuge der Errichtung von WEA nicht verringert, sondern mittelfristig erhöht wird. Im Rahmen der mit den unteren und oberen Naturschutzbehörden abzustimmenden Ersatzaufforstungen wird besonderer Wert daraufgelegt, klimaangepasste Wälder zu schaffen, mit der Intention, nicht nur den Anteil der Waldflächen zu erhöhen, sondern - entgegen der Darstellung des Plangebers - auch qualitative Verbesserungen durch Waldumwandlungen zu erreichen.</p> <p>Wenn der Plangeber in diesem Zusammenhang ausführt, auch weniger wertvolle Waldflächen wie Nadelholzbestände in der Samtgemeinde sollten der Windenergienutzung nicht zur Verfügung gestellt werden, weil ein Waldumbau zu klimaangepassten Mischwäldern angestrebt werde, handelt es sich deshalb um ein Ziel, dass nicht den Ausschluss sämtlicher, auch klimageschädigter Waldflächen aus der Planung erfordert, sondern im Genehmigungsverfahren durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bewältigt werden kann.</p>	s. Präambelabwägung Kap. 2.9

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 18</p>	<p>In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass der Entwurf zur Fortschreibung des LROP 2022, Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Bekanntmachung vom 25.07.2023 - 303-20302- 1227/2023</p> <p>abrufbar unter: https://www.ml.niedersachsen.de/lrop/fortschreibung-des-landes-raumordnungsprogramms-223501.html</p> <p>eine Anpassung der in Abschnitt 4.2.1 LROP 2022 enthaltenen Ausbauziele unter Berücksichtigung des WindBG vorsieht und die in Ziffer 02 getroffenen Festlegungen zur Nutzung von Windenergie im Wald, insbesondere im Hinblick auf Kalamitätsflächen, überprüft werden sollen.</p> <p>Soweit der Plangeber zur Begründung des Ausschlusses auf die besondere Bedeutung des Waldes für das Klima verweist, haben neuere Untersuchungen des Bundesumweltamtes ergeben,</p> <p>Vgl. Umweltbundesamt, Themenpapier: Windenergie im Waldstand: März 2021 abrufbar unter :https://stories.umweltbundesamt.de/system/files/document/20210527_Themenkompass_Windenergie_im_Wald.pdf</p> <p>dass eine Fläche von 0,5 ha Wald ca. 2,751 CO₂ im Jahr aufnimmt, die jährliche CO₂ - Vermeidung einer Windenergieanlage pro Jahr dagegen 4,2 t beträgt. Die CO₂ - Einsparung durch Windenergieanlagen ist somit laut Umweltbundesamt um ein Vielfaches höher als beim Wald; die Windenergienutzung leistet deshalb - entgegen der Auffassung des Plangebers einen bedeutenden Beitrag zum Schutz des Klimas.</p> <p>Ebenso wenig kann dem Plangeber darin gefolgt werden, der Ausschluss sämtlicher Waldflächen sei wegen deren Bedeutung für den Artenschutz erforderlich. Soweit es die Teilbereiche 7a bis 7c betrifft, wird diesen nur ein „mittleres“ Konfliktpotenzial zum Artenschutz attestiert.</p>	<p>s. Präambelabwägung Kap. 2.9</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 18</p>	<p>vgl. Samtgemeinde Uchte Landkreis Nienburg/Weser Standortkonzept Windenergie Avifauna: Übersichtskartierung Brutvögel, Stand: 04.09.2023, dort als Potenzialflächen 13a - 13 c bezeichnet</p> <p>In der Begründung wird hierzu ausgeführt (Seite 173), dass auf der Ebene des Flächennutzungsplanes davon auszugehen sei, dass die Anforderungen an den Artenschutz im Grundsatz erfüllt werden können, gegebenenfalls auf der Umsetzungsebene Schutzmaßnahmen für den Rotmilan erforderlich sind.</p> <p>Generell kann gesagt werden, dass die Windenergienutzung im Wald durchweg weniger artenschutzrechtliche Konflikte auslöst als die Windenergienutzung im Offenland. Das zeigt schon die Auflistung der windenergiesensiblen Arten im neuen § 45b BNatSchG.</p> <p>Schließlich überzeugt auch das Argument des Plangebers nicht, die Erhaltung des Waldes sei für die Gliederung des Landschaftsbildes unerlässlich. Unserer Auffassung hätte eine abwägungsfehlerfreie Bewertung der Waldflächen in ihrer Bedeutung für die Gliederung des Landschaftsbildes eine differenzierende Betrachtung unter Einbeziehung der Clusterung von Waldflächen, ihrer Mindestgröße und ihrer qualitativen Merkmale erfordert, was der Plangeber jedoch unterlassen hat.</p> <p>Dies verdeutlicht gerade der Zuschnitt der Teilbereiche 7a -7c, in denen die Mandantin Windenergieanlagen errichten möchte. Zwischen den Teilbereichen 7b und 7c befinden sich lediglich schmale Waldstreifen. Für die Gliederung des Landschaftsbildes haben dieser schmalen Waldstreifen keine besondere Bedeutung. Sie verhindern dagegen die Zusammenlegung beider Teilbereiche zu einem Teilbereich, was dem gesetzgeberischen Ziel, WEA in bestimmten Bereichen zu konzentrieren, zuwiderläuft.</p> <p>Von daher kann ein unterschiedsloser Ausschluss von Waldflächen - und damit auch ein Abstand von 75 m zu derartigen Flächen (Tabelle auf Seite 28) - als „weiche Tabuzonen“ ohne Berücksichtigung von Art und Zustand des Waldbestandes auch mit Blick auf den Waldanteil im Samtgemeindegebiet keinen Bestand haben.</p>	<p>Die Samtgemeinde will den Lebensraum Wald fördern. Die Gliederung des Landschaftsbildes durch Feldhecken und andere linearen Gehölzbeständen besteht generell, der Wirkraum kann jedoch natürlich in Abhängigkeit zur Lage, Ausdehnung und Ausprägung verschieden groß sein.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 18</p>	<p>II. Abwägungsergebnis:</p> <p>Der Planentwurf eröffnet der Windenergie keinen „substantiellen Raum“ im Sinne der Rechtsprechung des BVerwG und ist damit auch im Ergebnis abwägungsfehlerhaft.</p> <p>Von den noch im Vorentwurf enthaltenen dreizehn Teilbereichen wurden die Teilbereiche 1, 9, 10, 11, 12 und 13 nicht mehr ausgewiesen, und nur der Teilbereich 14 neu aufgenommen, sodass nur noch acht Teilbereiche als Konzentrationszonen für die Windenergie vorgesehen sind, von denen drei Teilbereiche (TB 3: Östlich Mensinghausen, TB 5: Südlich Westenfeld TB 6: Südlich Westenfeld) bereits zum Großteil mit Windenergieanlagen älterer Herkunft bebaut sind.</p> <p>Soweit im Planentwurf ausgeführt wird, durch die Darstellungen im Bereich der Bestandswindparks werde ein Repowering der bereits realisierten Windenergieanlagen ermöglicht (Seite 17), ist dies in Frage zu stellen, da ein Repowering der Anlagen - bedingt durch den schmalen Zuschnitt dieser Teilbereiche auf Grund des „Vorsorgeabstandes“ von 600 m und des im Falle des Repowering erforderlichen größeren Abstandes der Anlagen untereinander - kaum möglich sein dürfte.</p> <p>Durch den nunmehr vorliegenden Planentwurf reduzieren sich die zur Ausweisung vorgesehenen Teilflächen von 672,3 ha auf 395,7 ha, was - so die Begründung des Planentwurfes (Seite 53) - den Anteil der nach Abzug der harten Tabuzonen zur Verfügung stehenden Flächen von 17,6 % auf 10 % reduziert. Der Anteil der zur Ausweisung vorgesehenen Flächen am Samtgemeindegebiet reduziert sich hierdurch von 2,2 % auf 1,4 %.</p> <p>Vor dem Hintergrund dieser im Vergleich zum Vorentwurf um ca. 40 % reduzierten Potenzialflächen ist nicht nachvollziehbar, wenn in der Begründung zum Planentwurf (Seite 54) ausgeführt wird, durch die verbleibenden Sondergebiete werde der Windenergienutzung weiterhin „substantieller Raum“ eröffnet. Als anerkannter Vergleichsmaßstab ist der „Anteil der ausgewiesenen Potenzialflächen nach Abzug der harten Tabuzonen“ nur aussagekräftig, wenn bei der Ermittlung der Potenzialflächen nicht Flächen als „harte Tabuzonen“ zu Unrecht ausgeschlossen wurden.</p>	<p>s. Präambelabwägung Kap. 2.12</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen geben den Planungsverlauf richtig wieder.</p> <p>In den Teilbereichen 3, 5, 6 und 8 sind bereits Windenergieanlagen vorhanden. Alle vier Teilbereiche sind ausreichend groß, um ein Repowering zu ermöglichen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Rotoren auch die dargestellten Sondergebiete überstreichen dürfen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu Unrecht als harte Tabuzonen eingestufte Kriterien sind aus Sicht der Samtgemeinde nicht vorhanden, s. dazu Kapitel 2.3 bis 2.6 der Präambelabwägung. Damit ergibt sich aus Sicht der Samtgemeinde auch keine verzerrte Berechnung des substantiellen Raumes, s. dazu Kapitel 2.12 der Präambelabwägung.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 18</p>	<p>Ist dies - wie oben bereits dargestellt hier der Fall - erhöht sich die Gesamtgröße der Potenzialflächen und verringert sich gleichzeitig der sich auf die Konzentrationsflächen entfallende Anteil. Insoweit beruht, die im geänderten Planentwurf enthaltene Aussage, es seien immer noch 10,3 % der Potenzialflächen ausgewiesen worden, auf einem dem Abwägungsergebnis anhaftenden erheblichen Fehler.</p> <p>Ohnehin dürfte die vom Plangeber zitierte, sämtlich auf den Rechtszustand vor Einführung des § 2 EEG beruhende Rechtsprechung, dass der Windenergie substantieller Raum eröffnet werde, wenn 10 % der Potenzialflächen als Konzentrationsflächen ausgewiesen werden, vor dem Hintergrund des am 20.07.2022 in Kraft getretenen Windflächenbedarfsgesetz, wonach das Land Niedersachsen bis zum 31.12.2027 einen Anteil von 1,7 % der Landesfläche und bis zum 31.12.2032 einen Anteil von 2,2 % der Landesfläche für die Windkraftnutzung auszuweisen hat (§ 3 Abs. 1 WindBG i. V. m. Anlage 1), nicht mehr haltbar sein.</p> <p>Im Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (NWindBGUG) vom (Stand 16.05.2023), nach dem die Träger der Regionalplanung bis zum 31. Dezember 2026 einen prozentualen Anteil der Fläche ihres Planungsraums für Windenergie an Land auszuweisen haben, wird zwar für den Landkreis Nienburg ein regionales Teilflächenziel nach Spalte 1 von nur) 0,77 % des Planungsraumes vorgesehen. Abgesehen davon, dass insoweit bisher nur ein Entwurf vorliegt, lässt sich hieraus aber nicht ableiten, dass die Samtgemeinde Uchte der Windenergie „substantiellen Raum“ eröffnet, wenn sie mit 1,4 % des zur Ausweisung vorgesehen Anteils am Samtgemeindegebiet über diesem Wert liegt.</p> <p>Eine gleichmäßige Übertragung der für den Landkreis maßgeblichen Teilflächenziele auf alle Gemeinden nach dem Gießkannenprinzip, dürfte nur im Ansatz möglich sein und auch auf der Ebene der Regionalplanung mit dem Abwägungsgebot i. S. d § 2 Satz 1 EEG nicht vereinbar sein, wenn die konkreten Standortbedingungen der Gemeinden im Wege der „Feinjustierung“ nicht berücksichtigt werden und sich aufdrängende weitere Potenziale in einzelnen Gemeinden dadurch nicht erschlossen werden.</p>	<p>Nach dem für Niedersachsen vorliegenden Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (NWindG) vom Oktober 2023 hat der Landkreis Nienburg ein Teilflächenziel von 0,56 % der Landkreisfläche bis zum 31.12.2027 und von 0,73 % der Landkreisfläche bis 31.12.2032 für die Windenergienutzung bereitzustellen.</p> <p>Die dargestellten Sondergebiete für die Windenergie weisen am Samtgemeindegebiete einen Anteil von 1,4 % auf. Die Samtgemeinde Uchte steuert mit der Planung damit einen deutlichen Beitrag zum Nachweis der Teilflächenziele bei. Der Flächen nachweis ist nach dem Entwurf des NWindG zukünftig durch die Träger der Regionalplanung zu führen. Diesen Ergebnissen kann durch die kommunale Planung nicht vorgegriffen werden.</p> <p>Zwischenzeitlich liegen Zahlen vom Gesetzesentwurf mit Stand vom Oktober 2023 vor – siehe vorstehend.</p> <p>Über die Verteilung entscheidet der Landkreis Nienburg. Dem kann hier nicht vorgegriffen werden.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Einwender 18	<p>Da derartige Vorgaben für die Städte und Gemeinden bisher in Niedersachsen nicht erfolgt sind und nicht absehbar ist, dass diese in absehbarer Zeit erfolgen, ist aus unserer Sicht äußerst zweifelhaft, ob dieser Planentwurf - sollte er den in der vorliegenden Form beschlossen werden - vom Landkreis Nienburg als zuständige Verwaltungsbehörde, vgl. §§ 6 Abs. 1, 206 BauGB i. V. m. der Nds.VO vom 14.7. 1987 zur Übertragung der Zuständigkeit für die Prüfung von Bebauungsplänen kreisangehöriger Gemeinden auf die Landkreise, genehmigt werden wird und das Planungsziel der Gemeinde, bis zum Stichtag 1.2.2024 (§ 245e Abs. 1 Satz 1 BauGB) einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vorweisen zu können, überhaupt noch erreicht werden kann.</p> <p>Fazit:</p> <p>Der uns vorliegende Planentwurf unterliegt sowohl hinsichtlich des Abwägungsvorganges als auch des Abwägungsergebnisses gravierenden Bedenken. Dies gilt bezüglich der Teilbereiche 7a-7c insbesondere hinsichtlich der zugrunde gelegten Abstände zur Wohnbebauung und dem Ausschluss sämtlicher Waldflächen als weiche Tabuzonen.</p> <p>Zwecks Vermeidung unnötiger Rechtsstreitigkeiten empfehlen wir deshalb die Erweiterung der Teilflächen 7a bis 7c entsprechend dem Flächenvorschlag der Mandantin.</p> <p>Dies ermöglicht eine erhebliche Leistungssteigerung im Vergleich zu den potenziellen Anlagenstandorten innerhalb der im Entwurf vorgesehenen Sondergebiete und liegt damit im überragenden öffentlichen Interesse im Sinne des § 2 Satz 1 und 2 EEG, das vom Plangeber im Rahmen der Planaufstellung zu berücksichtigen ist.</p> <p>Anlage: Prozessvollmacht</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die Genehmigung entscheidet der Landkreis Nienburg.</p> <p>Zur Abwägung siehe vorstehend.</p> <p>Der Anregung wird aus den o.g. Gründen nicht gefolgt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zum überragenden öffentlichen Interesse s. Präambelabwägung Kap. 1.1</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
19	<p>Einwender 19 06.11.2023</p> <p>Nach § 3(2) BauGB</p>	<p>Hiermit widerspreche ich den Bebauungsplan- Windkraftanlage am Landschaftssee Anlage Nr. 1.</p> <p>Ich bitte ich sie den Bebauungsplan Windkraftanlage am Landschaftssee, Betr. Anlage Nr. 1. noch einmal zu überdenken!</p> <p>Aus meiner Erinnerung wurde das Areal damals als Naherholungsgebiet ausgewiesen und auch gut genutzt nicht nur von Uchtern. Ob es so bleibt sei dahingestellt. Sollte das nicht auch einmal ein Vogel und Naturschutzgebiet werden? Die Tier- und Pflanzenwelt konnte sich dort vielfältig ansiedeln und fühlt sich dort auch wohl. Auch Arten die man heute nicht mehr so häufig zu Gesicht bekommt. Was bei der Geräuschkulisse und dem Schattenschlag wohl auch nicht mehr der Fall wäre. Problematisch sehe ich auch den Moorigen Untergrund auf dem Feld, sollte der Standort auf der unteren Karte Richtig sein?! Oder graben sich die Schlepper bei Feuchtigkeit da nicht mehr ein? Nicht, dass das Fundament den Kostenrahmen sprengt oder dass die Windkraftanlage später in den See fällt.</p>	<p>Vorliegend handelt es sich um eine Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Zum Umgang mit dem Belang der Erholungsnutzung in der Samtgemeinde s. Präambelabwägung Kap. 3.7, zu Teilbereich 4 siehe Kapitel 4.1 der Präambelabwägung.</p>
20	<p>Einwender 20 05.11.2023</p> <p>Nach § 3 (2) BauGB</p>	<p>Ich nehme Stellung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Samtgemeinde Uchte, insbesondere zum Teilbereich 7a, 7b und 7c.</p> <p>1. Schwarzmilan</p> <p>In dem Bericht RROP 2003 für den Landkreis Nienburg/Weser - 4. Änderung Sachlicher Teilabschnitt Windenergie, Anlage 5 Flugbewegungen und Horste auf Potentialfläche 16 - wird der Schwarzmilan mit seinen Flugbahnen und Brutvorkommen für die Flächen südlich Bohnhorst beschrieben. Dieser Punkt fehlt bei der aktuellen Betrachtung der Samtgemeinde Uchte. (Avifauna_Übersichtskartierung_Uchte_Brutbestand_Windenergiesensible_Arten_Uchte)</p> <p>2. Rotor out -Prinzip</p> <p>Mit welcher Begründung wird das Rotor-out-Prinzip angewendet? Sind die Flächen nun zu klein, um für Windenergie genutzt werden zu dürfen? Wird hiermit der bauliche Abstand zu bewohnten Häusern verkleinert/umgangen?</p>	<p>Die avifaunistischen Kartierungen, die für das RROP 2003 als Grundlage dienen, sind als veraltet einzustufen.</p> <p>Gemäß Artenschutzleitfaden, Kap. 5.3 Datenaktualität, dürfen die Untersuchungsergebnisse nicht älter als sieben Jahre sein, sollten aber optimaler Weise nicht älter als fünf Jahre sein. Aktuell wurde kein Schwarzmilanvorkommen festgestellt.</p> <p>Aus einer dem Landkreis Nienburg/ Weser vorliegenden Brutvogelkartierung aus 2020 wurde ein Brutnachweis des Schwarzmilans im Umfeld des Teilbereiches 7 (ca. 775 m Entfernung) festgestellt. Diese Erkenntnisse wurden im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Zum Rotor out Prinzip s. Präambelabwägung Kap. 2.2</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Einwender 20	<p>Allgemein stellt sich die Frage, warum diese drei Teilgebiete in Betracht gezogen werden, da jede einzelne Fläche und die Gesamtfläche < 40 ha sind.</p> <p>Inwieweit ist die Referenzanlage aussagekräftig, wenn wesentlich höhere Anlagen aufgrund des Rotor-out-Prinzips gebaut werden dürfen. Werden hier neue Gutachten erstellt? Die Radian der Beschattungsdauern und Lärmbelastigung werden mit höherer WEAs deutlich größer. (Siehe RROP 2003 für den Landkreis Nienburg/Weser - 4.</p> <p>Änderung Sachlicher Teilabschnitt Windenergie, Umweltbericht und Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der Immissionen von WEAs, Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz; NRW)</p> <p>Werden dazu lärmindernde Maßnahmen wie z.B. Serrations auf den Rotorblättern vorgeschrieben?</p> <p>3. Windparkanbindung und Größe</p> <p>In diesem Bericht wird nur über eventuelle WEA-Standorte berichtet. Die Verbindung untereinander und vor allem die Anbindung an ein elektrisches Netz werden nicht beschrieben und erörtert. Da die Gebiete sehr nahe am Naturschutzgebiet des Landkreises Minden- Lübbecke liegen, ist es rätselhaft, wie eine Anbindung erfolgen soll.</p> <p>Des Weiteren ist ein starker baulicher Einfluss auf die angrenzenden Landschaftsflächen zu gegeben.</p> <p>Allgemein ist zu hinterfragen, ob man finanzielle und wirtschaftliche Belange und materielle Verfügbarkeiten der Windenergie nicht besser zielführender in Wirtschaftsgebieten mit hohem Energiebedarf ansiedelt, um lange Übertragungswege der elektrischen Energie zu vermeiden, da diese sowohl wirtschaftlich (zusätzliche Leitungen) als auch technisch (Wechselstrom muss für lange Übertragungswege in Gleichstrom transformiert werden) verlustbehaftet sind und landschaftlich nicht optimal sind.</p>	<p>Es gilt das Rotor out Prinzip, das heißt, die Rotoren dürfen die Flächen außerhalb der dargestellten Sondergebiete überstreichen. Die Flächen sind daher ausreichend groß bemessen, um Windenergieanlagen aufzunehmen.</p> <p>Zur Referenzanlage s. Präambelabwägung Kap. 2.2</p> <p>Gutachten werden erst auf Genehmigungsebene erstellt, wenn die genauen Anlagenstandorte und Anlagentypen feststehen.</p> <p>s. Präambelabwägung Kap. 3.1 – 3.3.</p> <p>Über die Netzanbindung wird auf Genehmigungsebene entschieden. Derzeit stehen weder die genauen Anlagenstandorte noch die Anlagentypen fest. Daher können auch keine konkreten Angaben zur Netzanbindung getätigt werden. Für die Samtgemeinde ist nicht erkennbar, warum eine Netzanbindung nicht möglich sein soll. Die Teilbereiche 7 sind nicht von Naturschutzgebieten umgeben.</p> <p>s. Präambelabwägung Kap. 4.3</p> <p>s. Präambelabwägung Kap. 1.3</p>

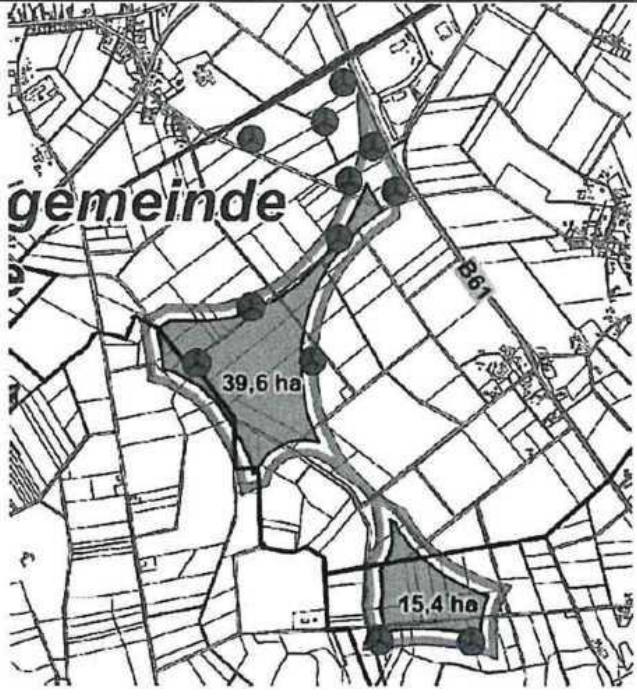
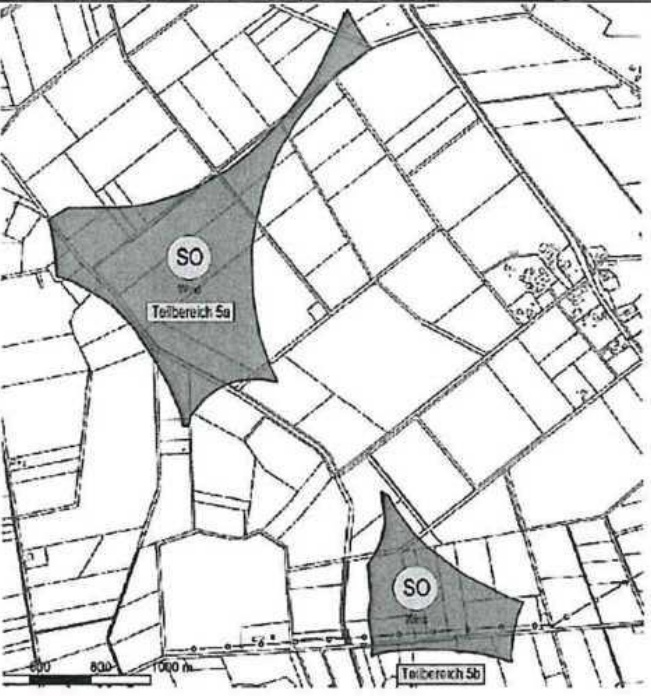
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Einwender 20	<p>Im Klartext:</p> <p>Die Aufstellung einer Windkraftanlage in wirtschaftsarmen (bewaldeten) Gebieten ist volkswirtschaftlich nicht optimal; man sollte die Konzentration von Material und Kapital für WEAs mit Blick auf Rohstoffen und Wirkungsgrad eines Stromgenerators besser ausnutzen und diese nah an Verbrauchszentren konzentrieren.</p>	s. Präambelabwägung Kap. 1.3
21	Einwender 21 06.11.2023 Nach § 3 (2) BauGB	<p style="text-align: center;">Niederschrift</p> <p>Es erscheint am heutigen Tage im Rathaus der Samtgemeinde Uchte, Zimmer 201 Herr XX, Hammer Kirchweg X, 31600 Uchte und erklärt Folgendes:</p> <p>„Ich sehe meine Gesundheit durch den Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie gefährdet. Meine Lebensqualität würde durch Schattenwurf und Lärm massiv beeinträchtigt werden. Im Dunkeln würde mich das rotblinkende Licht beeinträchtigen. Das Naherholungsgebiet am Landschaftssee -mit EU-Geldern gefördert- würde dadurch verschandelt werden.</p> <p>Tiere und Pflanzen würden aus ihrem natürlichen Umfeld verdrängt werden. Windräder erwärmen das Klima. Interschall ist 3 km messbar, Kopfschmerzen, Übelkeit, Bluthochdruck und Schlafstörungen wären die Folgen. Es ist für mich Wahnsinn, den Bereich am Landschaftssee als Sondergebietsfläche Windkraft auszuweisen.</p> <p>Der Abstand ist viel zu gering zu den nächstgelegenen Häusern. Gewinner sind ausschließlich die Betreiber, auf Kosten von Mensch und Tier. Die Ausweisung ist zu nahe an der Grundschule und dem kommunalen Kindergarten.</p> <p>Wertminderung der Immobilien. Verschandelung des Orts- und Landschaftsbildes.</p> <p>Beeinträchtigung des Erholungswertes.</p>	<p>Zum Belang Gesundheit siehe Kapitel 3.5 der Präambelabwägung.</p> <p>Zum Belang Lebensqualität siehe Kapitel 3.8 der Präambelabwägung.</p> <p>Zu Schall- und Schattenwurf siehe Kapitel 3.1 und 3.2 der Präambelabwägung.</p> <p>Zum Infraschall siehe Kapitel 3.3 der Präambelabwägung</p> <p>Zu Blinklichtern siehe Kapitel 3.4 der Präambelabwägung.</p> <p>Zur Naherholung am Landschaftssee siehe Kapitel 4.1 der Präambelabwägung</p> <p>Im Bereich des Fundamentes und der Erschließungseinrichtungen wird Lebensraum von Tieren und Pflanzen in Anspruch genommen. Diese Beeinträchtigungen werden in die Eingriffsregelung eingestellt und an anderer Stelle ausgeglichen. Eine darüber hinausgehende Verdrängungswirkung von Tierarten wird im Genehmigungsverfahren artabhängig betrachtet, bei Kenntnis der genauen Anlagenplanung.</p> <p>Zu Abständen (weichen Tabuzonen), siehe Kapitel 2.7 der Präambelabwägung</p> <p>Zur Interessengewichtung siehe Kapitel 1.4 der Präambelabwägung</p> <p>Zur Wertminderung siehe Kapitel 3.6 der Präambelabwägung, zum Landschaftsbild siehe Kapitel 3.9 der Präambelabwägung.</p> <p>Zur Naherholung am Landschaftssee siehe Kapitel 4.1 der Präambelabwägung</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Einwender 21	<p>Ich fordere die Samtgemeinde Uchte auf, andere Flächen zu finden, die abgelegener von bewohnten Gebieten sind. Der Schutz der Bürger aus Uchte und der Tiere sollte mehr wert sein, als die finanziellen Interessen der Investoren.</p> <p>Ich werde alle mir zur Verfügung stehenden juristischen Mittel ausschöpfen, um die Bebauung mit Windrädern zu verhindern.“</p>	<p>Die Samtgemeinde Uchte hat auf der Grundlage der heutigen Gesetzesgrundlage, der aktuellen Rechtsprechung und der heutigen Anlagentechnik ein eigenes Standortkonzept Windenergienutzung erstellt und auf dieser Basis die Sondergebiete für die Windenergienutzung im Sachlichen Teilflächennutzungsplan in einem transparenten Verfahren hergeleitet. Für eine Änderung der bisherigen Abwägung wird kein Anlass gesehen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
22	<p>Einwender 22 05.11.2023 Nach § 3 (2) BauGB</p>	<p>Leider waren mir die Pläne über die im Bereich Landschaftssee Uchte /Huddestorf/ Höfen geplanten Windenergieanlagen bis heute Abend nicht bekannt. Nun läuft schon übermorgen die Frist für Stellungnahmen ab; die meinige erfolgt daher, Zeitdruck und -mangel geschuldet, ohne dass ich bislang Einsicht in wirklich alle betreffenden Unterlagen zum Thema genommen habe. Ich bitte dies zu berücksichtigen bzw. zu entschuldigen. Allerdings habe ich den Bauplan genau studiert sowie die Ergebnisse der avifaunistischen Untersuchung gelesen.</p> <p>Mein persönliches bisheriges Fazit lautet: Das kann nicht Ihr Ernst sein?!</p> <p>Zweifelsohne ist die Nutzung von Windenergie eine zukunftsweisende Technologie und ich befürworte die diesbezüglich aufgeschlossene Haltung unserer Samtgemeinde. Dennoch sollte man bei der Ausweisung der Nutzungsflächen mit mehr Bedacht vorgehen (und - es mag wie eine Unterstellung klingen- auch mal den Profit außen vorlassen).</p> <p>Während ich die Planung eines Windparks am besagten Standort zwar für fragwürdig, aber zur Not akzeptabel halte, protestiere ich aufs Schärfste gegen den Bau von Anlage 1 direkt neben dem Uchter Landschaftssee!</p> <p>Letzterer bietet in seinem Umfeld nicht nur Lebensraum für zahlreiche Tier-, v. a. Vogelarten, sondern hat sich, als einer der schönsten und ruhigsten Plätze des Fleckens, zu einem beliebten Erholungsgebiet entwickelt. Eine Windenergieanlage in wirklich unmittelbarer Nähe würde die Einzigartigkeit dieses Rückzugsortes in vielerlei Hinsicht - optisch, akustisch, hinsichtlich des Naturerlebens - unwiderruflich zerstören.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Interessengewichtung s. Kap. 1.4 der Präambelabwägung.</p> <p>Im Zuge des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes werden keine konkreten Anlagenstandorte ausgewiesen.</p> <p>Zum Teilbereich 4 siehe Kapitel 4.1 der Präambelabwägung.</p>

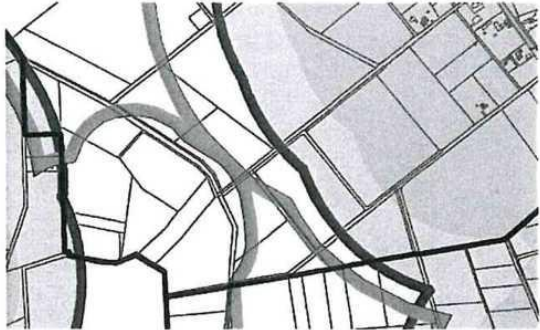






Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Einwender 22	<p>Hoffentlich wird diese Planung noch einmal überdacht werden?</p> <p>Gerne würde ich mich weiter zum Thema austauschen. Sie erreichen mich meist ab 16h unter der oben angegebenen Festnetznummer oder auch gerne per E-Mail.</p>	<p>Die Samtgemeinde Uchte hat auf der Grundlage der heutigen Gesetzesgrundlage, der aktuellen Rechtsprechung und der heutigen Anlagentechnik ein eigenes Standortkonzept Windenergienutzung erstellt und auf dieser Basis die Sondergebiete für die Windenergienutzung im Sachlichen Teilflächennutzungsplan in einem transparenten Verfahren hergeleitet. Für eine Änderung der bisherigen Abwägung wird kein Anlass gesehen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
23	<p>Einwender 23 06.11.2023 Nach § 3 (2) BauGB</p>	<p>Meine Frau und ich leben seit nunmehr 35 Jahren in der Kleinen Aue X in Warmsen-Bohnhorst und sind so unmittelbar von dem o.a. Planungsvorhaben betroffen.</p> <p>Unsere Einlassungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, oder Chronologie, noch auf korrektes Amtsdeutsch und nicht auf fachspezifische Begrifflichkeiten.</p> <p>Insoweit beziehen wir uns zunächst voll umfänglich auf unser Schreiben von 20.07.2021, die Anregungen und Bedenken zur Potentialfläche Nr. 16 (Südlich Bohnhorst) der 4. Änderung des RROP - Teilabschnitt Windenergie - betreffend. Gleiches gilt für das Schreiben der RAe X, vom 26.07.2021.</p> <p>In Abschnitt 9.2.1 ff liefert die Planung dem Grunde nach bereits alle Einwände und Bedenken gegen den Standort 7, hier speziell Teilbereich 7a, selbst. Denn wie kann man Teilflächen für Windenergie mitten in ein Gebiet platzieren, das die „Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet“ erfüllt, und die noch unmittelbar umgeben sind von Biotopkern- und Biotopverbundflächen.</p> <p>Folgerichtig kommen die Planer zu der Erkenntnis, dass die Planung in Teilen den Zielsetzungen des LRP widerspricht, um dann aber völlig unverbindlich mit Kann-Vermutungen auf die nachgelagerte Planungsebene zu verweisen.</p>	<p>Die Stellungnahmen zur RROP Änderung sind nicht Gegenstand des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Samtgemeinde Uchte.</p> <p>Zu Teilbereich 7 siehe Kapitel 4.3 der Präambelabwägung.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 23</p>	<p>Aber der Standort darf nicht fallen gelassen werden, zu groß sind hier die privaten Interessen und Verflechtungen, die bedient werden wollen. Der Satz:“ Zugleich wird ...sichergestellt, dass der Windenergie innerhalb der Samtgemeinde substanziiell Raum gegeben wird“, lässt erkennen, wie hier förmlich mit der Brechstange daran gearbeitet wird den Standort im Rennen zu halten. Es hätte daher ebenso gutheißen können: „wir geben dem Landschaftsbild mit seinen Schwerpunktorkommen von Biototypen hoher und sehr hoher Bedeutung substanziiell Raum.“</p> <p>Das wäre auch aus einem anderen Grund absolut gerechtfertigt gewesen; denn wie aus der Samtgemeindevverwaltung selbst zu erfahren war, ist der prozentuale Anteil von ausgewiesenen Vorranggebieten mit 1,4% der Samtgemeindefläche fast doppelt so hoch wie die vom Kreis geforderten 0,77%.</p> <p>Daran ist zu erkennen, dass hier um jeden Preis und wider besseres Wissen und ohne jede Not an diesem Standort festgehalten werden soll.</p> <p>Ein weiterer Aspekt ist noch erwähnenswert, der gegen die Potentialflächen 7a ff spricht, und das ist die avifaunische Untersuchung. Wie aus berufener Quelle zu erfahren war, erfüllt diese Untersuchung zwar die an sie gestellten Anforderungen und ist wohl formal korrekt, erhebt aber keinen Anspruch auf Aussagekraft; denn die Kartierung ist lediglich eine rein statische Betrachtungsweise z. Bsp. von Horsten u.a. m.</p> <p>Da eine dynamische, d.h. eine Raumnutzungsanalyse und damit verbunden eine Raumnutzungsbegehung, die mehrstündige Beobachtungen über einen längeren Zeitraum an unterschiedlichen Tagen und Tageszeiten bedurft hätte, nicht erfolgt ist, können: Fazit: keinerlei Aussagen über die Anzahl und die Bewegungsrouten der bedrohten Vogelarten getroffen werden, und damit ist eine Einschätzung des Tötungsrisikos unmöglich!</p> <p>Eigenen Beobachtungen zufolge, die sich auch mit denen unseres Nachbarn XX decken, hat sich etwa die Zahl der Rotmilane über die letzten Jahre stark erhöht. So konnten wir zuletzt Ansammlungen von teilweise über 20 Tieren - XX sprachen gar von 30 - ausmachen. Zahlreiche Fotos und Videos dokumentieren dieses Aufkommen eindrücklich.</p>	<p>Siehe Kapitel 1.1 und 1.4 der Präambelabwägung.</p> <p>Durch die Flächennutzungsplanung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie wird dem überragenden öffentlichen Interesse an dem Ausbau der Windenergie gerade Rechnung getragen. Die Samtgemeinde hat eine transparente Abwägung durchgeführt und die Belange der Windenergienutzung mit dem ihr vom Gesetzgeber beigemessenen hohen Gewicht in die Abwägung eingestellt. Es wird weder eine einseitige Gewichtung zugunsten der Windenergie noch eine zu geringe Ausweisung von Sondergebieten für die Windenergienutzung vorgenommen.</p> <p>Zum substanziiellen Raum s. Kapitel 2.12 der Präambelabwägung.</p> <p>Siehe Kapitel 3.10.1 der Präambelabwägung.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
24	<p>Einwender 24 06.11.2023 Nach § 3 (2) BauGB</p>	<p>Die XX GmbH & Co. KG begrüßt, dass die Samtgemeinde Uchte nun beabsichtigt, den neuen Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie unter Anwendung des Rotor-Out Prinzips aufzustellen. Als Folge dieser Regelung beschreibt die Begründung auf S. 39 die Verkleinerung der bereits in der Flächennutzungsplanänderung 1.2 (im Folgenden „FNP 2016“) als Sondergebiet ausgewiesenen Fläche um 75 m an den äußeren Grenzen des bestehenden Sondergebiets. Als Grund hierfür wird genannt, dass die nutzbare Fläche bei einer Rotor-Out Planung größer ist als bei einer Rotor-In Planung, sodass die Verkleinerung der Fläche den Wechsel von Rotor-In zu Rotor-Out kompensieren soll.</p> <p>Hier stellt sich schon die Frage, weshalb hier überhaupt ein Erfordernis gesehen wird, den Wechsel von Rotor-In zu Rotor-Out zu kompensieren. Es steht der Samtgemeinde schließlich frei, „mehr Fläche“ für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen als bisher im FNP 2016 dargestellt.</p> <p>Auch wenn bei der Zulässigkeit einer Rotor-Out Planung faktisch mehr Fläche für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden kann als das im Flächennutzungsplan dargestellte Gebiet umfasst, führt die Verkleinerung des Gebiets dennoch zu einer Beschränkung der möglichen Windenergienutzung in diesem Gebiet. Durch die Verkleinerung der Fläche wird der Planungsspielraum für die Konfiguration der Windenergieanlagen eingeschränkt.</p> <p>Zudem wird bei dieser Argumentation und dem entsprechenden Vorgehen außer Acht gelassen, dass auch bei bisherigen Vorhaben innerhalb des FNP 2016 bereits eine Rotor-Out Planung durch die Gemeinde zugelassen wurde, wie das folgende, von S. 40 der Begründung entnommene, Bild zeigt.</p>	<p>Zum Rotor out Prinzip siehe Kapitel 2.2 der Präambelabwägung.</p> <p>Zu Teilbereich 5 siehe Kapitel 4.2 der Präambelabwägung</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 24</p>	<p>Karte 7 des Standortkonzeptes:</p>  <p>Ohne das Rotor-Out Prinzip hätten einige der bereits errichteten Anlagen nicht genehmigt werden können, da sich der Rotor eindeutig außerhalb des im FNP 2016 ausgewiesenen Sondergebiets befindet. Insgesamt sorgt die Verkleinerung der Fläche um 75 m an den Grenzen also nicht für eine gleichbleibende Fläche im Vergleich zum FNP 2016, wie es in der Begründung beschrieben wurde. Vielmehr verkleinert dieses Vorgehen die Fläche, die für die Windenergie nutzbar gemacht werden kann.</p>	<p>Teilflächennutzungsplan Wind Teilbereich 5:</p> 

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 24</p>	<p>Deswegen bitten wir um eine erneute Überprüfung, ob die Verkleinerung der Fläche um 75 m aus Ihrer Sicht wirklich erforderlich und sinnvoll ist. Unserer Ansicht nach steht dieses Vorgehen dem politisch und gesellschaftlich gewollten und geförderten Ausbau der Erneuerbaren Energien entgegen.</p> <p>Insbesondere im Teilbereich 5 (Südlich Lohhof) zerfällt das Gebiet durch die Verkleinerung der Fläche nunmehr in zwei Teilbereiche 5a und 5b. Das bisher vorhandene „Verbindungsstück“ fällt durch die Verkleinerung der Fläche um 75 m an den Grenzen des Sondergebiets komplett weg. Schon dadurch zeigt sich, dass die Fläche, die zur Windenergienutzung in Anspruch genommen werden kann, kleiner ist als bisher vorgesehen. Dabei könnte das „Verbindungsstück“ stattdessen bei Betrachtung der harten und weichen Tabuzonen sowie sonstiger Restriktionen sogar noch breiter ausfallen als im FNP 2016 bisher angesetzt.</p> <p>Im Standortkonzept Karte 1b und 3 ist ersichtlich, dass die Abstandsflächen zu der Siedlung (Karte 1b) und zum Wald (Karte 3) nicht nur eingehalten werden, sondern deutlich überschritten werden. So wird bspw. im Standortkonzept ein Abstand vom Sondergebiet zum Wald in Höhe von 200 m angenommen, obwohl in der Begründung auf S. 28 lediglich ein Abstand von 75 m gefordert wird. Warum hier ein mehr als doppelter Abstand angenommen wurde, ist nicht ersichtlich und nicht nachvollziehbar. Auch bei den Abstandsrestriktionen zur Siedlung ist erkennbar, dass ein größerer Abstand angewendet wird als laut Begründung vorgesehen. Auch hier ist nicht ersichtlich, weshalb hierbei strengere Vorgaben zur Anwendung kommen.</p>	<p>Die bisherige Abwägung wird aus den in der Präambelabwägung dargelegten Gründen beibehalten.</p> <p>Zu Teilbereich 5 siehe Kapitel 4.2 der Präambelabwägung</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 24	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Standortkonzept Karte 1b: Siedlung</p>  <ul style="list-style-type: none">  Sondergebiet für Windenergieanlagen (B-Plan/ FNP)  harte Tabuzone entsprechend Karte 1a  480 - 720 m um Gebäude mit Wohnnutzung (ALKIS) außer Wohngebäude in GE / GI gemäß B-Plan </div> <hr/> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Standortkonzept Karte 3: Natur und Landschaft</p>  <ul style="list-style-type: none">  Sondergebiet für Windenergieanlagen (B-Plan/ FNP)  Wald, Gehölz > 0,25 ha (ALKIS, Basis-DLM) + 75 m Abstand </div>	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 24</p>	<p>Die XX GmbH & Co. KG plant seit mehreren Jahren den bestehenden Windpark Höfen (vier Windenergieanlagen) um insgesamt zwei Windenergieanlagen zu erweitern. Eine Windenergieanlage liegt innerhalb des neuen Teilbereichs 5a. Die andere Windenergieanlage befindet sich jedoch genau innerhalb des „Verbindungsstücks“, das im FNP 2016 noch enthalten war und nun wegfallen würde. Die erforderlichen Verträge zur Nutzung der Grundstücke wurden bereits erstmalig im Jahr 2015 mit den jeweiligen Grundstückseigentümern geschlossen. Diese Grundstückseigentümer rechnen fest mit der Umsetzung einer Windenergieanlage auf diesem „Verbindungsstück“.</p> <p>Zudem haben wir schon verschiedene, der für das Genehmigungsverfahren erforderlichen Gutachten beauftragt und somit weitreichende wirtschaftliche Investitionen getätigt.</p> <p>Auch der Samtgemeinde Uchte sind diese Planungen mindestens seit 2015 bekannt, da bereits im damals geschlossenen Städtebaulichen Vertrag der Bau von sechs Windenergieanlagen angestrebt wurde, bevor die zwei nun zu planenden Anlagen aufgrund von zwischenzeitlichen (mittlerweile nicht mehr bestehenden) Genehmigungshemmnissen aus der Planung herausgenommen und auf einen zweiten Planungsabschnitt verschoben worden sind.</p> <p>Generell haben wir durch die Samtgemeinde Uchte stets positive Rückmeldungen zu der geplanten Erweiterung des Windparks erhalten, weswegen die Entscheidung, das „Verbindungsstück“ aus dem neuen Entwurf herauszunehmen, uns sehr überrascht hat und eine Realisierung der Windenergieanlage nun unmöglich macht. Eine zusätzliche Windenergieanlage innerhalb des Teilbereichs 5a (oder 5b) ist jedoch, auch schon durch die Verkleinerung der Flächen, ebenfalls nicht möglich. Somit würde diese eine Windenergieanlage, deren Genehmigungsfähigkeit (aufgrund der aktuell schon vorliegenden Erkenntnisse) nichts entgegenstehen dürfte, sicher wegfallen. Somit würde die Planung der Samtgemeinde Uchte, die damit eigentlich den Ausbau der Erneuerbaren Energien fördern möchte, sogar das Gegenteil bewirken und eine Windenergieanlage verhindern.</p>	<p>Zu Teilbereich 5 siehe Kapitel 4.2 der Präambelabwägung.</p> <p>Die Samtgemeinde hat ein Erfordernis zur Überprüfung ihres damaligen Konzeptes erkannt. Die Planung konkreter Anlagenkonstellationen ist nicht Gegenstand dieses Sachlichen Teilflächennutzungsplanes.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Einwender 24	<p>Wir bitten daher, das Vorgehen nochmals zu überdenken und die Verkleinerung der Fläche entweder insgesamt rückgängig zu machen oder jedenfalls hinsichtlich des „Verbindungsstücks“ darauf zu verzichten, so dass dieses „Verbindungsstück“ wieder Teil des Sondergebiets für Windenergie werden kann.</p> <p>Selbst wenn die Samtgemeinde bei der o.g. Argumentation bleiben möchte, könnte man diesbezüglich leicht eine Ausnahme begründen, wenn nämlich die Verkleinerung des Gebiets zu einem kompletten Wegfall einzelner bislang durch Windenergieanlagen beplanbarer Teilbereiche führen würde.</p> <p>Wir erkennen das Bestreben der Samtgemeinde, den Flächennutzungsplan kurzfristig beschließen zu wollen, sodass dieser bis zum 01.02.2024 in Kraft treten kann, um noch eine sog. Ausschlusswirkung erwirken zu können.</p> <p>Daher bitten wir zu prüfen, ob eine erneute Anpassung des Flächennutzungsplans nicht doch auch kurzfristig, ggfs. unter Anpassung möglicher (interner) Fristen oder Verzicht auf eine erneute Auslegung umgesetzt werden kann.</p> <p>Deswegen bitten wir darum, den derzeitigen Entwurf zu überarbeiten und das „Verbindungsstück“ wieder in den Flächennutzungsplan aufzunehmen.</p>	<p>Die Samtgemeinde Uchte hat auf der Grundlage der heutigen Gesetzesgrundlage, der aktuellen Rechtsprechung und der heutigen Anlagentechnik ein eigenes Standortkonzept Windenergienutzung erstellt und auf dieser Basis die Sondergebiete für die Windenergienutzung im Sachlichen Teilflächennutzungsplan in einem transparenten Verfahren hergeleitet. Für eine Änderung der bisherigen Abwägung wird kein Anlass gesehen.</p> <p>Aus Sicht der Samtgemeinde besteht kein Erfordernis, die Pläne anzupassen.</p>
25a	<p>Einwender 25 Vermerk der Samtgemeinde Uchte von Herrn Kaltoven 20.10.2023 Nach § 3 (2) BauGB</p>	<p>Bürgermeistersprechstunde vom 19.10.2023</p> <p>Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie in der SG Uchte</p> <p style="text-align: center;">1. Allgemeines</p> <p>Im Rahmen der am gestrigen Tage erfolgten Bürgermeistersprechstunde in Uchte erschienen Frau XX und Herr XX, beide wohnhaft Huddesorf XX, 31604 Raddestorf, beim Unterzeichner, um sich über den aktuellen Sachstand zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie in der SG Uchte zu informieren.</p>	Die Stellungnahme dieser Bürger siehe im Folgenden unter Nummer 25b.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 25	<p>2. Anlagen</p> <p>Durch den Unterzeichner wurde ein Überblick über Hintergründe und Sachstand zur Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie in der Samtgemeinde Uchte gegeben.</p> <p>Weiterhin wurde auf die Möglichkeit hingewiesen, die entsprechenden elektronischen Unterlagen einzusehen oder aber im Rahmen eines persönlichen Termins bei der zuständigen Sachbearbeitung (Frau XX) persönlich im Hause in Augenschein zu nehmen und erläutert zu bekommen.</p> <p>3. Weier FB II</p> <p>Herrn XX und Frau XX zur Kenntnis.</p>	
25b	Einwender 25 06.11.2023 Nach § 3 (2) BauGB	<p>Wir haben folgende Bedenken/Einwände in Bezug auf den Teilbereich 4:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Bild dieser durch kleine, vielfältige Acker- und Weideflächen, Hecken und Gehölze, befestigte und unbefestigte Wege geprägte Landschaft wird durch die im geplanten Gebiet aufstellbaren Windräder unabhängig von deren Anzahl und Größe zerstört. - der Naherholungseffekt des Gebietes um den Uchter Landschaftssee nebst Berg wird durch die Optik (Unruhe) von Windrädern in unmittelbarer Nähe zerstört. Die Lebensraumfunktion für verschiedene Vögel wird massiv gefährdet. - die vorhandenen Vogelpopulationen sind unzureichend erfasst und dokumentiert worden. Wir konnten bislang, teilweise saisonal abhängig und mit ornithologischem Basiswissen ausgestattet Störche, Graureiher, Silberreiher, Kraniche, Gänse, Bussarde, Falken, Milane, Rebhühner, Fasane, Kiebitze, Stare, Eulen und Fledermäuse beobachten. Diese Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. - der Wert unseres Grundstückes wird durch die nahe Ansammlung von Windrädern gemindert. Wir haben keine Information, ob, wie und durch wen wir hierfür entschädigt werden. 	<p>Zu Teilbereich 4 siehe Kapitel 4.1 der Präambelabwägung.</p> <p>Zu Teilbereich 4 siehe Kapitel 4.1 der Präambelabwägung.</p> <p>Zum Wertverlust siehe Kapitel 3.6 der Präambelabwägung.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 25</p>	<ul style="list-style-type: none"> - in den öffentlich gemachten „Umweltrelevanten Stellungnahmen Private Einwender“ ist unter Punkt 5 und 5c zu lesen: „Die Ausweisung des geforderten Gebietes wird von den Bürgern der genannten Ortschaften aktiv unterstützt.“ Dieses ist un- wahr, wir widersprechen entschieden. Die Person/- en, die die- sen Einwand eingereicht haben sind nicht von uns autorisiert. <p>Wir haben folgende Bedenken und/oder Einwände in Bezug auf alle aufgeführten Teilbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Forcierung von Ausbaugebieten für Windkraft ist derzeit nicht erforderlich, da die um Uchte herum bereits betriebenen Windräder mehr Strom erzeugen, als im Samtgemeindegebiet verbraucht wird. Eine Selbstversorgung zur CO2-Reduktion ist allein durch diese schon gegeben. Eine Kapazitätserweiterung führt zu weiteren temporären Windradabschaltungen zwecks Netzstabilisierung und damit zu höheren Strompreisen durch Netzentgelte. - Uchte als Teil von Niedersachsen ist auch bei folgender Leis- tungsbilanz berücksichtigt: <i>In Niedersachsen gab es in der ers- ten Jahreshälfte 2023 52 neue Anlagen mit 267 Megawatt... So sind bis Jahresmitte 2023 insgesamt 28.517 Windenergieanla- gen mit zusammen 59 Gigawatt (59.000 Megawatt) in Betrieb. Dabei entfallen auf Niedersachsen 21 Prozent, auf Branden- burg 14 Prozent, Schleswig-Holstein 13 und auf Nordrhein- Westfalen 12 Prozent.</i>"<i>agrarheute v. 05.08.23</i> - Solange es an Fernleitungen zum Transport des erzeugten Stromes mangelt und andere Bundesländer ihre Windkraftaus- baupflichten nicht erfüllen gibt es keine wirtschaftliche und/oder politische Rechtfertigung für den Neubau von Windrädern in un- serer Region. - Die niedersächsischen Vorgaben für Windenergieflächen und Abstandsregeln sind nicht synchron mit den Regeln in anderen Bundesländern und werden einer verfassungsrechtlichen Über- prüfung der Umsetzung grundgesetzlicher Vorgaben (Art. 72 GG) nicht standhalten. Und dann? 	<p>Es liegen zahlreiche Schreiben von Bürgern vor, die die Planungen unterstützen. Dies ist richtig wiedergegeben.</p> <p>Zum Erfordernis der Planung siehe Kapitel 1.2 der Präambelabwägung.</p> <p>Über die Verteilung im Bundesgebot entscheidet der Bundesgesetzgeber.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise sind nicht Gegenstand des Sachlichen Teilflächen- nutzungsplanes Windenergie. Der Netzausbau ist auf Bundesebene zu vollziehen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise sind nicht Gegenstand des Sachlichen Teilflächen- nutzungsplanes Windenergie.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 25</p>	<p>- Bislang sind lediglich einseitig wirtschaftliche Interessen von Grundeigentümern, Windparkprojektierern, Windparkbetreibern und der Samtgemeinde Uchte erkennbar. Die Interessen der ansässigen Bürger wie evtl.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ wirtschaftliche Beteiligung an einem Windrad/Windpark ○ günstigerer Strompreis ○ Mitspracherecht ○ lebenswerte Landschaft, Umgebung, Heimat <p>sind ebenfalls zu berücksichtigen, um eine breite gesellschaftliche Akzeptanz für diesen weitreichenden Eingriff in die Natur/das gesamte Umfeld zu fördern.</p> <p>Wir bitten die Samtgemeinde bzw. die politischen Gremien der Samtgemeinde Uchte um Befassung mit unserem Schreiben vor einer endgültigen Beschlussfassung zum Entwurf des „Teilflächennutzungsplanes Windenergie“ vom 29.09.2023. Zugleich bitten wir den Samtgemeinderat der Samtgemeinde Uchte, den vorliegenden „Entwurf Teilflächennutzungsplan Windenergie (beschlossen am 29.09.2023) erst nach Klärung aller Einwendungen zu beschließen.</p> <p>Wir bitten auch darum, zur Sitzung des Samt-Gemeinderates im Januar oder Februar 2024, in der die „Teilflächennutzungsplanung Windenergie“ beraten und beschlossen werden soll, persönlich eingeladen zu werden und als Bürger vor der Beschlussfassung zu allen relevanten Punkten angehört zu werden. Wir bitten auch darum, die beiliegende Stellungnahme allen Ratsfraktionen frühzeitig zuzustellen. Vielen Dank.</p>	<p>Zur Interessengewichtung siehe Kapitel 1.4 der Präambelabwägung.</p> <p>Den politischen Gremien werden alle Einwendungen zur Beschlussfassung vorgelegt.</p> <p>Erst nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen wird der Feststellungsbeschluss vom Samtgemeinderat gefasst.</p> <p>Die Termine für die öffentlichen Sitzungen können auf der Internetseite der Gemeinde eingesehen werden. Weiterhin werden die Termine in der Tageszeitung „Die Harke“ verkündet und bekannt gemacht. Daneben erfolgt die Bekanntmachung nachrichtlich im Aushang und am schwarzen Brett des Rathauses.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
26	<p>Einwender 26 RAe. 06.11.2023 Nach § 3 (2) BauGB</p>	<p>In vorgenannter Angelegenheit zeige ich an, dass ich die rechtlichen Interessen der XX</p> <p>wahrnehme. Eine jeweils auf mich lautende Vollmacht wird anwaltlich versichert. Namens und in Vollmacht meiner Mandanten erhebe ich die nachfolgenden</p> <p style="text-align: center;">Einwendungen</p> <p>im Zusammenhang mit der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie. Hierzu im Einzelnen:</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Die Interessengemeinschaft der Grundstückseigentümer im XX GbR bildet einen Zusammenschluss der oben aufgeführten Gesellschafter, auf deren Eigentumsflächen 3 Windenergieanlagen errichtet wurden und betrieben werden.</p> <p>Die diesbezügliche Fläche war in der ursprünglichen Fassung des Regionalen Raumordnungsprogrammes aus dem Jahr 2003 als Vorranggebiet ausgewiesen. Der Landkreis Nienburg/Weser hatte im August 2007 beschlossen, das Regionale Raumordnungsprogramm 2003 fortzuschreiben und erstellte einen Entwurf in 2009. Hierzu erfolgten verschiedene Beteiligungsverfahren. Nach dieser 1. Änderung war im vorgenannten räumlichen Bereich keinerlei Vorranggebiet mehr vorgesehen. Schlussendlich wurde die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2003 - Teilabschnitt Windenergie - im Kreistag am 20.03.2015 als Satzung beschlossen. Die 1. Änderung wurde sodann vor dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht beklagt. Dieses erklärte die 1. Änderung für unwirksam. Die hiergegen erhobene Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesverwaltungsgericht blieb erfolglos.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Einwender 26	<p>Nunmehr hat der Samtgemeindeausschuss Uchte am 11.07.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie zur Ausweisung von sonstigen Sondergebieten zur Nutzung der mit Energie mit der Steuerungswirkung des §§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB im Außenbereich auf dem Gebiet der Samtgemeinde Uchte aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 20.07.2022 bekannt gemacht. Mit Bekanntmachung vom 11.04.2023 soll nunmehr die Möglichkeit einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB geschaffen werden. Danach besteht die Möglichkeit, im Zeitraum vom 17.04. bis zum 19.05.2023 Einwendungen im Zusammenhang mit der Planung zu erheben.</p> <p>Von dem vorstehenden Recht wurde Gebrauch gemacht und mit Schreiben vom 03.05.2023 Einwendungen erhoben. Mit Datum vom 02.10.2023 erfolgte nunmehr die oben angesprochene Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 i.V. m. § 4 Abs. 2 BauGB. Danach besteht nunmehr die Gelegenheit, im Zeitraum vom 06.10.2023 bis einschließlich 07.11.2023 zu den im Internet der Samtgemeinde Uchte sowie im Internetportal des Landes Niedersachsen veröffentlichten Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB Einwendungen zu erheben.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Die XX GmbH ist beteiligungsfähig. Die Beteiligungsfähigkeit als (teil-) rechtsfähige Gesellschaft bürgerlichen Rechts folgt aus § 61 Nr. 2 VwGO analog auch für das Beteiligungsverfahren. Im Übrigen besteht die Möglichkeit, dass meine Mandanten durch die in der Bauleitplanung der Samtgemeinde Uchte erfolgte Festsetzung von Vorrang- und Eignungsflächen sowie eine Eignungsfläche in eigenen Rechten verletzt werden. Denn grundsätzlich ist mit der Festsetzung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB eine Ausschluss Wirkung verbunden, die zur Folge hat, dass außerhalb der festgesetzten Gebiete Windenergieanlagen in der Regel nicht errichtet werden dürfen. Zum Kreis der insoweit nachteilig Betroffenen können neben den Eigentümern von Grundstücken, d. h. hier meinen Mandanten, unter anderem die dinglich und die obligatorisch Nutzungsberechtigten gehören.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Stellungnahme vorheriger Verfahren siehe vorstehend in dieser Synopse.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 26</p>	<p>Im Hinblick auf die Zulässigkeit der Einwendungen soll darauf hingewiesen werden, dass für meine Mandanten gerade der „Teilbereich 8 nördlich Diepenau“ entscheidende Bedeutung hat. Dieser Teilbereich liegt im südwestlichen Bereich der Samtgemeinde, nördlich der Siedlungslage von Diepenau. Dort befinden sich 3 Windenergieanlagen, die im ursprünglichen Vorranggebiet errichtet wurden. Dieses Vorranggebiet soll nunmehr durch die oben genannte Bauleitplanung dahingehend verkleinert werden, als dass der Großteil der Anlagen sich nicht mehr im Vorranggebiet befindet. Dies wiederum führt dazu, dass eine Repowering der Anlagen bauplanungsrechtlich nicht mehr zulässig ist. Ein solches Repowering ist jedoch ausdrücklich beabsichtigt.</p> <p style="text-align: center;">III.</p> <p>Die Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie enthält in der vorliegenden Form durchgreifende materielle Fehler, die jeweils für sich genommen zu ihrer Gesamtwirksamkeit führen. Sie weist Abwägungsmängel auf, die gemäß § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 S. 2 BauGB beachtlich sind.</p> <p>Die verfahrensrechtlichen Anforderungen an den Abwägungsvorgang ergeben sich aus den Vorgaben des § 2 Abs. 3 BauGB, wonach bei Aufstellung der Bauleitpläne die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), ermittelt und bewertet werden müssen. Sie decken sich mit denen, die die Rechtsprechung bezogen auf die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials aus dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB entwickelt hat (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 09.04.2008 zum Az. 4 CN 1.07-zitiert nach Juris).</p>	<p>Die Samtgemeinde Uchte hat im Vorfeld dieses Sachlichen Teilflächennutzungsplanes ein Standortkonzept erstellt. Die Samtgemeinde Uchte hat sich bei der Ermittlung der Potenzialflächen für die Windenergie eng an der vorliegenden Rechtsprechung orientiert. Es wurden Flächen ausgeschieden, auf denen die konkurrierenden Nutzungen sich gegenüber der Windenergie durchsetzen. Die einzelnen Arbeitsschritte sind in der Begründung transparent dargelegt.</p> <p>Auch im Bereich der angesprochenen bestehenden Windenergieanlagen ergaben sich Potenzialflächen, die in den Teilbereich 8 des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes überführt wurden. Von den drei Bestandsanlagen befindet sich eine Anlage deutlich außerhalb, östlich des dargestellten Sondergebietes. Diese Anlage liegt im 600 m Abstand zu einer Wohnnutzung im Außenbereich.</p> <p>Nach § 16 b BImSchG ist ein Repowering von Bestandsanlagen jedoch unter bestimmten Voraussetzungen auch außerhalb der dargestellten Sondergebiete zulässig. Besteht ein wirksamer Flächennutzungsplan mit Ausschlusswirkung, so kann auf der Grundlage von § 245e Abs. 3 BauGB trotzdem repowert werden. Die Rechtswirkungen gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 können Vorhaben im Sinne des § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht entgegengehalten werden, es sei denn, die Grundzüge der Planung werden berührt.</p> <p>Nach § 249 (3) BauGB können Vorhaben im Sinne des § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG bis zum 31.12.2030 auch dann repowert werden, wenn das Flächenziel erreicht ist. Dies gilt nicht in Natura 2000-Gebiet und Naturschutzgebieten.</p> <p>Zu den einzelnen Punkten siehe nachstehend.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Einwender 26	<p>Das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB, nach dem bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind, stellt inhaltliche Anforderungen an den Abwägungsvorgang und an das Abwägungsergebnis. Das Abwägungsgebot ist danach verletzt, wenn eine sachgerechte Abwägung überhaupt nicht stattfindet, wenn in die Abwägung Belange nicht eingestellt werden, die nach Lage der Dinge hätten eingestellt werden müssen, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Innerhalb des so gezogenen Rahmens ist dem Abwägungserfordernis genügt, wenn sich die zur Planung berufene Gemeinde im Widerstreit verschiedener Belange für die Bevorzugung des einen und damit notwendigerweise für die Zurückstellung des anderen Belanges entscheidet.</p> <p>Diesen Anforderungen genügt die Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie nicht.</p> <p>1.</p> <p>Der sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie leidet an einem durchgreifenden Bekanntmachungsfehler.</p> <p>Rechtsnormen sind in einer Weise der Öffentlichkeit bekanntzumachen, dass sich die Betroffenen in zumutbarer Weise von ihrem Inhalt verlässlich Kenntnis verschaffen können (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 18.12.2019 zum Az. 4 BN 35.19- zitiert nach Juris).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu den einzelnen Punkten siehe nachstehend.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 26</p>	<p>Für Flächennutzungspläne sieht § 6 Abs. 5 BauGB die ortsübliche Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde vor. Aus rechtsstaatlichen Gründen ist es erforderlich, dass den Adressaten der Bekanntmachung der räumliche Geltungsbereich der Darstellungen, die Rechtsnormqualität haben, hinreichend deutlich gemacht wird. Werden Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dargestellt, gehört wegen der Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB grundsätzlich der gesamte Außenbereich der Gemeinde zum räumlichen Geltungsbereich. Einen solchen den räumlichen Geltungsbereich verdeutlichen Hinweis enthält die Bekanntmachung nicht.</p> <p>Der sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie ist ferner unter Verstoß gegen § 3 Abs. 2 BauGB zustande gekommen. Nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB sind die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats auszulegen. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs ist öffentlich bekanntzumachen. Die öffentliche Bekanntmachung darf keine Zusätze oder Einschränkungen enthalten, die geeignet sein könnten, auch nur einzelne an der Bauleitplanung interessierte Bürger von Stellungnahmen zu der Planung abzuhalten (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 27.05.2013 zum Az. 4 BN 28.13-zitiert nach Juris).</p> <p>So verhält es sich hier. Der Bekanntmachung ist der Zusatz zu entnehmen, Stellungnahmen könnten schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden, jeweils eine Formulierung, die geeignet ist, einzelne Bürger von der Beteiligung am Aufstellungsverfahren abzuhalten. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB schreibt diese Form nicht vor, dass z.B. auch eine Stellungnahme per E-Mail zulässig ist.</p>	<p>Zur Bekanntmachung siehe Kapitel 5.1 der Präambelabwägung. Eine Bekanntmachung der Genehmigung ist noch nicht erfolgt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Bekanntmachung siehe Kapitel 5.1 der Präambelabwägung.</p> <p>Die Formulierung „schriftlich“ inkludiert nach Auffassung der Samtgemeinde Uchte auch die Möglichkeit, eine Mail zu senden. Auch das Schreiben einer Mail ist eine schriftliche Art der Kommunikation. Diese Auffassung wird durch folgendes Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 07.06.2021 4BN 50.20 gestützt: Der in der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung eines Bebauungsplanentwurfes nach § 3 (2) Satz BauGB enthaltene Zusatz, dass Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift der Verwaltung vorgebracht werden können, schränkt die Beteiligungsrechte möglicher Betroffener auch unter Berücksichtigung der Möglichkeiten elektronischer Kommunikation wie etwa per Email nicht unzulässig ein.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Einwender 26	<p>Die ältere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 28.01.1997 zum Az. 4 NB 39.96-zitiert nach Juris), wonach die Formulierung, Bedenken und Anregungen könnten "schriftlich oder zur Niederschrift" vorgetragen werden, nicht dem Gesetz widerspreche, weil es notwendig sei, dass die Argumente, die für oder gegen die Überarbeitung der Bauleitplanung sprechen, schriftlich niedergelegt würden, dürfte die Abgrenzung zu lediglich mündlich vorgetragenen Argumenten im Blick gehabt haben und ist angesichts der inzwischen weit verbreiteten elektronischen Übertragungswege überholt (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 18.12.2019 zum Az. 4 BN 35.19; OVG NRW, Urteil vom 21.01.2019 zum Az. 10 D 23/17.NE-zitiert nach Juris).</p> <p>2.</p> <p>Soweit die Planung im Rahmen des Standortkonzeptes Naturschutzgebiete als harte Tabuzonen berücksichtigt, ist eine solche Vorgehensweise bereits rechtsfehlerhaft.</p> <p>Wie unter Z. 2 dieses Einwendungsschreibens näher dargelegt, verlangt das Abwägungsgebot nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes bei der Planung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung die Entwicklung eines schlüssigen Gesamtkonzeptes, das sich auf den gesamten Außenbereich des Gemeindegebietes erstreckt (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 13.12.2012 zum Az. 4 CN 1.11-zitiert nach Juris).</p> <p>Zwar obliegt es auf der 1. Stufe des Planungsprozesses grundsätzlich der Gemeinde, sich des Unterschiedes zwischen harten und weichen Tabuzonen bewusst zu machen und ihn zu dokumentieren, gleichwohl bedeutet dies nicht, dass sich eine weitergehende gerichtliche Prüfung des Planungsprozesses erübrigen würde, wenn und soweit die Flächennutzungsplanung der Windenergie im Ergebnis substantiellen Raum einräumt. Damit würde die grundlegende, vom Gesetzgeber ausweislich der §§ 214, 215 BauGB anerkannte Unterscheidung zwischen Mängeln des Abwägungsvorgangs und Mängeln des Abwägungsergebnisses aufgehoben.</p>	<p>Zu Naturschutzgebieten als harte Tabuzone s. Präambelabwägung Kapitel 2.6</p> <p>Zum schlüssigen Gesamtkonzept siehe Kapitel 2.1 der Präambelabwägung.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 26	<p>Auf dem vom Bundesverwaltungsgericht entwickelten Prüfraster ergibt sich vielmehr, dass die (erst) auf der 4. Stufe erfolgende Überprüfung, ob für die Nutzung der Windenergie substantieller Raum geschaffen würde, einem ordnungsgemäßen Abwägungsprozess nachzufolgen hat, ihn aber nicht ersetzt (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, a. a. O.; OVG NRW, Urteil vom 06.03.2018 zum Az. 2 D 95/15.NE; Thüringisches OVG, Urteil vom 08.04.2014 zum Az. 1 N 676/12-zitiert nach Juris).</p> <p>Nach den vorstehenden Maßstäben werden die im Rahmen des Standortkonzeptes dargestellten Naturschutzgebiete von vornherein und pauschal den harten Tabuzonen zugeordnet. Eine solche Zuordnung ist rechtsfehlerhaft.</p> <p>In der höchstrichterlichen und obergerichtlichen Rechtsprechung ist bereits allgemein anerkannt, dass dem die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung - mithin einer objektiven Befreiungslage - entgegensteht (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 17.12.2002 zum Az. 4 C 15.01-zitiert nach Juris; Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 16.12.2019 zum Az. 4 BN 30.19; OVG NRW, Urteil vom 17.01.2019 zum Az. 2 D 63/17.NE-zitiert nach Juris). Das dürfte hier nicht allein deshalb anders zu beurteilen sein, weil die beteiligte Fachbehörde solche Einzelfallbetrachtungen im Aufstellungsverfahren angestellt und die Voraussetzungen nach Prüfung abgelehnt hätte. Zum einen kommt es insoweit auf die objektive Rechtslage, nicht aber auf die möglicherweise unzutreffende, jedenfalls aber nicht eo ipso bindende Auffassung der Landschaftsbehörde an (vergleiche OVG NRW, Beschluss vom 27.10.2017 zum Az. 8 A 2351 /14-zitiert nach Juris), zum anderen hat die zuständige Landschaftsbehörde - soweit ersichtlich - ausweislich der vorliegenden Stellungnahmen hier lediglich eine (vollständige) Entlassung der Flächen aus dem Landschaftsplan in den Blick genommen, nicht aber Ausnahmen und Befreiungen ausgeschlossen, die systematisch unterhalb einer vollständigen Freistellung angesiedelt sind und sich gegebenenfalls auch nicht pauschal für ganze Gebiete bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung feststellen lassen.</p> <p>Auch der Aufbau etwaiger Landschaftspläne ändert an der Übertragbarkeit dieser gefestigten Rechtsprechung nichts.</p>	<p>Zu Naturschutzgebieten als harte Tabuzone s. Präambelabwägung Kapitel 2.6</p> <p>Zu Naturschutzgebieten als harte Tabuzone s. Präambelabwägung Kapitel 2.6</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 26</p>	<p>Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass im Hinblick auf potentielle Befreiungen nach der Rechtsprechung insbesondere im Einzelfall zu beachten ist, das sich unter anderem aus dem EEG ergebende erhebliche öffentliche Interesse am Ausbau der Windenergieleistung eine solche Entscheidung maßgeblich beeinflussen kann (vergleiche OVG NRW, Beschluss vom 27.10.2017 zum Az. 8 A 2351/14-zitiert nach Juris). Im Rahmen der Gesamtbetrachtung bedarf es zur Einstufung als hartes Tabu regelmäßig einer näheren Befassung mit der konkreten Situation. Hieran fehlt es. Dabei kommt es entscheidend darauf an, ob die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinem für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG führen kann (vergleiche auch Niedersächsisches OVG, Urteil vom 23.01.2014 zum Az. 12 KN 285/12-zitiert nach Juris).</p> <p>Unter Bezugnahme auf die vorstehenden Ausführungen lässt sich mit gleichem pauschalem Ansatz anführen, dass sich der Begründung entnehmen lässt, dass der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Nienburg/Weser 2020 der hier streitgegenständlichen Planung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie entgegensteht.</p> <p>Soweit weiter hinsichtlich der Feststellung von Fledermäusen ausgeführt wird, dass das Vorkommen kollisionsempfindlicher Arten nicht ausgeschlossen werden könne, Kollisionen mit Fledermäusen jedoch durch temporäre Abschaltungen in der Regel sicherlich vermieden werden können, greift eine solche pauschale Maßnahme nachteilig in die Planung der Einwender ein. Soweit im Ergebnis dann ausgeführt wird,</p> <p>„Das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes der Tötung auf der nachgeordneten Planungsebene ist somit als sehr unwahrscheinlich anzusehen.“</p> <p>dokumentiert dies, dass eine abschließende Prüfung gerade fehlt, mithin nicht auf die nachgeordnete Planungsebene verlagert werden darf, sondern auf dieser Planungsebene umfassend zu ermitteln und zu bewerten ist.</p>	<p>Zu Naturschutzgebieten als harte Tabuzone s. Präambelabwägung Kapitel 2.6, zu dem überragenden öffentlichen Interesse s. Kap. 1.1 der Präambelabwägung.</p> <p>Zum Landschaftsrahmenplan s. Präambelabwägung Kapitel 3.10.3</p> <p>Zu den Fledermäusen s. Präambelabwägung Kapitel 3.10.2</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Einwender 26	<p>3.</p> <p>Wie unter Z. 1 dieser Einwendungsschrift bereits angemerkt, mangelt es dem sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie an der nach den Kriterien, die die Rechtsprechung hierfür entwickelt hat, entwickeltem schlüssigem Gesamtkonzept, das sich auf den gesamten Außenbereich des Gemeindegebietes erstreckt.</p> <p>Nach der Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichtes ist in rechtlicher Hinsicht im Zusammenhang mit der oben genannten Bauleitung von Folgendem auszugehen: Einer nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB möglichen Konzentrationsflächenplanung muss ein anhand der Begründung/Erläuterung sowie der Aufstellungsunterlagen und Verfahrensakten nachvollziehbares schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, das nicht nur Auskunft darüber gibt, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch die Gründe für die beabsichtigte Freihaltung des übrigen Planungsraumes von Windenergieanlagen aufzeigt.</p> <p>Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes, der sich das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht angeschlossen hat, muss sich die Ausarbeitung des Planungskonzeptes in folgenden Abschnitten vollziehen:</p> <p>In einem 1. Arbeitsschritt sind diejenigen Bereiche als Tabuzonen zu ermitteln, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Die Tabuzonen lassen sich in harte und weiche untergliedern. Diesen Unterschied muss sich der Planungsträger auf dieser 1. Stufe des Planungsprozesses bewusst machen und ihn dokumentieren.</p> <p>Das ist dem Umstand geschuldet, dass die beiden Arten der Tabuzonen nicht demselben rechtlichen Regime unterliegen. Bei den harten Tabuzonen handelt es sich um Flächen, deren Bereitstellung für die Windenergienutzung auf der Ebene der Bauleitplanung an § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB scheitert. Danach haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.</p>	<p>Der Einwand kann nicht nachvollzogen werden. Zum schlüssigen Gesamtkonzept siehe Kapitel 2.1 der Präambelabwägung.</p> <p>Zum schlüssigen Gesamtkonzept siehe Kapitel 2.1 der Präambelabwägung.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Einwender 26	<p>Nicht erforderlich ist ein Bauleitplan dann, wenn seiner Verwirklichung auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Wege stehen. Harte Tabuzonen sind einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen (§ 1 Abs. 7 BauGB bzw. § 7 Abs. 2 S. 1 ROG) entzogen.</p> <p>Demgegenüber sind weiche Tabuzonen zu den Flächen zu rechnen, die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugänglich sind. Zwar dürfen sie anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschieden werden, bevor diejenigen Belange abgewogen werden, die im Einzelfall für und gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie sprechen. Das ändert aber nichts daran, dass sie keine eigenständige Kategorie im System des Rechts der Bauleitplanung bilden, sondern der Ebene der Abwägung zuzuordnen sind. Sie sind disponibel, was sich daran zeigt, dass städtebauliche Gesichtspunkte hier nicht von vornherein vorrangig sind und der Plangeber die weichen Tabuzonen einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterziehen muss, wenn er als Ergebnis seiner Untersuchung erkennt, dass er für die Windenergienutzung nicht substantiell Raum schafft.</p> <p>Während harte Tabuzonen kraft Gesetzes als Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung ausscheiden, muss der Plangeber seine Entscheidung für weiche Tabuzonen rechtfertigen. Dazu muss er aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d. h. kenntlich machen, dass er - anders als bei harten Tabukriterien - einen Bewertungsspielraum hat, und die Gründe für seine Wertung offenlegen. Andernfalls scheidet seine Planung unabhängig davon, welche Maßstäbe an die Kontrolle des Abwägungsergebnisses hinsichtlich der Frage, ob der Windenergie substantiell Raum gegeben wurde, anzulegen sind, schon an dem fehlenden Nachweis, dass er die weichen Tabukriterien auf der Stufe der Abwägung in die Planung eingestellt hat.</p>	<p>Zum schlüssigen Gesamtkonzept siehe Kapitel 2.1 der Präambelabwägung.</p> <p>Zum schlüssigen Gesamtkonzept siehe Kapitel 2.1 der Präambelabwägung.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 26</p>	<p>Die Potenzialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrigbleiben, sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d. h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraumes als Konzentrationsfläche sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.</p> <p>Die Selektion unter den Potenzialflächen ist allerdings nicht auf eine solche relative Eignungsbeurteilung dieser Potenzialflächen unter allen noch nicht berücksichtigten, aber berücksichtigungsbedürftigen Gesichtspunkten beschränkt. Vielmehr kann es nicht nur zulässig, sondern geboten sein, vorab solche Potenzialflächen auszuschließen, auf denen „die Dichte oder der Flächenanteil von Problemfeldern zu hoch“ ist.</p> <p>Denn zum Ordnungskonzept einer Konzentrationsflächenplanung für die Windenergie mit der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB gehört, dass sich die Windenergie (-nutzung) in den beabsichtigten Sondergebieten gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen muss.</p> <p>Damit eignet sich nicht schon jede (hinreichend große), nicht zu den harten und weichen Tabuflächen gehörende Potenzialfläche grundsätzlich ohne weiteres als Sonder- bzw. Vorranggebiet für die Windenergienutzung, sondern müssen, insbesondere bei erkennbaren Unsicherheiten über etwaige (noch) nicht zu den harten Tabu erstarkte, jedoch der Windenergienutzung gleichwohl entgegenstehende (potentielle) Hindernisse, auch Umfang und Wahrscheinlichkeit solcher Hindernisse möglichst aufklärt und abgewogen werden, hilfsweise muss der verbleibenden Unsicherheit zumindest in der Abwägung Rechnung getragen werden.</p>	<p>Zum schlüssigen Gesamtkonzept siehe Kapitel 2.1 der Präambelabwägung.</p> <p>Zum schlüssigen Gesamtkonzept siehe Kapitel 2.1 der Präambelabwägung. Das nebenstehend skizzierte Vorgehen, hat die Samtgemeinde durchgeführt. Sie hat Potenzialflächen mit hoher Problemdichte von der Darstellung als Sondergebiet im Sachlichen Teilflächennutzungsplan ausgenommen. Auf das Kapitel 4.4 der Begründung wird verwiesen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 26</p>	<p>Der Möglichkeit, unter Verweis auf die Gesamtgröße eines solchen Gebiets nicht - und Mindereignungen darin enthaltener Teilflächen hinzunehmen, sind danach rechtliche Grenzen gezogen. Zwar mag sich die zu vernachlässigende Größe einer trotz feststehender fehlender Nutzungsmöglichkeit für die Windenergie noch in ein entsprechendes Sonder- bzw. Vorranggebiet einbeziehungs-fähigen Fläche nicht allein aus ihrer fehlenden Darstellbarkeit - wie etwa für schmale Entwässerungsgräben oder kleine Naturdenkmäler, wie z.B. ein Findling - ergeben, sondern kann sich auch aus einer fehlenden praktischen Bedeutung ungeeigneter Kleinstflächen, zumal inmitten eines solchen Gebiets, abzuleiten sein, etwa wenn diese Fläche für die Nutzbarkeit des gesamten Gebiets für die Aufstellung von Windenergieanlagen erkennbar unerheblich ist. Ein Indiz für diese Unerheblichkeit mag sein, dass eine ungeeignete Teilfläche die vom Plangeber für das betroffene Gebiet in Aussicht genommene Anzahl von Windenergieanlagen nicht verringert.</p> <p>Entsprechend große, für die Windkraftnutzung untaugliche Flächen sind jedoch als harte Tabuzonen zu qualifizieren und somit auf der bezeichneten 1. Stufe auszuschneiden. Die Größe, ab der entsprechende Flächen nicht in ein Sonder-/Vorranggebiet für die Windenergienutzung einbezogen werden dürfen, lässt sich dabei nicht allgemein gültig mathematisch exakt definieren, sondern hängt von den zuvor exemplarisch aufgezeigten Umständen des Einzelfalls ab. Dazu gehören neben der absoluten und gegebenenfalls relativen Größe einer solchen Fläche etwa ihre Lage, der Zuschnitt des in Rede stehenden Sonder- bzw. Vorranggebiet und seine nach dem jeweiligen Planungskonzept beabsichtigte Nutzbarkeit für Windenergieanlagen. Als Leitlinie mag dabei neben der absoluten Größe einer solchen Sperrfläche auch ihre Eignung dienen, die Verwirklichung von dem Plangeber in dem betroffenen Gebiet gewollter Windenergieanlagen erkennbar zu verhindern.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es entzieht sich einem logischen Vorgehen, bereits eine Mindestgröße als harte Tabuzone anzusetzen und diese Flächen für der 1. Stufe auszuschneiden. Die Samtgemeinde Uchte geht davon aus, dass sich in allen dargestellten Teilbereichen/ Sondergebieten Windenergieanlagen verwirklichen lassen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die von den Rotoren überstrichenen Flächen über die Sondergebiete hinausgehen dürfen (Rotor out Prinzip).</p>

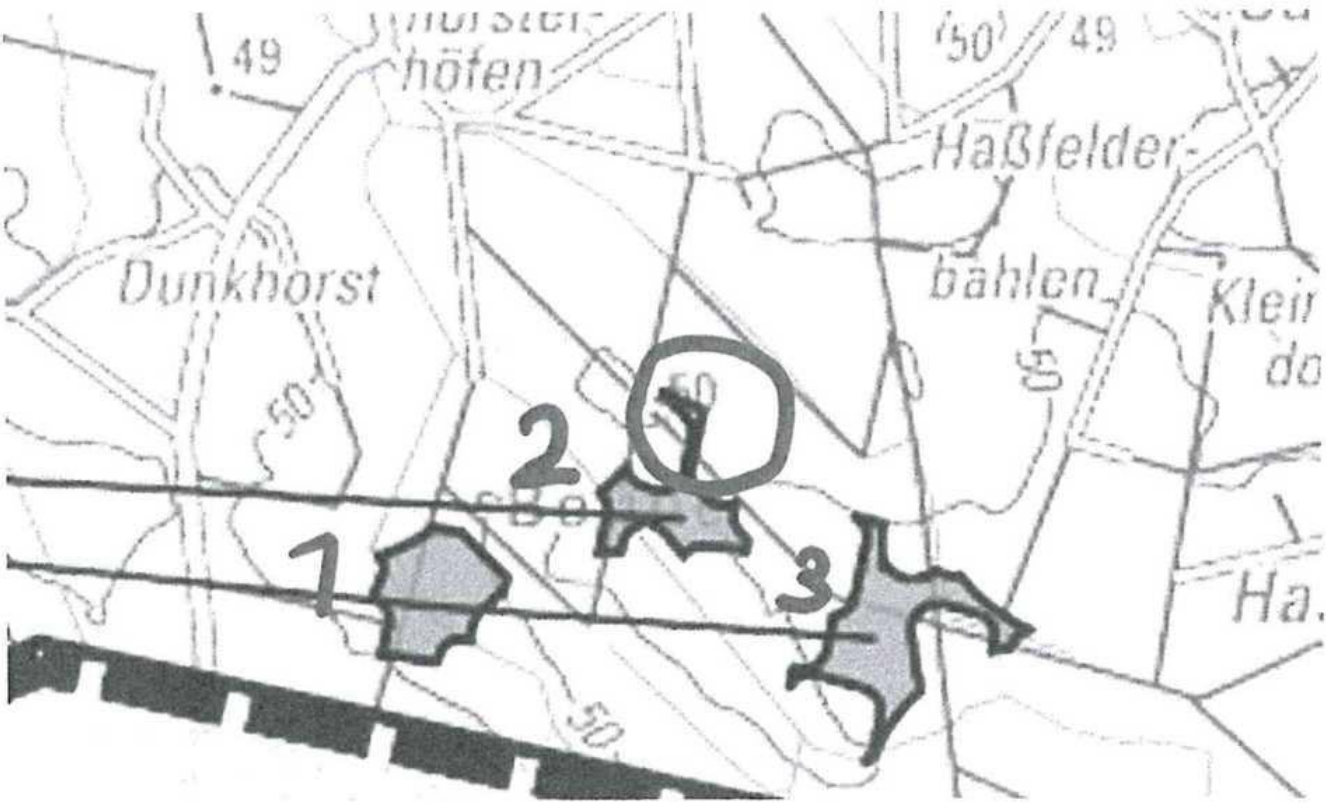
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 26</p>	<p>Die vorhergehenden Ausführungen insbesondere zu dem Zuschnitt der jeweiligen Vorranggebiete die für die Nutzung der Windenergie und ihren notwendigen Abstand zu schützen werden andere Nutzungen, insbesondere Wohnnutzung, knüpfen an das Planungskonzept des Planungsträgers an. Er muss sich deshalb vorab jedenfalls darüber klar werden, welche Gesamthöhe eine dort typischerweise zu verwirklichende Windkraftanlage hat bzw. haben soll, d. h. seiner Planung eine Muster- oder Referenzwindanlage zugrunde legen.</p> <p>Für den Zuschnitt und die Grenzziehung der Vorranggebiete ist darüber hinaus von Bedeutung, ob innerhalb des jeweiligen Vorranggebiets nur der Turm, nicht aber mehr der überwiegende Teil der Rotoren Platz finden soll oder sich auch die Rotoren innerhalb des Gebietes befinden müssen. Denn im Durchschnitt ergibt sich ein um 20 % erhöhter Flächenbedarf, wenn sich nicht nur der Mastfuß, sondern auch die Rotorblattspitze innerhalb der Grenzen der Konzentrationszone befinden muss.</p> <p>Unter Nr. 2.13 des Niedersächsischen Windenergieerlasses vom 20.07.2021 wird wohl von einer mindestens ebenso großen Bedeutung der Frage ausgegangen, ob der Rotor innerhalb oder auch außerhalb des Gebietes liegen müsse/dürfe, in dem der Bedarf von 1,4 % der Landfläche bei einem „Rotor-out-Modell“ ein solcher von 1,7 % bei dem „Rotor-in-Modell“ gegenübergestellt wird. Da jedenfalls für den Bereich der Bauleitplanung anerkannt ist, dass auch die Rotorblattspitze innerhalb der Konzentrationszone (des Sondergebiets) verlaufen muss, werden - soweit ersichtlich - in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung keine weiteren Ausführungen des Plangebers für erforderlich erachtet, wenn er ausdrücklich oder stillschweigend von einem solchen „Rotor-in-Modell“ als Normalfall ausgeht. Weitergehende Anforderungen ergeben sich jedoch dann, wenn er hiervon als Träger der Regionalplanung abweichen will und es billigt, dass zumindest Teile des Rotors die Grenze auch überschreiten dürfen.</p> <p>Dieser „Konkretisierungsaufgabe“ hat sich die Samtgemeinde Uchte im Ansatz gestellt, sie aber nicht vollständig bewältigt.</p>	<p>Zur gewählten Referenzanlage s. Kapitel 2.2 der Präambelabwägung.</p> <p>Die Samtgemeinde hat das Rotor-out-Prinzip gewählt – s. Kapitel 2.2 der Präambelabwägung.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 26</p>	<p>Die Samtgemeinde Uchte hat unter Z. 4.1 der vorläufigen Begründung ihrer Musterreferenzanlage hinreichend umschrieben. Danach hat die Samtgemeinde Uchte den Ausarbeitungen des Standortkonzeptes eine Referenzwindenergieanlage mit 240 m Gesamthöhe und einen Rotorradius von 75 m zugrunde gelegt. Im Weiteren wird ausgeführt, dass die Samtgemeinde Uchte im Zuge ihres Standortkonzeptes von einem Rotor-out-Prinzip ausgegangen ist. Da die Samtgemeinde damit von „Normalfall“ (Rotor-in-Modell) abweichen will, hätte es einer gesonderten und umfangreichen Prüfung und Darstellung sowie Begründung bedurft. Eine solche fehlt. Soweit sich Ausführungen hierzu finden, sind diese nicht eindeutig.</p> <p>Abwägungsfehlerhaft hat die Stadt Uchte eine Mehrzahl von Flächen, die für die Windenergie (potentiell) ein hartes Tabu darstellen, auf den zumindest aber nicht sichergestellt ist, dass sich auf ihnen die Windenergie durchsetzt, nicht hinreichend identifiziert und von der Überplanung ausgeschlossen, sondern in der fehlerhaften Annahme, auch die Klärung ihrer Eignung könne in nachfolgenden Genehmigungsverfahren verlagert werden, zu Unrecht in Vorranggebiete für die Windenergienutzung einbezogen.</p> <p>Dies gilt vorrangig für die Belange der Bundeswehr und insoweit insbesondere für die genutzten Hubschraubertieffluggebiete.</p> <p>Nach den Ausführungen zu „Wasserflächen“ und „Wasserschutzgebietszone I“ ist die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen, sodass es sich insgesamt also um eine harte Tabufläche handelt. Den Aufstellungsunterlagen lässt sich jedoch nicht entnehmen, ob diese Vorgabe auch tatsächlich bei der Auswahl berücksichtigt worden ist.</p> <p>Unter „Denkmalschutz“ wird lediglich ausgeführt, dass eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist. Hierbei hat die Samtgemeinde Uchte verkannt, dass die Verwirklichung von Windenergieanlagen nach § 8 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz nicht zur Beeinträchtigung von Baudenkmalern führen darf.</p>	<p>Die Samtgemeinde hat das Rotor-out-Prinzip gewählt – s. Kapitel 2.2 der Präambelabwägung. Das Rotor-in-Prinzip stellt bei derzeitigen Planungen (nicht mehr) den Regelfall dar und ist von der Gesetzgebung auch nicht mehr prioritär vorgesehen.</p> <p>Zu den Hubschraubertieffluggebieten s. Kapitel 2.8 der Präambelabwägung</p> <p>s. Präambelabwägung Kap. 2.10</p> <p>s. Präambelabwägung Kap. 2.11</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 26</p>	<p>Damit verbleibt es dabei, dass der Teilflächennutzungsplan Windenergie fehlerhaft ist, da auf der Prüfungsebene des Substanzial-Raum-Verschaffens zur Ermittlung der Vergleichsfläche sowohl harte als auch weiche Tabuzonen von der Außenbereichsfläche abgezogen wurden und die dann verbleibende Fläche in Relation zu den dargestellten Konzentrationszonen gesetzt wurde. Mit dieser Vorgehensweise könnte der Plangeber, in diesem Falle die Samtgemeinde Uchte, auf der Ebene der Abwägung (weiche Tabuzonen) die Vergleichsfläche beliebig verkleinern und so die Nutzung der Windenergie in seinem Gemeindegebiet über Gebühr beschränken.</p> <p>Danach ist hier ein Mangel des Abwägungsvorgangs festzustellen, denn es fehlt an der erforderlichen Ermittlung und Bewertung zum Gebot, durch die Planung der Windenergienutzung substanzial Raum „zu verschaffen“. Solche Erwägungen finden sich weder im Erläuterungsbericht noch in der dort in Bezug genommenen Rahmenplanung der Samtgemeinde Uchte.</p> <p>Der Abwägungsmangel ist auch beachtlich. Er erfüllt die Voraussetzungen des § 214 Abs. 1 BauGB. Der Mangel ist als Mangel der Ermittlung bzw. Bewertung von der Planung berührter Belange gemäß § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BauGB beachtlich, denn er betrifft wesentliche Punkte im Sinne der Regelung. Er ist auch offensichtlich, weil er sich mit hinreichender Deutlichkeit aus den Aufstellungsunterlagen ergibt. Er ist des Weiteren auch auf das Ergebnis des Verfahrens im Sinne der Bestimmung von Einfluss gewesen. Diese Voraussetzung liegt vor, wenn nach den Umständen des jeweiligen Falls die konkrete Möglichkeit besteht, dass bei einer zutreffenden Ermittlung und Bewertung die Planung anders ausgefallen wäre (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 13.01.2016 zum Az. 4 B 21.15-zitiert nach Juris).</p> <p>Die für die Annahme der Erheblichkeit erforderliche konkrete Möglichkeit folgt hier schon aus dem Umstand, dass die Samtgemeinde Uchte sich mit dem Gebot des Substanzial-Raum-Verschaffens inhaltlich in keiner Weise befasst hat. Es erscheint deshalb hinreichend wahrscheinlich, dass bei Anwendung der maßgeblichen Voraussetzungen eine andere Darstellung (d. h. von weiteren Konzentrationszonen) getroffen worden wäre.</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen sind nicht nachvollziehbar. Die Samtgemeinde Uchte hat sich bei der Ermittlung der Potenzialflächen für die Windenergie eng an der vorliegenden Rechtsprechung orientiert</p> <p>Die Bedenken werden von der Samtgemeinde nicht geteilt. Die Samtgemeinde Uchte geht davon aus, dass sie die harten Tabuzonen richtig ermittelt hat (s. vorstehend). Daher ist auch die Basis zur Berechnung des substanzialen Raumes nicht fehlerhaft. Ein Nachweis wird in der Begründung geführt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Einwand kann nicht nachvollzogen werden. Eine Auseinandersetzung mit dem substanzialen Raum hat in Kapitel 4.4 der Begründung stattgefunden.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Einwender 26	<p>Der beachtliche Mangel des Abwägungsvorgangs führt zur Unwirksamkeit der Planung insgesamt. Die Unwirksamkeit eines Teils einer Satzungsbestimmung hat nur dann nicht die Gesamtwirksamkeit zur Folge, wenn die Restbestimmung auch ohne den nichtigen Teil sinnvoll bliebe (Grundsatz der Teilbarkeit) und mit Sicherheit anzunehmen ist, dass sie auch ohne diesen Teil erlassen worden wäre (Grundsatz des mutmaßlichen Willens des Normgebers) (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 17.10.2019 zum Az. 4 CN 8.18-zitiert nach Juris). Diese Grundsätze gelten auch für die Überprüfung von Flächennutzungsplandarstellungen mit Wirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB (vergleiche OVG NRW, Urteil vom 24.09.2020 zum Az. 7 D 64/18.NE-zitiert nach Juris).</p> <p>Danach führt der Mangel des Vorgangs der Abwägung zur Frage des Substanziell-Raum- Verschaffens insgesamt zur Planunwirksamkeit, weil er insgesamt die Erstellung des rechtlich geforderten gesamtträumlichen Planungskonzepts betrifft.</p>	Die Auffassung wird aus den o. g. Gründen nicht geteilt.
27	Einwender 27 Eingang 01.11.2023 Nach § 3 (2) BauGB	<p>Im Folgenden wird von der Möglichkeit der Stellungnahme zur Bauleitplanung der Samtgemeinde Uchte (Windenergiekonzentrationszonen) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB insbesondere zum Teilbereich sieben Gebrauch gemacht. Gemäß meiner Lesart dient die Ausweisung der Windkraftkonzentrationszonen der Ausweisung von Gebieten in denen die notwendige Abwägung zwischen den Raumbedeutsamen Vorhaben gemäß § 3 Abs.3 S.2 BauGB mit den öffentlichen Belangen aus § 3 Abs. 1 S. 1 BauGB abgewogen ist. Dementsprechend scheiden gemäß §35 Abs.3 S.3 BauGB alle anderen Teile der Samtgemeinde als Gebiete zur Ausweisung für Windkraftanlagen aus.</p> <p>Der hierfür ausgewiesene Teilbereich 7 liegt in Bohnhorst in der Nähe zur Landesgrenze zu Nordrheinwestfalen. Dieses Gebiet ist wiederum in drei einzelne Teilgebiete unterteilt. Diese liegen hauptsächlich südlich der Haselhorner Straße und hauptsächlich aus zusammenhängenden Gebieten. Nur in dem von mir als „2“ bezeichneten Teil des Teilbereichs sieben ist noch eine Verbindung auf eine Fläche nördlich der Haselhorner Straße gezogen, wie es in den anderen Teilgebieten nicht zu sehen ist. Nun ist unsere Frage warum diese auf ein Flurstück gezogene Verbindung für die Samtgemeinde Uchte auf diesem besonders auf diesem Stück eine Abwägung, mit öffentlichen Belangen darstellt?</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Abgrenzung der Teilbereiche orientiert sich nicht an Flurstücksgrenzen. Die als Sondergebiet dargestellten Flächen verblieben im Standortkonzept nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen. Es wurden auch keine Restriktionen erkannt, die einer Darstellung entgegenstehen würde. Die Potenzialflächen wurden daher in Gänze in den Teilbereich 7 des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie überführt.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 27</p>	<p>Unserer Ansicht nach stellt diese gezogene Verbindung über die Haselhorner Straße keine wesentliche Verbesserung des Ziels der Nutzung der Windkraft gemäß §35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB Alt.3 im Verhältnis zur möglichen Beeinträchtigung der öffentlichen Belange insbesondere aus §35 Abs.3 S. 1 Nr.3 dar. Gemäß §35 Abs.3 S. 1 BauGB liegt eine Verletzung öffentlicher Belange vor, wenn es das Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder diesen ausgesetzt wird. Schädliche Umwelteinwirkungen sind hiernach zum Beispiel auch Lärmimmissionen die durch ein Windrad entstehen können.</p> <p>Des Weiteren kann auch gemäß §35 Abs. 3 S. 1 Nr.5 Alt. 4 die natürliche Eigenart der Landschaft und der Erholungswert für die Anwohner beeinträchtigt werden. Durch die Ausweitung des Gebietes auf diesem kleinen Stück und damit im Verhältnis zum größeren Teil des Gebietes deutlichen Heranrückens an die Wohnbebauung wird hiermit für die Anwohnerinnen und Anwohner die Eigenart der Landschaft und der Erholungswert im Verhältnis zum möglichen Nutzen auf diesem Gebiet im Sinne des §35 Abs. 1 Nr.5 unverhältnismäßig beeinträchtigt.</p> <p>Daher sollte aus unserer Sicht bei der Aufstellung des Teilflächennutzungsplan besonders an diesem Teil des Teilbereichs Sieben unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes abgewogen werden, ob dieser ausgewiesen wird. Gemäß des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes muss eine Maßnahme staatlichen Handelns einen legitimen Zweck verfolgen, geeignet sein, erforderlich sein und angemessen sein. Zwar verfolgt die Ausweisung der Gebiete den legitimen Zweck der Nutzung der Windkraft aus §35 Abs. 1 Nr.5 Alt.3 und prinzipiell ist ein ausgewiesenes Gebiet und der Bau von Windkraft auch förderlich für den legitimen Zweck und somit geeignet.</p> <p>Jedoch stellt sich hier insbesondere die Frage der Erforderlichkeit. Eine Maßnahme ist erforderlich, wenn es keine mildere ebenso effektive Maßnahme gibt. Milder ist es diesen „Zipfel“ in der Karte nicht mit auszuweisen, da genannte Beeinträchtigungen (siehe oben) nicht oder in wesentlich geringerem Ausmaß eintreten.</p>	<p>Der Flächenzuschnitt von Teilbereich 7b lässt die Errichtung einer WEA auch nördlich der Haselhorner Straße zu. Alle WEA in den Teilflächen von Teilbereich 7 werden als ein Windpark wahrgenommen werden.</p> <p>Zu Lärmemissionen s. Kapitel 3.2 der Präambelabwägung.</p> <p>Die Samtgemeinde folgt hier der Gleichbehandlung aller Wohnnutzungen mit einer Gesamttabuzone von 600 m. Mit diesem Abstand wird dem Vorsorgegedanken ausreichend Rechnung getragen.</p> <p>Es wurden keine Belange erkannt, die der Darstellung des „Zipfels“ grundsätzlich entgegenstehen würden. Auf Genehmigungsebene ist der Nachweis zu erbringen, dass von den Anlagen keine unzulässigen Emissionen ausgehen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 27</p>	<p>Ebenso effektiv ist diese Alternative ebenso, da nicht ersichtlich warum dieser kleine Teil des Teilbereiches besonders den Zweck des §35 Abs. 1 Nr. 5 Alt. 3 fördern soll und dieses im Sinne der Allgemeinheit in der vorliegenden Form ausgeweitet wurde. Hierfür ist der restliche Bereich der Flächen auch ausreichend.</p> <p>Für eine Prüfung der vorgebrachten Stellungnahme und die Mitteilung eventueller Ergebnisse gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB bedanken wir uns bereits.</p>	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
28	<p>Einwender 28 25.10.2023 Nach § 3 (2) BauGB</p>	<p>Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung möchte ich als betroffener Grundeigentümer folgende Anregungen zu den Teilbereichen 5, 11 und 13 machen:</p> <p><u>Teilbereich 5 Südlich Lohhof</u></p> <p>Dieser Teilbereich war im Vorentwurf augenscheinlich identisch mit der bisherigen Flächennutzungsplandarstellung in diesem Gebiet. Hier waren von der bisherigen Planung sechs WEAs vorgesehen, von denen vier schon gebaut sind und die restlichen zwei noch beantragt und gebaut werden sollen, was der Verwaltung und dem Planungsbüro bekannt sein dürfte.</p> <p>Umso mehr erstaunt es, dass im Entwurf ein 75-m-Streifen ringsum gegenüber der bisherigen Darstellung herausgenommen wurde. Die Begründung lautet: „um die Fläche auch bei Berücksichtigung des rotor-out-Prinzips nicht zu vergrößern“. Damit wird suggeriert, dass bisher ein rotor-in-Prinzip gegolten hat (und dieses bei der Genehmigung der vier WEAs auch realisiert wurde). Dies ist jedoch nicht der Fall. In der Realität sind drei von vier Anlagen so platziert, dass die Rotorfläche auch außerhalb des Plans liegt, wie auch in der Karte 7 deutlich wird.</p> <p>Wenn jetzt überraschend die bisherige Auslegung einkassiert wird, mit der Folge, dass nur noch eine statt zwei Anlagen gebaut werden kann, ist das nicht nachvollziehbar. Die genannte Begründung (s.o.) ist nicht haltbar. Beispiel: Der bisherige Zuschnitt lässt an der schmalen Taille zwischen Teilbereich 5a und 5b (alt) nur eine rotor-out-Nutzung zu, was jedem Sachkundigen einleuchten müsste. Dieses Prinzip jetzt auf den bestehenden Plan anzuwenden, als ob er vom rotor-in-Prinzip ausgeht, ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>Somit rege ich an, den bisherigen Zuschnitt (abzüglich des Streifens an der B 61) zu belassen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zum Teilbereich 5 s. Präambelabwägung Kap. 4.2.</p> <p>Über die konkrete Einrichtung einzelner Anlagen ist auf Genehmigungsebene zu entscheiden.</p> <p>Für eine Änderung der bisherigen Abwägung wird kein Anlass gesehen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Einwender 28	<p><u>Teilbereich 11 Nordwestlich Lohhof</u></p> <p>Hier hatte ich in meiner Stellungnahme zum Vorentwurf angeregt, die Frage der militärischen Höhenbeschränkung prüfen zu lassen und das Ergebnis dann in den Entwurf zu übernehmen. Dann könnte eine Gleichstellung mit den vorhandenen benachbarten Windparks hergestellt werden und im Teilbereich 11 eine attraktive Flächengröße ausgewiesen werden.</p> <p>Im Ergebnis ist hier die militärische Höhenbeschränkung geblieben, auch wenn die Referenzwindanlage jetzt nur noch mit 200 m Höhe angesetzt wird. Denn auch diese Höhe liegt noch knapp über der militärisch akzeptierten Höhe von 233 m über NN (Aussage eines Mitarbeiters des Planers XX für das Teilgebiet 5 Südlich Lohhof), wenn man die Geländehöhe mit etwa 40 m über NN ansetzt.</p> <p>Eine an die jeweilige Geländehöhe angepasste Festlegung der Höhe der Referenzwindanlage wäre sachdienlich, zumal die militärische Höhenbeschränkung für mehrere Plangebiete zutrifft. Dieses Vorgehen hatte ich in meiner Stellungnahme zum Vorentwurf angeregt.</p> <p>Gemäß Entwurf Seite 19 dient die Festlegung einer Anlagenhöhe (lediglich) dem Zuschnitt der Konzentrationszonen, somit sei die Verwirklichung niedriger Anlagen nicht ausgeschlossen. Wenn das ernst gemeint ist, muss die Planung aber auch entsprechend erfolgen, also in Anpassung an die Geländehöhe. Dies ist hier nicht der Fall.</p>	<p>Informationen zu den militärischen Korridoren wurden zweifach vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz eingeholt und übermittelt. Die Samtgemeinde Uchte hat alle in ihrem Gebiet befindlichen Hubschraubertiefflugkorridore, soweit sich in ihnen keine Bestandswindanlagen befinden, als weiches Tabukriterium gewertet. Der Grund für den generellen Ausschluss der Flächen, die sich in Hubschraubertiefflugkorridoren befinden, liegt darin, dass es in einem solchen Korridor zu einem erheblichen Nutzungskonflikt mit der Windenergie kommen würde. Des Weiteren möchte die Samtgemeinde auch nur Raum für die Errichtung von solchen Windenergieanlagen schaffen, die substantiell zur Energieversorgung beitragen können.</p> <p>Bezüglich militärischer Belange wird auf Kapitel 2.8 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Im Sachlichen Teilflächennutzungsplan wird keine Anlagehöhe festgelegt. Lediglich im Standortkonzept wird eine Referenzanlage von 200 m zugrunde gelegt – siehe Kapitel 2.2 der Präambelabwägung.</p> <p>Zur Referenzanlage s. Kapitel 2.2 der Präambelabwägung.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 28</p>	<p>Möglicherweise haben aber auch die avifaunischen Aussagen die Planer von einem solchen Vorgehen abgehalten. In diesem Gutachten werden bei der Potentialfläche 10 hierzu Angaben gemacht, deren Bedeutung sich mir nicht erschließen. Es fällt aber auf, dass diese Fläche 10 nur Teile des planerischen Teilbereichs 11 umfasst. Hier frage ich, weshalb hat man die Fläche aus dem Vorentwurf für das Gutachten derartig reduziert und auf die Randgebiete des NSG Uchter Moor beschränkt? Hier fehlt eine Begründung.</p> <p>Des Weiteren fehlt jegliche Abwägung der Rechtsgüter Vogelschutz gegen Erfordernisse der Energieversorgung. Immerhin sind die aufgeführten Vogelvorkommen vorwiegend im Randbereich außerhalb der Potentialfläche zu finden, auch sind es „nur“ normal gefährdete Arten. In der Tabelle 21 der Rote- Liste-Arten ist im Übrigen nur ein einziger Brutnachweis aufgeführt, dazu 28 Brutverdachte, die vom Gutachter zu einem Brutbestand von 29 Brutrevieren zusammengefasst werden</p> <p>Für mich als Laien sind das schon mutige Aussagen, die im Entwurf dazu geführt haben, dass die Planer ganz auf die Potentialfläche verzichtet haben. Die Stellungnahmen der Einwender 12 und 13 zum Vorentwurf haben zu diesem Thema weitreichende Aussagen gemacht, denen ich mich hiermit anschließen.</p> <p>Im Ergebnis bleiben für mich viele Fragen ungeklärt und die Vorgehensweise bei der Anlagenhöhe nicht zielführend.</p> <p><u>Teilbereich 13 Westlich Darlaten</u></p> <p>Meine Ausführungen zum Teilbereich 11 (ohne diejenigen zur militärischen Höhenbeschränkung) gelten auch gleichermaßen für diesen Teilbereich.</p>	<p>Der Einwand kann nicht nachvollzogen werden. Der Teilbereich 11 aus dem Vorentwurf bleibt mit seinen Abgrenzungen sogar hinter jenen der untersuchten Potenzialfläche 10 im faunistischen Gutachten zurück, da der nordöstliche Bereich aufgrund militärischer Belange entfällt, s. o.</p> <p>Die Potenzialfläche liegt innerhalb eines Kranich-Rastplatzes, der als Vorsammelplatz im Zusammenhang mit den Schlafgewässern im EU-Vogelschutzgebiet Diepholzer Moorniederung genutzt wird (Datenquelle: BUND Diepholzer Moorniederung). Aufgrund der Wechselwirkungen sind nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Gebietes der Natura 2000-Kulisse wahrscheinlich.</p> <p>Brutnachweise und Brutverdachte werden als Brutbestand zusammengefasst. Die Status-Angaben und die Untersuchungsmethode sind in Kapitel 2.2 des faunistischen Gutachtens beschrieben.</p> <p>Die Potenzialfläche wird, insbesondere zur Sicherstellung der Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG gegenüber Natura 2000-Gebieten, jedenfalls aber aus Gründen des vorsorgenden Gebietsschutzes, und aus artenschutzrechtlichen Konflikten nicht mehr dargestellt.</p> <p>Es sind alle Stellungnahmen in diese Synopse aufgenommen worden.</p>
29	<p>Einwender 29 25.10.2023 Nach § 3 (2) BauGB</p>	<p>Bezugnehmend auf den „sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie“ nehmen wir als XX Stellung.</p> <p>Laut der Zeichnung im Entwurf des Teilbereichs 5 a (Südlich Lohof) würde sich der Flächenzuschnitt des vorhandenen Windparks deutlich verkleinern, so dass zu den 4 bereits errichteten Windenergieanlagen der XX nur noch eine weitere geplante Anlage realisiert werden kann. Ein zweites Windrad, welches als Bürgerwindrad geplant ist, würde dadurch wegfallen.</p>	<p>Zu Teilbereich 5 siehe Präambelabwägung Kapitel 4.2.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 29	Wir möchten Sie daher bitten den Flächenzuschnitt in seiner bisherigen Größe zu belassen, damit auch diese Bürgerwindanlage für Höfen errichtet werden kann.	
30	<p><i>Einwender 30</i></p> <p><i>RAe</i></p> <p><i>03.07.2023</i></p> <p>Nach § 3 (1) BauGB</p>	<p><i>Wie Ihnen aus dem Gespräch am 22. Juni 2023 mit Herrn XX bekannt ist, planen unsere Mandantinnen,</i></p> <p><i>XX</i></p> <p><i>die Errichtung mehrerer Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Diepenau.</i></p> <p><i>Leider musste unsere Mandantinnen feststellen, dass der am 13.04.2023 bekannt gemachte und mit Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB versehene Planentwurf der Samtgemeinde Uchte</i></p> <p><i>Vorentwurf, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie, Begründung; Stand: 14.04.2023, erstellt durch die NWP Planungsgesellschaft mbH, und das diesem zu Grunde liegende Standortkonzept 2022 die Realisierung der geplanten Vorhaben weitgehend verhindern.</i></p> <p><i>Der Planentwurf wird unserer Auffassung nach nicht den Anforderungen der höchstrichterlichen und obergerichtlichen Rechtsprechung an den Abwägungsvorgang gerecht, da er in mehrfacher Hinsicht nicht eindeutig und rechtsfehlerfrei zwischen harten und weichen Tabuzonen unterscheidet und im Rahmen der Abwägung nicht das „überragende öffentliche Interesse“ i.S.d. § 2 Satz 1 und 2 EEG an der Förderung und dem Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie, ausreichend berücksichtigt. Diese Abwägungsfehler schlagen auch auf das Abwägungsergebnis durch, weil durch die im Planentwurf für die Windenergienutzung vorgesehenen Potenzialflächen der Windenergie im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kein "substantieller Raum" eröffnet wird.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Es ist darauf hinzuweisen, dass die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom 17.04.2023 bis einschließlich 19.05.2023 stattgefunden hat. Die nebenstehende Stellungnahme ging damit deutlich außerhalb des Beteiligungszeitraumes ein.</i></p> <p><i>Das überragende öffentliche Interesse an der Windenergie gemäß EEG wird in den Planunterlagen thematisiert. Ein Verstoß ist nicht erkennbar.</i></p> <p><i>s. Präambelabwägung Kap. 2.1 und 1.1</i></p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 30</p>	<p>Namens und kraft anliegender Vollmacht unserer Mandantinnen erheben wir hiermit Einwände gegen den Planentwurf und dem diesem zu Grunde liegenden Standortkonzept, wobei wir uns weiteren Vortrag im Rahmen der noch durchzuführenden Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB vorbehalten.</p> <p>I. <u>Ausschluss militärisch genutzter Flächen (Seite 33 und 40)</u></p> <p>Der Planentwurf führt unter dem Stichpunkt „Restriktionskriterien“ Flächen auf, die im Anschluss nach den harten und weichen Tabuzonen (Schritt I + II) einer weiteren Einzelfallprüfung zugeführt worden seien sollen (Seite 33). Zu den auf dieser Stufe der Planung berücksichtigten „militärischen Belangen“ wird in diesem Zusammenhang ausgeführt:</p> <p>„Die nach Abzug von harten und weichen Tabuzonen verbliebenen Flächen wurden dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz übermittelt. Das Ministerium hat nur diejenigen Potenzialflächen zurückgeschickt, die nicht in militärischen Korridoren liegen. Auf die Flächen innerhalb der Korridore ist zu verzichten. Diese militärischen Informationen sind nicht allgemein zugänglich und dürfen nicht öffentlich gemacht werden.</p> <p>Die von militärischen Belangen betroffenen Potenzialflächen schieden daher bei der weiteren Betrachtung aus“</p> <p>Mit Blick auf bereits bestehende Anlagen in den ermittelten Potenzialflächen und den der Ausweisung entgegenstehenden militärischen Belangen wird dann bei der Bewertung der einzelnen Potenzialflächen - z.B. der Fläche „Südlich Lohhof“ (Seite 40) - folgendes ausgeführt:</p>	<p>Zu den militärischen Belangen siehe Kapitel 2.8 der Präambelabwägung.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen geben die Inhalte der Begründung wieder.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 30</p>	<p>„Die Potenzialfläche ist von militärischen Belangen betroffen, jedoch bestehen hier bereits Windenergieanlagen, so dass nicht von einer grundsätzlichen Unvereinbarkeit mit den militärischen Belangen auszugehen ist. Die Sondergebietsdarstellung aus der Flächennutzungsplanänderung 1.2 wird daher abzüglich der Flächen, die parallel zur B 61 von harten Tabuzonen überlagert sind, übernommen und in Teilbereich 5 als Sonstiges Sondergebiet für die Windenergie überlagernd mit Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Harte Tabuzonen sind von der Darstellung nicht betroffen“.</p> <p>Die Begründung auf Seite 33 verdeutlicht, dass der Plangeber die „militärischen Belange“ weder den harten noch weichen Tabuzonen zurechnet, sondern dies als eigenständigen Prüfungsschritt (" Restriktionsflächen") betrachtet.</p> <p>Bei den nach Ausschluss der harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Flächen (Potenzialflächen) muss nach der Rechtsprechung aber eine Abwägung zwischen den verbleibenden Potenzialflächen stattfinden, wobei die für und gegen die Nutzung der jeweiligen Fläche durch die Windenergie sprechenden Argumente gegeneinander zu gewichten sind.</p> <p>Vgl. BVerwG, Urteil vom 17.12.2002 - 4 C 15.01 ZNER 2003, 37-43 = juris.</p> <p>Eine derartige Abwägung hat hier offensichtlich nicht stattgefunden, weil der Plangeber sich an das Urteil des Ministeriums gebunden fühlt („ist zu verzichten“). Rechtlich wurden die militärischen Belange deshalb wie eine „harte Tabuzone“ behandelt und hätten deshalb der ersten Ebene zugeordnet werden müssen (was für das Abwägungsergebnis - Schaffung eines substantiellen Raumes für WEA - erheblich ist und das Berechnungsergebnis in Frage stellen kann, siehe hierzu unter VIII.)</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen geben die Inhalte der Begründung wieder.</p> <p>Diesen Ansprüchen ist die Samtgemeinde nachgekommen. S. Kapitel 2.1 der Präambelabwägung.</p> <p>Zu den militärischen Belangen siehe Kapitel 2.8 der Präambelabwägung.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p><i>Fortsetzung Einwender 30</i></p>	<p><i>Nach der Rechtsprechung dürfen entgegenstehende Belange als harte Tabuzonen auch nur berücksichtigt werden, wenn die Errichtung von WEA dort aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Die Errichtung von WEA in militärisch genutzten Zonen ist nur dann rechtlich unmöglich und als „harte Tabuzone“ zu bewerten, wenn es sich um militärische Sperrgebiete handelt, bei denen schon das Betreten gesetzlich verboten ist.</i></p> <p><i>Vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 23.05.2019 - OVG 2 A 4. 19-, juris Rn 88.</i></p> <p><i>Soweit es die Nutzung des Luftraumes aus militärischen Gründen betrifft - um die es hier offensichtlich geht (Hubschraubertiefflugstrecken) - lässt sich aber erst im Genehmigungsverfahren nach Festlegung der konkreten Standorte der WEA und nach Abschluss des Zustimmungsverfahrens (§§ 12, 14 LuftVG) beurteilen, ob dem Vorhaben wegen einer Gefährdung der Luftsicherheit zwingende rechtliche Hinderungsgründe in Form von „militärischen Belangen“ entgegenstehen.</i></p> <p><i>Nach dem Windenergieerlass für das Land Niedersachsen,</i></p> <p><i>vgl. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land Niedersachsen, Gemeinsame Runderlass vom 20.07.2021, Anlage 2 Nr. 4 (im Folgenden: WEA-Erlass 2021), können statische Hubschraubertiefflugstrecken zwar als „harte Tabuzonen“ betrachtet werden, wenn die Beteiligung nach § 1 4 LuftVG ergeben hat, dass in einem bestimmten Gebiet aus Sicht des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) die Errichtung von WEA unter keinen Umständen in Betracht kommt</i></p> <p><i>Vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 13. 11. 2019 - 12 LB 123/19 - juris.</i></p>	<p><i>Zu den militärischen Belangen siehe Kapitel 2.8 der Präambelabwägung.</i></p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 30</p>	<p>Das genannte Urteil erging aber nicht zu einem im Normenkontrollverfahren streitigen Flächennutzungsplan, sondern zu einem Genehmigungsverfahren, in dem in der ersten Instanz (VG Hannover) durch das BAIUDBw auch konkret dargelegt wurde, in welchen Bereichen Tiefflüge stattfinden. Das ist hier gerade nicht erfolgt. Weder ist hier eine Beteiligung im Sinne des § 14 LuftVG erfolgt noch ist von der Luftverkehrsbehörde unter Berufung auf eine angebliche Geheimhaltungsbedürftigkeit gegenüber dem Plangeber dargelegt worden, in welchem Bereich überhaupt Tiefflüge stattfinden. Nach WEA-Erlass 2021 Nr. 4.7.1 unterliegen Tiefflugstrecken für Hubschrauber zwar der militärischen Geheimhaltung und werden nicht bekannt gegeben. Die zuständigen Planungs- und Genehmigungsbehörden erhalten bei Bedarf aber die sie betreffenden Ausschnitte. Es ist nicht ersichtlich, dass ein derartiger Antrag seitens des Plangebers auf Bekanntgabe dieser Informationen bisher gestellt worden ist und vom BAIUDBw Unterlagen zur Verfügung gestellt wurden, die eine Einstufung als „harte Tabuzone“ rechtfertigen könnten.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf ein vor dem OVG Münster vor kurzem beendetes Streitverfahren (22 A 70/22.AK), in dem die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Windenergieanlagen wegen der vom BAIUDBw geltend gemachten militärischer Belange (Hubschraubertiefflugstrecken) versagt worden war, dieses jedoch in der mündlichen Verhandlung an seinen Bedenken nicht mehr festhielt und im Vergleichswege daraufhin durch die zuständige Luftfahrtbehörde die Zustimmung nach § 14 LuftVG erteilt wurde. In der mündlichen Verhandlung hat der erkennende Senat deutlich gemacht, dass das BAIUDBw trotz des ihr zukommenden verteidigungspolitischen Beurteilungsspielraumes gehalten sei, sich mit Verlegungsmöglichkeiten von Tiefflugstrecken auseinanderzusetzen. Der Umfang der Prüfung hänge von den Umständen des Einzelfalles ab. Das Protokoll zur mündlichen Verhandlung vor dem Senat vom 11.05.2023 kann im Bedarfsfall zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>Zu den militärischen Belangen siehe Kapitel 2.8 der Präambelabwägung.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p><i>Fortsetzung Einwender 30</i></p>	<p><i>Der Plangeber ist deshalb aufgrund dieser unzureichenden Angaben zur Lage der Tiefflugstrecken in einem Aufstellungsverfahren betreffend den Flächennutzungsplan nicht gehindert, auch Flächen zunächst für die Windkraftnutzung auszuweisen, die von den Luftsicherheitsbehörden als bedenklich eingestuft werden. Ob Gefahren für den Luftverkehr entstehen, ist dann erst im Genehmigungsverfahren zu klären. Davon scheint auch der WEA-Erlass 2021 auszugehen, wenn er in der Anlage 2 unter dem Stichwort „statische Hubschraubertiefflugstrecken“ auf das Beteiligungsverfahren nach § 14 LuftVG verweist. Denn § 14 LuftVG betrifft die erforderliche Beteiligung der Luftverkehrsbehörde im Genehmigungsverfahren. Wie oben bereits ausgeführt, erging auch das im WEA-Erlass 2021 zitierte Urteil des OVG Lüneburg nicht zu einem Planaufstellungsverfahren, sondern zu einer im Genehmigungsverfahren versagten Zustimmung nach § 14 LuftVG.</i></p> <p><i>Die vom Plangeber genannten militärischen Belange sind auch deshalb abwägungsfehlerhaft gewichtet worden, weil zwischen den Bestandsanlagen/Neuanlagen und den entgegenstehenden „militärischen Belangen“ eine nicht nachvollziehbare Unterscheidung getroffen wird. So wird u.a. auf Seite 40 ausgeführt, dass bei den vorhandenen Bestandsanlagen nicht von einer „grundsätzlichen Unvereinbarkeit mit den militärischen Belangen“ auszugehen sei. Bei den Bestandsanlagen geht der Plangeber also ersichtlich davon aus, dass entgegenstehende militärischen Belange erst im Einzelfall zu prüfen und hier einer Abwägung zugänglich sind, während er bei den geplanten Anlagen schon im Planaufstellungsverfahren pauschal und ungeachtet bisher nicht feststehender Standorte von einer „harten Tabuzone“ ausgeht, die ihm keinen Entscheidungsspielraum eröffnet.</i></p>	<p><i>Zu den militärischen Belangen siehe Kapitel 2.8 der Präambelabwägung.</i></p> <p><i>Zu den militärischen Belangen siehe Kapitel 2.8 der Präambelabwägung.</i></p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 30</p>	<p>II. harte Tabuzone Gewerbe- und Industriegebiete nach § 30 BauGB</p> <p>Zum Ausschluss der Gewerbe- und Industriegebiete wird in der Begründung des Planentwurfes ausgeführt (Seite 25):</p> <p>„Gewerbegebiete und Industriegebiete nach § 30 BauGB sind einschließlich eines Abstands von 75 m (Rotorblattlänge) als harte Tabuzone für die Windenergie ausgeschlossen. Hier sind rechtliche und/oder tatsächliche Hinderungsgründe für eine Errichtung von Windenergieanlagen ergeben. Darüber hinaus werden keine Abstände vorgesehen. Dabei stellt die Samtgemeinde Uchte in ihre Überlegungen ein, dass die oben angeführte Rechtsprechung zur optisch bedrängenden Wirkung auf Wohnnutzungen Bezug nimmt und keine entsprechenden Vorgaben z.B. für Arbeitsstätten o.a. formuliert.“</p> <p>Das ist unzutreffend und deshalb abwägungsfehlerhaft. Der WEA-Erlass Niedersachsen 2021 führt hierzu unter Nr. 2.1.2 aus, dass Windenergieanlagen in Gewerbe- oder Industriegebieten (§§ 8,9 BauNVO) oder in Gebieten, die nach § 34 Abs. 2 BauGB als solche zu beurteilen sind als Gewerbebetriebe oder als Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) zulässig sind. Insoweit erschließt sich nicht, warum der Plangeber davon ausgeht, in diesen Gebieten sei eine Nutzung mit Windenergieanlagen bauplanungsrechtlich unzulässig.</p> <p>III. harte Tabuzone Naturschutzgebiete § 23 BNatSchG</p> <p>Als „harte Tabuzone“ wurden vom Plangeber ebenfalls die im Gemeindegebiet gelegenen Naturschutzgebiete betrachtet und aus dem weiteren Planungsprozess ausgeschlossen.</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen geben den Inhalt der Begründung wieder.</p> <p>Es ist richtig, dass Windenergieanlagen auch in Gewerbe- oder Industriegebieten zulässig sein können. Der Einwand verkennt jedoch, dass mit der Planänderung wird zur Steuerung von Windenergieanlagen im Außenbereich vom Planungsvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch gemacht wird. Eine Steuerung der Windenergie in ausgewiesenen Gewerbegebieten ist nicht möglich. Eine Steuerung im Innenbereich und in Bereichen mit Bebauungsplänen kann nicht erfolgen.</p> <p>Siehe Kapitel 2.4 der Präambelabwägung.</p> <p>Zu Naturschutzgebieten als harte Tabuzone s. Präambelabwägung Kap. 2.6.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 30</p>	<p>Zur Begründung wird hierzu im Planentwurf (Seite 30) ausgeführt:</p> <p>„Naturschutzgebiete unterliegen gemäß § 23 BNatSchG einem grundsätzlichen Veränderungsverbot, welches durch die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen näher ausgestaltet wird. Regelmäßig sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, untersagt. Die Naturschutzgebiete werden zuzüglicher einer Rotorblattlänge von 75 m daher als harte Tabuzone berücksichtigt. Das OVG Lüneburg hat die Einstufung von Naturschutzgebieten als harte Tabuzone bestätigt (OVG Lüneburg Urteil vom 07.02.2020 - 12 KN 75/1 8).“</p> <p>In der zitierten Entscheidung führt das OVG hierzu aus, dass es angesichts des in § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG für Naturschutzgebiete normierten „absoluten Veränderungsverbots“ und des für die Errichtung und den Betrieb schon einer aktuellen Windenergieanlage erforderlichen Eingriffs in den Naturhaushalt nicht ersichtlich sei, dass dort außer in „allenfalls theoretisch denkbaren Ausnahmen“ die Errichtung von Windenergieanlagen genehmigt werden könne. Deshalb sei die Einstufung von Naturschutzgebieten als harte Tabuzone „zwingend“.</p> <p>Wie das OVG Lüneburg richtig erkennt, können Bauverbote in Naturschutzgebieten also grundsätzlich durch in der Verordnung selbst enthaltenen Ausnahmen oder Befreiungen nach § 67 BNatSchG überwunden werden. Die Auffassung, dies komme nur in absoluten Ausnahmefällen in Betracht, ist vor dem Hintergrund des nach der Entscheidung in Kraft getretenen § 2 EEG nicht mehr haltbar. Diese Auffassung verkennt die Bedeutung des § 2 EEG, die dieser für alle zutreffenden Abwägungsentscheidungen - mithin auch für die Erteilung von naturschutzrechtlichen Ausnahmen und Befreiungen - hat.</p> <p>Am beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor besteht ein überragendes öffentliches Interesse (§ 2 Satz 1 EEG), das bei allen durchzuführenden Schutzgüterabwägungen zu berücksichtigen ist, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist (§ 2 Satz 2 EEG).</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen geben den Inhalt der Begründung wieder.</p> <p>s. Präambelabwägung Kap. 2.6</p> <p>s. Präambelabwägung Kap. 1.1 und 2.6</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 30</p>	<p><i>In der Gesetzesbegründung zur Änderung des EEG (BR-Drs, 162/22, S. 1 76 ff) wird hierzu ausgeführt, dass das überragende öffentliche Interesse am beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien bei jeder einzelnen Anlage, insbesondere bei Windenergieanlagen an Land zu berücksichtigen ist, weil hier die Ausbauziele derzeit wegen knapper Flächen nicht erreicht werden. Öffentliche Interessen können deshalb im Rahmen der anzustellenden Abwägung den erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Art. 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen.</i></p> <p><i>Vgl. OVG NRW, Urteil vom 27. 10.2022-22 D243/21.AK-, juris Rn. 182.</i></p> <p><i>Dieser durch § EEG bundesrechtlich begründete allgemeine Vorrang am beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien gegenüber anderen entgegenstehenden öffentlichen Interessen ist auch mit Europarecht vereinbar. Wir verweisen insoweit auf die am 30.12.2022 in Kraft getretene sog, EU- Notfallverordnung,</i></p> <p><i>vgl. Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. 12.2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien,</i></p> <p><i>die ebenfalls bestimmt, dass Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie ihr Netzanschluss, das betreffende Netz selbst und die Speicheranlagen im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen (Art. 3 Abs. 2 Satz 1) Bei Projekten, die als Projekte von überwiegendem öffentlichen Interesse anerkannt wurden, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass im Verfahren zur Planung und Genehmigungserteilung der Bau und Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und der damit verbundene Ausbau der Netzinfrastruktur bei der fallweisen Abwägung der Rechtsinteressen Priorität erhalten (Art. 3 Abs. 2 Satz 1).</i></p>	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 30</p>	<p>Die Einstufung von Naturschutzgebieten als „harte Tabuzone“ im Rahmen der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes wäre deshalb allenfalls dann gerechtfertigt, wenn der Nutzung dort ein mit § 2 Satz 1 EEG vergleichbares, anderes „überragenden öffentlichen Interesse“ entgegenstände. Dem Planentwurf lässt sich aber nicht entnehmen, dass eine detaillierte und vertiefte Auseinandersetzung mit den Schutzzwecken der einzelnen betroffenen Naturschutzgebiete stattgefunden hat und mögliche Beeinträchtigungen der in diesen Gebieten vorkommenden Fauna und Flora bereits ausreichend geprüft worden. Im Abschnitt „Naturschutzgebiete“ erfolgt lediglich ein Hinweis auf die oben genannte Entscheidung des OVG Lüneburg, im Abschnitt „Natura 2000 Gebiete“ lediglich bezüglich der ausgewiesenen FFH- bzw. Naturschutzgebieten eine am Schutzzweck orientierte Einzelfallprüfung und Einstufung als harte bzw. weiche Tabuzonen (Seite 29 und Tabelle 3 auf Seite 30).</p> <p>Die Rechtsauffassung des OVG Lüneburg wird im Übrigen von anderen Obergerichten auch nicht geteilt. Das OVG NRW hat schon vor Inkrafttreten des § 2 EEG n.F in mehreren Entscheidungen hierzu ausgeführt, dass das Bauverbot in Naturschutzgebieten grundsätzlich durch Ausnahme- und Befreiungstatbestände überwunden werden kann und diese deshalb keine harten Tabuzonen darstellen.</p> <p>Vgl. OVG NRW, Urteile vom 01.07 2013 - 2 D 46/12.NE ZNER 2013, 443- 449 = juris und vom 14.03.2019 - 2 D 71/17.NE -, BauR 2019, 1418-1432 = juris</p> <p>Von daher kann die Rechtsprechung des OVG Lüneburg zu Einstufung von NSG- Gebieten als „harte Tabuzone“, die die Errichtung von Windenergieanlage dort unabhängig von den betroffenen schutzzwecken grundsätzlich ausschließen würde, jedenfalls nach Inkrafttreten des § 2 EEG n.F. keinen Bestand mehr haben.</p> <p>IV. Harte Tabuzone Abstände zu vorhandenen Wohngebäuden (Außen- und Innenbereich) und Bebauungsplänen nach § 30 BauGB mit zulässigen Wohnnutzungen (WS, WR, WA, MI, MD) -Tabelle auf Seite 27</p>	<p>s. Präambelabwägung Kap. 2.6</p> <p>s. Präambelabwägung Kap. 2.6</p> <p>Die Samtgemeinde teilt die Ansicht aus den in der Präambelabwägung vorgebrachten Gründen nicht. Die Planunterlagen werden daher nicht geändert.</p> <p>Zu harten Tabuzonen zu Wohnnutzungen siehe Kapitel 2.3 der Präambelabwägung.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 30</p>	<p>Der Planentwurf weiterhin geht davon aus, dass zu vorhandenen Wohngebäuden und zu den in einem Bebauungsplan zulässigen Wohnnutzungen im Sinne des § 30 BauGB - unter Berücksichtigung einer Referenzanlage mit einer Höhe von 240 m ein Mindestabstand von 480 m als „harte Tabuzone“ einzuhalten ist und führt zur Begründung hierzu aus (Seite 25):</p> <p>„In Niedersachsen bestehen keine direkten, rechtsverbindlich festgelegten Abstandsmaße zwischen Wohnnutzungen und Windenergieanlagen. Nach der Rechtsprechung zur optisch bedrängenden Wirkung wird bei einem Abstand von weniger als der 2-fachen Anlagenhöhe (2 H) i.d.R. gegen das Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme verstoßen. Der Bundestag hat am 01.12.2022 das Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht verabschiedet. Der darin enthaltene § 249 Abs. 10 BauGB enthält eine Regelvermutung dahingehend, dass der öffentliche Belang der optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nicht entgegengehalten werden kann, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht.“</p> <p>Eben weil nach dem neuen Recht die Regelvermutung (keine unzumutbare optisch bedrängende Wirkung) schon bei einem Abstand von > 2 H gilt und eine gegenteilige Annahme nur in atypischen Konstellationen in Betracht kommen kann und nach einem strengen Maßstab zu beurteilen ist, dazu OVG NRW, U. v. 03.02.2023 - 7 D 298/21.AK ZNER 2023, 193, wäre damit die bisherige Rechtsprechung obsolet, selbst wenn man sie - für uns fälschlicherweise - dahin interpretieren wollte, dass bei einem Abstand von weniger als der zweifachen Anlagenhöhe in der Regel gegen das Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme verstoßen wird.</p>	<p>Die Planunterlagen wurden überarbeitet. Zur Entwurfsfassung wurde eine Referenzanlage von 200 m zugrunde gelegt.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen geben den Inhalt der Begründung wieder.</p> <p>Zu harten Tabuzonen zu Wohnnutzungen siehe Kapitel 2.3 der Präambelabwägung</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 30</p>	<p><i>Das neue Recht kann nur so verstanden werden, dass das, was in der Rechtsprechung bisher als die sogenannte „3-H-Regelung galt“, nunmehr auf die gesetzliche 2-H-Regelung anzuwenden ist. Das heißt aber nichts anderes, als dass bei Abständen unterhalb von 2 H eine besonders intensive Prüfung des Einzelfalls stattzufinden hat und lediglich bei Abständen von unterhalb von 1 H regelmäßig von einer unzumutbaren optisch bedrängenden Wirkung auszugehen ist.</i></p> <p><i>Etwas anderes ist auch vor dem Hintergrund der Geltung des § 2 EEG neu schwer vertretbar. Das OVG NRW, U. v. 27.10.2022-22 D 363/21.AK-, ZNER 2023, 94, weist zu Recht darauf hin, dass bei der Anwendung der von der Rechtsprechung zur Zumutbarkeit der optischen Wirkung von Windenergieanlagen auf Wohnnutzung entwickelten Maßstäbe - schon immer - auch deshalb Zurückhaltung bei der Annahme einer Rücksichtslosigkeit geboten gewesen sei, weil die relevanten Abstandparameter weit jenseits der bauordnungsrechtlich u. a. zur Gewährleistung eines angemessenen Sozialabstandes - erforderlichen Abstandsflächen lägen. Nicht zuletzt hat das alles vor dem Hintergrund der bekannten Klimabeschlüsse des Bundesverfassungsgerichts zu gelten. Folgerichtig weist auch der 7. Senat des OVG NRW darauf hin, dass die vom 8. Senat des OVG NRW maßgeblich entwickelten Maßstäbe zur optisch bedrängenden Wirkung unter Zugrundelegung des Gebots der Rücksichtnahme mit Blick auf den neu gefassten § 2 S. 1 EEG möglicherweise einer Neubewertung bedürften, OVG NRW, U. v. 15.12.2022 - 7 D 301/21.AK -.</i></p> <p><i>Unbeschadet dessen war es auch nach früherem Recht nie richtig, dass bei einem Abstand von weniger als dem Zweifachen der Anlagenhöhe zwingend von einer Verletzung des Gebots der Rücksichtnahme und damit einer harten Tabuzone auszugehen sei. Das OVG NRW hat in der vom Planentwurf zitierten Entscheidung (Urteil vom 09.08.2006 - 8 A 3726/05 -, juris Rn.) ausgeführt, dass die Frage, ob von einer WEA eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht, immer im Einzelfall zu entscheiden ist und die gebildeten Abstandskriterien sich nur als „grobe Anhaltswerte“ verstehen. Auch bei einem Abstand, der geringer als das 2-fache der Gesamthöhe der Anlage ist, ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen.</i></p>	<p><i>Zu harten Tabuzonen zu Wohnnutzungen siehe Kapitel 2.3 der Präambelabwägung</i></p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p><i>Fortsetzung Einwender 30</i></p>	<p><i>Sie dürfte nach Auffassung des OVG NRW anhand der Einzelfallprüfung zwar „überwiegend“ zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage führen. Ohne Prüfung kann das Gegenteil aber auch nicht ausgeschlossen werden. Auch das OVG Lüneburg betont in der zitierten Entscheidung, Vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 13.07.2017- 12 KN 206/15-, juris, dass der Plangeber nicht berechtigt ist, den Bereich, für den eine Einzelfallprüfung notwendig ist, pauschal als „harte Tabuzone“ zu bewerten.</i></p> <p><i>Harte Tabuzonen seien grundsätzlich nur solche, die kraft Gesetzes als Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung auscheiden (juris Rn. 42). Davon geht auch der WEA-Erlass Niedersachsen 2021 aus, wenn dort ausgeführt wird, dass eine optisch bedrängende Wirkung für eine Wohnbebauung stets anhand der Umstände des Einzelfalles zu prüfen ist (Nr. 3.5.1.5). Soweit in der Anlage 2 ein Abstand von 480 m zur Wohnbebauung als „harte Tabuzone“ bezeichnet wird, handelt es sich deshalb lediglich um eine „Hilfestellung“ für Plangeber und Genehmigungsbehörden (Nr. 2.6), aber um keine verbindliche Handlungsanweisungen.</i></p> <p><i>Ob der Plangeber berechtigt wäre, einen Abstand von 480 m zu den oben genannten Wohnnutzungen aus immissionsschutzrechtlichen Gründen als „harte Tabuzone“ festzulegen, kann dahingestellt bleiben, weil er hiervon ausdrücklich abgesehen und die Festlegung des Abstandes nur mit dem Gebot der Rücksichtnahme begründet hat (Seite 25). Im Übrigen wäre eine aus immissionsschutzrechtlichen Gründen erfolgte Festlegung eines allgemeinen Abstandes von 480 m als „harte Tabuzone“ wohl auch abwägungsfehlerhaft, wenn nicht nach dem Gebietscharakter entsprechend dem sich aus der Nr. 6.1 TA Lärm ergebenden gebietsbezogenen Schutzanspruch differenziert würde, was hier ausdrücklich nicht erfolgt ist.</i></p>	<p><i>Zu harten Tabuzonen zu Wohnnutzungen siehe Kapitel 2.3 der Präambelabwägung</i></p> <p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zu harten Tabuzonen zu Wohnnutzungen siehe Kapitel 2.3 der Präambelabwägung.</i></p> <p><i>Zu harten Tabuzonen zu Wohnnutzungen siehe Kapitel 2.3 der Präambelabwägung.</i></p>

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 30</p>	<p>Sofern man davon ausgeht, dass der Abstand von 480 m zu den vorgenannten Wohnnutzungen nicht als „harte“ Tabuzone bewertet werden kann, würde dieser Abwägungsfehler auch automatisch die zusätzlich gebildeten „Vorsorgeabstände“ von 240 m (hierzu unter V.) erfassen. Denn weichen Tabuzonen, die als Schutzabstand um eine fälschlicherweise als harte Tabuzone bewertete Fläche definiert werden, fehlt eine tragfähige Begründung und somit die planerische Rechtfertigung.</p> <p>Vgl. OVG NRW, Urteil vom 06.03. 2018 - 2 D 95/15.NE - und OVG Lüneburg, Urteil vom 23. Juni 2016 - 12 KN 64/14 -, jeweils juris.</p> <p>V. Harte Tabuzone – B-Pläne SO-Gebiete: Betreutes Wohnen, Erholung, SW Ferienhausgebiet</p> <p>Nach der Tabelle auf Seite 27 des Planentwurfes ist der vorgenannte Abstand von 480 m als „harte Tabuzone“ auch zu Sondergebieten im Sinne des § 10 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Betreutes Wohnen, Erholung, SW Ferienhausgebiet“ zusätzlich einer „weichen Tabuzone“ von 240 m einzuhalten.</p> <p>Die Begründung (Seite 26) enthält weder eine derartige Differenzierung zwischen weichen und harten Tabuzonen noch eine abschließende Aufzählung der erfassten Sondergebiete.</p> <p>Hier wird auf einen Abstand von „insgesamt 720 m“ zu „vergleichbar schutzwürdigen Wohn- und Mischnutzungen“ wie „Sondergebiete Reiterhof, Camping, Wochenendhausgebiete etc. ...“ Bezug genommen. Insoweit leidet der Planentwurf schon an einem Abwägungsfehler, weil sich ihm nicht eindeutig entnehmen lässt, für welche Sondergebiete i.S. d. § 10 Abs. 1 BauNVO (Wochenendhausgebiete = Ferienhausgebiete) diese Festlegungen gelten sollen. Im Übrigen sind „Wochenendhausgebiete“ auf ein zeitweiliges Freizeitwohnen, aber nicht auf ein dauerhaftes Wohnen ausgerichtet. Eine dauerhafte Wohnnutzung in Wochenendhausgebieten wäre mit der allgemeinen Zweckbestimmung der „Erholung“ unvereinbar und deshalb bauplanungsrechtlich unzulässig.</p> <p>Vgl. BVerwG, Urteil vom 11.07.2013-4 CN 7 12-, ZfBR 2014,54.</p>	<p>Zu den weichen Tabuzonen zu Wohnnutzungen siehe Kapitel 2.7 der Präambelabwägung.</p> <p>s. Präambelabwägung Kap. 2.5.</p> <p>Zur Entwurfsfassung wurde eine Referenzanlage von 200 m zugrunde gelegt. Die weiche Tabuzone zu den genannten Nutzungen entspricht entsprechend 600 m.</p> <p>Der Einwand ist nicht korrekt. In der Begründung wird auch zu Sondergebieten in Kapitel 4.2.1 zwischen harten und weichen Tabuzonen unterschieden. In den Karten des Standortkonzeptes sind alle Sondergebiete mit ihrer Zweckbestimmung abschließend eingetragen.</p> <p>In der Begründung wird das Wort „etc.“ gestrichen. Es erfolgt eine abschließende Aufzählung der in den Karten des Standortkonzeptes dargestellten Sondergebiete. Die Begründung wird in diesem Punkt geschärft. Auch wenn Wochenendhausgebiete nicht auf dauerhaftes Wohnen ausgelegt sind, kann auch hier eine erdrückende Wirkung unterhalb des 2H Abstandes angenommen werden.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 30</p>	<p>Insoweit kann Wochenendhausgebieten - und dies gilt dann auch für Campingplätze, sofern sie kein Dauercamping zulassen - nicht der gleiche Schutzanspruch eingeräumt werden, wie Gebieten, in denen eine dauerhafte Wohnnutzung bauplanungsrechtlich zulässig ist.</p> <p>VI. weiche Tabuzone - Vorsorgeabstände zu Bebauungsplänen nach § 30 BauGB mit zulässigen Wohnnutzungen (WS, WR, WA, MI, MD) - Tabelle auf Seite 27</p> <p>Der Plangeber geht im Entwurf davon aus, dass neben der „harten“ Tabuzone von 480 m zu den vorgenannten Nutzungen ein zusätzlicher Abstand von jeweils 240 m als Vorsorgeabstand einzuhalten ist und führt zur Begründung hierfür auf Seite 26 aus:</p> <p>„Die Nutzung der freien Landschaft zur Erzeugung von Windstrom führt zu einer weithin sichtbaren technischen Überformung und damit einer Veränderung des Landschaftsbildes. Im Umfeld von wohngenutzten Bereichen bzw. Gebäuden bedeutet dies angesichts des Anlagenwachstums eine Qualitätsänderung, die von Einzelnen auch als Belästigung empfunden wird. <u>Um dem entgegenzuwirken und ein übermäßiges Heranrücken an Wohnnutzungen zu vermeiden, wird in der Vorsorge gegenüber optischen Beeinträchtigungen zugunsten von Wohnnutzungen zusätzlich zu den harten Tabuzonen ein Vorsorgeabstand berücksichtigt, der einer Anlagenhöhe entspricht (weiche Tabuzone 240 m + 480 m harte Tabuzone = 720 m Tabuzone gesamt) ...</u></p> <p><u>Bei Entfernungen der dreifachen Anlagengesamthöhe ist in der Regel keine unzumutbare, optisch bedrängende Wirkung gegeben. Mit dem Schutzabstand von 720 m wird sichergestellt, dass der besonders sensible Übergangsbereich zwischen Siedlung und Landschaft, der gemeinhin zum Wohnumfeld zählt (optisches Erleben, Möglichkeit der Naherholung) nicht durch Windenergieanlagen unmittelbar technisch überprägt wird.“</u></p>	<p>Zur Entwurfsfassung wurde eine Referenzanlage von 200 m zugrunde gelegt. Die weiche Tabuzone zu den genannten Nutzungen entspricht entsprechend 600 m.</p> <p>Zu den weichen Tabuzonen zu Wohnnutzungen s. Kapitel 2.7 der Präambelabwägung.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen geben den Inhalt der Begründung wieder.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 30</p>	<p><i>Auch hier wird zur Begründung des „Vorsorgeabstandes“ auf mögliche optisch bedrängende Wirkungen für die Nachbarschaft Bezug genommen. Soweit ausgeführt wird, dass beim Abstand der WEA, der dem 3-fachen der Anlagenhöhe entspricht, „in der Regel“ keine optisch bedrängende Wirkung vorliegen, wird verkannt, dass der zum 01.02.2023 in Kraft getretene § 249 Abs. 10 BauGB davon ausgeht, dass bereits bei der Einhaltung eines Abstandes von 2H <u>im Regelfall</u> davon auszugehen ist, dass eine unzumutbare optisch bedrängende Wirkung für die Nachbarschaft gerade nicht besteht.</i></p> <p><i>Insoweit kann bei eine die gesetzliche Wertung des § 2 Satz 1 und 2 EEG berücksichtigende Abwägung im Planaufstellungsverfahren keine hiervon abweichende allgemeine Feststellung getroffen werden. Ein „Vorsorgeabstand“ von > 2 H ist nach dem Willen des Gesetzgebers - entgegen der Auffassung des Plangebers - eben nicht mehr „im Regelfall“ erforderlich, sondern nur, wenn dieser unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse im <u>Ausnahmefall</u> (Blickrichtung, Lage der geschützten Räume, Windrichtungsverteilung etc.) geboten ist. Derartige Feststellungen können aber erst im Einzelfall aufgrund einer Berücksichtigung und Bewertung der besonderen örtlichen Verhältnisse getroffen werden. Eine derartige Prüfung ist aber dem Genehmigungsverfahren vorbehalten, eine generelle „weiche“ Tabuzone von 240 m als „Vorsorgeabstand“ zzgl. der angenommenen harten Tabuzone von 480 m zu den o.g. Wohnnutzungen deshalb planungsrechtlich unzulässig.</i></p> <p><i>Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass nach Auffassung des 7. Senates des OVG NRW die vom 8. Senat d OVG NRW entwickelten Maßstäbe zur Beurteilung des Gebots der Rücksichtnahme mit Blick auf den neugefassten § 2 Satz 1 EEG möglicherweise ohnehin einer Neubewertung bedürfen.</i></p> <p><i>Vgl. OVG NRW, Urteil vom 15.12.2022- 7 D 301/21 AK -, juris Rn. 85</i></p>	<p><i>Zu den weichen Tabuzonen zu Wohnnutzungen s. Kapitel 2.7 der Präambelabwägung.</i></p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 30</p>	<p>VII. weiche Tabuzone - Abstände zu Wohngebäuden (Außen- und Innenbereich außer in B-Plänen Gewerbe - Tabelle Seite 27</p> <p><i>Ungeachtet des Umstandes, dass eine harte/weiche Tabuzone von 480 m + 240 m = 720 m zur Wohnnutzung in Bauplanungsgebieten sich schon vor dem Hintergrund des § 249 Abs. 10 BauGB abwägungsfehlerfrei mit der Gefahr einer optisch bedrängenden Wirkung nicht begründen lässt (siehe unter VI.), leidet der Planentwurf an Abwägungsmängeln auch insoweit, als er Wohnnutzungen außerhalb von Bauplanungsgebieten, insbesondere im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB, einen identischen Schutzanspruch einräumt. Zur Begründung führt der Planentwurf in diesem Zusammenhang aus (Seite 26):</i></p> <p><i>„Dabei werden die Wohnnutzungen im beplanten Bereich bzw. im Innenbereich nach § 34 BauGB den Wohnnutzungen im Außenbereich gleichgestellt. Der verminderte Schutzanspruch von Außenbereichsgrundstücken muss sich nicht zwingend in den Abständen widerspiegeln (s. Urteil des OVG Berlin-Brandenburg Az. 2 A 4.19). Neben den schutzwürdigen Wohn- und Mischnutzungen gilt der Abstand von insgesamt 720 m auch für vergleichbar schutzwürdige Nutzungen wie Sondergebiete Reiterhof, Camping, Wochenendhausgebiete etc.“.</i></p> <p><i>Eine derartige pauschale Gleichsetzung des „Vorsorgeabstandes“ für Grundstücke außerhalb von Baugebieten ungeachtet des Gebietscharakters und der Eigenart der Bebauung, ist abwägungsfehlerhaft. In der Rechtsprechung ist auch unter dem Gesichtspunkt des Gebots der Rücksichtnahme anerkannt, das Wohngrundstücken im Außenbereich i.S. d. § 35 BauGB gegenüber privilegierten anderen Außenbereichsnutzungen - wie der Nutzung der Windenergie - ein erhöhtes Maß an Rücksichtnahme abverlangt werden kann. Hinsichtlich des immissionschutzrechtlichen Schutzanspruches ergibt sich dies bereits daraus, dass Wohngrundstücke im Bauplanungsgebiet, die unmittelbar an den baulichen Außenbereich i.S. d. § 35 BauGB angrenzen, nicht mehr die Einhaltung der für das Gebiet geltenden Immissionsrichtwerte beanspruchen können, sondern dieser Anspruch herabzusetzen ist.</i></p>	<p><i>Zu den weichen Tabuzonen zu Wohnnutzungen s. Kapitel 2.7 der Präambelabwägung. Zur Entwurfsfassung wurde eine Referenzanlage von 200 m zugrunde gelegt. Die weiche Tabuzone zu den genannten Nutzungen entspricht entsprechend 600 m.</i></p> <p><i>Die nebenstehenden Ausführungen geben den Inhalt der Begründung wieder.</i></p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 30</p>	<p>Soweit der Plangeber unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg meint,</p> <p>vgl. OVG Berlin- Brandenburg, Urteil vom 23.05.2019 - 2 A 4.19 - juris,</p> <p>eine Differenzierung nach dem Gebietscharakter sei nicht geboten, beziehen sich diese Aussagen darauf, dass eine trennscharfe Abgrenzung des <i>immissionsschutzrechtlich</i> gebotenen Abstandes in der Regionalplanung mit Schwierigkeiten verbunden ist, weil dies nach Auffassung des OVG regelmäßig von einer Anzahl noch nicht bekannter Daten (Leistung, Konstruktion, Anzahl und Anordnung der WEA) abhängt. Eine Pauschalierung kann mit diesem Argument aber hier schon deshalb nicht gerechtfertigt werden, weil es zum einen nicht um „harte Tabuzonen“ geht und zum anderen die mit Blick auf das Gebot der Rücksichtnahme gebildeten „Vorsorgeabstände“ - anders als immissionsschutzrechtlich begründete Abstände - durchaus eine trennscharfe Abgrenzung erlauben.</p> <p>VIII. weiche Tabuzone - Waldflächen und Abstände zu Waldflächen Tabelle Seite 31</p> <p>Im Planentwurf (Seite 31) wurden Waldflächen mit folgender Begründung als „weiche Tabuzonen“ zzgl. eines Abstandes von 75 m bewertet und bei der Ermittlung der Potenzialflächen nicht mehr berücksichtigt:</p> <p>„Waldflächen erfüllen eine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion. Die Samtgemeinde würdigt die Bedeutung von Waldflächen, insbesondere auch zum Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften sowie zur Gliederung des Landschaftsbildes. Insofern schließt die Samtgemeinde zur Sicherung des Waldanteiles, auf Grund der besonderen Waldfunktionen, auch mit Blick auf mögliche zukünftige Entwicklungen, Waldflächen zuzüglich einer Rotorblattlänge von 75 m für die Errichtung von Windenergieanlagen als weiche Tabuzonen aus“.</p> <p>Ungeachtet der Frage, ob ein allgemeiner Ausschluss von Waldflächen in dieser Form überhaupt möglich ist, oder hier nicht hinsichtlich ihrer Eignung zur Erfüllung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion im Einzelfall zu differenzieren ist,</p>	<p>Zu den weichen Tabuzonen zu Wohnnutzungen s. Kapitel 2.7 der Präambelabwägung.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen geben den Inhalt der Begründung wieder.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 30</p>	<p>vgl. BVerfG, Beschluss vom 27.09.2022 - 1 BvR 2661/21 -, zum verfassungswidrigen Ausschluss von WEA in Waldgebieten</p> <p>erschließt sich jedenfalls nicht die Notwendigkeit des gewählten Abstandes von 75 m zu Waldgrundstücken. Die hier wohl in den Blick genommene Rotorblattlänge der Referenzanlage von 240 m (Seite 23) mag eine Rechtfertigung für bauordnungsrechtlich einzuhaltenden Abstände zu Nachbargrundstücken sein (§ 5 NBauO), kann aber kein für ein Maßstab sein, für naturschutzrechtliche Abstände zu nicht bebaubaren Grundstücken, insbesondere zu Waldflächen. Rechtsgrundlagen für derartige einzuhaltende Abstände zu Waldflächen finden sich auch weder im WEA-Erlass Niedersachsen 2021 noch im WEA Erlasse NRW 2018.</p> <p>Vgl. Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 - 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 - 2017/01 - Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 - 901.3/202) vom 08.05.2018,</p> <p>Letzterer verpflichtet die Betreiberin oder der Betreiber der Windenergieanlage lediglich, im Falle von Schäden an der Anlage durch umfallende Bäume auf einen Ersatzanspruch zu verzichten, wenn die Anlagen im Wald oder in einem Abstand von 35 m zum Waldrand errichtet werden sollen (dort unter 8.2.2.4), lässt die Errichtung von Anlagen innerhalb dieses Abstandes aber ausdrücklich zu.</p> <p>IX. Substanzieller Raum für WEA</p> <p>Zur Begründung dafür, dass der vorliegende Planentwurf der Windenergie im Sinne der Rechtsprechung des BVerwG „substantiellen“ Raum eröffnet, wird auf Seite 51 folgendes ausgeführt:</p>	<p>Zur weichen Tabuzone zu Waldflächen siehe Kapitel 2.9 der Präambelabwägung.</p> <p>Zum substanziellen Raum siehe Kapitel 2.12 der Präambelabwägung.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 30</p>	<p>„Nach Abzug der harten Tabuzonen ergeben sich Potenzialflächen in einer Größenordnung von ca. 3.824 ha. In der Vorentwurfsfassung werden für die Windenergienutzung Sondergebiete in einer Größe von 672,3 ha dargestellt. Sie ergeben einen prozentualen Anteil von 17,6 %.</p> <p>Der vom OVG genannte Anhaltswert von 10 % wird damit erreicht.“</p> <p>Dem Planentwurf lässt sich weder der Begründung noch den beigefügten Kartenmaterial entnehmen, wie groß der Anteil der Flächen ist, die als sog „Restriktionsflächen“ wegen entgegenstehender militärischer Belange bei der Planung nicht berücksichtigt wurden. Im Plan werden diese Flächen nicht dargestellt, in der Legende unter „Restriktionen“ auch nicht aufgeführt.</p> <p>Obwohl die „militärischen Belange“ - so der Planentwurf (s.o.) - als sog. „Restriktionsflächen“ erst auf der dritten Stufe der Planung - nach Ermittlung der harten und weichen Tabuzonen - berücksichtigt wurden, wurden sie - wie oben bereits ausgeführt - wie harte Tabuzonen behandelt, bei denen eine WEA- Nutzung auf Grund der verbindlichen Einstufung durch das BAIUDBw aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist. Dass diese Einstufung abwägungsfehlerhaft ist, hatten wir oben bereits unter Bezugnahme auf das vor dem OVG NRW entschiedene Streitverfahren bezüglich Hubschraubertiefflugstrecken dargelegt. Auch wenn dieses Verfahren durch Vergleich erledigt wurde, wurde durch den erkennenden Senat deutlich gemacht, dass die Frage, ob „militärische Belange“ in Form von Hubschraubertiefflugstrecken einem WEA -Vorhaben entgegenstehen, letztlich einer Frage des Einzelfalles ist und hierbei Ausweichmöglichkeiten durch die Bundeswehr in Betracht zu ziehen sind. Die bisherige Praxis des BAIUDBw, Bereiche ohne weitere Begründung und mit Verbindlichkeitsanspruch gegenüber dem Planungsträger unter Bezugnahme auf (angeblich) entgegenstehende „militärische Belange“ für die WEA-Nutzung auszuschließen, kann unter Geltung des § 2 EEG n.F. - wonach der Ausbau der Erneuerbaren Energien nicht nur im „überragenden öffentlichen Interesse“ liegt, sondern auch der „öffentlichen Sicherheit dient“ - keinen Bestand mehr haben.</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen geben den Inhalt der Begründung wieder.</p> <p>Die Hubschrauberkorridore unterliegen der Geheimhaltung und dürfen daher nicht dargestellt werden. Es ist in der Begründung aber jeweils aufgeführt, welche Potenzialflächen von den militärischen Belangen betroffen sind. Eine Größenermittlung der von militärischen Belangen betroffenen Flächen ist nicht möglich.</p> <p>Zu militärischen Belangen siehe Kapitel 2.8 der Präambelabwägung.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 30</p>	<p>Richtigerweise hätten die vom Plangeber auf Grund der Stellungnahme des BAIUDBw im Ergebnis als „harte Tabuzonen“ eingestuft Hubschraubertiefflugstrecken, den grundsätzlich verfügbaren Potenzialflächen zugerechnet werden müssen, über deren Nichtverfügbarkeit erst in einem Genehmigungsverfahren im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach den §§ 12, 14 LuftVG zu entscheiden ist.</p> <p>Hinzukommt, dass - wie oben bereits ausgeführt - auch die Annahme einer „harten Tabuzone“ von 480 m zu bestehenden Wohnnutzungen bzw. solchen innerhalb und außerhalb von Bebauungsplangebiet, ohne weitere Differenzierung nach der Schutzwürdigkeit der Nutzung abwägungsfehlerhaft ist, ebenso der Ausschluss von Gewerbegebieten und Naturschutzgebieten.</p> <p>Berücksichtigt man diese an mehreren Stellen abwägungsfehlerhaft erfolgte Einstufung von Flächen als „harte Tabuzone“, dürften sich die Größe der nach Abzug der harten Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen deutlich erhöhen und sich der Anteil der ausgewiesenen Potenzialflächen entsprechend deutlich verringern.</p> <p>Da - worauf der Plangeber zutreffend abstellt - nach der Rechtsprechung des OVG NRW,</p> <p>vgl. OVG NRW, Urteil vom 22.09.2015 - 10 D 82/13.NE - juris,</p> <p>der Windenergie kein „substanzieller Raum“ i. S. d. der Rechtsprechung des BVerwG mehr eröffnet wird, wenn weniger als 10 % der ermittelten Potenzialflächen als Konzentrationsfläche ausgewiesen werden, schlagen die oben dargestellten Fehler im Abwägungsvorgang auch auf das Abwägungsergebnis durch. Denn es lässt sich schon bei überschlägiger Betrachtung feststellen, dass bei abwägungsfehlerfreier Einstufung der zu Unrecht als „harte Tabuzonen“ bewerteten Flächen ein Anteil der ausgewiesenen Potenzialflächen von 10 % am Gesamtpotenzial nicht mehr erreicht wird, somit der Windenergie durch den Planentwurf kein „substanzieller Raum“ eröffnet wird.</p>	<p>Zu militärischen Belangen siehe Kapitel 2.8 der Präambelabwägung.</p> <p>Zur Entwurfsfassung wurde eine Referenzanlage von 200 m zugrunde gelegt. Die harte Tabuzone zu Wohnnutzungen entspricht entsprechend 400 m (2H).</p> <p>Zu Naturschutzgebieten und Gewerbegebieten siehe vorstehend.</p> <p>Zu Unrecht als harte Tabuzonen eingestufte Kriterien sind aus Sicht der Samtgemeinde nicht vorhanden, s. dazu Kapitel 2.3 bis 2.6 der Präambelabwägung. Damit ergibt sich aus Sicht der Samtgemeinde auch keine verzerrte Berechnung des substanziellen Raumes, s. dazu Kapitel 2.12 der Präambelabwägung.</p> <p>Zum substanziellen Raum siehe Kapitel 2.12 der Präambelabwägung.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
30	Einwender 30 RA 26.10.2023 Nach § 3 (2) BauGB	<p>Wie Ihnen aus mehreren Gesprächen bekannt ist, planen unsere Mandantinnen</p> <p>XX</p> <p>die Errichtung mehrerer Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Diepenau.</p> <p>Leider mussten unsere Mandantinnen feststellen, dass der am 05.10.2023 bekannt gemachte und mit Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB versehene Planentwurf der Samtgemeinde Uchte sich nur unwesentlich von dem im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB bekanntgemachten Vorentwurf (Stand: April 2023) unterscheidet, zu dem wir bereits im Auftrag der Mandanten mit Schreiben vom 03.07.2023 Stellung bezogen haben. Zwecks Vermeidung von Wiederholungen nehmen wir auf dieses Schreiben Bezug und machen es zum Gegenstand unserer Einwendungen im Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB, soweit der geänderte Planentwurf diesen nicht abhilft.</p> <p>Die mit Schreiben vom 03.07.2023 zum Vorentwurf (Stand: April 2023) erhobenen Einwendungen sind - auch wenn sie nach Ablauf der Fristen erhoben wurden und in der Aufstellung der am 5.10.2023 bekannt gemachten „Umweltrelevanten Stellungnahmen Privater“ nicht enthalten sind - im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB zu berücksichtigen. Das Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB hat keine Ausschlusswirkung für die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB.</p> <p>Durch den nunmehr vorliegenden, geänderten Planentwurf werden unsere im Schreiben vom 03.07.2023 geltend gemachten, umfangreichen Einwendungen nicht berücksichtigt. Nach wie vor leidet auch dieser Planentwurf an erheblichen Mängeln im Abwägungsvorgang und im Abwägungsergebnis:</p> <p>I. Abwägungsvorgang:</p> <p>Soweit wir in unserem Einwendungsschreiben vom 03.07.2023 Abwägungsfehler geltend gemacht haben, weil</p>	<p>Zum Schreiben vom 03.07.2023 siehe vorstehend.</p> <p>Zum Schreiben vom 03.07.2023 siehe vorstehend.</p> <p>Siehe nachstehend zu den einzelnen Punkten.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 30	<ul style="list-style-type: none"> - Abstände zur Wohnbebauung von 480 m zu Unrecht als harte Tabuzonen bewertet wurden, - darüberhinausgehende Abstände von 240 m zur Wohnbebauung zu Unrecht als weiche Tabuzonen bewertet wurden, bei der Bemessung der Abstände nicht zwischen der Wohnbebauung in Gebieten nach den §§ 30, 34 und 35 BauGB unterschieden wurde, - Naturschutzgebiete zu Unrecht als harte Tabuzonen bewertet wurden, - Gewerbegebiete zu Unrecht als harte Tabuzonen bewertet wurden, <p>sind diese Abwägungsfehler im Wesentlichen nicht durch den geänderten Planentwurf behoben worden:</p> <p>1.</p> <p>Nach wie vor geht auch der geänderte Planentwurf davon aus, dass die Errichtung von WEA-Anlagen in einem Abstand von weniger als 400 m zur Wohnbebauung (bei einer nunmehr berücksichtigten 200 m hohen Referenzanlage) wegen einer optisch bedrängenden Wirkung aus rechtlichen Gründen grundsätzlich unmöglich ist und dieser Bereich deshalb eine „harte Tabuzone“ darstellt (Begründung, Seite 21), obwohl der 2H - Maßstab in der obergerichtlichen Rechtsprechung schon bisher nur als Orientierungshilfe angewandt und ein Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme nur unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse im Einzelfall anzunehmen war. Die allein vom OVG Lüneburg angenommene „harte Tabuzone“ bei Abständen < 2 H, vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 25.04.2019 - 12 KN 226/17 - ZNER 2019, 254, auf die der Planentwurf Bezug nimmt, dürfte spätestens mit Inkrafttreten des § 249 Abs. 10 BauGB nicht mehr haltbar sein.</p>	<p>Zu den Abständen/ harte Tabuzonen zu Wohnnutzungen siehe Kapitel 2.3 der Präambelabwägung.</p> <p>Zu den Abständen/ weichen Tabuzonen zu Wohnnutzungen siehe Kapitel 2.7 der Präambelabwägung.</p> <p>Zu Naturschutzgebiete als harte Tabuzone siehe Kapitel 2.6 der Präambelabwägung.</p> <p>Zu Gewerbegebieten als harte Tabuzone siehe Kapitel 2.4 der Präambelabwägung.</p> <p>Zu den Abständen/ harte Tabuzonen zu Wohnnutzungen siehe Kapitel 2.3 der Präambelabwägung.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 30</p>	<p>Der Gesetzgeber hat hiermit nicht nur festgeschrieben, dass bei Abständen von mehr als dem 2- fachen der Anlagengesamthöhe in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung vorliegt, sondern sich ausdrücklich jeglicher Aussage dazu enthalten, wie bei Abständen < 2H zu verfahren ist. Die Annahme, dass der Gesetzgeber in diesen Fällen zwingend von einer optisch bedrängenden Wirkung für die Wohnbebauung ausgeht und die Errichtung von WEA grundsätzlich aus rechtlichen Gründen unzulässig ist, erschließt sich aus dem Gesetzestext nicht.</p> <p>Vielmehr ist die Frage, ob bei einem derartigen Abstand das Gebot der Rücksichtnahme verletzt wird, eine unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse im Einzelfall zu beurteilende Rechtsfrage, was die Annahme einer harten Tabuzone ausschließt. Vgl. ebenso Agatz, Windenergiehandbuch, 19. Auflage 2022, Seite 384.</p> <p>2.</p> <p>Die Berücksichtigung eines darüber hinaus gehenden Abstandes von 200 m zur Wohnbebauung als „weiche Tabuzone“ erweist sich schon deshalb als abwägungsfehlerhaft, weil sie - worauf wir bereits im Einwendungsschreiben vom 03.07.2023 hingewiesen haben - an eine nicht vorhandene „harte Tabuzone“ anknüpft, darüber hinaus aber auch deshalb, weil die Begründung auch insoweit abwägungsfehlerhaft ist.</p> <p>Soweit im Planentwurf hierzu ausgeführt wird, die Nutzung der freien Landschaft zur Erzeugung von Windstrom führe zu einer weithin sichtbaren technischen Überformung und damit einer Veränderung des Landschaftsbildes im Umfeld von wohngenutzten Bereichen bzw. Gebäuden, die angesichts des Anlagenwachstums eine Qualitätsänderung darstelle und von Einzelnen auch als Belästigung empfunden werde 4, beruht dies weiterhin auf der Auffassung des Plangebers (Begründung, Seite 22), erst bei einer Entfernung der Wohnbebauung von mehr als dem 3- fachen der Anlagenhöhe sei „in der Regel“ keine unzumutbare optische Beeinträchtigung mehr gegeben, und Abstände < 3 h könnten vom Plangeber im Rahmen der „Vorsorge“ berücksichtigt werden.</p>	<p>Zu den Abständen/ harte Tabuzonen zu Wohnnutzungen siehe Kapitel 2.3 der Präambelabwägung.</p> <p>Zu den Abständen/ weiche Tabuzonen zu Wohnnutzungen siehe Kapitel 2.7 der Präambelabwägung.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 30</p>	<p>Das verkennt den Regelungscharakter des § 249 Abs. 10 BauGB, wonach dies bereits „im Regelfall“ bei einem Abstand von >2 H anzunehmen ist und eine Abweichung hiervon, das Vorliegen besonderer vom Regelfall abweichender Umstände erfordert. Mit der Regelung des § 249 Abs. 10 BauGB wollte der Gesetzgeber das überragende öffentliche Interesse i.S.d. § 2 Satz 1 und 2 EEG am Ausbau und der Förderung der erneuerbaren Energien fördern und die Abstände zur Wohnbebauung auf das Notwendigste beschränken. Wenn der Plangeber demgegenüber die Errichtung von WEA schon bei Abständen < 3 H zur Wohnbebauung „regelmäßig“ einseitig als Bedrohung und Belästigung dargestellt, gegen deren „übermäßiges Heranrücken“ man sich unter „Vorsorgegesichtspunkten“ wehren müsse (Begründung, Seite 22), verkennt er den im Rahmen der Planaufstellung zu berücksichtigenden Abwägungsvorrang nach § 2 Satz 1 EEG.</p> <p>Soweit dieser Abstand nunmehr zusätzlich - insoweit abweichend vom Vorentwurf - nicht nur mit einer optisch erdrückenden Wirkung, sondern auch mit dem Argument des „vorsorgenden Immissionsschutzes“ begründet wird, ist dies abwägungsfehlerhaft, weil der unterschiedliche immissionsschutzrechtliche Schutzanspruch der verschiedenen Baugebiete hierbei nicht ausreichend berücksichtigt wird (hierzu unter 3.)</p> <p>3.</p> <p>Mit den vom Plangeber gewählten Kriterien lässt sich auch eine Anwendung des 600 m - Abstandes zur Wohnbebauung ungeachtet der bauplanungsrechtlichen Beurteilung nach den §§ 30, 34 und 35 BauGB nicht abwägungsfehlerfrei begründen, weil - so der Planentwurf (Begründung, Seite 22) - hier unterschiedslos von einem „Konfliktpotenzial zwischen Windenergiegebieten und den Siedlungsbereichen“ ausgeht.</p>	<p>Zu den Abständen/ weiche Tabuzonen zu Wohnnutzungen siehe Kapitel 2.7 der Präambelabwägung.</p> <p>Zu den Abständen/ weiche Tabuzonen zu Wohnnutzungen siehe Kapitel 2.7 der Präambelabwägung.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 30</p>	<p>Einem für alle Wohngebiete gleichermaßen geltender immissionsschutzrechtlicher Vorsorgeabstand stehen schon die Wertungen der Ziffer 6.1 TA Lärm und die hierzu ergangene Rechtsprechung entgegen. Wenn bebaute Grundstücke im Außenbereich nur das Schutzniveau eines Mischgebietes beanspruchen können, wird deutlich, dass das Wohnen im Außenbereich mit einem gesteigerten Gebot der Rücksichtnahme gegenüber privilegierten Vorhaben i.S. d. § 35 Abs 1 BauGB verbunden ist. Das kann bei der Bemessung von immissionsschutzrechtlich begründeten „Vorsorgeabständen“ nicht unberücksichtigt bleiben.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die im Auftrag des niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz erstellte und erst jetzt bekannt gewordene Flächenpotenzialanalyse, Vgl. Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemen, Flächenpotenzial Analyse für Windenergieanlagen an Land Niedersachsen, Stand: Oktober 2023, die bei den zur Wohnbebauung einzuhaltenden Siedlungsabständen ausdrücklich zwischen Wohnnutzungen im Innenbereich und Außenbereich differenziert und für Wohnungen im Außenbereich von einem geringeren einzuhaltenden Schutzabstand ausgeht (dort unter 2.2.1.)</p> <p>4.</p> <p>Nach wie vor werden auch im geänderten Planentwurf Gewerbegebiete als „harte Tabuzonen“ betrachtet (Begründung, Seite 21), obwohl - wie wir bereits in dem Einwendungsschreiben vom 03.07.2023 geltend gemacht haben - die Errichtung von WEA dort nicht grundsätzlich unzulässig ist. Soweit im Planentwurf ausgeführt wird, der Gemeinde ständen Industrie- und Gewerbegebiete, die planungsrechtlich den §§ 30 und 34 BauGB zuzuordnen seien, von vornherein im Rahmen der Planung nicht zur Verfügung, weil die Planung sich nur auf den Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB beziehe, und hätten deshalb nicht berücksichtigt werden können, ist dies schon in doppelter Hinsicht falsch.</p>	<p>Zu den Abständen/ weiche Tabuzonen zu Wohnnutzungen siehe Kapitel 2.7 der Präambelabwägung.</p> <p>In der genannten Studie werden die Schutzabstände zu Gebäuden mit Wohnnutzung mit 400 m zu Wohngebäuden im Außenbereich sowie mit 800 m zu Siedlungsflächen mit Wohnnutzung im Innenbereich angesetzt. Die Samtgemeinde ist an die Studie nicht gebunden. Die Samtgemeinde hat Wohnnutzungen im beplanten Bereich bzw. im Innenbereich nach § 34 BauGB den Wohnnutzungen im Außenbereich gleichgestellt. Der verminderte Schutzanspruch von Außenbereichsgrundstücken muss sich nicht zwingend in den Abständen widerspiegeln. Das ergibt sich auch aus der Rechtsprechung (s. Urteil des Berlin-Brandenburg Az. 2 A 4.19).</p> <p>Zu den Gewerbegebieten als harte Tabuzone s. Kapitel 2.4 der Präambelabwägung.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 30	<p>Zum einen bezieht sich der Planentwurf entgegen der Darstellung der Gemeinde nicht nur auf den Außenbereich, sondern auf das gesamte Gemeindegebiet (Begründung, Seite 2 unter 1.3), mithin z.B. neben Gewerbe- und Industriegebiete im Sinne des § 30 BauGB auch auf ausgewiesene Sondergebiete i.S. d. § 10 BauNVO (Tabelle auf Seite 23). Zum anderen hätten diese - unterstellt, die Planung beziehe sich allein auf den Außenbereich - auch nicht als „harte Tabuzonen“ berücksichtigt werden dürfen, weil hierdurch jedenfalls der für das Abwägungsergebnis maßgebliche Anteil des zur Verfügung stehenden Raumes im Gemeindegebiet in unzulässiger Weise kleingerechnet wurde.</p> <p>5.</p> <p>Da als „harte Tabuzonen“ nach der Rechtsprechung des BVerwG in der Planung lediglich Gebiete ausgeschlossen werden können, auf denen die Errichtung und der Betrieb von WEA von vornherein aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, können - entgegen der dem geänderten Planentwurf weiterhin zugrunde liegenden Rechtsauffassung (Begründung, Seite 26) - auch Naturschutzgebiete im Sinne des § 23 BNatSchG nicht von vornherein als solche betrachtet werden.</p> <p>Denn auch von den in der jeweiligen Verordnung beschriebenen Bauverböten können im Einzelfall Ausnahmen oder Befreiungen nach § 67 BNatSchG erteilt werden. Die vom Plangeber zitierte Rechtsprechung einzelner Obergerichte (u.a. auch des OVG Lüneburg, Urteil vom 07.02.2020 - 12 KN 75/18 -), ist vor dem Inkrafttreten der Änderung des § 2 Abs. 1 EEG ergangen und berücksichtigt nicht, dass es sich damit um eine Abwägungsentscheidung handelt, bei der das überragende öffentliche Interesse am Ausbau und der Förderung erneuerbarer Energien in die Abwägung eingestellt werden muss, was der Einstufung von NSG-Gebieten als „harte Tabuzonen“ entgegensteht.</p>	<p>Zu den Naturschutzgebieten als harte Tabuzone s. Kapitel 2.6 der Präambelabwägung.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Einwender 30	<p>6.</p> <p>Im Gegensatz zum ursprünglichen Planentwurf werden in dem nunmehr geänderten Planentwurf militärische Belange nicht mehr als „harte Tabuzonen“, sondern alle Hubschraubertiefflugkorridore als „weiche Tabuzonen“ bewertet (Begründung, Seite 30) und von der weiteren Planung ausgeschlossen, soweit sich in den ausgeschlossenen Teilflächen nicht bereits WEA befinden.</p> <p>Grundlage seien jeweils beim Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz eingeholte geheimhaltungsbefürchtete „Informationen“ über die Lage der betroffenen Tiefflugkorridore. Weshalb militärische Belange der Ausweisung der Teilflächen Nr. 5 und 6 nicht entgegenstehen, in denen sich bereits Anlagen befinden, dies aber in den anderen Potenzialflächen der Fall sein soll, weil es dort-so der Planentwurf- die Begründung - zu einem erheblichen Nutzungskonflikt mit der Windenergie kommen würde, erschließt sich nicht und wird auch nicht begründet. Das Argument des Plangebers, es müsse verhindert werden, „dass dort nur kleinere - im Einzelfall möglicherweise genehmigungsfähige Windenergieanlagen - entstehen“, ist nicht nachvollziehbar. Konflikte zwischen Windenergieanlagen und Hubschraubertiefflugkorridoren entstehen doch gerade im Tiefflug bei kleineren Anlagen mit einer geringeren Rotorunterkante, nicht bei größeren Anlagen.</p> <p>Angesichts dieser vagen und nicht verifizierbaren Aussagen halten wir es nach wie vor für abwägungsfehlerhaft, diese Bereiche als „weiche Tabuzonen“ in der Planung nicht mehr zu berücksichtigen, statt die Frage der Nutzbarkeit dieser Flächen für WEA dem Genehmigungsverfahren zu überlassen.</p>	Zu den militärischen Belangen s. Kapitel 2.8 der Präambelabwägung.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Einwender 30	<p>Wir weisen in diesem Zusammenhang erst auf ein kürzlich vor dem OVG NRW abgeschlossenes Streitverfahren (22 D 70/22.AK) betreffend WEA hin, in dem eine nach den §§14 i.V. m § 12 Abs. 2 LuftVG erfolgte Zustimmungsverweigerung wegen angeblicher Beeinträchtigungen eines Hubschraubertiefflugkorridors durch die Luftfahrtbehörde zurückgenommen und das Verfahren durch Vergleich erledigt wurde. In der mündlichen Verhandlung hat das Gericht deutlich gemacht, dass auch gegenüber militärischen Belangen das überragende öffentliche Interesse i.S. d. § 2 Satz 1 EEG am Ausbau und der Förderung der erneuerbaren Energien gebührend zu berücksichtigen ist und entgegenstehende militärische Belange am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu messen sind.</p> <p>7.</p> <p>Ebenso unterliegt die Planung auch Abwägungsfehlern, soweit sämtliche Waldflächen als „weiche Tabuzonen“ ohne weitere Differenzierung auf Grund ihrer besonderen Bedeutung für das Klima, Arten, Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild und des Waldanteils am Samtgemeindegebiet ausgeschlossen wurden (Begründung. Seite 27). Im LROP Niedersachsen i. d. F. der Änderungsverordnung vom 07.09.2022 i.V. m. Anlage 2 sind Flächen im Bereich der Samtgemeinde - soweit ersichtlich - nicht als „Vorranggebiete“ Wald ausgewiesen, die nach Ziel 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 LROP zu erhalten und weiter zu entwickeln sind. Der Plangeber weist zu Recht darauf hin (Seite 9 der Begründung, dass nach Ziel Nr. 4.2.1 Ziffer 02 Satz 6 LROP Wald „für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter Beachtung der Festlegungen in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1“ in Anspruch genommen werden kann, m.a.W. dort, wo keine Vorranggebiete Wald landesplanerisch festgelegt wurden unter Beachtung des § 2 Satz 1 EEG der Waldnutzung auch kein genereller Vorrang eingeräumt werden kann.</p>	<p>Zu den militärischen Belangen s. Kapitel 2.8 der Präambelabwägung.</p> <p>Zu den Waldflächen als weiche Tabuzone s. Kapitel 2.9 der Präambelabwägung.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 30</p>	<p>Die im Auftrag des Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz erstellte Flächenpotenzialanalyse (s.o.) kommt deshalb - unabhängig davon, ob es sich um Laubwald, Nadelwald oder Mischwald handelt - auch im Ergebnis zu dem Schluss (vgl. Anhang auf Seite 33) - dass außerhalb besonders geschützter Waldflächen (NWE10-Flächen, Waldschutzgebiete, Vorranggebiete Wald) eine Windenergienutzung regelmäßig möglich ist. Soweit der Plangeber ausführt, dass auch weniger wertvolle Waldflächen in der Samtgemeinde der Windenergienutzung nicht zur Verfügung gestellt werden sollen (Begründung, Seite 28), wird damit der sich aus § 2 Satz 1 EEG ergebende und bei der Planaufstellung zu berücksichtigende Abwägungsvorrang zu Gunsten der erneuerbaren Energien nicht ausreichend berücksichtigt.</p> <p>In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass der Entwurf zur Fortschreibung des LROP 2022,</p> <p>Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Bekanntmachung vom 25.07.2023 - 303- 20302-1227/2023 abrufbar unter:</p> <p>https://www.ml.niedersachsen.de/lrop/fortschreibung-des-landes-raumordnungsprogramms-223501.html</p> <p>eine Anpassung der in Abschnitt 4.2.1 LROP 2022 enthaltenen Ausbauziele unter Berücksichtigung des WindBG vorsieht und die in Ziffer 02 getroffenen Festlegungen zur Nutzung von Windenergie im Wald, insbesondere im Hinblick auf Kalamitätsflächen, überprüft werden sollen.</p> <p>Von daher kann ein unterschiedsloser Ausschluss von Waldflächen - und damit auch ein Abstand von 75 m zu derartigen Flächen (Tabelle auf Seite 28) - als „weiche Tabuzonen“ ohne Berücksichtigung von Art und Zustand des Waldbestandes auch mit Blick auf den Waldanteil im Samtgemeindegebiet keinen Bestand haben.</p> <p>II. Abwägungsergebnis:</p> <p>Der Planentwurf eröffnet der Windenergie keinen „substantiellen Raum“ im Sinne der Rechtsprechung des BVerwG und ist damit auch im Ergebnis abwägungsfehlerhaft.</p>	<p>Zu den Waldflächen als weiche Tabuzone s. Kapitel 2.9 der Präambelabwägung.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>s. Präambelabwägung Kap. 2.12</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Einwender 30	<p>Von den noch im Vorentwurf enthaltenen Teilflächen dreizehn Teilbereichen wurden die Teilbereiche 1, 9,10,11, 12 und 13 nicht mehr ausgewiesen, und nur der Teilbereich 14 neu aufgenommen, sodass nur noch acht Teilbereiche als Konzentrationszonen für die Windenergie vorgesehen sind, von denen drei Teilbereiche (TB 3: Östlich Mensinghausen, TB 5: Südlich Westenfeld) TB 6: Südlich Westenfeld) bereits zum Großteil mit Windenergieanlagen älterer Herkunft bebaut sind.</p> <p>Soweit im Planentwurf ausgeführt wird, durch die Darstellungen im Bereich der Bestandswindparks werde ein Repowering der bereits realisierten Windenergieanlagen ermöglicht (Begründung Seite 17), ist dies in Frage zu stellen, da ein Repowering der Anlagen - bedingt durch den schmalen Zuschnitt dieser Teilbereiche auf Grund des „Vorsorgeabstandes“ von 600 m gestellt und des im Falle des Repowering erforderlichen größeren Abstandes der Anlagen untereinander - kaum möglich seien dürfte.</p> <p>Durch den nunmehr vorliegenden Planentwurf reduzieren dadurch die zur Ausweisung vorgesehenen Teilflächen von 672,3 ha auf 395,7 ha, was - so die Begründung des Planentwurfes (Seite 53) - den Anteil der nach Abzug der harten Tabuzonen zur Verfügung stehenden Flächen von 17,6 % auf 10 % reduziert. Der Anteil der zur Ausweisung vorgesehenen Flächen am Samtgemeindegebiet reduziert sich hierdurch von 2,2 % auf 1,4 %.</p> <p>Vor dem Hintergrund dieser im Vergleich zum Vorentwurf um ca. 40 % reduzierten Potenzialflächen ist nicht nachvollziehbar, wenn in der Begründung zum Planentwurf (Seite 54) ausgeführt wird, durch die verbleibenden Sondergebiete werde der Windenergienutzung weiterhin „substanzieller Raum“ eröffnet. Wie wir bereits in unserem Einwendungsschreiben vom 03.07.2023 ausgeführt hatten (Seite 19), ist der Vergleichsmaßstab „Anteil der ausgewiesenen Potenzialflächen nach Abzug der harten Tabuzonen“ nur aussagekräftig, wenn bei der Ermittlung der Potenzialflächen nicht Flächen als „harte Tabuzonen“ zu Unrecht ausgeschlossen wurden.</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen geben den Planungsverlauf richtig wieder.</p> <p>In den Teilbereichen 3, 5, 6 und 8 sind bereits Windenergieanlagen vorhanden. Alle vier Teilbereiche sind ausreichend groß, um ein Repowering zu ermöglichen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Rotoren auch die dargestellten Sondergebiete überstreichen dürfen.</p> <p>Zu Teilbereich 5 siehe auch Präambelabwägung Kapitel 4.2. Zu Teilbereich 8 siehe auch Präambelabwägung Kapitel 4.4.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen geben die Begründung wieder.</p> <p>Zu Unrecht als harte Tabuzonen eingestufte Kriterien sind aus Sicht der Samtgemeinde nicht vorhanden, s. dazu Kapitel 2.3 bis 2.6 der Präambelabwägung. Damit ergibt sich aus Sicht der Samtgemeinde auch keine verzerrte Berechnung des substanzialen Raumes, s. dazu Kapitel 2.12 der Präambelabwägung.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 30</p>	<p>Ist dies - wie oben bereits dargestellt hier der Fall - erhöht sich die Gesamtgröße der Potenzialflächen und verringert sich gleichzeitig der sich auf die Konzentrationsflächen anfallende Anteil. Insoweit beruht, die im geänderten Planentwurf enthaltene Aussage, es seien immer noch 10,3 % der Potenzialflächen ausgewiesen worden auf einem dem Abwägungsergebnis anhaftenden erheblichen Fehler.</p> <p>Ohnehin dürfte die vom Plangeber zitierte Rechtsprechung, dass der Windenergie substantieller Raum eröffnet werde, wenn 10% der Potenzialflächen als Konzentrationsflächen ausgewiesen werden, vor dem Hintergrund des am 20.07.2022 in Kraft getretenen Windflächenbedarfsgesetzes, wonach das Land Niedersachsen bis zum 31.12.2027 einen Anteil von 1,7 % der Landesfläche und bis zum 31.12.2032 einen Anteil von 2,2 % der Landesfläche für die Windkraftnutzung auszuweisen hat (§ 3 Abs. 1 WindBG i.V. m. Anlage 1), nicht mehr haltbar sein.</p> <p>Im Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (NWindBGUG) vom (Stand 16.05.2023), nach dem die Träger der Regionalplanung bis zum 31. Dezember 2026 einen prozentualen Anteil der Fläche ihres Planungsraums für Windenergie an Land auszuweisen haben, wird zwar für den Landkreis Nienburg ein regionales Teilflächenziel nach Spalte 1 von 0,77 % des Planungsraumes vorgesehen. Abgesehen davon, dass insoweit bisher nur ein Entwurf vorliegt, lässt sich hieraus aber nicht ableiten, dass die Samtgemeinde Uchte der Windenergie „substantiellen Raum“ eröffnet, wenn sie mit 1,4 % des zur Ausweisung vorgesehen Anteils am Samtgemeindegebiet über diesem Wert liegt.</p> <p>Eine gleichmäßige Übertragung des für den Landkreis geplanten Teilflächenziels auf alle Gemeinden nach dem Gießkannenprinzip, dürfte nur im Ansatz möglich sein und auch auf der Ebene der Regionalplanung mit dem Abwägungsgebot i.S.d § 2 Satz 1 EEG nicht vereinbar sein, wenn die konkreten Standortbedingungen der Gemeinden im Wege der „Feinjustierung“ nicht berücksichtigt werden und sich dadurch aufdrängende weitere Potenziale in einzelnen Gemeinden nicht erschlossen werden.</p>	<p>Nach dem für Niedersachsen vorliegenden Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (NWindG) vom Oktober 2023 hat der Landkreis Nienburg ein Teilflächenziel von 0,56 % der Landkreisfläche bis zum 31.12.2027 und von 0,73 % der Landkreisfläche bis 31.12.2032 für die Windenergienutzung bereitzustellen.</p> <p>Die dargestellten Sondergebiete für die Windenergie weisen am Samtgemeindegebiete einen Anteil von 1,4 % auf. Die Samtgemeinde Uchte steuert mit der Planung damit einen deutlichen Beitrag zum Nachweis der Teilflächenziele bei. Der Flächen nachweis ist nach dem Entwurf des NWindG zukünftig durch die Träger der Regionalplanung zu führen. Diesen Ergebnissen kann durch die kommunale Planung nicht vorgegriffen werden.</p> <p>Zwischenzeitlich liegen Zahlen vom Gesetzesentwurf mit Stand vom Oktober 2023 vor – siehe vorstehend.</p> <p>Über die Verteilung entscheidet der Landkreis Nienburg. Dem kann hier nicht vorgegriffen werden.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Einwender 30	<p>Da derartige Vorgaben für die Städte und Gemeinden bisher in Niedersachsen nicht erfolgt sind und nicht absehbar ist, dass diese in absehbarer Zeit erfolgen, ist aus unserer Sicht äußerst zweifelhaft, ob dieser Planentwurf - sollte er den in der vorliegenden Form beschlossen werden - vom Landkreis Nienburg als zuständige Verwaltungsbehörde,</p> <p>vgl. §§ 6 Abs. 1, 206 BauGB i.V. m. der Nds.VO vom 14.7. 1987 zur Übertragung der Zuständigkeit für die Prüfung von Bebauungsplänen kreisangehöriger Gemeinden auf die Landkreise,</p> <p>genehmigt werden wird und das Planungsziel der Gemeinde, bis zum Stichtag 1.2.2024 (§ 245e Abs. 1 Satz 1 BauGB) einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vorweisen zu können, überhaupt noch erreicht werden kann.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die Genehmigung entscheidet der Landkreis Nienburg.
31	Einwender 31 23.10.2023 Nach § 3 (2) BauGB	<p>Meine Stellungnahme zum Entwurf des Teilflächennutzungsplanes Windenergie in der Samtgemeinde Uchte beziehe ich speziell auf den im Teilbereich 5 in der Gemarkung Höfen vorgesehenen Flächenzuschnitt.</p> <p>In diesem Teilbereich sind bisher vier von ursprünglich sechs geplanten Anlagen realisiert worden und in Betrieb gegangen. Zwei weitere Anlagen sollen noch folgen. Die auf der Übersichtskarte eingezeichnete Planungsfläche ist jedoch reduziert worden, wodurch eine der beiden noch beabsichtigten Anlagen entfallen müsste.</p> <p>Im Teilbereich 5 gibt es meiner Meinung nach allerdings keine dringenden Gründe für eine Flächenreduzierung, da keine Versorgungsleitungen oder sonstige Infrastruktur in diesem Bereich beeinträchtigt wäre. Auch Abstände zur Wohnbebauung blieben ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Daher schlage ich vor, eine Korrektur des Flächenzuschnittes nochmals zu prüfen und entsprechend vorzunehmen, damit die Planung von insgesamt zwei weiteren Anlagen ermöglicht werden kann.</p>	Zu Teilbereich 5 siehe Kapitel 4.2 der Präambelabwägung.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
32	<p>Einwender 32 21.10.2023 Nach § 3 (2) BauGB</p>	<p>In der Veröffentlichung des Teilflächennutzungsplanes Windenergie vom 5.10.2023 ist nach einer Überprüfung eine Änderung gegenüber dem bisherigen Plan aufgefallen. Im Teilbereich 5, Windpark Höfen, Lohhof, Jenhorst ist die Nutzungsfläche um einen erheblichen Teil reduziert worden. Da mittlerweile ein Großteil der Fläche bereits bebaut bzw. in Vorbereitung auf die Bebauung ist, kann hier jetzt aus unserer Sicht keine Flächenreduzierung vorgenommen werden. Alle für den Betrieb des Windparks ausgefertigten Unterlagen sind auf die Fläche des alten Nutzungsplanes ausgelegt. Im Übrigen ist durch den neuen Plan der Bau einer in Vorbereitung befindlichen Bürgerwindanlage für die Grundstückseigner im Windpark und weitere Interessierte nicht mehr möglich. Im Zuge der Bürgerakzeptanz und dem weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien ist eine Verkleinerung der Fläche nicht zielführend. Ich bitte daher den vorher gültigen Flächennutzungsplan nicht zu ändern.</p>	<p>Zu Teilbereich 5 siehe Kapitel 4.2 der Präambelabwägung.</p>
33	<p>Einwender 33 09.10.2023 Nach § 3 (2) BauGB</p>	<p>Ich möchte Sie hiermit um einen Termin für ein vertrauliches Gespräch möglichst noch vor dem 7.11.2023 bitten.</p> <p>Hintergrund sind die "Mitteilungen der Samtgemeinde Uchte" bzw. die Amtlichen Bekanntmachungen, aus denen ich Ende letzter Woche erfahren habe, dass nun auch in Höfen/Jenhorst (östlich der B61) eine sog. "Windkraftkonzentrationszone" und eine entsprechende Bebauung und der Betrieb von Windenergieanlagen geplant ist, und dass bis zum 7.11.2023 Stellungnahmen seitens der "Öffentlichkeit" dazu eingereicht werden können.</p> <p>Meine Frau und ich wohnen seit nunmehr 25 Jahren in Jenhorst X, haben mit erheblichem Zeitaufwand und erheblichen finanziellen Mitteln ein ehemaliges landwirtschaftliche Anwesen renoviert/erhalten. Nach einer Ausbildung zum XX, mehrjähriger Praxis in XXX, II. Bildungsweg und Studium der Sozialen Arbeit und Politikwissenschaften/Ökonomie bin ich seit XX als Professor XX tätig, wohne aber in Jenhorst/Uchte.</p> <p>Das damit verbundene berufliche Pendlertum und eine massive Arbeitsbelastung als Hochschullehrer ließen mir nie Zeit, mich zusätzlich auch in kommunalpolitische Themen der Samtgemeinde Uchte zu engagieren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zum Inhalt des Gespräches in der Bürgermeistersprechstunde siehe nachstehend.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 33</p>	<p>Im Rahmen meiner Lehre, Forschung und auch in internationalen Kontexten beschäftige ich mich jedoch auch mit den Themen "politische Beteiligung", Nachhaltigkeit, Folgen einer drohenden Klimakatastrophe und aktuell insbesondere mit den Schnittstellen von "Klimapolitik" und "Sozialpolitik".</p> <p>Ich will ausdrücklich darauf hinweisen, dass ich kein Gegner der Windenergie bin, sondern den Ausbau für absolut notwendig halte. Allerdings muss dieser Ausbau sozial gerecht und unter möglichst aktiver Beteiligung aller erfolgen, da er sonst nicht tragfähig/nachhaltig ist.</p> <p>Die jüngsten Entwicklungen des massiven Ausbaus und eine m.E. völlig unkoordinierte Förderung von Windenergieanlagen in Schleswig-Holstein und Niedersachsen, sowie jetzt auch in der Region Uchte, lassen mich - trotz der wenigen Zeit - nun doch aktiv werden.</p> <p>Die von der Samtgemeinde Uchte einerseits betriebene Förderung von Tourismus (Moor als Tourismusziel, ländliche Kultur, Natur, Radwege, ...) und der gleichzeitige massive Ausbau von Windenergieanlagen, Biogasanlagen, Maststallbetrieben, Mais-Monokulturen usw., sowie die nun noch medial vermittelten Aktivitäten zum "mehr Nachhaltigkeit" in der Samtgemeinde Uchte scheinen mir in höchstem Maße widersprüchlich.</p> <p>Zudem sind wir mit unserem Wohneigentum in Jenhorst durch den geplanten Ausbau der Windenergieanlagen in Höfen/Jenhorst sowohl im Werterhalt als auch in der Lebensqualität direkt betroffen (Entfernung zu den Anlagen allerhöchstens 500-600 m).</p> <p>Es erstaunt uns in höchstem Maße, dass wir als Anwohner erst aus der Tagespresse von den Plänen zum weiteren Ausbau der Windenergieanlagen (Höfen, östlich der B61) erfahren und nicht im Vorfeld der Planungen von der Samtgemeinde und/oder den Planern/Betreibern der Anlagen und/oder über die lokal-politisch Verantwortlichen informiert wurden. Dieses Verfahren einer geringen Beteiligung mag juristisch korrekt sein, ist aber für das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in Politik und Verwaltung m.E. wenig förderlich, ja kontraproduktiv.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen sind nicht Gegenstand des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes.</p> <p>s. Präambelabwägung Kap. 3.7</p> <p>Die Entfernung zu Wohnnutzungen beträgt mindestens 600 m (weiche Tabuzone). Zur Wertminderung von Immobilien siehe Kapitel 3.6 der Präambelabwägung.</p> <p>Zur Bürgerinformation siehe Kapitel 5.2 der Präambelabwägung.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Einwender 33	<p>Wir beabsichtigen, eine ausführliche Stellungnahme zum geplanten Ausbau von Windenergieanlagen im Rahmen des über die Amtlichen Bekanntmachungen vom 05.10.23 ermöglichten Verfahrens einzureichen.</p> <p>Ich halte es für sinnvoll, im Vorfeld dieser Stellungnahme einige grundlegende Fragen zu erörtern, um Missverständnisse möglichst zu vermeiden, und würde gern auch zu den bisherigen Strategien der Förderung von "Nachhaltigkeit" und des "Gemeinwohls" in der Samtgemeinde Uchte mehr erfahren - auch um für mich zu entscheiden, ob ich mich weitergehend im kommunalpolitischen Bereich engagieren möchte/kann (die in den nächsten 2-3 Jahren bevorstehende Pensionierung ließe hierfür evtl. mehr Zeit als bisher).</p> <p>Gern können Sie mir mögliche Termine für ein vertrauliches Gespräch mitteilen. Da ich an den Wochentagen Di./Mi./Do. ganztätig durch Lehrverpflichtungen an der Hochschule eingebunden bin, wären ein Termin an einem Montag oder Freitag für mich ideal.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	Vermerk der Samtgemeinde Uchte von Herrn Kaltoven 20.10.2023	<p>Vermerk</p> <p>Anfrage von Herrn XX zu geplanten Windenergieanlagen in Höfen (s. Anlage E-Mail Anfrage vom 9.10.2023)</p> <p>Gespräch vom heutigen Tage (11:00 Uhr)</p> <p>1. Allgemeines</p> <p>Vor dem Hintergrund der o.a. E-Mail-Anfrage wurde mit Herrn XX am heutigen Tage ein persönlicher Besprechungstermin vereinbart. Bei dem ca.3/4stündigen Gespräch war neben dem Unterzeichner sowie XX, auch dessen Ehefrau, Frau XX, beide wohnhaft Jenhorst XX, 31604 Raddestorf, zugegen.</p> <p>2. Anliegen</p> <p>In dem Gespräch gab der Unterzeichner einen Überblick über den Hintergrund und dem aktuellen Sachstand zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie in der Samtgemeinde Uchte.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 33	<p>Durch die Eheleute XX wurden hierbei insbesondere folgende Punkte bemängelt bzw. angefragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fehlende Transparenz und Bürgerbeteiligung - Fehlende öffentliche Bürgerversammlung - Fehlende Möglichkeit die aktuellen Planungen und das Standortkonzept einzusehen - Einschränkung der Lebensqualität - Möglichkeit der Beteiligung an einem „Bürger WEA“ <p>Durch den Unterzeichner wurde deutlich gemacht, dass die SG Uchte durch die erneute Auslegung und Beteiligung der Öffentlichkeit „jedermann“ die Möglichkeit eröffnet wird, entsprechende Vorbehalte und Hinderungsgründe zum bestehenden Plan darzulegen.</p> <p>Hierzu wurde erneut auf die Möglichkeit hingewiesen, die entsprechenden elektronischen Unterlagen einzusehen oder aber im Rahmen eines persönlichen Termins bei der zuständigen Sachbearbeitung (Frau X) persönlich im Hause in Augenschein zu nehmen und erläutert zu bekommen.</p> <p>Im Hinblick auf eine mögliche Bürgerbeteiligung einer WEA wurde darauf hingewiesen, dass dies erst möglich sei, sofern das entsprechende Konzept abgeschlossen ist.</p> <p>3. Weiter FB II</p> <p>Herrn XX und Frau XX zur Kenntnis.</p>	<p>Siehe dazu Kapitel 5.2 der Präambelabwägung.</p> <p>Siehe dazu Kapitel 5.2 der Präambelabwägung.</p> <p>Siehe dazu Kapitel 3.8 der Präambelabwägung.</p> <p>Siehe dazu Kapitel 1.4 der Präambelabwägung.</p>
33a	Einwender 33 06.11.2023 Nach § 3 (2) BauGB	Als Anlage reichen wir Ihnen eine Stellungnahme zum Entwurf des „Teilflächennutzungsplanes Windenergie“ vom 29.09.2023 ein, mit der Bitte um Kenntnisnahme und um Berücksichtigung der Einwände im Rahmen des Weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahrens sowie bei den Beratungen in den politischen Gremien (Ausschüsse, Gemeinderäte Uchte und Raddestorf).	Die Einwände werden den politischen Gremien zur Abwägung vorgelegt.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Einwender 33	<p>Im Ergebnis unserer detaillierten Stellungnahme lässt sich festhalten, dass die „Avifauna: Übersichtskartierung Brutvögel“ vom 4.9.2023 methodisch mangelhaft ist und zugleich den tatsächlichen Bestand an Wildtieren der im Teilflächengebiet 04 nicht annähernd der Realität entsprechend erfasst.</p> <p>Auch die „Begründung zum Teilflächennutzungsplan“ der NWP Oldenburg (Entwurf Sept. 2023) ist vor allem in den technischen Angaben zu den geplanten WEA lückenhaft.</p> <p>Aspekte des Natur- und Artenschutzes sowie ökologische Zusammenhänge werden allenfalls angedeutet aber nicht substantiell geklärt. In Teilen widersprechen sie sogar den Befunden aus der Übersichtskartierung. Der Natur- und Artenschutz (etwa von Kranich und Fledermäusen) sowie der Schutz der historisch gewachsenen Kulturlandschaft in dem besonders ursprünglichen Landschaftsbild mit sehr altem Eichenbestand, sowie die Bedeutung von Gewässer für Brut- und Zugvögel, werden im bisherigen Planungsverfahren nicht annähernd ihrer Bedeutung entsprechend berücksichtigt.</p>	<p>Der Einwand wird zurückgewiesen, s. auch Kap. 3.10.1 der Präambelabwägung. Gemäß Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (Nds. Mbl. Nr. 7/2016) sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung vorrangig vorhandene Daten zu den windenergiesensiblen Brutvogelarten sowie zu bedeutsamen Gastvogelvorkommen auszuwerten. Für gefährdete Brutvögel des Offenlands sind i.d.R. ergänzende Übersichtskartierungen mit mindestens 4 Bestandserfassungen der gefährdeten Brutvögel des Offenlands von Ende März bis Mitte Juli durchzuführen (Nds. Mbl. Nr. 7/2016, Pkt. 5.1.4).</p> <p>Das methodische Vorgehen mit 4 flächendeckenden Bestandsaufnahmen gefährdeter Brutvogelarten im Bereich der Potenzialflächen (einschl. 500 m Radius) entspricht diesen Vorgaben. Darüber hinaus wurden gesonderte Begehungen zur Erfassung von Horsten, von nacht- und dämmerungsaktiven Arten sowie zur Erfassung windenergiesensibler Arten durchgeführt.</p> <p>Technische Angaben zur Windenergieanlagen sind nicht Gegenstand eines Sachlichen Teilflächennutzungsplanes. Diese Angaben sind der Genehmigungsebene vorbehalten.</p> <p>Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung muss und kann nicht dieselbe Detailgenauigkeit erreicht werden, wie auf Ebene des Bebauungsplanes bzw. des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens.</p> <p>Der Einwand, dass sich Aspekte des Natur- und Artenschutzes den Ergebnissen der Übersichtskartierung widersprechen, kann pauschal nicht nachvollzogen werden. Generell stellen die Ergebnisse einer aktuellen Kartierung eine sehr detaillierte Datenlage dar, die ggf. Bewertungen des Landschaftsrahmenplanes von einer Fläche nicht bestätigt, da hier der Betrachtungsmaßstab auf das gesamte Gebiet des Landkreises abzielt.</p> <p>Für die Bewertung des Landschaftsbildes wurden die Angaben der Landschaftsrahmenpläne der Landkreise Nienburg/ Weser und Diepholz sowie der Landschaftsbildbewertung des Landes Nordrhein-Westfalen herangezogen. Die Bewertung wird im Zulassungsverfahren konkretisiert. Alter Eichenbestand, z. B. in Form von Alleen, wird hier auch berücksichtigt.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 33</p>	<p>Die Interessen der Anwohner und mögliche Beeinträchtigungen durch die äußerst niedrigen Abstandsregelungen zu Wohnbauung und Siedlungsgebieten (400-600m), die bundesweit die absolute Untergrenze bilden und gegen den Grundsatz der Schaffung möglichst gleichwertiger Lebensverhältnisse verstoßen, sowie eine bisher mangelhafte Beteiligung der Bürger (keine Informationsveranstaltungen, intransparente Abläufe und Dominanz von Partikularinteressen) führen im Ergebnis dazu, dass das gesamte „Teilflächegebiet 04“ (Höfen/Jenhorst) vollständig und ersatzlos aus der weiteren „Teilflächennutzungsplanung Windenergie“ zu streichen ist.</p> <p>Wir möchten zugleich nachdrücklich unsere Verwunderung über die bisherige mangelnde Beteiligung und Information der Bürgerinnen und Bürger sowie der Anwohner in den vom Ausbau der Windenergieanlagen betroffenen Gebieten - insbesondere im Teilgebiet 04 - zum Ausdruck bringen. Eine rein formale und auf schriftliche Stellungnahmen begrenzte Beteiligung oder Anhörung, ohne jegliche vorherige aktive Information an die betroffenen Bürgerinnen und Bürger sowie direkt betroffenen Anwohner, ist weder der politischen Kultur noch der Sache des Ausbaus einer klimaneutralen Energieversorgung förderlich - im Gegenteil.</p> <p>Wir verweisen an dieser Stelle auch darauf, dass wir die derzeit im Bundesland Niedersachsen geltenden reduzierten Abstandsregelungen (Doppelte der Höhe einer Windenergieanlage) als verfassungswidrig ansehen. Diese Rechtsnorm des „Windenergieerlasses 2021“ ist im Verhältnis und im Vergleich zu den Regulierungen in anderen Bundesländern zu sehen. Sie ist bundesweit mit Blick auf das Staatsziel der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse nach Artikel 72 GG als unverhältnismäßig niedrig und letztlich als willkürlich gewählt einzustufen. Nähere Ausführungen dazu finden sich ebenfalls in der beigefügten Stellungnahme.</p>	<p>Zu den harten Tabuzonen von 400 m (2H) zu Wohnnutzungen s. Kapitel 2.3 der Präambelabwägung, zu den weichen Tabuzonen zu Wohnnutzungen s. Kapitel 2.7 der Präambelabwägung.</p> <p>Zur Bürgerinformation s. Kapitel 5.2 der Präambelabwägung. Der Einwender hat sich zudem über die Planung im Rahmen der Bürgermeistersprechstunde informiert (s. vorstehend).</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Samtgemeinde hat hier keinen Bewertungsspielraum, sie ist an die vorliegende Gesetzeslage gebunden.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 33	<p>Diese zentrale verfassungsrechtliche Dimension der derzeit über Landesrecht regulierten Abstandsregelungen berührt direkt auch die Beteiligungsmöglichkeiten von Anwohnern und Bürgern. Je weiter die Abstandsregelungen gefasst sind, umso mehr Anwohner sind direkt betroffen. Darüber hinaus ergeben sich in den technischen, natur- und umweltpolitischen, infrastrukturellen und politisch-partizipativen Dimensionen eine ganze Reihe bisher ungeklärter Sachverhalte und Mängel im Planungs- und Genehmigungsverfahren, die wir in der beigefügten Stellungnahme detaillierter ausführen und in einem Fragenkatalog zusammenfassen.</p> <p>Wir bitten somit bei der Samtgemeinde bzw. den politischen Gremien der Samtgemeinde Uchte um eine detaillierte Antwort auf die Stellungnahme sowie um Klärung und Beantwortung aller gelisteten Fragen - und zwar vor einer endgültigen Beschlussfassung zum Entwurf des „Teilflächennutzungsplanes Windenergie“ vom 29.09.2023. Zugleich bitten wir den Samtgemeinderat der Samtgemeinde, den vorliegenden „Entwurf“ Teilflächennutzungsplan Windenergie (beschlossen am 29.09.2023) erst nach Klärung aller im Fragenkatalog gelisteten Fragen zu beschließen.</p> <p>Wir bitten ferner darum, zur Sitzung des Gemeinderates im Januar oder Februar 2024, in der die „Teilflächennutzungsplanung Windenergie“ beraten und beschlossen werden soll, persönlich eingeladen zu werden und als Bürger und Anwohner vor der Beschlussfassung zu allen relevanten Punkten angehört zu werden. Wir bitten auch darum, die beiliegende Stellungnahme allen Ratsfraktionen frühzeitig zuzustellen. Vielen Dank.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Alle Bürger hatten die Möglichkeit, ihre Einwände vorzubringen, unabhängig von der Entfernung zu den Sondergebieten für die Windenergie.</p> <p>Zum Fragenkatalog siehe nachstehend.</p> <p>Alle Einwendungen werden den Ratsmitgliedern vor Beschluss über den Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie zur Abwägung vorgelegt.</p> <p>Der Sachliche Teilflächennutzungsplan wird durch den Samtgemeinderat beschlossen. Eine Information über Ort und Zeit der Samtgemeinderatssitzung ist der örtlichen Presse sowie dem Internetauftritt der Samtgemeinde Uchte zu entnehmen.</p>
33b	Einwender 33 06.11.2023 Nach § 3 (2) BauGB	<p style="text-align: center;">Stellungnahme als Bürger und Anwohner der Samtgemeinde Uchte</p> <p>zur Bauleitplanung der Samtgemeinde Uchte, „Teilflächennutzungsplan Windenergie“ mit integriertem „Standortkonzept Windenergie“ zur Ausweisung von „Windkraftkonzentrationszonen“ mit der Steuerungswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im Außenbereich auf dem Gebiet der Samtgemeinde Uchte.</p>	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 33</p>	<p>Beteiligung der Öffentlichkeit - Amtliche Bekanntmachungen vom 05.10.2023</p> <p>Die Stellungnahme wurde zum 7.11.2023 fristgerecht der Samtgemeinde Uchte eingereicht. Sie bezieht sich sowohl auf die räumlichen und flächenbezogenen, ökologischen, ökonomischen, fachlich-inhaltlichen, sowie rechtlichen und politisch-partizipativen Dimensionen und Sachverhalte des bisherigen und weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahrens zur Ausweisung von „Potentialflächen“ für die bisherige und künftige Nutzung von Windenergie in der Samtgemeinde Uchte.</p> <p>Gleichzeitig erfolgt die Stellungnahme in der direkten Betroffenheit durch den geplanten Bau von 8 Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe zum Wohnhaus und den direkt angrenzenden Wiesenflächen (1 ha) der Unterzeichner. Das Flurstück in Jenhorst, auf dem Wohnhaus und Nebengebäude der Unterzeichner seit 1927 Jahren stehen, befindet sich nach Berechnungen über „Google Earth“ im Abstand mit einer Entfernung von 455 bis 800 m zu mindestens einer der im „Potenzialgebiet 04“ geplanten Windenergieanlagen. Das Wohnhaus dürfte eines derjenigen sein, die am dichtesten zu den geplanten WEA im „Potenzialgebiet 4“ stehen.</p> <p>Damit ist eine direkte Beeinträchtigung im Alltag, im Landschaftsbild und in der Lebensqualität sowie mit Blick auf den Wertverlust des Hausgrundstücks verbunden.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind genauere Angaben als bisher zu den exakten Standorten der geplanten WEA gegenüber den Unterzeichnern zu machen, um die Abstandserfordernisse exakt klären zu können und konkrete Auswirkungen auf die Lebensqualität und auf die berechtigten Interessen der Anwohner bewerten zu können. Bisher wurden wir als direkte Anwohner in keiner Weise über Details der Planungen informiert (Höhe der Anlagen, exakte Standorte, Folgen des Ausbaus, Schall/Immissionen, Schlagschatten, usw.). Diese mangelnde Information und Aufklärung erleben wir als skandalös.</p>	<p>Zu den einzelnen Punkten siehe nachstehend.</p> <p>Der Abstand des Sonstigen Sondergebietes (hier Teilbereich 4) zum Wohnhaus des Einwenders beträgt mindestens 600 m (weiche Tabuzone zu Wohnnutzungen).</p> <p>Zum Landschaftsbild s. Kapitel 3.9 der Präambelabwägung. Zur Lebensqualität s. Kapitel 3.8 der Präambelabwägung. Zum Wertverlust s. Kapitel 3.6 der Präambelabwägung</p> <p>Genauere Angaben sind auf Ebene des Sachlichen Teilflächennutzungsplan nicht sinnvoll möglich. Auf Ebene dieses Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie werden nur die Grundzüge der beabsichtigten Art der Bodennutzung dargelegt, es wird die Frage nach den Standorten für Sondergebiete für die Windenergienutzung geklärt. Die planungsrechtliche Sicherung eines konkreten Vorhabens oder konkrete Anlagenstandorte sind nicht Gegenstand dieses Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie.</p> <p>Genauere Angaben erfolgen im Genehmigungsverfahren.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 33</p>	<p>Es dürfte allen Beteiligten im Planungsprozess von Beginn an klar ersichtlich (gewesen) sein, dass die Unterzeichner direkt von den vielfältigen Auswirkungen der Windenergieanlagen (Immissionen, Lärm, Wertverlust, Schlagschatten usw.) betroffen sein werden und dass sie damit ein besonderes berechtigtes Interesse, an allen Verfahrensschritten, Diskussionen und in den Beschlussfassungen im Zusammenhang der „Teilflächennutzungsplanung Windenergie“ und der Genehmigung von Windenergieanlagen im genannten Teilgebiet 04 (Höfen/Jenhorst) so frühzeitig und so (pro)aktiv wie möglich von der Samtgemeinde, den Behörden des Landkreises, den Betreibern, sowie Planern und Investoren, und nicht zuletzt durch die politischen Vertreterinnen und Vertreter in den kommunalpolitischen Gremien beteiligt zu werden. Dies ist bisher ebenfalls überhaupt nicht erfolgt.</p> <p>Einleitend sei darauf verwiesen, dass die Unterzeichner ausdrücklich den Ausbau und die Förderung von Windenergieanlagen als eine von mehreren Varianten der künftigen klimagerechten Energie- und Stromversorgung fördern und unterstützen - allerdings in einer ganzheitlichen, sozial und politisch, sowie ökologisch konzipierten auf das regionale Gemeinwohl ausgerichteten Vorgehensweise. Wir wenden uns damit nur insoweit „gegen“ einen Ausbau von Windenergieanlagen, als er allein oder primär aus Sachzwängen kurzfristig konzipiert wird und primär mit Gewinninteressen einiger weniger verbunden ist. Wir fordern damit zugleich die Förderung von mehr Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie die Berücksichtigung der berechtigten Interessen und Lebensbedürfnisse der Anwohner, sowie den Erhalt der Lebensgrundlagen von Flora und Fauna in den über das „Standortkonzept Windenergie“ ausgewiesenen Gebieten der Samtgemeinde Uchte.</p> <p>Im Folgenden werden jeweils bezogen auf die einzelnen Dimensionen die Einwände gegen eine geplante Nutzung der Flächen im „Potenzialgebiet 04“ (Höfen/Jenhorst, südöstlich von Uchte) und gegen einen dortigen Auf- bzw. Ausbau von 8 geplanten neuen Windenergieanlagen detailliert ausgeführt.</p> <p>1. Information, Beteiligung, Transparenzgebot und Verständnis von „Bürgerinteresse“ und „Gemeinwohl“</p>	<p>Zur Beteiligung im Planungsprozess s. Kapitel 5.2 der Präambelabwägung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Einwender 33	<p>Das bisherige Planungs- und Beteiligungsverfahren ist mit Blick auf die möglichst frühzeitige Information und Berücksichtigung berechtigter Interessen und Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger in den Gemeinden, insbesondere der Anwohner und Anwohnerinnen in den Ortschaften Jenhorst und Höfen nicht transparent verlaufen. Vielmehr ist es von einem ausgesprochen hohen Maß an Intransparenz gekennzeichnet. Offenbar waren sowohl der Samtgemeindedirektor als auch Ortsbürgermeister und Mitgliederinnen und Mitglieder des Gemeinderates bereits Mitte/Ende 2022 über das Interesse privatwirtschaftlicher Energie- und Planungsgesellschaften und/oder privater Investoren aus Bremen, sowie einzelner Eigentümer landwirtschaftlich genutzter Flächen im „Potentialgebiet 04“ informiert.</p> <p>Einzelne Eigentümer der in der „Potentialfläche 04“ ausgewiesenen Gebiete sind offenbar gleichzeitig als politische Mandatsträger aktiv und in einer „Interessengemeinschaft“ der Grundeigentümer organisiert, sodass Interessenkonflikte nicht auszuschließen sind. Dies ist mit Blick auf die Beschlussfassungen in den kommunalpolitischen Gremien zwingend zu beachten und „Befangenheit“ ist absolut auszuschließen.</p> <p>Bei der Planungsgesellschaft und/oder beim externen Investor handelt sich um eine GmbH oder AG, die im Kern privatwirtschaftliche Gewinninteressen verfolgen. Mangels Bürgerbeteiligung konnten bisher gemeinwohlorientierte auf aktive Bürgerbeteiligung ausgerichtete Interessen und Anliegen gar nicht zur Geltung gebracht werden. Dieses Missverhältnis ist dem Verhalten der Gemeindeverwaltung und der Bürgermeister sowie den politischen Mandatsträgern geschuldet.</p>	<p>Zur Planungs- und Beteiligungsverfahren s. Kapitel 5.2 der Präambelabwägung.</p> <p>Die Planungen der Samtgemeinde erfolgen losgelöst und ohne Kenntnis von den Plänen der Investoren, sondern anhand von objektiven, nachvollziehbaren Kriterien.</p> <p>Es wird auf den § 41 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) verwiesen. Danach besteht für den hier gegenständlichen Sachlichen Teilflächennutzungsplan kein Mitwirkungsverbot.</p> <p>Derzeit steht nicht fest, in welcher rechtlichen Form (z.B. Bürgerwindpark) die Windparks organisiert werden. Dies ist auch nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanverfahrens. Die von einzelnen Einwendern vorgebrachten Anregungen insbesondere zu den Betreiberformen einzelner Windparks sowie zur möglichen Beteiligung von Bürgern an Windparks und zu Beteiligungsmodi der Wertschöpfung werden in nachgelagerten Planungsverfahren oder auf Umsetzungsebene geprüft.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 33</p>	<p>Die Unterzeichner sind seit 1998 Eigentümer des Wohnhauses und der angrenzenden Wiesenflächen. Sie haben die Immobilie (Wohnhaus und Nebengebäude aus den 1930er Jahren) mit beträchtlichen finanziellen Mitteln und hohem Maß an Eigenleistung erhalten bzw. zuletzt auch 2021/22 mit dem Ziel einer Erhaltung des „Ortsbildes“ renoviert. Wesentliches Motiv war 1998 beim Kauf und auch bei den Umbau- und Renovierungsmaßnahmen über 20 Jahre, das Orts- und Landschaftsbild sowie die Kulturlandschaft und Natur zu erhalten und zu schützen. Dieses Ziel würde durch den Bau der geplanten 8 Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe des Wohnhauses massiv beeinträchtigt.</p> <p>In den bisher öffentlich zugänglichen Unterlagen des Planungsprozesses und der Beteiligung der Öffentlichkeit wird unter den Stellungnahmen bzw. Schriftsätzen der „privaten Einwender/innen“ auf die angeblich „aktive Unterstützung der Bürger“ (Zitat) in den Ortschaften Höfen, Huddestorf und Nendorf verwiesen. Ausdrücklich anzumerken ist, dass Bürger der Ortschaft Jenhorst darin gar nicht angeführt werden (Vgl. Einwender 5a-5c, Eingang 16.05. u. 19.05.23).</p> <p>Ausgeführt wird in den „Einwendungen“, dass sich ca. 30 Grundeigentümer zu einer Interessengemeinschaft zusammengeschlossen haben, um im Gebiet der in den Planungsunterlagen als „Potentialflächen 04 (4a u. 4b)“ bezeichneten Flächen und auch darüber hinaus noch weiter in nordöstlicher Richtung (bis zur Bundesstraße 441) möglichst große Gebiete für die Nutzung der Windenergie zu erschließen. Die Interessengemeinschaft der Grundeigentümer „fordert“ (wörtlich zitiert) eine Vergrößerung der Flächen bzw. eine noch weitere Ausweisung von Flächen zum Bau von Windenergieanlagen. Die Interessengemeinschaft der Grundeigentümer steht offenbar bereits seit mehreren Monaten oder gar über einem Jahr in engem Kontakt mit der Samtgemeinde und mit möglichen Investoren und Planungsgesellschaften. Erste Entwürfe - die bisher nicht öffentlich sind - weisen bereits die Standorte von insgesamt 8 Windenergieanlagen für das „Potentialgebiet 04“ aus (siehe Anlage/Foto), obwohl das Verfahren zur „Teilflächennutzungsplanung Windenergie“ noch gar nicht abgeschlossen ist und die erforderlichen Beschlüsse der kommunalpolitischen Gremien noch ausstehen.</p>	<p>Zur Interessengewichtung s. Kapitel 1.4 und Kapitel 3.9 und 3.10 der Präambelabwägung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planungen der Samtgemeinde erfolgen losgelöst und ohne Kenntnis von den Plänen der Investoren, sondern anhand von objektiven, nachvollziehbaren Kriterien.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 33</p>	<p>Die Unterzeichner wurden politisch als Bürger sowie als direkt vom Ausbau der Windenergie betroffene Anwohner bzw. Einwohner der Gemeinde Uchte bzw. Raddestorf/Jenhorst bisher darüber regulär in keinster Weise informiert oder beteiligt. Die seit vielen Monaten bestehenden Pläne zur „Teilflächennutzungsplanung Windenergie“ für die „Potentialflächen 04“ in Höfen/Jenhorst haben die Unterzeichner nur über Nachbarschaftsgespräche zufällig, und dann am 6. Okt. 2023 über die „Amtlichen Bekanntmachungen“ erfahren. Der „Bürgerwille“ der Unterzeichner wurde von der Interessengemeinschaft der Grundeigentümer in ihren internen Planungen bisher weder erfragt noch berücksichtigt. Eine von uns in der 41. Kalenderwoche dem Bürgermeister der Gemeinde Raddestorf telefonisch vorgetragene Bitte um Einladung zu, bzw. Teilnahme an den nächsten Sitzungen bzw. Besprechungsterminen der Interessengemeinschaft/Grundeigentümer wurde abgelehnt. Auch der Bitte um Durchführung einer öffentlichen Informationsveranstaltung, in der alle Bürgerinnen und Bürger und vor allem die Anwohner der Gemeinden Raddestorf und Uchte über die Pläne und Interessen der Interessengemeinschaft bzw. Grundeigentümer (26 Unterzeichner, 30 Mitglieder) sowie der Betreiber/Investoren transparent aufgeklärt und informiert werden könnten, wurde ebenfalls bisher nicht nachgekommen. Eine demokratische und offene Diskussion der Argumente für und gegen den weiteren lokalen Ausbau der Windenergie sowie ein aktiver Austausch zu alternativen Varianten der Bürgerbeteiligung und/oder auch zu möglichen Varianten der „Entschädigung für Anwohner“ ist so schlicht nicht möglich. Es drängt sich den Unterzeichnern der Eindruck auf, dass dieser notwendige offene Diskurs gar nicht gewollt ist. Wenn dem so ist, ist das gesamte Vorgehen als „undemokratisch“ zu bezeichnen und somit hochgradig problematisch mit Blick auf die politische Kultur in der lokalen Kommunalpolitik.</p> <p>Völlig intransparent ist bisher auch, wer in der Samtgemeinde Uchte seit wann genau und vor allem initiativgebend mit welchen Interessen verbunden einen derart massiven weiteren Ausbau der Windenergie so forciert, dass Belange des Umweltschutzes, des Artenschutzes, der politischen Beteiligung und auch Belange des sozialen Friedens derart gefährdet werden, wie sich dies für die Unterzeichner abbildet.</p>	<p>Zur Bürgerbeteiligung s. Kapitel 5.2 der Präambelabwägung.</p> <p>Die Gemeinde Raddestorf ist nicht planende Kommune.</p> <p>Zu dem Erfordernis der Planung s. Kapitel 1.2 der Präambelabwägung. Der Aufstellungsbeschluss zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan wurde am 11.07.2022 vom Samtgemeindeausschuss gefasst und am 20.07.2022 in der Tageszeitung „Die Harke“ bekannt gemacht.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 33</p>	<p>Insbesondere auch die Sprache und Formulierungen des „Forders" in der Stellungnahme, sowie das Auftreten der „Interessengemeinschaft" bzw. „Grundeigentümer" lässt erkennen, dass das Interesse einseitig auf den Bau und Betrieb neuer Großanlagen im Bereich der „Potentialflächen 04" und damit auf Gewinninteressen ausgerichtet ist. Diese Interessen sind legitim, dürfen aber nicht andere Interessen - etwa die der Anwohner - völlig ausblenden oder gar bewusst ignorieren. So formuliert „Einwender 5" sehr klar auf S. 123 (Stellungnahmen privater Einwender vom 16.05.23) folgendes: „Ziel der Interessengemeinschaft ist es, die Interessen der Grundeigentümer gegenüber <u>Proiektierern</u> und <u>Behörden</u> zu bündeln" (Zitat).</p> <p>Die Interessen der Bürger und Anwohner oder Interessen des Natur- und Artenschutzes vertreten sie demnach ausdrücklich nicht. Die Interessengemeinschaft bzw. Grundeigentümer können somit auch keinesfalls für sich in Anspruch nehmen, etwas zur „aktiven Unterstützung der Bürger" (Zitat) aussagen zu können. Der aktuell geplante Ausbau der Windenergie im Bereich der „Potentialflächen 04" wird jedenfalls von den Unterzeichnern als Bürgerin und Bürger sowie als direkt betroffene Anwohner ausdrücklich nicht aktiv unterstützt - insbesondere solange nicht unterstützt, wie die Beteiligungsprozesse derart intransparent sind wie sie es bisher waren!</p> <p>Wir fordern daher die Samtgemeinde Uchte sowie die politisch verantwortliche Mandatsträger in den Ortsgemeinden auf, den „Bürgerwillen" bzw. die „unterschiedlichen Interessen" sowie die Belange und Beeinträchtigungen, die für die Anwohner mit dem geplanten weiteren Ausbau von Windenergieanlagen verbunden sind, im Rahmen mindestens einer Informations- und Diskussionsveranstaltung zu moderieren und zu klären. Ggf. ist die Frage der „aktiven Unterstützung des Ausbaus von Windenergieanlagen durch die Bürger" auch über eine Bürgerbefragung zu klären, insbesondere auch in den Siedlungsgebieten in Uchte in der Nähe zu den Landschaftsseen.</p> <p>Wir bitten außerdem darum, Aspekte des „Gemeinwohls" stärker als bisher im Planungsprozess mit zu berücksichtigen und nicht einseitig die wirtschaftlichen Interessen von Grundstückseigentümern und Betreibern/Investoren zu priorisieren.</p>	<p>Zur Interessengewichtung s. Kapitel 1.4 der Präambelabwägung.</p> <p>Zur Interessengewichtung s. Kapitel 1.4 der Präambelabwägung. Zur Bürgerbeteiligung s. Kapitel 5.2 der Präambelabwägung.</p> <p>Zur Bürgerbeteiligung s. Kapitel 5.2 der Präambelabwägung.</p> <p>Zur Interessengewichtung s. Kapitel 1.4 der Präambelabwägung.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Einwender 33	<p>Die transparente und nachvollziehbare Information und aktive Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger lässt sich eben nicht über formalisierte Stellungnahmen gewährleisten, sondern bedarf aktiver Schritte und Maßnahmen der Gemeindeverwaltung und der politischen Mandatsträger. Nur in einem öffentlichen Diskurs lässt sich der „Bürgerwille“ entwickeln und erkennen. Um die bisherigen Diskussionen und mögliche Interessenkonflikte von Mandatsträgern nachvollziehbar zu halten, bitten wir ggf. auch um Einsichtnahme in die Protokolle der Sitzungen des Rates der Gemeinde Raddestorf sowie des Samtgemeinderates Uchte, die zwischen dem 1.1.2021 und dem 31.12.2023 stattgefunden haben. Dazu werden sich die Unterzeichner direkt mit der Gemeindeverwaltung in Verbindung setzen.</p> <p>2. Abstandregulierung zu Wohn-/Siedlungsgebieten - verfassungsrechtliche und lokale Dimension widersprüchlicher bzw. bundesweit uneinheitlicher rechtliche Regulierungen</p> <p>Wie im Anschreiben ausgeführt, halten wir die derzeit im Bundesland Niedersachsen geltenden seit 2021 reduzierten Abstandsregelungen für verfassungswidrig.⁷ Aktuell gilt, dass jedes Bundesland eigene Abstandsregelungen von Windkraftanlagen zu Wohnhäusern und Wohngebieten festlegen kann. Die Bundesregierung empfiehlt jedoch weiterhin einen Mindestabstand von 1000 Metern. Diesen Wert haben etwa Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt auch länderbezogen festgeschrieben. In Bayern gilt offenbar weiterhin die sogenannte „10H-Regel“, nach der jedes Windrad mindestens die zehnfache Anlagenhöhe an Abstand zu Wohngebäuden einhalten muss (eine Erklärung dafür, dass der Bau von Windenergieanlagen in Bayern seit Jahren stagniert).</p>	<p>Zur Bürgerbeteiligung s. Kapitel 5.2 der Präambelabwägung. Die Protokolle der öffentlichen Sitzungen sind über das Bürgerinformationsportal der Internetseite der Samtgemeinde Uchte einsehbar.</p> <p>Zu weichen Tabuzonen zu Wohnnutzungen s. Kapitel 2.7 der Präambelabwägung.</p>

⁷ Vgl. Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Inneres und Sport und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass), vom 20.7.2021, Nds. MBl. Nr. 35/2021, Anlage 2, S.1410.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 33</p>	<p>Wie in Kommentaren zum Art. 72 Abs. 2 GG ausgeführt wird, ist insbesondere in der Raumordnung und Regionalpolitik das grundgesetzlich verankerte Ziel der Schaffung möglichst gleichwertiger Lebensverhältnisse zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Dieser Anforderung wird das Planungs- und Genehmigungsverfahren nicht gerecht.</p> <p>Gleichwertige Lebensverhältnisse sind durch ihre Verankerung im Grundgesetz (GG) zugleich ein zentrales Staatsziel. Gemäß Art. 72 Abs. 2 GG wird dem Bund auf einzelnen Gebieten der konkurrierenden Gesetzgebung das Gesetzgebungsrecht zuteil, „wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet [...] eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht“. Angesichts der inzwischen hochgradig unterschiedlichen länderspezifischen Regulierungen zu den Abständen von Windenergieanlagen von Wohn- und Siedlungsgebieten scheint eine bundeseinheitliche Regulierung zwingend notwendig, ggf. über den Umweg einer Verfassungsklage.</p> <p>Im Unterschied zu den in den oben genannten Bundesländern vergleichsweise „großzügigeren“ Abstandsregulierungen gilt im Bundesland Niedersachsen auf Grundlage des sehr restriktiven sog. „Windenergieerlasses“ von 2021, dass der Abstand zu „Einzelwohngebäuden und Splittersiedlungen“ mindestens das „2-fache der Anlagenhöhe (2H)“ betragen muss und dass dieses Gebiet im Radius nach derzeitiger Sach- und Rechtslage als „harte Tabuzone“ anzuerkennen ist. Bei einer Höhe der auf den „Potentialflächen 04“ in Höfen/Jenhorst geplanten 8 WEA von jeweils 180 bis zu 240 Metern (Höhe Rotor spitze), errechnet sich ein Mindestabstand (!) von 360 bis 480 m zum nächstgelegenen Wohngebäude.</p> <p>Dieser Abstand wäre mindestens (!) zum Wohngebäude bzw. zur Grenze des Grundstücks der Unterzeichner einzuhalten. Es stellt sich den Unterzeichnern die Frage, ob diese Grenze eingehalten wird und wer die Einhaltung der Grenzen im Detail prüft bzw. kontrolliert. Das im Anhang beigefügte Foto lässt erkennen, dass die südlichste der geplanten 8 Windenergieanlagen soweit südlich wie nur eben möglich (Abstand zu Straße, Gewässer, ...) positioniert werden soll, damit zugleich in unmittelbarer Sichtweite der Anwohner in Jenhorst stehen wird.</p>	<p>Zur Lebensqualität s. Kapitel 3.8 der Präambelabwägung.</p> <p>Die Frage der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist auf Bundesebene zu thematisieren und sicherzustellen. Hierauf hat die Samtgemeinde keinen Einfluss.</p> <p>Verfassungsrechtliche Vorgaben werden aus Sicht der Samtgemeinde durch die vorliegende Planung nicht verletzt.</p> <p>Zu harten weichen Tabuzonen zu Wohnnutzungen s. Kapitel 2.3 und 2.7 der Präambelabwägung. Im Zuge des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes werden keine konkreten Anlagenstandorte geplant. Der Mindestabstand zwischen geplanten Sondergebieten für die Windenergie und Wohnnutzungen beträgt mindestens 600 m (400 m harte Tabuzone zuzüglich 200 m weiche Tabuzone).</p> <p>Die Detailprüfung auf Einhaltung von erforderlichen Abständen erfolgt im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch die zuständige Genehmigungsbehörde (Landkreis Nienburg).</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 33</p>	<p>Eine „Optisch bedrängende Wirkung“, wie sie im Windenergieerlass von 2021 (Punkt 3.5.1.5) formuliert ist, ist dabei stets anhand der Umstände des Einzelfalles zu prüfen (Zitat Windenergieerlass 2021). Wir fordern daher ausdrücklich diese Einzelfallprüfung und auch eine einzelfallbezogene Kontrolle, ob die Abstandsregeln eingehalten werden.</p> <p>Nur ergänzend zur Reflexion „gleichwertiger Lebensverhältnisse“: Würden die für die Gemeinde Uchte geplanten Anlagen im Bundesland Bayern errichtet, würde nach derzeitiger Rechtslage ein Mindestabstand von „10 H“ gelten, also mindesten 1800 bis 2400 m. Damit wären sämtliche Anlagen, die für das Gebiet in der „Potentialfläche 04“ in Uchte geplant sind, gar nicht realisierbar, da Wohnbebauungen direkt in die „harte Tabuzone“ fallen würden.</p> <p>Dass derart unterschiedliche Regulierungen in den Bundesländern verfassungsrechtlich fragwürdig sind, dürfte nachvollziehbar sein. Die in Niedersachsen über Landesrecht geltende Rechtsnorm ist im Verhältnis und im Vergleich zu den Regulierungen in anderen Bundesländern eindeutig nicht mit dem Staatsziel der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse (Artikel 72 GG) vereinbar, denn sie ist unverhältnismäßig niedrig und letztlich willkürlich gewählt, basiert auf keinen bundesweit einheitlichen wissenschaftlich basierten Standards.</p> <p>Wie in Kommentaren zum Art. 72 Abs. 2 GG ausgeführt wird, ist insbesondere in der Raumordnung und Regionalpolitik das grundgesetzlich verankerte Ziel der Schaffung möglichst gleichwertiger Lebensverhältnisse zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Dieser Anforderung wird das Planungs- und Genehmigungsverfahren nicht gerecht. Gemäß Art. 72 Abs. 2 GG wird dem Bund auf einzelnen Gebieten der konkurrierenden Gesetzgebung das Gesetzgebungsrecht zuteil, „wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet [...] eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht“. Angesichts der inzwischen hochgradig unterschiedlichen länderspezifischen Regulierungen zu den Abständen von Windenergieanlagen steht eine verfassungsrechtliche Prüfung dieser genannten Regulierungen demnach aus.</p>	<p>Eine Einzelfallprüfung ist erst auf nachgelagerter Planungsebene möglich, wenn die konkreten Anlagenstandorte geplant werden.</p> <p>Zu weichen Tabuzonen zu Wohnnutzungen s. Kapitel 2.7 der Präambelabwägung.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen sind nicht Gegenstand des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Wind. Es sind Fragestellungen, die auf Bundesebene anzusprechen und zu lösen sind.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen sind nicht Gegenstand des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Wind. Es sind Fragestellungen, die auf Bundesebene anzusprechen und zu lösen sind.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 33</p>	<p>Die Unterzeichner fordern daher die Samtgemeinde Uchte auf, sich an der „Empfehlung der Bundesregierung“ eines Mindestabstands von 1000m zu orientieren. Im Übrigen ist stets eine Entscheidung im Einzelfall mit Blick auf die Abstandsregel einer „2fache Höhe der WEA“ auch regional möglich und diese Abstandsregel ist keinesfalls als „Obergrenze“ zu betrachten - wie etwa von Grundeigentümern, die Windenergieanlagen errichten und von Betreibern häufig definiert. Die Abstandsregelungen sind dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechend anzuwenden und nicht dem Grundsatz der Gewinnmaximierung.</p> <p>Vereinzelte finden sich in den Unterlagen zum „Standortkonzept Windenergie“ der Samtgemeinde Uchte auch Abstandsregelungen zu Wohngebieten, die den Wert 720 m ausweisen. In den Ausführungen zum „Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie“ für Uchte (Autoren: NWP Oldenburg, Entwurf, mit Stand Sept. 2023) findet sich unter Punkt 1.3 für den Teilbereich 4a (Höfen/Jenhorst) die Formulierung, wonach der Abstand zu Wohnnutzungen/m Norden, Westen und im Süden durch den Abstandsradius von 600 m eingehalten werden kann (Zitat). Dieser Wert ist ein „Planungswert“, also keine verlässliche Größe und entspricht nicht den „Empfehlungen der Bundesregierung“. Er liegt zwar im Rahmen der landesrechtlichen Regulierungen (2-H-Regel), kann sich aber als verfassungswidrig erweisen und führt in der Konsequenz zu massiven Beeinträchtigungen für die Anwohner und zu einem Wertverlust ihrer Wohngebäude und Grundstücke, der offenbar nicht entschädigt werden soll.</p> <p>Auch zur Frage der Entschädigung der Anwohner finden sich in Planungsunterlagen keinerlei Ausführungen!</p> <p>Wir bitten daher von der Gemeinde Uchte bzw. vom Landkreis Nienburg (Bauaufsicht) um eine klare und verlässliche Information und Aufklärung, welche Abstandsregelung zu Wohngebäuden nun konkret für die „Potentialflächen 04“ gelten sollen und ob mögliche Entschädigungszahlungen an die direkt betroffenen Anwohner vorgesehen sind.</p>	<p>Der Anregung wird aus den dargelegten Gründen nicht entsprochen.</p> <p>Die Samtgemeinde Uchte hat bereits zur Entwurfsfassung einheitlich einen Abstand von 600 m zu Wohnnutzungen angesetzt.</p> <p>Zu weichen Tabuzonen s. Kapitel 2.7 der Präambelabwägung.</p> <p>Zur Referenzanlage s. Kapitel 2.2 der Präambelabwägung.</p> <p>Zur Wertminderung s. Kapitel 3.6 der Präambelabwägung.</p> <p>Auf Genehmigungsebene ist nachzuweisen, dass von den geplanten Anlagen keine unzulässigen Emissionen ausgehen. Sofern dies gegeben ist, stellt sich auch keine Frage nach einer Entschädigung.</p> <p>Der Mindestabstand zwischen geplanten Sondergebieten für die Windenergie und Wohnnutzungen beträgt mindestens 600 m (400 m harte Tabuzone zuzüglich 200 m weiche Tabuzone).</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 33</p>	<p>Wir bitten ferner um Zugang bzw. Nennung dieser verlässlichen Daten vor der abschließenden Beschlussfassung über die „Teilflächennutzungsplan Windenergie“ im Gemeinderat! An diesen klaren und verlässlichen Auskünften und Informationen besteht für uns als Anwohner und direkt betroffene Bürger ein absolut berechtigtes Interesse. Wir behalten uns zudem eine fachanwaltliche Überprüfung der niedersächsischen Abstandsregeln zu Wohngebäuden/Siedlungsgebieten vor.</p> <p>3. Umwelt, Natur- und Artenschutz; Kriterien und Grundlagen im „Bericht“ mit dem Titelblatt „Avifauna: Übersichtskartierung Brutvögel, Stand: 04.09.2023“ verfasst von Karin Bohrer, Dipl. Ing. und Dipl. Biol. (Landschaftsarchitektin), Auftraggeber: Samtgemeinde Uchte</p> <p>Im Auftrag der Samtgemeinde Uchte wurde eine „Übersichtskartierung Brutvögel“ von insgesamt 5 Personen (Team) unter der Leitung der Biologin und Ingenieurin Karin Bohrer (offenbar nebenberuflich als „Gutachterin“ tätig und zugleich beschäftigt beim Landkreis Herford) vorgenommen. In dem 125seitigen Ergebnisbericht werden mit Verweis auf die Belange des Naturschutzes nach §§ 44ff. BNatSchG auch Angaben zum Vorkommen von Brutvögeln auf den Flächen gemacht, die im Rahmen des „Teilflächennutzungsplanes Windenergie“ und des „Standortkonzepts Windenergie“ als „Potentialflächen“ ausgewiesen werden.</p> <p>Die folgenden Ausführungen und Einwände beziehen sich ausschließlich auf die in dem Bericht sowie in den Ausführungen der „Sachlichen Teilflächennutzungsplanung“/Begründung der Planungsgesellschaft NWP, mit dem Entwurf vom Sept. 2023 gemachten Angaben und zu den Daten der „Potentialfläche 04 (Höfen/Jenhorst)“, da die Unterzeichner aufgrund der Wohnortnähe lediglich für dieses Gebiet selbst direkte Angaben machen können. Die Angaben der Berichte zu den anderen Potenzialflächen wären ggf. ebenfalls genauer zu überprüfen, denn der Bericht von Frau Bohrer und ihrem Team weist aus unserer Sicht erhebliche Mängel und Datenlücken auf.</p>	<p>Die Bürger hatten die Möglichkeit, im Rathaus oder im Internet in die Planunterlagen einzusehen. In der Begründung sind ausreichende Informationen zum Abstandsthema enthalten. Konkrete Abstände zu einzelnen Anlagen sind erst im Genehmigungsverfahren relevant.</p> <p>Die Samtgemeinderatssitzung, in der die Beschlussfassung zu den Abwägungen und der Feststellungsbeschluss erfolgt, ist öffentlich.</p> <p>Das Büro Bohrer arbeitet seit über 30 Jahren im Bereich Landschaftsplanung und Naturschutz. Schwerpunkte der Arbeit sind u.a. Artenschutz und avifaunistische Erfassungen, so dass fachliche Kompetenz und Eignung vorliegen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 33	<p>Diese Mängel zeigen sich bereits im methodischen Vorgehen zur Bestandsaufnahme von Brutvögeln bzw. „windenergiesensiblen Vogelarten“. Dazu ist auf S. 7 des Berichts formuliert, dass sich „der avifaunistische Untersuchungsumfang an den im Leitfaden Artenschutz genannten Anforderungen orientiert“ (Zitat). Offenbar orientiert sich der Umfang der Beobachtungen und Kartierungen sowie das Vorgehen lediglich an den regulativen Vorgaben, die im „Leitfaden Artenschutz“ des Bundeslandes Niedersachsen von 2016, entspricht also demnach eben gerade methodisch nicht diesen Standards.⁸</p> <p>Die Erfassung der Brutstandorte und des Vorkommens von Brutvögeln sowie Zugvögeln (insbesondere Kranich) wurde in der Zeit von März bis Mitte Juli 2023 durchgeführt. Dabei wurden aber lediglich vereinzelt an zwei Abenden für wenige Stunden (8.2. und 20.6.) auch zwingend erforderliche Beobachtungen in den Abendstunden durchgeführt, um nachtaktive Vögel, wie etwa Uhu bzw. Eulen mit zu erfassen. Bereits im Zusammenhang abendlicher Beobachtungserfordernisse sei darauf hingewiesen, dass sich in den Unterlagen zur Teilflächennutzung Windenergie an keiner Stelle Angaben zum Bestand und der möglichen Gefährdung von Fledermäusen finden, die nach aktuellen Studien hochgradig durch Windenergieanlagen im Bestand gefährdet sind.⁹ Gleichzeitig wird im „Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie“ / Begründung von der NWP auf Seite formuliert, dass anhand der „Habitatausstattung mit dem Vorkommen WEA-sensibler Fledermausarten zu rechnen ist,“ (Zitat) und werden explizit gefährdete Arten genannt.</p>	<p>Der Einwand wird zurückgewiesen.</p> <p>Gemäß Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (Nds. Mbl. Nr. 7/2016) sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung vorrangig vorhandene Daten zu den windenergiesensiblen Brutvogelarten sowie zu bedeutsamen Gastvogelvorkommen auszuwerten. Für gefährdete Brutvögel des Offenlands sind i.d.R. ergänzende Übersichtskartierungen mit mindestens 4 Bestandserfassungen der gefährdeten Brutvögel des Offenlands von Ende März bis Mitte Juli durchzuführen (Nds. Mbl. Nr. 7/2016, Pkt. 5.1.4).</p> <p>Das methodische Vorgehen mit 4 flächendeckenden Bestandsaufnahmen gefährdeter Brutvogelarten im Bereich der Potenzialflächen (einschl. 500 m Radius) entspricht diesen Vorgaben. Darüber hinaus wurden gesonderte Begehungen zur Erfassung von Horsten, von nacht- und dämmerungsaktiven Arten sowie zur Erfassung windenergiesensibler Arten durchgeführt.</p> <p>Die Einwände werden zurückgewiesen. Eine Erfassung von Zugvögeln ist nicht Gegenstand der Übersichtskartierungen gem. Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (Nds. Mbl. Nr. 7/2016).</p> <p>Neben der Auswertung vorhandener Daten soll im Rahmen der Übersichtskartierung der Brutbestand windenergiesensibler Arten und gefährdeter Offenlandarten in einer für alle Potenzialflächen gleichen Untersuchungstiefe ermittelt werden. Ziel ist mithin eine Vergleichbarkeit der Potenzialflächen hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte. Dies gewährleistet die vorliegende Untersuchung. Eine vollständige Erfassung aller Brutvorkommen ist nicht Gegenstand der Übersichtskartierung.</p> <p>Der Einwand zur Berücksichtigung von Fledermäusen wird zur Kenntnis genommen. Eine Erfassung von Fledermäusen ist nicht Gegenstand der avifaunistischen Grundlagenerfassungen. Gemäß Artenschutz-Leitfaden bestehen geeignete artspezifische Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen mit deren Berücksichtigung bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes abschließend sichergestellt werden kann, dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte der Planung dauerhaft entgegenstehen.</p>

⁸ Vgl. Land Niedersachsen (2016): Leitfaden Artenschutz. Zugriff unter: [file:///C:/Users/uschwarz/Downloads/mbl-072016 Leitfaden-artenschutz.pdf](file:///C:/Users/uschwarz/Downloads/mbl-072016%20Leitfaden-artenschutz.pdf)

⁹ Vgl. NABU sowie Studie des Leibniz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) unter: <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/saeuRetiere/fledermaeuse/wissen/15018.html>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 33</p>	<p>Da es sich jedoch nur um eine Übersichtskartierung mit 4 Bestandserfassungen handelt, kann ein Anspruch auf Vollständigkeit nicht erhoben werden.</p> <p>Insbesondere können die Erfassungen <u>keine</u> Bestandserfassungen, die geeignet wären, in immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren den Sachverhalt ausreichend zu ermitteln, ersetzen. Denn eine Sachverhaltsermittlung im Zulassungsverfahren sollte möglichst alle relevanten Informationen zusammentragen, wofür gemäß Leitfaden Artenschutz (MU 2016) 12 Bestandserfassungen, die in strukturarmen Agrarlandschaften auf mindestens 6 reduziert werden können, erforderlich sind. Zusätzlich wäre in Kombination mit dieser Standardkartierung ein Mindestmaß an Raumnutzungskartierung mit in der Regel 4 Stunden Dauerbeobachtung pro Geländetermin unter Beachtung der artspezifischen Hauptaktivitätszeiten durchzuführen. In der vorliegenden Untersuchung beschränken sich Beobachtungen der Raumnutzung jedoch <u>lediglich auf Zufallsbeobachtungen während der Kartierungen</u> und können daher lediglich Hinweise auf eine Raumnutzung geben. <u>Sie sind nicht geeignet, belastbare Aussagen zur Raumnutzung zur ermöglichen, wie das z.B. im Rahmen einer solchen Standardnutzungskartierung oder einer vertieften Raumnutzungsanalyse der Fall wäre.</u>(Zitatende)</p> <p>Somit wird im Ergebnis mit dem Bericht eine „Bestandsaufnahme“ suggeriert, die tatsächlich gar nicht erfolgt ist - weder in der Gesamtdauer (Februar bis Mitte Juli 2023) - noch in der Häufigkeit und der täglichen Dauer der Einzelbeobachtungen, noch bezogen auf die gezielte längere Beobachtung einzelner besonders gefährdeter und im „Potentialgebiet 04“ durchaus vorkommenden Vogelarten (Kiebitz, Rotmilan). Es handelt sich um „Zufallsbeobachtungen“ die in den Aussagen eindeutig keine verlässlichen empirischen Daten zum tatsächlichen Bestand von Brutvögeln bzw. gefährdeten und/oder „windenergiesensiblen Arten“ bieten. Wie die Autorin auf S. 19 außerdem selbst auch ausführt, müssen die ermittelten Daten zum Brutvorkommen, zur Präsenz und zum Flugverhalten von Vögeln als „Mindestangaben“ angesehen werden.</p>	<p>Der Einwand wird zurückgewiesen.</p> <p>Die avifaunistische Übersichtskartierung hatte eine Bestandserfassung in einer für alle Potenzialflächen gleichen Untersuchungstiefe zum Gegenstand. Es handelt sich um eine systematische Erfassung, die über reine Zufallsbeobachtungen hinaus gehen. Auch konnten mit der Untersuchung Brutvorkommen windenergiesensibler Arten als Brutbestand identifiziert werden.</p> <p>Der Einwand wird zurückgewiesen. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist die Ermittlung eines Mindestbestands auf der Grundlage einer systematischen und für alle Gebiete in gleicher Untersuchungstiefe durchgeführten Erfassung ausreichend und geeignet für eine vergleichende Betrachtung der Potenzialflächen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 33</p>	<p>Damit sind die Daten aus dem Bericht „Avifauna: Übersichtskartierung Brutvögel“ vom 04.09.2023 schon in methodischer Hinsicht nicht geeignet, die erforderlichen „belastbaren Aussagen zur Raumnutzung“ durch Windenergieanlagen für das weitere Planungs- und Genehmigungsverfahren zu bieten. Die Daten werden dann von der NWP Planungsgesellschaft Oldenburg aber dennoch weitestgehend übernommen und in der „Begründung“ (Entwurf) zur Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie“ erneut dargestellt.</p> <p>Im Detail werden die unter Punkt 3.3 (S. 35) der Brutvögelkartierung im Bericht „Avifauna...“ zur „Potentialfläche 04“ ausgeführten Daten tabellarisch und in Textform resümiert. Die auf Seite 35 dazu einleitend gemachten Angaben zur „Potentialfläche 04“ sind dabei außerdem auch inhaltlich bzw. sachlich falsch! Im Bericht wird ausgeführt:</p> <p>Die Potentialfläche 04 liegt südlich der Potenzialfläche 03 und befindet sich ebenfalls in der Niederung des Sarninghäuser Meerbaches (südlich der B441 als Uchter Mühlentbach bezeichnet) mit ausgebauten Zuläufen aus dem Alten Bach und der Huddestorfer Flöth. Die Potenzialfläche wird von einer Hochspannungstrasse in 2 Teile geteilt Die Flächen werden ackerbaulich genutzt, die kreuzenden Wege sind von Hecken und Bäumen gesäumt. In dem größeren östlichen Teil der Potenzialfläche wird ein Feldgehölz am Jenhorster Bach ausgespart. Beide Potentialflächen sind von weiteren Ackerflächen umgeben. Im Nordwesten befindet sich am südlichen Rand von Uchte eine parkähnliche Teichlandschaft mit von Schilf; Hochstauden bzw. Weidengebüsch und Bruchwald umgebenen Stillgewässern.</p> <p>Der Berichtstext und auch die Begründung zur Teilflächennutzungsplanung der NWP Oldenburg suggerieren, es handele sich ausschließlich um „Ackerflächen“, die vereinzelt von Hecken und Bäumen „gesäumt“ werden. Beide Berichte verschweigen völlig, dass es neben der Ackerfläche auch Wiesenflächen und zahlreiche kleinere Feldwege mit Randbegrünungen und altem Heckenbestand gibt, die für Brutvögel von besonderer Bedeutung sind.</p>	<p>Der Einwand wird zurückgewiesen. Die avifaunistische Erfassung liefert belastbare Ergebnisse im Rahmen der Flächennutzungsplanung. Im Rahmen der Genehmigungsplanung können u.U. weitergehende Untersuchungen, z.B. zur Raumnutzung, erforderlich sein.</p> <p>Der Einwand ist nicht korrekt. In der Begründung ist von einer überwiegenden und nicht von einer ausschließlichen ackerbaulichen Nutzung die Rede. Zudem ist den Planunterlagen ein Luftbild beigefügt, aus dem hervorgeht, dass diese Formulierung richtig gewählt ist. Auch die landwirtschaftlichen Wege, die zum Teil von Gehölzen gesäumt sind, werden genannt. Im Umweltbericht sind die Biototypen genauer aufgeführt. Die Gehölzfläche im zentralen Bereich einschließlich eines Abstandes von 75 m ist nicht als Sondergebiet dargestellt.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 33</p>	<p>Der Bericht benennt auch in keiner Weise den besonders alten Baumbestand des Gebietes, entlang mehrere Gemeindestraßen, sowie in dem als „Feldgehölz“ bezeichneten Waldgebiet.</p> <p>Tatsächlich handelt es sich bei dem gesamten Gebiet um eine kleinbäuerlich geprägte Kulturlandschaft, die über die vergangenen 200 Jahre „langsam gewachsen“ ist, und die von einem zum Teil über 150 Jahren alten Eichenbaumbestand (im östlichen Gebiet, Richtung Höfen) auch waldähnlich strukturiert ist. Dieses Gebiet hat sowohl kulturhistorisch als auch ökologisch einen ganz besonders hohen Wert, zudem für die Anwohner sowie für Radtouristen einen hohen Erholungs- und Regenerationswert.</p> <p>Die besondere ökologische Bedeutung der Gewässer (Uchter Mühlenbach; Jenhorster Bach, Landschaftsseen, Huddestorfer Flöth, usw.) für das Vorkommen von Brutvögeln, Wildtieren, Fledermäusen, Insektenvielfalt, usw. wird ebenfalls in beiden Berichten schlicht verschwiegen bzw. relativiert.</p> <p>Es entsteht der Anschein, dass durch den reinen Verweis auf „Ackerfläche“ und das Verschweigen der natürlichen Vielfalt des Gebietes, sowie durch das Ignorieren der historisch-kulturellen Bedeutung (Landschaftsbild, Erholungswert) zugleich die Daten, die am Ende einen doch völlig ungläubwürdigen „geringen Bestand“ an Brutvögeln ausweisen, abgesichert werden sollen.</p> <p>Nach über 20jährigen regelmäßigen Beobachtungen und Kenntnisstand der Unterzeichner dieser Stellungnahme bieten sowohl die Wiesen, die Hecken als auch die Gewässer in dem genannten Gebiet vielen Brutvögeln, wie Kiebitz, Graureiher, Gänsen, u.a. sowie im Winter Silberreiher, und Nilgänsen nicht nur sporadisch, sondern regelmäßig und dauerhaft Nahrungsmöglichkeiten, etwa direkt an den Ufern der jeweiligen Flüsse.</p> <p>Täglich sind vom Wohnhaus der Unterzeichner oder auf dem Weg nach Uchte die genannten Vogelarten zu sehen - und zwar nicht nur in Einzelvorkommen, sondern häufig!</p>	<p>Waldflächen sind im Sondergebiet nicht vorhanden. Auch der Landkreis als Untere Naturschutzbehörde hat nicht auf Waldflächen hingewiesen.</p> <p>Zu Erholung s. Kapitel 3.7 der Präambelabwägung.</p> <p>Zum Teilbereich 4 s. Kapitel 4.1 der Präambelabwägung.</p> <p>Gewässer größer als 1 ha, u. a. die Landschaftsseen, werden bis in einem Abstand von 50 m von der Uferlinie als harte Tabuzone gewertet. Sonstige Stillgewässer sind als weiche Tabuzonen berücksichtigt. Die Fließgewässer Jenhorster Bach und Alter Bach werden im Einzelprofil des Teilbereiches 4, Kap. 6.2.5, benannt. Der Uchter Mühlenbach verläuft knapp 500 m nördlich des Teilbereiches 4, die Huddestorfer Flöte verläuft ca. 800 m nordöstlich des Teilbereiches. Erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der Entfernungen nicht zu erwarten. Das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten wird dargelegt.</p> <p>Der Teilbereich umfasst, wie im Umweltbericht dargelegt, überwiegend als Acker genutzte Flächen. Die Bewertung des Landschaftsbildes entspricht der Einstufung gemäß Landschaftsrahmenplan.</p> <p>Zur Avifauna s. Kapitel 3.10.1 der Präambelabwägung.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 33</p>	<p>Ferner Rotmilan, Mäusebussard und Weißstorch, sowie in den Abend-/Dämmerungszeiten Eulenvögel und Nachtigall. Eulen bzw. Uhu wurde immerhin doch einmalig kartiert. Angesichts der sich ausweitenden „Mais-Monokulturen“ sowie der Folgen des Klimawandels und immer häufiger auftretender Trockenperioden sind die oben genannten Gewässer für die genannten Vogelarten überlebenswichtig und jegliche Störung durch weitere industriellen Anlagen (WEA, Biogasanlagen, Maststallanlagen, Lkw-Verkehr, Schwerlasttransporte usw.) führen zu einer massiven Beeinträchtigung der Artenvielfalt und des Brutverhaltens der genannten Vogelarten, die ganz sicher in einem höheren Bestand Vorkommen als in dem Bericht zur „Avifauna: Übersichtskartierung Brutvögel“ (verfasst von Karin Bohrer) und in dem Bericht der NWP Oldenburg jeweils ausgewiesen wird.</p> <p>Auch auf die ökologische und für das Brutverhalten und Vorkommen von Vögeln und Wildtieren wie Fledermäusen u.a. Arten besonders hohe Bedeutung des „Landschaftsseengebietes“ östlich von Uchte (lediglich 300-500m entfernt von einer der geplanten Windenergieanlagen) geht die Autorin ebenfalls mit keinem Wort ein, sondern benennt das ökologisch wertvolle Gebiet, das vor ca. 15-20 Jahren mit EU-Mitteln aufwändig „renaturiert“ wurde, lediglich als „parkähnliche Teichlandschaft“. Auch diese Formulierung legt nahe, dass die Autorin den besonderen Wert der Gewässer mit Blick auf das Vorkommen von Brutvögeln und Wildtieren bewusst relativiert.</p> <p>Im Ergebnis wird in dem methodisch und inhaltlich in mehrfacher Hinsicht mangelhaften Bericht dann auch lediglich das Vorkommen von nur 1 Kiebitz, 1 Grasmücke, 6 Feldlerchen und 3 Rebhühner auf S. 35 genannt. Jedoch handelt es sich hier eindeutig um Arten, die als „Rote-Liste-Arten“ bezeichnet werden und damit als vom Aussterben „stark gefährdet“ gelten (vgl. Liste NABU). Klar formuliert wird auf S. 5, dass Großer Brachvogel und Kiebitz sowie Kranich (im Bereich von Rastplätzen) als „sensibel gegenüber Störungen und Windenergieanlagen“ gelten. Diese Arten kommen im Gebiet ebenfalls nach Beobachtungen der Anwohner vor.</p>	<p>Die Landschaftsseen liegen randlich bzw. innerhalb des engeren Untersuchungsgebietes von 500 m um die Potenzialfläche. Die Bezeichnung als Teichlandschaft sollte den Lebensraum nicht abwertend darstellen. Die Gutachterin führt weiter aus, dass es sich um mit von Schilf, Hochstauden bzw. Weidengebüsch und Bruchwald umgebenen Stillgewässern handelt. Dies sind hochwertige Biotoptypen.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass sich die Einwände auf die Potenzialfläche 3 beziehen, da auf S. 35 die Vorkommen windenergiesensibler Brutvogelarten im Bereich dieser Potenzialfläche dargestellt werden.</p> <p>Die Arten werden auf Umsetzungsebene nach den Maßgaben des Artenschutzes und der Eingriffsregelung berücksichtigt.</p> <p>In der Übersichtskartierung Brutvögel werden Großer Brachvogel und Kiebitz als windenergiesensible Arten ebenfalls genannt. Kiebitz und Großer Brachvogel sind Brutvögel im nördlichen Teil der Potenzialfläche. Als eine vom Aussterben bedrohte Art mit sehr hohen Habitatansprüchen wird der Große Brachvogel in die Beurteilung des Konfliktpotenzials der Potenzialfläche 3 besonders berücksichtigt.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 33</p>	<p>Völlig unzutreffend und schon auch bemerkenswert ist, dass lt. Bericht zur Übersichtskartierung der Brutvögel vom 4.9.2023 der Graureiher als Art gar nicht gesichtet wurde, ebenso die Rauchschwalbe und der Star tabellarisch auf S. 35 gar nicht gelistet werden. Zu diesen ebenfalls als „Rote-Liste-Arten“ kategorisierten „sehr windenergiesensiblen Arten“ finden sich im Bericht für die „Potentialflächen 04“ keine Einträge. Dies entspricht keinesfalls der Realität! Diese Arten kommen tatsächlich ebenfalls dauerhaft im genannten Gebiet vor und werden regelmäßig von den Unterzeichnern an den Ufern der Gewässer sowie auf den Acker- und Wiesenflächen der „Potentialfläche 04“ gesichtet.</p> <p>Das Vorkommen dieser Arten - tatsächlich in einem höheren Bestand als in den Unterlagen ausgewiesen - spricht somit eindeutig gegen die Ausweisung des „Potentialfläche 04“ als für die Nutzung durch Windenergieanlagen geeignet. Vielmehr müssen die genannten Gebiete mit dem Bestand an Brutvögeln als „harte Tabuzone“ gewertet werden. Die Flächen sind somit aus ökologischen, kulturhistorischen und natur- und artenschutzrechtlichen Gründen aus der weiteren Teilflächenplanung für die Windenergie herauszunehmen.</p> <p>Wir stellen damit fest, dass die Planungsgrundlagen für die „Teilflächennutzungsplanung Windenergie“ im Bereich des Natur- und Artenschutzes sowie zum Bestand von „Brutvögeln“ nicht nur unzureichend, sondern mangelhaft sind. Das Genehmigungsverfahren darf auf der Grundlage bisher völlig unzureichender Kartierungen und Bestandaufnahmen zum Vorkommen von Wildtieren (nicht nur Brutvögel) somit nicht fortgesetzt werden.</p> <p>Es sind verlässliche Daten und Kartierungen - über den Bestand an Brutvögel hinausgehend - durchzuführen, und zwar von tatsächlich fachlich qualifizierten und unabhängigen „Gutachtern“ bzw. „Beobachtern“. Diese müssen unter anderem das Vorkommen bzw. den Bestand von Fledermäusen (auch nicht heimische Arten) mitberücksichtigen.</p>	<p>Die Fläche kann u.U. von Kranichen als Nahrungshabitat genutzt werden, ein Kranich-Rastplatz oder Vorsammelplatz kann jedoch im Bereich der Potentialfläche 3 nicht bestätigt werden.</p> <p>Der Graureiher wird im Bereich der Brutkolonien als windenergiesensibel eingestuft, nicht im Nahrungsraum. Sowohl für die Potentialfläche Nr. 3 als auch für die Potentialfläche Nr. 4 konnten eine Brutvorkommen des Graureihers nicht festgestellt werden.</p> <p>Rauchschwalbe und Star sind gefährdete Brutvogelarten, die jedoch nicht windenergiesensibel sind. Insofern sind sie in der Karte der windenergiesensiblen Brutvogelarten der Potentialfläche Nr. 3 (Karte S. 35) nicht dargestellt.</p> <p>In Bezug auf die Rote-Liste-Arten wurden ihre Brutvorkommen erfasst. Die Beobachtung von Rauchschwalben oder Star im Nahrungshabitat steht daher nicht im Widerspruch zur Brutvogel-Kartierung.</p> <p>Gemäß faunistischem Gutachten kommt den Teilbereichen 4a und 4b aufgrund der Brutvorkommen von Feldlerche, Gartengrasmücke, Kiebitz und Rebhuhn überwiegend eine lokale Bedeutung zu. Die Bewertung erfolgt nach dem in Niedersachsen entwickelten Verfahren (Behm & Krüger, 2013), wonach die Brutvogel-Lebensräume anhand der zentralen Kriterien Brutbestandsgrößen von Vogelarten der Roten Liste sowie die Anzahl an Rote-Liste-Arten in die 4 Wertstufen nationale, landesweite, regionale und lokale Bedeutung eingestuft werden.</p> <p>Die Samtgemeinde zweifelt nicht an den Ergebnissen des faunistischen Gutachtens und hält an der Darstellung von Teilbereich 4 fest.</p> <p>Zur Avifauna und zu den Fledermäusen sowie Methodik s. Kapitel 3.10.1, 3.10.2 und 3.10.4 der Präambelabwägung.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 33</p>	<p>Der Bestand von Kiebitz, Rotmilan, Mäusebussard, Kranich, Silberreiher und Graureiher, sowie Falkenarten und nachtaktiver Eulen ist genauer und über einen längeren Zeitraum auf der Grundlage der Standards des „Leitfadens Artenschutz“ (Stand: 2016) - und nicht nur „daran orientiert“ - zu erfassen und genauestens im Kontext der ökologischen Habitats (alter Baumbestand, Gewässer, Landschaftsseen, alter Heckenbestand, Wiesenflächen, ...) sorgfältig zu dokumentieren.</p> <p>Auf der Grundlage der bisherigen Daten ist das „Potentialgebiet 04“ keinesfalls als für 8 Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 180-240 m geeignet auszuweisen. Für eine Beschlussfassung in den kommunalpolitischen Gremien ist somit ein neues und verlässliches „Gutachten“ bzw. ein neuer und aktualisierter „Bericht „Avifauna: Übersichtskartierung Wildtiere, Brutvögel und Zugvögel“ auf Grundlage des „Leitfadens Artenschutz“ zu erstellen.</p> <p>Ergänzend dazu sei in der Perspektive auf Natur- und Umweltschutz kritisch angemerkt, dass der nun für die ausgewiesenen Gebiete der „Potentialfläche 04“ geplante Bau von 8 Windenergieanlagen in den Gemeinden Höfen und Jenhorst eindeutig als Widerspruch bzw. kontraproduktiv zu den Maßnahmen und Zielen der Landschaftspflege und der Förderung Brutgebiete und des Vogelschutzes sowie der Förderung von Naherholung anzusehen, die vor rd. 15 Jahren - damals mit Steuergeldern gefördert über EU-Mittel - realisiert wurden.</p> <p>Mit den damaligen Maßnahmen einer „Renaturierung“ und der Schaffung der Landschaftsseen (östlich des Siedlungsgebietes der Gemeinde Uchte) wurde nicht nur Naherholung ermöglicht, sondern für zahlreiche Zugvögel und verschiedenste Arten von Brutvögeln ein Rückzugsort und neuer Lebensraum geschaffen - somit direkter Naturschutz. Kaum 400 m entfernt und im Landschaftsbild vom „Uchter Berg“ unmittelbar sichtbar soll nun eine der geplanten 8 Windenergieanlagen neu errichtet werden.</p>	<p>Auf Flächennutzungsplanebene werden nur die Grundzüge der beabsichtigten Art der Bodennutzung dargelegt, es wird die Frage nach den Standorten für Sondergebiete für die Windenergienutzung geklärt. Die planungsrechtliche Sicherung eines konkreten Vorhabens oder konkrete Anlagenstandorte ist nicht Gegenstand dieses Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie. Entsprechend erfolgt auch keine Ausweisung für 8 Windenergieanlagen oder eine bestimmte Anlagenhöhe.</p> <p>Für die Neuaufstellung oder Ergänzung des avifaunistischen Gutachtens wird aus den o.g. Gründen kein Anlass gesehen.</p> <p>Zur Erholung s. Kapitel 3.7 der Präambelabwägung.</p> <p>Aus Sicht von Natur und Landschaft führt die Realisierung der Planung nicht zu einer Entwertung aller umgebenden Flächen. Die Schutzgüter von Natur und Landschaft werden entsprechend der Betrachtungsschärfe der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung berücksichtigt.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 33</p>	<p>Diese Anlagen werden in jedem Fall direkt nicht nur das Landschaftsbild und den Erholungswert des Gebietes „Uchter Landschaftsseen“ und „Uchter Berg“ (Rodelberg) beeinträchtigen und stören, sondern sich negativ auf das Brutverhalten von (seltenen) Vogelarten und auf das Vorkommen von Wildtieren auswirken. Auch dies wird an keiner Stelle im bisherigen Planungs- und Genehmigungsverfahren mit nur einer Zeile erwähnt.</p> <p>Wir fordern daher, das Gebiet der Landschaftsseen in die Begutachtung und in die Planungsprozesse als „besonders schützenswert“ mit einzubeziehen und eine Abstandsregel mit Blick auf den Erholungswert und die Gefährdung von Wildtieren und Vögeln klar und begründet zu definieren, auch wenn dies nicht zwingend gesetzlich gefordert ist, da das Gebiet (bisher) nicht ausdrücklich als „Landschaftsschutzgebiet“ ausgewiesen ist. Es wäre auch genauer zu prüfen, ob eine Beeinträchtigung des Brutverhaltens der dortigen Vogelarten durch Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe zu erwarten ist, und wenn ja, in welchem Ausmaß.</p> <p>Insoweit ist das Planungs- und Genehmigungsverfahren mit Blick auf die möglichen Beeinträchtigungen für das Gebiet und die Artenvielfalt der Uchter Landschaftsseen zu erweitern.</p> <p>Wir bitten ausdrücklich auch darum, die Anwohner im Siedlungsbereich Uchte in der Nähe zu den Landschaftsseen über die Planungsprozesse aktiv zu informieren und im Rahmen einer Bürgerbeteiligung und ggf. auch einer Bürgerbefragung mit einzubeziehen.</p> <p>4. Technische Dimension der geplanten Windenergieanlagen</p> <p>Das bisherige Verfahren zum „Teilflächennutzungsplan Windenergie“ ist nicht nur in der skizzierten politischen Dimension als intransparent zu bezeichnen, sondern auch in den völlig unzulänglichen technischen Angaben mit Blick auf den geplanten Bau von 8 Windenergieanlagen im Teilgebiet 04 (Höfen/Jenhorst). In den Planungsunterlagen sind keine genauen Angaben zur geplanten exakten Höhe der Anlagen enthalten.</p>	<p>Zum Landschaftsbild siehe Kapitel 3.9 der Präambelabwägung, zur Erholung s. Kapitel 3.7 und 4.1 der Präambelabwägung.</p> <p>Um die möglichen Auswirkungen der Planung auf die vorkommenden Brutvogelarten abschätzen zu können, wurde ein avifaunistisches Gutachten erstellt. Scheuchwirkungen und Kollisionsgefährdungen ausgehend von den geplanten WEA sind unterschiedlich relevant hinsichtlich einzelner Vogelarten. Die voraussichtlichen Beeinträchtigungen auf Vogelarten und andere Wildtiere werden im Umweltbericht benannt.</p> <p>Die Samtgemeinde hält an der Darstellung von Teilbereich 4 fest. Zur Avifauna s. Kapitel 3.10.1 und Kapitel 3.10.4 der Präambelabwägung.</p> <p>Der Umweltbericht wurde in den Kapiteln zum Schutzgut Landschaft und zum Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt zu Teilbereich 4 um Aussagen zu den Uchter Landschaftsseen ergänzt.</p> <p>Zur Bürgerbeteiligung s. Kapitel 5.2 der Präambelabwägung.</p> <p>Gegenstand dieses Beteiligungsverfahrens ist der Sachliche Teilflächennutzungsplan Wind und nicht die konkrete Anlagenplanung oder ein mögliches Genehmigungsverfahren. Hier ist deutlich zu unterscheiden. Im Rahmen des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes sind keine technischen Angaben möglich. Auf Flächennutzungsplanebene sind die Grundzüge der beabsichtigten Art der Bodennutzung darzulegen. Es werden weder konkrete Anlagenstandorte noch Anlagentypen oder Anlagenhöhen thematisiert. Auch konkrete Abstände können daher erst im Genehmigungsverfahren ermittelt werden.</p>

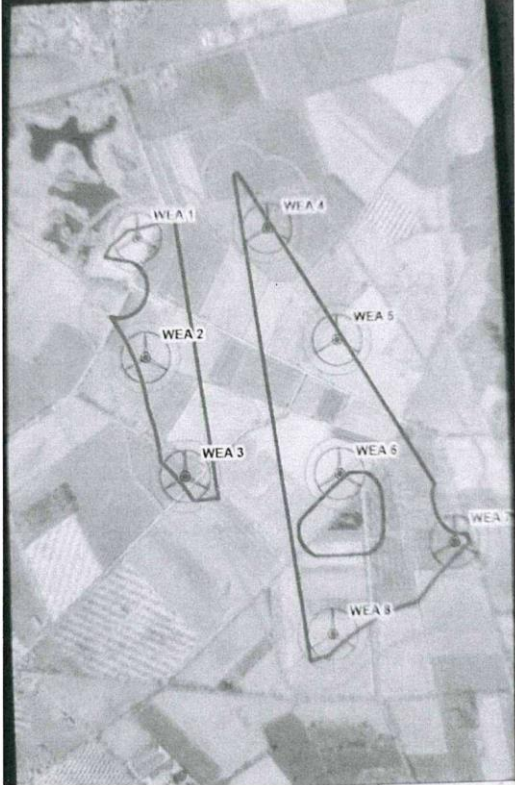
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 33</p>	<p>Die Angaben variieren zwischen 160-180m und 240m (Referenzwindenergieanlage WEA der Gemeinde Uchte). Abhängig von der Höhe der geplanten Anlagen bemisst sich unter anderem das Abstandserfordernis zur Siedlungsbebauung, damit auch der Bereich der „harten Tabuzonen“, sowie das Abstandserfordernis zu militärischen und infrastrukturellen Gegebenheiten, etwa Stromleitungen (110 KV-Leitung).</p> <p>In den bisherigen Planungs- und Genehmigungsunterlagen sowie in den Stellungnahmen von April/Mai finden sich auch keine verlässlichen und klaren Angaben zu den technischen Details der geplanten 8 Windenergieanlagen (Rotordurchmesser, Fundamente, Schall/Immissionen, usw.). Wir bitten daher um konkrete und exakte Angaben über die tatsächliche (nicht „voraussichtlich geplante“) Höhe der im Planungsverfahren genannten Windenergieanlagen.</p> <p>Wir erwarten vor einer endgültigen Beschlussfassung im Gemeinderat insbesondere eine klare und verbindliche Angabe zur Höhe der geplanten Windenergieanlagen im „Potentialgebiet 04“ und auch zu den verbindlich einzuhaltenden Abstandregelungen.</p> <p>Intransparent sind auch die wenigen Ausführungen zur Versiegelung von Flächen, insbesondere von naturnahen Flächen und bisher landwirtschaftliche genutzten Flächen. Auch dazu finden sich in den bisherigen Unterlagen zur „Teilflächenplanung Windenergie“ keine näheren Angaben. Welche Flächen werden in welchem Umfang durch den Bau der Anlagen, durch die Erweiterung und Verbreiterung von Zufahrtswegen, Straßen, durch Schaffung von Wendemöglichkeiten, sowie durch die Fundamente usw. versiegelt und damit der Natur sowie landwirtschaftlichen Nutzung entzogen? Wer trägt die Kosten dieser mit dem Bau der Anlagen notwendigen infrastrukturellen Ausbaumaßnahmen? Werden für neu versiegelte Flächen adäquate Ausgleichsflächen geschaffen, wenn ja, in welchem Umfang und wo genau, und von wem werden diese Kosten getragen? Auch zu diesen Fragen wären Antworten vor einer abschließenden Beschlussfassung zwingend notwendig, da nur auf dieser Grundlage auch das Gemeinwohlinteresse und das partikulare Gewinninteresse ermittelt und abgewogen werden können.</p>	<p>Es wird eine Referenzanlage von 200 m zugrunde gelegt. Dies ist in den Planunterlagen an mehreren Stellen ausgeführt.</p> <p>Technische Details sind nicht Gegenstand des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Wind. Diese werden erst auf Genehmigungsebene festgelegt.</p> <p>Die Ermittlung einer Anlagenhöhe ist nicht Gegenstand des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Wind.</p> <p>Auf Flächennutzungsplanebene sind die Grundzüge der beabsichtigten Art der Bodennutzung darzulegen. Es werden weder konkrete Anlagenstandorte noch Anlagentypen oder Anlagenhöhen thematisiert. Auch Angaben zur Versiegelung können daher erst im Genehmigungsverfahren gemacht werden.</p> <p>Auch Kosten und Angaben zur Erschließung sind nicht Gegenstand des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie.</p> <p>Die konkrete Umsetzung der Ausgleichsanforderungen für die betroffenen Schutzgüter ist auf der Ebene der nachgeordneten Anlagenplanung abschließend zu regeln. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wird nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen, dass die Kompensationserfordernisse auf den nachfolgenden Planungsebenen erfüllt werden können.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Einwender 33	<p>Dergleichen ist bisher nicht erfolgt, ist aber im Kontext eines nun noch geplanten Baus von 8 Windenergieanlagen nachdrücklich zu fordern.</p> <p>6. Dimension sozialer, ökologischer und ökonomischer „Nachhaltigkeit“</p> <p>In diesem letzten Punkt der Stellungnahme ist ausdrücklich darauf zu verweisen, dass ein weiterer Ausbau bzw. ein Neubau von 8 Windenergieanlagen zusätzlich zu den bereits in der Samtgemeinde Uchte an verschiedenen Standorten bestehenden Anlagen zur Sicherstellung einer klimaneutralen verlässlichen Versorgung mit Energie/Elektrizität ökonomisch - zumindest für die Region Uchte und den Landkreis Nienburg - <u>gar nicht</u> erforderlich ist! Vielmehr dient der weitere Ausbau und ein Neubau von Windenergieanlagen in der geplanten Größenordnung primär, wenn nicht gar ausschließlich der überregionalen Versorgung (etwa in Bayern oder Baden-Württemberg), oder gar (bei Überkapazitäten) dem Export in das europäische Ausland. Der Ausbau ist daher mit Blick auf die regionalen Belastungen und Beeinträchtigungen der Anwohner nicht verhältnismäßig.</p> <p>Vorrangiger wäre es, zeitnah eine durchdachte Strategie des „Repowering“ bereits bestehender Anlagen, verbunden mit einer Ausrichtung auf die regionale Versorgung mit klimaneutralen Wärme- und Heizsystemen möglichst gemeinwohlorientiert zu entwickeln.</p> <p>Berechnungen ergeben folgendes: Allein die bereits bestehenden 8 Windenergieanlagen des „Windparks“ Lohhof/Höfen (westlich der B 61) produzieren jährlich einen Gesamtertrag im Umfang von 33 Mio. kWh.¹⁰ Der durchschnittliche Stromverbrauch einschließlich Warmwasseraufbereitung beläuft sich pro Person in Deutschland auf jährlich 1.800 kWh bis 2.500 kWh - je nach Studie/Schätzung.</p>	<p>Zum Planungserfordernis s. Kapitel 1.2 der Präambelabwägung</p> <p>Mit der Planung wird auch ein Repowering der Bestandsstandorte planungsrechtlich vorbereitet.</p> <p>Zum Planungserfordernis s. Kapitel 1.2 der Präambelabwägung</p>

¹⁰ Vgl. Pressemitteilung der „wpd“ think energy, Bremen, dem Betreiber der Anlagen in Lohhof/Höfen vom 17. Nov. 2022.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 33</p>	<p>Derzeit leben in der Samtgemeinde Uchte rd. 14.500 Einwohner und Einwohnerinnen. Somit ergibt sich, dass bereits die 8 Windenergieanlagen in Lohhof/Höfen ausreichen, um den aktuellen jährlichen Strombedarf aller Einwohnerinnen und Einwohner in der Samtgemeinde Uchte zu decken. Alle weiteren bereits bestehenden ca. 35 Windenergieanlagen und zahlreiche PV-Anlagen in der Samtgemeinde Uchte produzieren schon heute Elektrizität, die über die reine lokale Stromversorgung hinausgehend für die überregionale Versorgung sowie zu Heizzwecken - etwa für den Betrieb von Wärmepumpen - nutzbar ist.</p> <p>Das Argument, in der Samtgemeinde Uchte bedürfe es noch weiterer Windenergieanlagen und einen Flächenanteil von über 2% (geplant sind mindestens 2,4%), um eine klimaneutrale regionale Versorgung mit Elektrizität zu sichern, dient demnach primär dazu, die Gewinninteressen einzelner weniger - auf Kosten des Gemeinwohls, der Natur und der Lebensqualität von Anwohnerinnen und Anwohnern - zu legitimieren. Haltbar ist diese Argumentation nicht.</p> <p>Die aktuelle Strategie der Samtgemeinde Uchte, sowie der Grundeigentümer und der Betreiber von Windenergieanlagen ist auch mit Blick auf die medial über die Presse dargestellte Initiativen und Projekte einer aktuellen „Arbeitsgruppe Kommunale Nachhaltigkeit“ kritisch zu sehen. „Nachhaltigkeit“ erschöpft sich eben gerade nicht in rein ökonomisch langfristig konzipierten Energiekonzepten für die Nutzung von Wind, sondern die UN-Nachhaltigkeitsstrategie beinhaltet in gleichgewichtiger Weise die Realisierung sozialer, ökonomischer und ökologischer Nachhaltigkeit. Für die Samtgemeinde Uchte sei mit dieser Stellungnahme auch angeregt, sich dem Ziel der Nachhaltigkeit auf allen drei Ebenen gleichgewichtig zu verpflichten und auch die Ziele der Förderung des Gemeinwohls ausdrücklich stärker zu priorisieren, etwa unter Nutzung des Konzepts der Gemeinwohlökonomie und einer „Gemeinwohlbilanzierung“. Einseitig, rein auf Gewinne einzelner weniger Grundeigentümer und erhöhter Steuereinnahmen für die Kommune ausgerichtete Strategien werden sich eben gerade als „nicht nachhaltig“ erweisen.</p>	<p>Zur Interessengewichtung s. Kapitel 1.4 der Präambelabwägung.</p> <p>Die Kommunale Umwelt-Aktion (UAN) hat sich als erster und einziger kommunaler Umweltverband in Deutschland zum Ziel gesetzt, Kommunen, kommunalen Verbänden und kommunalen Unternehmen bei der Lösung örtlicher Umwelt- und Nachhaltigkeitsaufgaben zu helfen.</p> <p>Vom Samtgemeinderat wurde beschlossen an dem Projekt zur Kommunalen Nachhaltigkeit in Niedersachsen (KommN) der UAN teilzunehmen. Dies bedeutet, dass durch das Projekt nachhaltiges Handeln in der gesamten Samtgemeinde initiiert wird. Dazu finden während des Projektes Informationsveranstaltungen, Strategie-Work-shops und Vernetzungstreffen statt, in denen gemeinsame Ziele zur Nachhaltigkeit vereinbart und ein Maßnahmenkatalog erstellt werden. Es geht hierbei um die soziale, ökonomische und ökologische Nachhaltigkeit.</p> <p>Zusätzlich unterstützt die Samtgemeinde Uchte das Kommunale Energieeffizienz-Netzwerk (KEN) im Landkreis Nienburg. Es handelt hierbei sich um ein Netzwerk, dass unter dem Management der Klimaschutzagentur Mittelweser e.V. steht und u.a. Beratungen im Bereich Klimaschutz fördert,</p> <p>Die Samtgemeinde Uchte verfolgt mit der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie keinerlei finanzielle Interessen. Es handelt sich hierbei lediglich um eine vorbereitende Bauleitplanung gem. § 5 Baugesetzbuch (BauGB).</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Einwender 33	<p>Mit der Errichtung der für den Bereich Höfen/Jenhorst über die „Teilnutzungsplanung Windenergie“ vorgesehenen 8 neuen Anlagen wird das Gewinninteresse einzelner weniger Bürgerinnen und Bürger und der Investoren bisher klar über das Interesse der Gesamt-Bevölkerung - insbesondere der Anwohner in der unmittelbaren Nähe zu den Anlagen - gestellt.</p> <p>Dabei besteht die Beeinträchtigung längst nicht nur durch eine „optisch bedrückende Wirkung“ (Zitat Windenergieerlass 2021), sondern viel stärker durch den Betrieb und die Wartung der Anlagen, insbesondere auch durch erhebliche Verkehrs- und Umweltbelastungen, sowie durch die nachweisbaren massiven Auswirkungen für Natur, Tierwelt und Lebenswelt. Nicht zuletzt gefährden eine mangelnde Transparenz und fehlende Beteiligung der Bürger und Anwohner auch die soziale Nachhaltigkeit im Sinne einer politischen und demokratischen Kultur.</p>	<p>Zur Interessengewichtung s. Kapitel 1.4 der Präambelabwägung</p> <p>Es ist nur mit gelegentlichen Wartungsfahrten zu rechnen.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Realisierung der Planung werden im Rahmen der Bestandsaufnahme erfasst und in die Eingriffsbilanzierung eingestellt.</p> <p>Zur Beteiligung s. Kapitel 5.2 der Präambelabwägung</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 33	<p style="text-align: center;">Anlage</p> <p style="text-align: center;">Foto zu den voraussichtlichen Standorten der 8 Windenergieanlagen im „Teilgebiet 04“ (von Planungsgesellschaft, und/oder Interessengemeinschaft der Grundeigentümer erstellt)</p> 	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Einwender 33	<p style="text-align: center;">Fragenkatalog</p> <p style="text-align: center;">zur Diskussion und Beantwortung in den nächsten Sitzungen des Gemeinderates der Ortsgemeinde Raddestorf</p> <p style="text-align: center;">(Dez. 2023 - Febr. 2024)</p> <p style="text-align: center;">sowie des Gemeinderates der Samtgemeinde Uchte</p> <p style="text-align: center;">(Dez. 2023-Febr. 2024)</p> <p style="text-align: center;">auf Grundlage der Stellungnahme vom 6.11.2023</p> <p>1. Information, Beteiligung, Transparenzgebot und Verständnis von „Bürgerwille“, „Bürgerinteresse“ und „Gemeinwohl“:</p> <p>a) Wer genau forciert seit wann und vor allem initiativgebend in der Samtgemeinde Uchte mit welchen Interessen verbunden im Bereich der „Potentialflächen 04 Höfen/Jenhorst“ einen weiteren Ausbau bzw. einen Neubau von 8 Windenergieanlagen (Samtgemeindedirektor, politische Vertreterinnen, Investoren, Grundeigentümer/Interessengemeinschaft, ...)?</p> <p>b) Warum ist werden in der Samtgemeinde keine echten „Bürgerwindparks“ geplant, in denen möglichst alle Bürgerinnen und Bürger, sowie Anwohner auch aktiv politisch und finanziell beteiligt werden (Nachbargemeinden wählen genau diesen Weg)?</p> <p>c) Ist/sind nun nach Vorlage der Stellungnahmen eine oder mehrere Informationsveranstaltung/en geplant, die allen Bürgerinnen und Bürgern sowie Anwohnern und weiteren direkt betroffenen Akteuren die Möglichkeit bietet bzw. bieten, sich über die Ausbaupläne zur Windenergie auf den einzelnen Teilflächen zu informieren. Wer lädt zu diesen notwendigen Informationsveranstaltungen ein? Ist eine unabhängige und möglichst neutrale Moderation vorgesehen? (diese Informationsveranstaltung/en müsste/n vor (!) Beschlussfassung in den Gemeinderäten durchgeführt werden und aktiv in Presse/Medien „beworben“ werden!</p>	<p>Bei der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie handelt es sich lediglich um eine vorbereitende Bauleitplanung gem. § 5 Baugesetzbuch (BauGB). Der Aufstellungsbeschluss wurde vom Samtgemeindeausschuss am 11.07.2022 gefasst.</p> <p>Die Errichtung von Windenergieanlagen im Einzelfall ist nicht Bestandteil dieser Planungsebene, sondern Gegenstand eines Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz.</p> <p>Die Errichtung von Bürgerwindparks ist nicht Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung.</p> <p>s. auch Präambelabwägung Kapitel 1.4 der Präambelabwägung.</p> <p>Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens lagen die Vorentwurfsunterlagen der Planung im Rathaus der Samtgemeinde vom 17.04.2023 bis einschließlich 19.05.2023 öffentlich aus. Zusätzlich erfolgte die Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Uchte. Die Veröffentlichung der Entwurfsunterlagen erfolgte vom 06.10.2023 bis einschließlich 07.11.2023 im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Uchte. Zusätzlich lagen die Entwurfsunterlagen im Rathaus der Samtgemeinde Uchte aus. Ebenso konnten die Unterlagen im Internetportal des Landes Niedersachsen eingesehen werden. Die o.g. Unterlagen konnten zu jedermanns Einsicht, gemäß vorab erfolgter Bekannt machungen, eingesehen werden.</p> <p>Weitere Informationsveranstaltungen sind nach den Vorgaben des Baugesetzbuches nicht erforderlich.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Einwender 33	<p>d) Ist geplant, die Frage der „aktiven Unterstützung des Ausbaus von Windenergieanlagen durch die Bürger“ im Rahmen einer Bürgerbefragung zu klären? Wenn nicht, warum nicht? Insbesondere in den Siedlungen des Ortgebietes der Gemeinde Uchte (Nähe Landschaftsseen) wäre eine Information und Befragung durchzuführen, da auch diese Bürgerinnen und Bürger als „Anwohner“ direkt betroffen sind.</p> <p>e) Wird offengelegt, welche politischen Mandatsträger (gewählte Mitglieder in den Gemeinderäten) gleichzeitig Mitglied der „Interessengemeinschaft der Grundeigentümer“ sind, die einen nachdrücklichen Ausbau der Windenergieanlagen und eine noch weitergehende Ausweisung von Flächen zur Nutzung von Windenergie fordern? Welche Mandatsträger sind gleichzeitig Grundeigentümer und könnten insoweit „befangen“ sein?</p> <p>2. Abstandsregulierung zu Wohn-/Siedlungsgebieten - verfassungsrechtliche und lokale Dimension bundesweit uneinheitlicher rechtliche Regulierungen</p> <p>a) Welche Abstandsregulierungen bei Windenergieanlagen im Abstand zu Wohngebäuden und Siedlungsgebieten (Außenbereich) im „Potentialgebiet 04“ (und auch in den anderen Teilflächen der Samtgemeinde Uchte) gelten aufgrund welcher Kriterien? Gilt die (verfassungsrechtliche bedenkliche) „2H-Regel“, gelten 720m oder 600m? Gilt für die gesamte Samtgemeinde auf allen Windenergieflächen eine einheitliche Abstandsnorm? Warum orientiert sich die Gemeinde Uchte nicht an der „Empfehlung der Bundesregierung“, die 1000m vorsieht?</p> <p>b) Wer überprüft bzw. wer sichert wann die Einhaltung der Abstandsgrenzen im Detail? Wie genau wird der tatsächliche Abstand der WEA zu Wohngebäuden bemessen bzw. errechnet? Was sind die Entscheidungs- und Prüfungsgrundlagen (reale Verhältnisse oder Angaben aus Planungsprozessen bzw. aus dem Internet)?</p>	<p>Siehe vorstehend.</p> <p>Es wird auf den § 41 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) verwiesen. Danach besteht für den hier gegenständlichen Sachlichen Teilflächennutzungsplan kein Mitwirkungsverbot.</p> <p>Zu harten Tabuzonen zu Wohnnutzungen s. Kapitel 2.3, zu weichen Tabuzonen s. Kapitel 2.7 der Präambelabwägung. Es wird eine harte Tabuzone von 400 m zuzüglich einer weichen Tabuzonen von 200 m (gesamte Tabuzone 600 m) berücksichtigt.</p> <p>Eine solche Empfehlung ist weder vorhanden noch gesetzlich normiert. Nach § 249 Abs. 9 BauGB können die Länder Mindestabstände bis maximal 1.000 m gesetzlich festlegen. Das Land Niedersachsen hatten einen solchen maximalen Abstand von 1.000 m nicht per Gesetz geregelt.</p> <p>Eine Prüfung des Bauantrages im Zuge des Genehmigungsverfahrens erfolgt durch die Genehmigungsbehörde (Landkreis Nienburg). Auf Genehmigungsebene ist nachzuweisen, dass sich die Turm der Anlage innerhalb des Sondergebietes befindet und dass von den Anlagen keine unzulässigen Immissionen ausgehen.</p> <p>Die Wohngebäude im Standortkonzept sind den ALKIS Daten entnommen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 33	<p>c) Ist jeweils vor Ort eine „Einzelfallprüfung“ vorgesehen, ob bzw. inwieweit eine „optisch bedrängende Wirkung“ vorliegt, wie sie im Windenergieerlass von 2021 unter Punkt 3.5.1.5 formuliert ist. Nach den Rechtsgrundlagen ist eine Einzelfallprüfung ausdrücklich vorgesehen und möglich, in der die Umstände des Einzelfalles genau zu prüfen sind. Wenn diese Einzelfallprüfungen nicht vorgesehen sind, warum nicht?</p> <p>d) Sind „Entschädigungszahlungen“ oder Ausgleichszahlungen an Anwohner vorgesehen, die im Bereich der weichen Tabuzonen und/oder in unmittelbarer Nähe zu den WEA wohnen? Wenn ja, auf welcher Grundlage und von wem sind diese Zahlungen zu leisten? Schlüssig wäre, mindestens an alle Anwohner eine „Entschädigung“ oder Ausgleichzahlung“ zu leisten, die innerhalb eines Radius von 1000m im Abstand zu einer WEA wohnen - denn diese Abstandsregelung ist bundesweit üblich und entspricht den „Empfehlungen der Bundesregierung“ (nicht „2H-Regel“ und auch nicht 600m).</p> <p>e) Warum finden sich in den gesamten Planungsunterlagen bisher zur Frage der „Entschädigungs- oder Ausgleichszahlungen“ an direkt betroffene Anwohner keinerlei Informationen?</p> <p>3. Umwelt, Natur- Landschafts- und Artenschutz; Kriterien und Grundlagen im Bericht „Avifauna: Übersichtskartierung Brutvögel, Stand: 04.09.2023“</p> <p>a) Die Daten aus dem Bericht „Avifauna: Übersichtskartierung Brutvögel“ vom 04.09.2023 und die „Brutvogelkartierung“ sind in methodischer Hinsicht mangelhaft und nicht verlässlich, wie der Bericht selbst einräumt. Soll dieser Bericht dennoch als Planungs- und Entscheidungsgrundlage weiter genutzt werden oder ist eine neue Übersichtskartierung zu Brutvögeln und zum Wildtierbestand geplant?</p>	<p>Eine Einzelfallprüfung im Sinne der Prüfung auf Zulässigkeit bestimmter Windenergieanlagen erfolgt auf Genehmigungsebene durch den Landkreis als Genehmigungsbehörde.</p> <p>Auf Flächennutzungsplanebene sind die Grundzüge der beabsichtigten Art der Bodennutzung darzulegen. Es werden weder konkrete Anlagenstandorte noch Anlagentypen oder Anlagenhöhen thematisiert. Daher entziehen sich auch Entschädigungsfragen der Flächennutzungsplanebene.</p> <p>Auf Flächennutzungsplanebene sind die Grundzüge der beabsichtigten Art der Bodennutzung darzulegen. Es werden weder konkrete Anlagenstandorte noch Anlagentypen oder Anlagenhöhen thematisiert. Daher entziehen sich auch Entschädigungsfragen der Flächennutzungsplanebene.</p> <p>Zur Avifauna s. Kapitel 3.10.1 der Präambelabwägung</p> <p>Gemäß Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (Nds. Mbl. Nr. 7/2016) sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung vorrangig vorhandene Daten zu den windenergiesensiblen Brutvogelarten sowie zu bedeutsamen Gastvogelvorkommen auszuwerten. Für gefährdete Brutvögel des Offenlands sind i.d.R. ergänzende Übersichtskartierungen mit mindestens 4 Bestandserfassungen der gefährdeten Brutvögel des Offenlands von Ende März bis Mitte Juli durchzuführen (Nds. Mbl. Nr. 7/2016, Pkt. 5.1.4).</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Einwender 33	<p>b) Wie stellt die Samtgemeinde Uchte sicher, dass tatsächlich „belastbare Aussagen“ und verlässliche Daten zur Raumnutzung und zum „Arten-, Natur- und Landschaftsschutz“ für das weitere Planungs- und Genehmigungsverfahren vorliegen?</p> <p>c) Den Planungsunterlagen ist zu entnehmen, dass nicht zu allen „windenergiesensiblen Tierarten“ - insbesondere auch nicht zu Fledermäusen - eine Bestandsaufnahme für das Teilflächengebiet 04 erfolgt ist. Warum ist dies bisher nicht erfolgt, obwohl nach den Planungsunterlagen, Gutachten des NABU und anderer Institute/Organisationen, sowie auf Grundlage der Habitate eindeutig von einem Vorkommen und von einer Gefährdung bzw. Tötung bei Fledermausarten auszugehen ist?</p> <p>d) Wie lässt sich erklären, dass in der „Kartierung von Brutvögeln“ einzelne gefährdete und hochgradig „windenergiesensible“ Vogelarten, die eindeutig sichtbar sind und von den Anwohnern seit Jahren regelmäßig in zum Teil größerem Bestand gesichtet werden - insbesondere Kranich, Weißstorch, Kiebitz, Walrohreule u.a. - in der Kartierung gar nicht oder nicht annähernd dem tatsächlichen Bestand entsprechend erfasst wurden?</p> <p>e) Warum wurde nicht systematisch und mehrfach zu Dämmerungszeiten über mehrere Stunden der Bestand von Eulen in der Kartierung miterfasst? Dies sieht der „Leitfaden Artenschutz“ des Landes Niedersachsen vor - dennoch ist es nicht erfolgt.</p>	<p>Das methodische Vorgehen mit 4 flächendeckenden Bestandsaufnahmen gefährdeter Brutvogelarten im Bereich der Potenzialflächen (einschl. 500 m Radius) entspricht diesen Vorgaben. Darüber hinaus wurden gesonderte Begehungen zur Erfassung von Horsten, von nacht- und dämmerungsaktiven Arten sowie zur Erfassung windenergiesensibler Arten durchgeführt.</p> <p>Alle für die vorbereitende Bauleitplanung erforderlichen Untersuchungsunterlagen (Karten und Berichte) lagen im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach dem Baugesetzbuch vor und konnten von jedermann eingesehen werden. Für etwaige noch folgende Genehmigungsverfahren zur Errichtung von Windenergieanlagen sind die jeweiligen Antragsunterlagen nach Maßgabe der zuständigen Genehmigungsbehörden und den gesetzlichen Bestimmungen auszuarbeiten.</p> <p>Zu Fledermäusen s. Kapitel 3.10.2 der Präambelabwägung</p> <p>Zur Avifauna s. Kapitel 3.10.1 der Präambelabwägung</p> <p>Eulen wurden an drei Terminen mit Hilfe von Klangattrappen in der Abenddämmerung über einen Zeitraum von jeweils 4,5 bzw. am letzten Termin 3,5 h erfasst.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 33	<p>f) Warum wurden bzw. werden Anwohner und Landeigentümer nicht direkt zum Vorkommen von Brutvögeln und ändern Wildtieren in den für den Ausbau der Windenergieanlagen vorgesehenen Flächen (ergänzend) mit befragt?</p> <p>g) Warum werden Aspekte des „Landschaftsschutzes“ und des Schutzes bzw. des Erhalts der alten klein bäuerlich geprägten Kulturlandschaft in den Planungsunterlagen so gut wie gar nicht erwähnt bzw. berücksichtigt? Das Gebiet der „Potentialfläche 04“, insbesondere der östliche Teil aber auch die Landschaftsseen in Uchte, sind landschaftlich und im Baumbestand (alte Eichen) sehr wertvoll, und es handelt sich um eine kleinbäuerlich geprägte Kulturlandschaft. Auch die besondere ökologische Bedeutung der Gewässer (Uchter Mühlenbach; Jenhorster Bach, Landschaftsseen, Huddestorfer Flöth, usw.) für das Vorkommen von Brutvögeln, Wildtieren, Fledermäusen, Insektenvielfalt, usw. wird ebenfalls in den Berichten schlicht verschwiegen bzw. relativiert. Welche Erklärungen gibt es für diese Art der unzureichenden Berichterstattung im Planungsprozess?</p> <p>h) Wie steht die Gemeinde bzw. der Gemeinderat zu dem offenkundigen Widerspruch einer Politik der Renaturierung in Form der Landschaftsseen in Uchte, der Landschaftspflege und der Förderung von Brutgebieten und des Vogelschutzes sowie der Förderung von Naherholung, die einerseits vor rd. 10 Jahren (damals mit Steuergeldern EU-Mitteln gefördert) vorgenommen wurden, jetzt aber andererseits mit dem Bau von 8 Windenergieanlagen völlig konterkariert und in ihren Zielen und Effekten beeinträchtigt werden? Steht nicht der Ausbau der Windenergie mit 8 Anlagen direkt östlich von Uchte im Widerspruch zu den Zielen der Renaturierung und Landschaftspflege sowie der Schaffung von Naherholungsgebieten, die mit den Landschaftsseen verbunden sind?</p>	<p>Neben der Auswertung vorhandener Daten soll im Rahmen der Übersichtskartierung der Brutbestand windenenergiesensibler Arten und gefährdeter Offenlandarten in einer für alle Potenzialflächen gleichen Untersuchungstiefe ermittelt werden. Ziel ist mithin eine Vergleichbarkeit der Potenzialflächen hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte. Dies gewährleistet die vorliegende Untersuchung. Eine vollständige Erfassung aller Brutvorkommen ist nicht Gegenstand der Übersichtskartierung.</p> <p>Das Landschaftsbild wird als Schutzgut berücksichtigt. Die Bewertung erfolgt gemäß den Darstellungen der Landschaftsrahmenpläne, s. Umweltbericht Kap. 2.1.2.</p> <p>Gewässer größer als 1 ha, u. a. die Landschaftsseen, werden bis in einem Abstand von 50 m von der Uferlinie als harte Tabuzone gewertet. Sonstige Stillgewässer sind als weiche Tabuzonen berücksichtigt. Die Fließgewässer Jenhorster Bach und Alter Bach werden im Einzelprofil des Teilbereiches 4, Kap. 6.2.5, benannt. Der Uchter Mühlenbach verläuft knapp 500 m nördlich des Teilbereiches 4, die Huddestorfer Flöte verläuft ca. 800 m nordöstlich des Teilbereiches. Erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der Entfernungen nicht zu erwarten. Das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten wird dargelegt.</p> <p>Zur Erholung s. Kapitel 3.7 der Präambelabwägung.</p> <p>Aus Sicht von Natur und Landschaft führt die Realisierung der Planung nicht zu einer Entwertung aller umgebenden Flächen. Die Schutzgüter von Natur und Landschaft werden entsprechend der Betrachtungsschärfe der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung berücksichtigt.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 33	<p>4. Technisch-infrastrukturelle Planungs-/Genehmigungskriterien:</p> <p>a) Wie hoch werden die in den „Potentialflächen 04“ für das Gebiet Höfen/Jenhorst geplanten Windenergieanlagen sein und wie groß ist die tatsächliche Anzahl der dort zu errichtenden Anlagen genau? Werden es tatsächlich 8 Anlagen sein. Ist eine „Repoweringstrategie“ bereits für die 8 Anlagen mitgedacht - in 10-15 Jahren?</p> <p>b) Wie wird technisch-rechnerisch verlässlich sichergestellt, dass der gesetzlich vorgesehene Abstand zu Wohn- und Siedlungsgebäuden auch tatsächlich eingehalten wird. Wer ist nachweispflichtig? Es gab beim Bau einer anderen Windenergieanlage in der Samtgemeinde Uchte bereits den Fall, dass nach Errichtung einer Anlage festgestellt wurde, dass die vorgegebenen Abstandsregelungen vom Erbauer/Betreiber/Grundeigentümer nicht eingehalten wurden. Ein Rückbau ist nicht erfolgt. Wie werden diese Risiken für das „Potentialgebiet 04“ künftig ausgeschlossen, um die Interessen der Anwohner hinreichend zu schützen?</p> <p>c) Auf welcher sachlichen bzw. tatsächlichen Grundlage wird bzw. wurde der Abstand der im „Potentialgebiet 04“ (Höfen/Jenhorst) geplanten Windenergieanlagen zu der dort bereits bestehenden Stromtrasse (110 KV - Nord-Süd-Richtung) berechnet? Geschieht dies auf der Grundlage der aktuell (Stand: 2023) bestehenden Höhe der Strommasten und -leitungen, oder wurden die Ausbaupläne des Netzbetreibers (Tennet Holding) für die Stromleitung ab 2026 im Planungsverfahren berücksichtigt? Liegt eine entsprechende Genehmigung bzw. Stellungnahme des Netzbetreibers dazu vor?</p> <p>d) Gibt es Berechnungen oder Angaben zur Flächenversiegelung (Wegeausbau, Wendeplätze, Fundamente, usw.), die mit dem Bau der geplanten 6-8 WEA im Teilflächengebiet 04 verbunden sein wird? Sind Ausgleichsmaßnahmen zur Flächenversiegelung geplant, wenn ja, welche? Wer trägt die Kosten der Ausgleichsmaßnahmen?</p>	<p>Auf Flächennutzungsplanebene werden nur die Grundzüge der beabsichtigten Art der Bodennutzung dargelegt, es wird die Frage nach den Standorten für Sondergebiete für die Windenergienutzung geklärt. Die planungsrechtliche Sicherung eines konkreten Vorhabens oder konkrete Anlagenstandorte und Höhen sind nicht Gegenstand dieses Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie.</p> <p>Eine Einzelfallprüfung im Sinne der Prüfung auf Zulässigkeit bestimmter Windenergieanlagen erfolgt auf Genehmigungsebene durch den Landkreis als Genehmigungsbehörde. Etwaige Unterschreitungen von Abständen sind ggfls. von der zuständigen Genehmigungsbehörde dem Landkreis Nienburg zu verfolgen.</p> <p>Eine genaue Ermittlung der Abstände zu der Leitungstrasse erfolgt unter Beteiligung des Leitungsträgers auf Genehmigungsebene. Die Leitungsträger haben im Zuge des Beteiligungsverfahrens zu diesem Sachlichen Teilflächennutzungsplan Wind keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht.</p> <p>Die Eingriffsermittlung erfolgt auf Genehmigungsebene auf der Basis der konkreten Anlagenkonstellation. Die Kosten für die Kompensation sind vom Vorhabenträger zu tragen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 33	<p>e) Von wo genau ist die Zufahrt für die Schwertransporte für den Bau der 6-8 WEA geplant - über Höfen bzw. Jenhorst, oder ausgehend von der B441 (Uchte-Nendorf). Welche Beeinträchtigungen sind für die Natur und den Artenschutz sowie Landschaftsschutz mit der Schaffung von Zufahrtswegen für die Schwerlasttransporte verbunden? Müssen Hecken, Baumbestand oder Waldflächen gerodet werden?</p> <p>5. Ganzheitliche und infrastrukturelle Dimension; massive Beeinträchtigungen der Anwohner in Höfen/Jenhorst durch Konzentration landwirtschaftlich-industrieller Anlagen</p> <p>a) Der Ausbau von 8 neuen Windenergieanlagen ist infrastrukturell und auch ökologisch ausdrücklich nicht „isoliert“ von anderen bereits bestehenden landwirtschaftlich-industriellen Anlagen und den damit für die Anwohner verbundenen Beeinträchtigungen zu sehen. In Höfen/Jenhorst wird seit ca. 12-15 Jahren eine größere Biogasanlage - verbunden mit massiven Beeinträchtigungen durch Schwerlastverkehr betrieben (Maistransporte im Sept./Okt., auch nachts). Ferner eine Geflügelmastanlage mit mehreren 10.000 Tieren. Auch mit der Belieferung, den Transporten und der Futtermittelversorgung der Mastanlage sind massive Verkehrs- und Lärmbelastigungen und Immissionen (Abgase, Geruch, Keimbelastungen), sowie die Beschädigung von Straßen und Brücken verbunden. Warum erfolgt also keine „ganzheitliche“ Analyse und Planung, in der der Ausbau und die Förderung unterschiedlicher industriell-technischer Anlagen im ländlichen Raum in ihren Effekten und Folgen für die Anwohner summiert betrachtet werden? Ist eine solche ganzheitliche Betrachtung der Risiken und Folgen (Immissionen, Lärm/Schall, Verkehr, Schäden an Brücken, Straßen, Beeinträchtigung von Trinkwasser, Gewässer usw.) vorgesehen? Wenn nicht, warum nicht?</p>	<p>Die Erschließungsplanung erfolgt erst auf Genehmigungsebene auf der Basis der konkreten Anlagenkonstellation. Sie ist nicht Gegenstand des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes. Daher können derzeit auch keine Aussagen zu Rodungen getätigt werden.</p> <p>Zu Lebensqualität s. Kapitel 3.8 der Präambelabwägung.</p> <p>Auf Ebene des Genehmigungsverfahrens werden Gutachten zu immissionsschutzrechtlichen Fragestellungen erstellt, Vorbelastungen werden hier berücksichtigt.</p> <p>Zu Immissionsschutz – Lärm s. Kapitel 3.2 der Präambelabwägung.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 33	<p>b) Mit dem Bau weiterer 8 Windenergieanlagen wird auch eine weitere Flächenversiegelung im öffentlichen Raum erfolgen (siehe 4e). Wer trägt die Kosten der zu erwartenden Flächenversiegelung im öffentlichen Raum (Wegebau, Verbreiterung von vorhandenen Wegen/Straßen, Schaffung von Zufahrten und Wendmöglichkeiten für den Transport und Bau der WEA)? Sind Ausgleichsmaßnahmen geplant? Wer trägt diese Kosten der Ausgleichsmaßnahmen - die Samtgemeinde, die Investoren/Betreiber der 8 WEA?</p> <p>c) Wer trägt die Kosten des Planungsprozesses und der Stellungnahmen und „Gutachten“ sowie die der „Kartierung von Brutvögeln und Wildtieren“ - die Gemeinde Uchte und/oder die künftigen Betreiber/Investoren der Windenergieanlagen? Auf welchen Umfang belaufen sich die Kosten des Planungs- und Begutachtungsverfahrens insgesamt?</p> <p>6. Dimensionen der sozialen, ökonomischen und ökologischen „Nachhaltigkeit“</p> <p>a) Gibt es in der Samtgemeinde Uchte eine „Nachhaltigkeitsstrategie“ entsprechend der Empfehlungen der UN, und inwieweit werden in dieser Strategie einer möglichst „nachhaltigen Kommunalpolitik“ die soziale, ökonomische und ökologische Nachhaltigkeit als gleichgewichtige Ziele integriert verfolgt? Oder dominiert ein Verständnis „ökonomischer Nachhaltigkeit“ diese Strategie? Wie genau ist diese „Nachhaltigkeitsstrategie“ mit der Förderung des Ausbaus von Windenergieanlagen verbunden - oder stehen beide Strategien isoliert nebeneinander?</p>	<p>Die Eingriffsermittlung erfolgt auf Genehmigungsebene auf der Basis der konkreten Anlagenkonstellation. Die Kosten für die Kompensation wie auch für mögliche erforderliche Teilausbauten öffentlicher Straßen sind vom Vorhabenträger zu tragen.</p> <p>Die Planungskosten sind von der Samtgemeinde zu tragen. Eine Aussage zum gesamten Umfang der Planungskosten kann erst nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens getroffen werden.</p> <p>Die Kommunale Umwelt-Aktion (UAN) hat sich als erster und einziger kommunaler Umweltverband in Deutschland zum Ziel gesetzt, Kommunen, kommunalen Verbänden und kommunalen Unternehmen bei der Lösung örtlicher Umwelt- und Nachhaltigkeitsaufgaben zu helfen.</p> <p>Vom Samtgemeinderat wurde beschlossen an dem Projekt zur Kommunalen Nachhaltigkeit in Niedersachsen (KommN) der UAN teilzunehmen. Dies bedeutet, dass durch das Projekt nachhaltiges Handeln in der gesamten Samtgemeinde initiiert wird. Dazu finden während des Projektes Informationsveranstaltungen, Strategie-Work-shops und Vernetzungstreffen statt, in denen gemeinsame Ziele zur Nachhaltigkeit vereinbart und ein Maßnahmenkatalog erstellt werden. Es geht hierbei um die soziale, ökonomische und ökologische Nachhaltigkeit.</p> <p>Zusätzlich unterstützt die Samtgemeinde Uchte das Kommunale Energieeffizienz-Netzwerk (KEN) im Landkreis Nienburg. Es handelt hierbei sich um ein Netzwerk, dass unter dem Management der Klimaschutzagentur Mittelweser e.V. steht und u.a. Beratungen im Bereich Klimaschutz fördert,</p> <p>Die Samtgemeinde Uchte verfolgt mit der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie keinerlei finanzielle Interessen. Es handelt sich hierbei lediglich um eine vorbereitende Bauleitplanung gem. § 5 Baugesetzbuch (BauGB).</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 33	<p>b) Das Argument, in der Samtgemeinde Uchte bedürfe es noch weiterer Windenergieanlagen und die Ausweisung eines Flächenanteils von über 2% (geplant sind mindestens 2,4%, also 0,4% mehr als vom Bund vorgesehen!), um eine klimaneutrale regionale Versorgung mit Elektrizität zu sichern, ist nachweislich nicht haltbar. Warum erfolgt dennoch ein weiterer Ausbau von Windenergie - zumal auf Flächen, die sich als außerordentlich konfliktreich und als kritisch mit Blick auf die Risiken für Umwelt, Natur und Artenschutz erweisen und massive Benachteiligungen und Einschränkungen für die Anwohner der im Planungsprozess ausgewiesenen Gebiete zur Folge haben?</p> <p>Wir bitten um Beantwortung und Klärung dieser Fragen vor einer weiteren Beschlussfassung zur „Teilflächennutzungsplanung Windenergie“ in der Gemeinde Uchte.</p>	<p>Zum Planungserfordernis s. Kapitel 1.2 der Präambelabwägung</p> <p>Die in den Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen werden den Ratsmitgliedern vor Beschlussfassung vorgelegt. Die Ratsmitglieder entscheiden über die Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen. Den Einwendern wird das Ergebnis der Abwägung nach Abschluss des Verfahrens übersandt. Dieses Vorgehen ist im Baugesetzbuch geregelt.</p>
34	<p>Einwender 34 RA 07.11.2023</p> <p>Nach § 3 (2) BauGB</p>	<p>Namens und Kraft nachzureichender schriftlicher Vollmacht der Eheleute XX Hiller Str., 31606 Warmsen, werden zu dem Entwurf der Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie folgende</p> <p style="text-align: center;">Einwendungen</p> <p>vorgebracht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zunächst nehme ich Bezug auf die Stellungnahme vom 26.07.2021, die gegenüber dem Landkreis Nienburg/Weser vorgebracht worden ist. Als Anhang füge ich diese Stellungnahme bei. 2. Soweit jetzt in Ihrem Entwurf die Teilfläche 7 Südlich Bohnhorst als Sondergebiet für die Windenergie vorgesehen wird, sind dagegen erhebliche Bedenken geltend zu machen. <p>Dies gilt zunächst hinsichtlich des Schutzes von Menschen vor den Immissionen, die von Windenergieanlagen ausgehen, insbesondere Schall- und Schattenwurf sowie der optisch bedrängenden Wirkung auf Wohnstandorte.</p>	<p>Siehe nachstehend.</p> <p>Zum Immissionsschutz – Schattenwurf s. Kapitel 3.1 der Präambelabwägung. Zum Immissionsschutz – Schall s. Kapitel 3.2 der Präambelabwägung. Zur optisch bedrängenden Wirkung s. Kapitel 2.3 der Präambelabwägung.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 34</p>	<p>Wenn in der Planung davon ausgegangen wird, ein Abstand von 600 m zu Wohnstandorten reiche aus um diese Belange hinreichend zu berücksichtigen, dann ist dem nicht zu folgen. Die geplanten Standorte sind insoweit für die Errichtung und dem Betrieb der heute marktüblichen sehr großen Windenergieanlagen kaum geeignet.</p> <p>3. Auch die Belange des Artenschutzes sind in der Planung nicht ausreichend ermittelt, bewertet und abgewogen worden. Aus der Planbegründung ergibt sich angeblich nur der Rotmilan, der im Bereich der Teilfläche 7 vorhanden sein soll als gefährdete Art. Die Brutvogelkartierung soll insoweit ergeben haben, dass „keine weiteren Vorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten“ vorhanden sind. Dieses Ergebnis der Brutvogelkartierung ist wenig plausibel. Deshalb sind hier erhebliche Einwendungen gegen diese Abwägung vorzubringen. Gerade auch mit Blick auf die vorhandene Landschaftsstruktur, die von den Wäldern und sonstigen Baumstrukturen und die Nähe des FFH-Gebietes Mindener Wald erscheint es nicht plausibel und insoweit bedenklich, wenn davon ausgegangen wird weitere kollisionsgefährdete Brutvogelarten seien in diesem Bereich nicht zu erwarten. Die Planung kann zu diesem Punkt auch nicht gerechtfertigt werden, indem die absehbaren Probleme verschoben werden in spätere Genehmigungsverfahren. Wörtlich heißt es in der Planbegründung unter anderem:</p> <p><i>„Artenschutzrechtliche Konflikte können durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen vermieden werden.“</i></p> <p>Eine derart pauschale Verweisung auf Schutzmaßnahmen, die dann in den späteren Genehmigungsverfahren ggf. festgeschrieben werden sollen, reicht nicht aus um die Eignung dieses Standortes für Windenergieanlagen annehmen zu können.</p> <p>4. In dem Bericht zur FFH-Verträglichkeit wird zu dem FFH-Gebiet Mindener Wald unter anderem ausgeführt:</p> <p><i>„Nach vorliegendem Kenntnisstand kann ausgeschlossen werden, dass ausgehend von den Sondergebietsdarstellungen 7 a, 7 b und 7 c das angrenzende Gebiet von Natura 2000 in seinen Erholungs- und Entwicklungszielen erheblich beeinträchtigt wird.“</i></p>	<p>Zu weichen Tabuzonen zu Wohnnutzungen s. Kapitel 2.7 der Präambelabwägung.</p> <p>Die Einwände werden zurückgewiesen.</p> <p>Gemäß Leitfadens Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (Nds. Mbl. Nr. 7/2016) sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung vorrangig vorhandene Daten zu den windenergiesensiblen Brutvogelarten sowie zu bedeutsamen Gastvogelvorkommen auszuwerten. Für gefährdete Brutvögel des Offenlands sind i.d.R. ergänzende Übersichtskartierungen mit mindestens 4 Bestandserfassungen der gefährdeten Brutvögel des Offenlands von Ende März bis Mitte Juli durchzuführen (Nds. Mbl. Nr. 7/2016, Pkt. 5.1.4).</p> <p>Das methodische Vorgehen mit 4 flächendeckenden Bestandsaufnahmen gefährdeter Brutvogelarten im Bereich der Potenzialflächen (einschl. 500 m Radius) entspricht diesen Vorgaben. Darüber hinaus wurden gesonderte Begehungen zur Erfassung von Horsten, von nacht- und dämmerungsaktiven Arten sowie zur Erfassung windenergiesensibler Arten durchgeführt.</p> <p>Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung muss und kann nicht dieselbe Detailgenauigkeit erreicht werden, wie auf Ebene des Bebauungsplanes bzw. des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens</p> <p>Die Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen werden in den Genehmigungsverfahren konkretisiert und gelten als Grundlage der Genehmigung.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 34</p>	<p>Dies erscheint ebenfalls wenig plausibel. Im Übrigen wird hier übersehen, dass es bei einem FFH-Gebiet nicht um eine statische Angelegenheit geht, bei der Grenzen über Jahre hinweg unverändert aufrechterhalten werden können. Das Naturgeschehen und das Verhalten der Tiere stellt sich vielmehr als dynamisch dar. Deshalb muss gerade unter Berücksichtigung des Brutvogelbestandes im FFH-Gebiet mit großer Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden, dass Vögel von dort aus auch die Bereiche erreichen und nutzen, die nun als Sondergebiet und Teilfläche 7 ausgewiesen werden sollen. Dieser Aspekt ist zu wenig bedacht und in die Überlegungen einbestellt worden.</p> <p>Insgesamt ist deshalb für den Wohnstandort der Familie XX geltend zu machen, dass der Planentwurf des Schutzes der dort lebenden Menschen und darüber hinaus auch Gesichtspunkte des Artenschutzes zu wenig berücksichtigt. Wenn an einer Planung eines Teilbereiches 7 festgehalten werden soll, bedarf es dafür einer sehr viel gründlicheren Untersuchung.</p> <p>Anlage:</p> <p>Schreiben der Rechtsanwälte an den Landkreis Nienburg zur Planung der Windenergieanlagen/ zur 4. Änderung des RROP 2003 vom 26.07.2021</p> <p>wird zu dem Entwurf zur vierten Änderung des RROP 2003 folgende</p> <p style="text-align: center;">Stellungnahme</p> <p>abgegeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Fläche Nr. 16 „südlich Bohnhorst“ ist ungeeignet als Gebiet für die Windenergie. Eine entsprechende Nutzung würde unauf lösbare Konflikte auslösen zu den Belangen des Naturschutzes des Landschaftsschutzes und der Erholungsfunktion in diesem Bereich. Es handelt sich insbesondere um eine abwechslungsreiche Landschaft, der eine hohe Bedeutung zukommt. Im Landkreis Nienburg gibt es kaum vergleichbare 	<p>Zur Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch die Planung in Teilbereich 7 s. Kapitel 4.3 der Präambelabwägung.</p> <p>Die Einschätzung wird aus den o.g. Gründen nicht geteilt. Sowohl dem Schutzgut Mensch als auch dem Artenschutz wird nach Auffassung der Samtgemeinde ausreichend Rechnung getragen. Weitere Untersuchungen sind auf Ebene des Flächenutzungsplanes nicht erforderlich.</p> <p>Die nebenstehenden Anmerkungen/ Bezeichnungen und Nummerierungen beziehen sich auf den Regionalplan.</p> <p>Südlich Bohnhorst werden im Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie in Teilbereich 7 Sonstige Sondergebiet für die Windenergie dargestellt.</p> <p>Zu Teilbereich 7 siehe Kapitel 4.3 der Präambelabwägung.</p> <p>Zum Landschaftsbild siehe Kapitel 3.9 der Präambelabwägung.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 34	<p>Räume mit nur geringen Beeinträchtigungen der Landschaftsentwicklung. Auch ist hier die unmittelbare Nachbarschaft zu den attraktiven Waldgebieten des Mindener Waldes zu berücksichtigen und im Rahmen der Abwägung entsprechend zu gewichten. Im Süden des Landkreises Nienburg gelegen gehört die Potenzialfläche 16 mit einem Waldanteil von 41 % deutlich zum walddreichsten Gebiet aller fünf Potenzialflächen. Dazu kommen ca. 20 % Grünland. Die Landschaft ist im Vergleich zu den benachbarten Landschaftsbereichen reich gegliedert. Insoweit verweise ich auf den Bericht des Landschaftsarchitekten Wolfgang Hanke vom 01.07.2021, den ich als Anlage beifüge. Insbesondere verweise ich an dieser Stelle auf Seite 3 Nr. 3 des Berichtes.</p> <p>2. Die Aufnahme der Potenzialfläche 16 in den Entwurf beruht auf einer Voreinschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials, die methodisch und inhaltlich einer Überprüfung nicht standhalten kann. Die Erfassung der besonders gefährdeten Vogelarten ist völlig unzureichend. Die Kartierungen sind offenbar außerhalb der effizienten Tageszeiten durchgeführt worden. Insoweit verweise ich auf die Nr. 4, Seite 3-6 des Berichtes und insbesondere auf die Ausführungen auf Seite 4 oben.</p> <p>Die Einbeziehung von Waldflächen des FFH Gebietes „Mindener Wald“ in das Untersuchungsgebiet muss ebenfalls als völlig unzureichend eingestuft werden. Offenbar sind innerhalb des Waldes keine Kartierungen durchgeführt worden (vergl. Bericht Seite 4 unten). Von allen Potenzialflächen wurden dennoch die höchsten Flugaktivitäten bei der Potenzialfläche 16 ermittelt. Die hohen Flugaktivitäten sind ein Ausdruck der günstigen Landschaftsstruktur für Greifvögel (vergl. Bericht Seite 5 Mitte).</p> <p>3. Die durch eine reichhaltige Gliederung gekennzeichnete Landschaftsstruktur der Potenzialfläche 16 lässt auf eine besondere Bedeutung für Fledermäuse schließen (vergl. Bericht Nr. 5 Seite 6-8 / hier insbesondere Seite 6 Mitte. Insoweit kann auch nicht darauf verwiesen werden, detaillierte Untersuchungen müssten den späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren überlassen werden. Eine weitergehende Prüfung ist vielmehr schon an dieser Stelle zwingen geboten, da sich erhebliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Ansiedlung von Windenergieanlagen in diesem Bereich nicht realisierungsfähig ist aufgrund der Anforderungen des Artenschutzes. Es bedarf zumindest einer nachvollziehbaren Einschätzung, ob und in</p> <p style="text-align: center;">Seite 2</p>	<p>Die unter 2. Aufgeführten Punkte nehmen unmittelbar Bezug auf die 4. Änderung des RROP 2003 und sind nicht Gegenstand dieser Abwägung. Waldflächen und das FFH Gebiet werden von den Sonstigen Sondergebieten des Teilbereiches 7 nicht überplant.</p> <p>Zu Teilbereich 7 siehe Kapitel 4.3 der Präambelabwägung.</p> <p>Zu Fledermäusen siehe Kapitel 3.10.2 der Präambelabwägung.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Einwender 34	<p>welchem Umfang Abschaltungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit notwendig werden, etwa zum Schutze des Abendseglers (vergl. Bericht Seite 6 unten).</p> <p>4. Dies gilt nicht nur für Fledermäuse, sondern insbesondere auch für Greifvögel. Soweit das Gutachten ALAND empfiehlt eine vertiefte Raumnutzungs- und Horst Kartierung sowie eine Erfassung der Brut- und Rastvogelbestände vorzunehmen, kann ebenfalls nicht an dieser Stelle im Entwurf eine grundsätzliche Eignung der Potenzialfläche 16 angenommen werden, um die Detailuntersuchungen in die späteren Genehmigungsverfahren zu verschieben. Erneut ist darauf hinzuweisen, dass es erhebliche Anhaltspunkte dafür gibt, dass sich insbesondere bzgl. der Greifvögel eine deutlich höhere als bislang dargestellte Raumnutzung und eine höhere Horstdichte ergibt (vergl. Bericht Nr. 6 Seite 8 Mitte). Von allen untersuchten Potenzialflächen besitzt die Fläche 16 das höchste Konfliktpotenzial gegenüber dem Artenschutz (vergl. Bericht Seite 9). Stellt man mithin die Belange des Artenschutzes mit den Ihnen jeweils zukommenden Gewicht in die Abwägung ein, dann kann daraus nur gefolgert werden, dass die Fläche 16 mit Rücksicht auf die Belange des Artenschutzes ungeeignet ist und deshalb nicht als Potenzialfläche ausgewiesen werden darf.</p> <p>5. Im Übrigen wenden sich die [REDACTED] auch zum Schutze ihrer jeweiligen Wohngrundstücke dagegen, dass das Gebiet so nah an die Wohngrundstücke herangeführt werden soll. Zum Schutze der Wohnnutzung vor Lärm, Schattenwurf und einer optisch bedrängenden Wirkung ist ein sehr viel größerer Abstand der Anlagen von den Wohnhäusern geboten. Auch diese Frage darf nicht verschoben werden, in die späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, sondern es erscheint vielmehr zwingend erforderlich, schon bei der Ermittlung von Potenzialflächen spätere Konflikte und absehbare Streitverfahren zu vermeiden, durch die Ermittlung von Potenzialflächen unter Anwendung ausreichend großer Mindestabstände. Insgesamt ist die Potenzialfläche Nr. 16 ungeeignet und deshalb im Verfahren zur vierten Änderung des RROP 2003 aus dem Verfahren auszuklammern.</p> <p>Ich übermittle diese Stellungnahme vorab per Telefax, das Original meines Schreibens gebe ich heute zur Post.</p>	<p>Zu Greifvögeln bei Teilbereich 7 siehe Kapitel 4.3 der Präambelabwägung.</p> <p>Zu Abständen zu Wohnnutzungen siehe Kapitel 2.7 der Präambelabwägung. Zu Lärm siehe Kapitel 3.2 der Präambelabwägung. Zum Schattenwurf siehe Kapitel 3.1 der Präambelabwägung. Zur optischen bedrängenden Wirkung siehe Kapitel 2.3 der Präambelabwägung.</p>
35	Einwender 35 07.11.2023 Nach § 3 (2) BauGB	<p>Mit Bekanntmachung vom 2. Oktober 2023 hat die Samtgemeinde Uchte die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplans zur Steuerung der Windenergie im Samtgemeindegebiet bekannt gemacht. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nimmt die XX GmbH auch für die mit ihr verbundenen Unternehmen zum Verfahren wie nachfolgend Stellung:</p>	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	<p>Fortsetzung Einwender 35</p>	<p>XX mit seinen über XX Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist ein Gemeinschaftsunternehmen XX. Das Joint Venture ist geprägt durch seine Energiewende-DNA und projektiert und betreibt Windenergieprojekte an Land an Standorten in Deutschland und dem europäischen Ausland. Mit mehr als XX Megawatt installierter Leistung im eigenen Bestand und einer Pipeline von über XX Megawatt für neue Projekte zählt XX zu den größten Grünstromerzeugern in Zentraleuropa und ist Marktführer in diesem Bereich. Über das Tochterunternehmen XX betreibt XX nördlich der Ortschaft Diepenau einen Windpark bestehend aus drei Windenergieanlagen.</p> <p>Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung bekanntgemachten Plandokumente weisen im Bereich der bestehenden Anlagen eine Konzentrationszone für Windenergie - dargestellt als „Teilbereich 8 Nördlich Diepenau“ - aus, die lediglich zwei der bestehenden drei Anlagenstandorte überplant.</p> <p>Darüber hinaus wurden XX drei weitere Anlagen, westlich der Ortschaft Warmsen gelegen, genehmigt. Auch diese sich derzeit im Bau befindlichen Anlagen befinden sich überwiegend außerhalb der in den Planentwürfen im „Teilbereich 5 Südlich Lohhof“ dargestellten Konzentrationsflächen. In diesem Zusammenhang sei der Hinweis erlaubt, dass das den Planunterlagen gegenständliche Standortkonzept Windenergie nur zwei der drei genehmigten Anlagen ausweist. Zugunsten der XX wurden Grunddienstbarkeiten an den betreffenden Flächen eingetragen, so dass eine dingliche Berechtigung gegeben ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Samtgemeinde Uchte hat im Vorfeld dieses Sachlichen Teilflächennutzungsplanes ein Standortkonzept erstellt. Die Samtgemeinde Uchte hat sich bei der Ermittlung der Potenzialflächen für die Windenergie eng an der vorliegenden Rechtsprechung orientiert. Es wurden Flächen ausgeschieden, auf denen die konkurrierenden Nutzungen sich gegenüber der Windenergie durchsetzen. Die einzelnen Arbeitsschritte sind in der Begründung transparent dargelegt.</p> <p>Auch im Bereich der angesprochenen bestehenden Windenergieanlagen ergaben sich Potenzialflächen, die in den Teilbereich 8 des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes überführt wurden. Von den drei Bestandsanlagen befindet sich eine Anlage deutlich außerhalb, östlich des dargestellten Sondergebietes. Diese Anlage liegt im 600 m Abstand zu einer Wohnnutzung im Außenbereich.</p> <p>Zu Teilbereich 8 s. auch Kapitel 4.4 der Präambelabwägung.</p> <p>Gemeint sind vermutlich genehmigte Anlagen östlich der Ortschaft von Warmsen.</p> <p>Zu Teilbereich 5 siehe Kapitel 4.2 der Präambelabwägung.</p> <p>Die zwischenzeitlich zusätzlich genehmigte Anlage wird in den Planunterlagen reaktionell nachgetragen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 35</p>	<p>Die Konzentrationszonen in den Teilbereichen 5 und 7 der hier behandelten Teilflächennutzungsplanänderung werden im Vergleich zum bis dahin gültigen Flächennutzungsplan zur Steuerung der Windenergie verkleinert und damit abgewertet.</p> <p>Mit der Planung schließt die Samtgemeinde Uchte sowohl die Erweiterung an den Anlagenstandorten als auch ein Repowering der bestehenden Anlagen aus. Die Windparks werden somit auf absehbare Zeit auf ihren Bestand festgesetzt. Die Entscheidung der Samtgemeinde Uchte, die von XX genutzten Standorte für die Nutzung der Windenergie abzuwerten, berücksichtigt das Interesse von XX, die Standorte in Zukunft zu erweitern oder durch Repowering- Maßnahmen zu entwickeln, nicht angemessen. Sie ist darüber hinaus vor der Kulisse der derzeit vorherrschenden politischen Rahmenbedingungen unverständlich.</p> <p>Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf mindestens 80 Prozent zu erhöhen. Die Energiewende und der russische Angriffskrieg auf die Ukraine stellen gesellschaftliche und energiepolitische Herausforderungen dar, die nur dann zu bewältigen sind, wenn auch die kommunalen Planungsträger der Gewinnung von Windenergie proaktiv Vorschub leisten. Der Zubau von Onshore-Windenergie muss verstärkt werden, um die Klimaziele zu erreichen, die Versorgungssicherheit mit Energie zu gewährleisten und die Unabhängigkeit von Energieimporten in Deutschland und Europa zu fördern. Der Ausbau erneuerbarer Energien und insbesondere der Ausbau der Windenergienutzung an Land steht nunmehr im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Windenergie leistet nicht nur einen erforderlichen Beitrag zum Klimaschutz und zur Energieunabhängigkeit, sie bietet vor allem für den ländlichen Raum erhebliche Standortvorteile und Wertschöpfungsmöglichkeiten. Zugleich werden hochqualifizierte Arbeitsplätze in Deutschland geschaffen.</p> <p>Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingestellt werden. Der Gesetzgeber hat dies in der am 28. Juli 2022 in Kraft getretenen Neufassung des EEG gesetzlich bindend determiniert, wo es heißt:</p>	<p>Zur Verkleinerung von Teilbereich 5 s. Kapitel 4.2 der Präambelabwägung.</p> <p>Bei Teilbereich 7 waren im rechtswirksamen Flächennutzungsplan bislang keine Sondergebiete für die Windenergie dargestellt.</p> <p>Die Genehmigungen für die drei Anlagen bei Teilbereich 5 wurden gerade erst im Jahr 2022 erteilt. Ein Repowering dürfte daher in absehbarer Zeit kein Thema sein. Die neuen Anlagen stehen zudem knapp außerhalb bzw. Am Rand des dargestellten Sondergebietes.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 35	<p>§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bundesverteidigung anzuwenden.</p> <p>Im Ergebnis hat die weitere Planung sicherzustellen, dass für Repowering- und Erweiterungsmaßnahmen hinreichend Raum geschaffen wird.</p> <p>XX regt weitergehend an, dass im hiesigen Planverfahren geprüft wird, ob auf Ebene des Flächennutzungsplans die rechtlichen Voraussetzungen für eine die Windenergie ergänzende Nutzung durch den Bau und Betrieb von Photovoltaikanlagen geschaffen werden muss. Im Sinne einer effizienten Ausnutzung der Vorrangflächen zur Gewinnung erneuerbarer Energien ist sicherzustellen, dass entsprechende Baurechte aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden können.</p> <p>Ergänzend zu den oben dargestellten Belangen weisen wir darauf hin, dass Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht rechtmäßig erfolgt ist. Gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB ist die öffentliche Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, bekanntzumachen. Die Angaben über die Umweltinformationen sollen den Planbetroffenen hinreichenden Anstoß geben, dass diese abschätzen könne, ob sie weitere Erkundigungen über die Auswirkungen der Planung einholen wollen.</p> <p>Diese Anstoßfunktion ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur dann genügt, wenn die Arten der Umweltinformationen strukturiert dargestellt sind und die Umweltinformationen vollständig wiedergeben.</p>	<p>Zum überragenden öffentlichen Interesse der erneuerbaren Energien nach EEG siehe Kapitel 1.1 der Präambelabwägung.</p> <p>Zum substanziellen Raum siehe Kapitel 2.12 der Präambelabwägung.</p> <p>Die Planung von Photovoltaik ist nicht Gegenstand des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie.</p> <p>Zur Bekanntmachung s. Kapitel 5.1 der Präambelabwägung.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Einwender 35	<p>Dies ist dann nicht der Fall, wenn die Umweltinformationen derart umfangreich und ausschweifend dargestellt werden, dass sie abschreckend wirken müssen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn eine Darstellung der Arten der Umweltinformationen zunächst unter Angabe der einzelnen Titel der Umweltinformationen und zusätzlich hierzu eine Gliederung der Arten Umweltbezogener Informationen nach Schlagworten vornimmt. Eine solche unübersichtliche und mehrschichtige Darstellung kann der Anstoßfunktion nicht gerecht werden.</p> <p>Wir bitten, die dargestellten Belange angemessen zu berücksichtigen und regen an, das Planverfahren durch eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung zu ergänzen. Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne unter den oben genannten Kontaktdaten zur Verfügung.</p>	<p>Zur Bekanntmachung s. Kapitel 5.1 der Präambelabwägung.</p> <p>Für eine erneute Beteiligung wird kein Anlass gesehen.</p>
36	Einwender 36 07.11.2023 Nach § 3 (2) BauGB	<p>Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Teilbereichs ein.</p> <p>Begründung:</p> <p>* Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall, Blinklicht sowie Schattenschlag.</p> <p>Ich befürchte negative Auswirkungen auf meine Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw.</p> <p>"In der Nähe liegende öffentliche Einrichtungen wie Kindergarten, Schule, die hier zu erwartenden Störungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen bis hin zu Schädigungen.</p> <p>°Verlust von Naherholung und Fernbleiben von Touristen.</p> <p>'Verschandelung des Landschaftsseen</p> <p>"Verschandelung des Landschaftsbildes"</p>	<p>Zum Immissionsschutz, Schattenwurf, Lärm, Infraschall s. Kapitel 3.1 bis 3.3 und zur Gesundheitsgefährdung s. 3.5 der Präambelabwägung.</p> <p>Zur Erholung und zum Tourismus s. Kapitel 3.7 der Präambelabwägung.</p> <p>Zu Teilbereich 4/ Landschaftssee siehe Kapitel 4.1 der Präambelabwägung.</p> <p>Zum Landschaftsbild siehe Kapitel 3.9 und 4.1 der Präambelabwägung.</p>

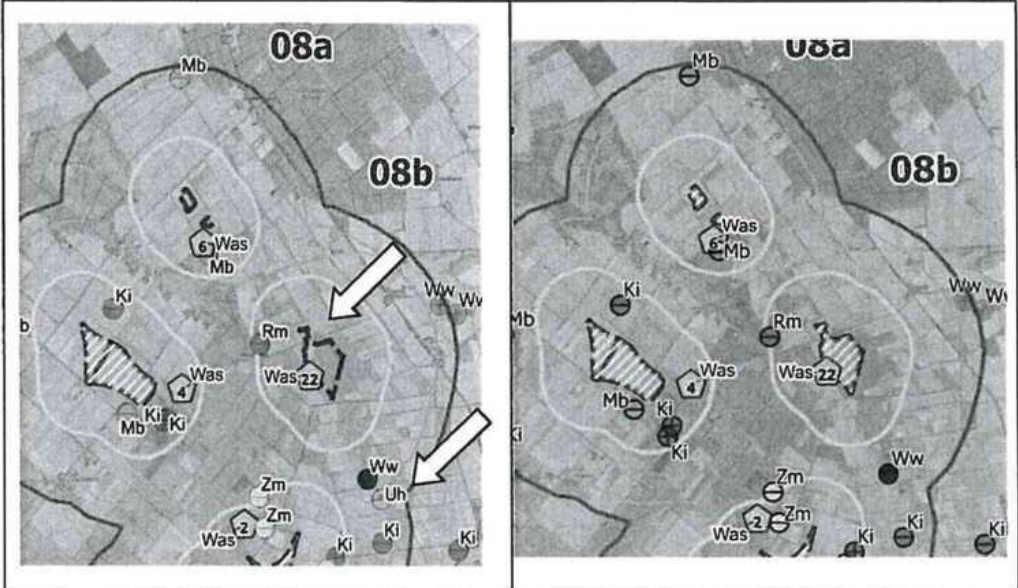
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Einwender 36	<p>* Durch die sehr geringen Abstände von Windanlage 1 zur Wohnbebauung ist der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe von Windindustriegebieten sehr gefährdet. Ich befürchte Wertminderungen von Immobilien.</p> <p>"Windkraftanlagen Sind eine große Gefahr für Vögel, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können, und für Fledermäuse, denen durch den Luftdruck die Lungen platzen.</p> <p>Ich befürchte, dass auch geschützte Arten Opfer der Windkraftanlagen werden und deren Fortbestand gefährdet Ist. Da der Landschaftsee und die Umliegenden Felder von Kranichen, Gänsen und anderen Zugvögeln als Zugkorridor genutzt wird, sehe ich eine große Gefahr für die Unversehrtheit dieser Tiere beim Überflug über die Windkraftanlagen.</p> <p>° Windkraftanlagen können in unserer Region mit niedrigen Windgeschwindigkeiten trotz Subventionen wahrscheinlich nicht kostendeckend arbeiten. Deshalb befürchte ich bei Insolvenzen der betreibenden Firmen, dass die Kosten des Abbaus der Anlagen aus Steuergeldern der Bevölkerung getragen werden müssen.</p> <p>°Da Windenergieanlagen von Allen Bürgern über Zwangsabgaben im Rahmen der Stromrechnung bezahlt werden, erzielt die Windindustrie ihre Profite auf Kosten der breiten Bevölkerung.</p> <p>Außerdem werden die Zuschüsse für die Windindustrie durch den weiteren Zubau von Anlagen voraussichtlich weiter steigen. Ich befürchte, dass Strom für ärmere Menschen unbezahlbar wird und die Umverteilung von unten nach oben zu sozialen Spannungen führt.</p> <p>"Bedrohung des Brutgebiet des Rotmilans</p> <p>"Gefährdung Brand und Ölleckage einer Windkraftanlage</p> <p>"Bevölkerungsabwanderung</p> <p>"Undemokratische Privilegierung Einzelner (Landbesitzer) nach BauGB §35 wodurch die betroffene Bevölkerung kein Mitspracherecht mehr hat</p>	<p>Zur Wertminderung von Immobilien s. Kapitel 3.6 der Präambelabwägung.</p> <p>Es ist richtig, dass es kollisionsgefährdete und scheueempfindliche Vogelarten gibt.</p> <p>Zur Avifauna s. Kapitel 3.10.1 der Präambelabwägung</p> <p>Der Einwand ist nicht Gegenstand der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung geregelt.</p> <p>Der Errichtung eines Windparks gehen i.d.R. wirtschaftliche Überlegungen und Kalkulationen voraus.</p> <p>Die Stromkosten sind nicht Gegenstand des vorliegenden Sachlichen Teilflächennutzungsplans. Zum Erfordernis der Planung s. Kapitel 1.2 der Präambelabwägung.</p> <p>Zur Avifauna s. Kapitel 3.10.1 der Präambelabwägung</p> <p>Die technischen Ausführungen von Windenergieanlagen werden nicht auf FNP-Ebene behandelt.</p> <p>Die Samtgemeinde befürchtet keine Bevölkerungsabwanderung aufgrund der vorliegenden Planung. Dies zeichnet sich derzeit nicht ab.</p> <p>Zur Interessengewichtung s. Kapitel 1.4 der Präambelabwägung</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Einwender 36	Ich werde alle mir zur Verfügung stehenden juristischen Mittel ausschöpfen, um die Bebauung der Windräder zu Verhindern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
37	Einwender 37 07.11.2023 Nach § 3 (2) BauGB	Ich bitte den Standort 4 nicht umzusetzen, da der Naherholungspark Landschaftssee optisch und für die Tierwelt erhalten bleiben soll.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Forderung aber nicht gefolgt. Zu Teilbereich 4 s. Kapitel 4.1 der Präambelabwägung.
38	Einwender 38 07.11.2023 Nach § 3 (2) BauGB	<p>Ich habe leider erst heute von der Planung der Windkraft Anlage erfahren.</p> <p>Ich kenne mich mit den meisten Gebieten nicht aus, allerdings ist das Teilgebiet 4 viel zu nah am Landschaftssee und auch dem Uchter Wohngebiet inklusive Kindergarten, Haus am See und Grundschule geplant. Der Landschaftssee dient ja als Ausgleichsfläche besonders für die Vogelwelt. Als Spaziergängerin und auch Fotografie interessierter Mensch, bin ich so froh, dass das Gebiet gut und gerne von Vögeln und auch anderen Tieren angenommen wurde. Bitte lassen sie ihnen diesen Rückzugsort. Der Landschaftssee ist auch eine unserer touristischen Attraktionen und die Wahl des Standortes wundert mich sehr. Leider kann ich zu den anderen Standorten keine Stellung beziehen, da ich sie Zuwenig beurteilen kann.</p>	<p>Zu Teilbereich 4 s. Kapitel 4.1 der Präambelabwägung.</p> <p>Zu den Abständen zu Wohnnutzungen siehe Kapitel 2.7 der Präambelabwägung.</p> <p>Zu Erholung und Tourismus s. Kapitel 3.7 der Präambelabwägung.</p>
39	Einwender 39 07.11.2023	Hiermit möchte ich mich im Namen von XX im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum jüngsten Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Samtgemeinde Uchte äußern. Die XX ist weltweit und in Deutschland in der Entwicklung und dem Betrieb von Erneuerbare Energien Projekten tätig. Sie ist insbesondere Betreiberin von sechs Windanlagen im Bereich der „Flächen Südlich Westenfeld“ sowie Verfahrensführerin des dortigen Repoweringverfahrens Windpark Harrienstedt (521-240-01180/21).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	<p>Fortsetzung Einwender 39</p>	<p>Die Flächenausweisung des Sondergebiets Windenergie begrüßen wir grundsätzlich. Im Vergleich zum bisher geltenden Sondergebiet für Windenergieanlagen 1.2 sieht der Entwurf von September 2023 nach unserem Verständnis neben einer Erweiterung im Südosten unter anderem den Wegfall diverser Flächen im Westen aufgrund von weichen Tabukriterien und der Berücksichtigung eines 75m-Rotor-out-Radius vor, welcher derart gewählt wurde, dass die äußere Grenze des bisherigen Plans nicht mehr überschritten wird.</p> <p>Nach unserem Kenntnisstand im Rahmen unserer bisherigen Planungen ist die Verringerung dieser Flächen vor allem im Süden des Planungsgebiets jedoch nicht mit den vorliegenden Militärbelangen oder weiteren weichen Tabukriterien zu begründen. Insbesondere ist der Standort der südwestlichsten Bestandsanlage (X:494853, Y:5805785) nicht mehr vom Planungsgebiet des jüngsten Entwurfs eingeschlossen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der geplanten Windenergieanlagen des bereits weit fortgeschrittenen BImSchG-Verfahrens des Windparks Harriestedt sowie der bekannten Restriktionen (u.a. Militär) und dem Abzug der 75 m zu den äußeren Grenzen des Sondergebiets wäre eine weitere Ausnutzung des Repoweringpotenzials des Entwurfsgebiets im Westen und im Süden nach derzeitigem Stand der Technik stark eingeschränkt oder sogar unmöglich. So wäre z.B. die im Süden ggü. dem aktuellen Flächennutzungsplan zusätzlich ausgewiesene Fläche in der Praxis gar nicht für weitere WEA nutzbar, da die Abstände zum geplanten Repowering-Windpark hierfür als zu gering angesehen werden müssen. Auch ein Repowering der südwestlichsten Bestandsanlage wäre aufgrund der Reduzierung des Planungsgebiets in diesem Bereich ausgeschlossen.</p> <p>Die Berücksichtigung weiterer Belange wie bspw. Bebauungsabstände und Immissionsgrenzen können in diesem Bereich hingegen, wie bereits in der Begründung der Planungsgesellschaft dargestellt, im Rahmen der nachfolgenden Verfahren berücksichtigt werden und begrenzen die ausweisbare Fläche nicht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die westliche Potenzialfläche liegt innerhalb eines militärischen Korridors. Daher wird im Westen und Südwesten die bestehende Darstellung der Flächennutzungsplanänderung 1.2 abzüglich 75 m zu den äußeren Grenzen der Sondergebietsdarstellung (um die Fläche auch bei Berücksichtigung des rotor-out Prinzips nicht zu vergrößern) in Teilbereich 6 als Sonstiges Sondergebiet für die Windenergie dargestellt. Damit liegt die südwestliche Bestandsanlage außerhalb des Sondergebietes.</p> <p>Nach § 16 b BImSchG ist ein Repowering von Bestandsanlagen unter bestimmten Voraussetzungen auch außerhalb der dargestellten Sondergebiete zulässig. Besteht ein wirksamer Flächennutzungsplan mit Ausschlusswirkung, so kann auf der Grundlage von § 245e Abs. 3 BauGB trotzdem repowert werden. Die Rechtswirkungen gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 können Vorhaben im Sinne des § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht entgegengehalten werden, es sei denn, die Grundzüge der Planung werden berührt. Insofern ändern sich die Rahmenbedingungen für das beabsichtigte Repowering durch den Sachlichen Teilflächennutzungsplan Wind nicht wesentlich. Die Planung konkreter Anlagenkonstellationen ist jedoch nicht Gegenstand dieses Sachlichen Teilflächennutzungsplanes.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 39	<p>Ferner dürfte unseres Erachtens das im Plan verfolgte und in dessen Begründung dokumentierte Vorgehen (vgl. S. 18 f. sowie bspw. für die Flächen Südlich Westenfeld S. Ul), nach dem unter Hinweis auf den 75 m - Rotorradius in der Anrechenbarkeitsregel des § 4 Abs. 3 Satz 3 WindBG eine Rotor-außen- Planung gewählt und zugleich die auszuweisenden Gebiete pauschal um 75 m verkleinert werden, um so gegenüber einer Rotor-innen-Planung gleichbleibend große Gebiete zu erhalten, abwägungsfehlerhaft sein. Die jeweiligen Flächenstreifen werden pauschal von den auszuweisenden Sondergebieten abgezogen, ohne dass dies unmittelbar auf harte oder weiche Tabukriterien oder eine Abwägung im jeweiligen Einzelfall zurückzuführen wäre.</p> <p>Um die Fläche im Sinne der Energiewende sinnvoll für die Windkraft nutzbar zu machen, bitten wir darum, den Entwurf dahingehend anzupassen, dass die betroffenen Flächen v.a. im Südwesten wieder entsprechend den Grenzen des aktuellen Flächennutzungsplans und im Sinne einer Rotor-out-Planung ausgewiesen werden.</p> <p>Des Weiteren bitten wir auch darum, eine mögliche Erweiterung der im Südosten hinzugekommenen Fläche zu prüfen, um diese Fläche für die Windkraft nutzbar zu machen</p>	<p>Zum rotor out Prinzip siehe Kapitel 2.2 der Präambelabwägung.</p> <p>Es erfolgt bei Teilbereich 6 kein pauschaler Abzug von 75 m für das Sondergebiet, sondern nur soweit die Flächen innerhalb des militärischen Korridors liegen. Das gilt auch für die anderen Teilbereiche. Der Teilbereich 6 wird außerhalb des militärischen Korridors im südöstlichen Bereich erweitert, hier wurden keine Belange erkannt, die einer Erweiterung grundsätzlich entgegenstehen würden. Am östlichen Rand kann die harte Tabuzone zur Freileitung nicht in das Sondergebiet einbezogen werden.</p> <p>Der Anregung wird aus den o.g. Gründen nicht entsprochen.</p> <p>Eine zusätzliche Erweiterung ist nicht möglich, die Flächen liegen innerhalb der weichen Tabuzonen zu Wohnnutzungen im Außenbereich und waren bislang auch nicht als Sondergebiet für die Windenergienutzung dargestellt.</p>
40	Einwender 40 06.11.2023 Nach § 3 (2) BauGB	<p>Mit diesem Schreiben möchten wir, die XX, Ihnen unsere Stellungnahme zum Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans der Samtgemeinde Uchte darlegen.</p> <p>Sachverhalt</p> <p>Als Projektentwickler für Erneuerbare Energien mit dem Schwerpunkt auf Windenergie ist die XX bundesweit tätig. Dabei sind wir neben unserem Hauptsitz in XX auch mit Regionalbüros in XX ansässig.</p> <p>Bezugnehmend auf unsere Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung möchten wir uns weiterhin für eine Ausweisung von der „Potentialfläche 07“ und „Potentialfläche 12“ aussprechen.</p>	<p>Die nebenstehenden Nummern beziehen sich auf die Potenzialflächen im avifaunistischen Gutachten. Die Potenzialfläche Nr. 7 im Faunagutachten entspricht Teilbereich 13 der Vorentwurfsfassung, die Potenzialfläche 12 im Faunagutachten entspricht Teilbereich 10 des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Wind. Auf die Darstellung der Teilbereiche als Sonstige Sondergebiete für die Windenergie wurde im weiteren Verfahren zur Sicherstellung der Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG gegenüber Natura 2000-Gebieten, jedenfalls aber aus Gründen des vorsorgenden Gebietsschutzes, verzichtet.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 40</p>	<p>Wir beziehen uns in der Stellungnahme auf die Ausführungen zur Potentialfläche 12. Diese sind in weiten Teilen auf die Potentialfläche 07 übertragbar. Für eine bessere Lesbarkeit zitieren wir vorab die Auszüge aus der Begründung und ergänzen diese um unsere Stellungnahme:</p> <p><i>Auszug Begründung: „Laut Umsetzung/ Abwägungsergebnis wird die Potenzialfläche insbesondere aufgrund ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit nicht in den Sachlichen Teilflächennutzungsplan übernommen. Gemäß Brutvogelgutachten liegt die Potenzialfläche innerhalb eines Kranich-Rastplatzes, der als Vorsammelplatz im Zusammenhang mit den Schlafgewässern im EU-Vogelschutzgebiet Diepholzer Moorniederung genutzt wird (Datenquelle: BUND Diepholzer Moorniederung). Aufgrund der Wechselwirkungen sind nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Gebietes der Natura 2000-Kulisse wahrscheinlich. [...]“</i></p> <p>Das Brutvogelgutachten enthält kaum Informationen, weshalb hier von einem Vorsammelplatz der Kraniche ausgegangen wird bzw. die besondere Funktion als Rastfläche zur Zugzeit der Kraniche begründet ist. Aus der Kartendarstellung ist lediglich ersichtlich, dass mehrere Überflüge über dem Potenzialgebiet stattgefunden haben. Ca. 25 Exemplare wurden als Nahrungsgast zur Brutzeit außerhalb des 500 m-Radius westlich des Potenzialgebietes kartiert. Laut Begründung sind Kraniche regelmäßige Nahrungsgäste sowohl auf der Potenzialfläche als auch im Umfeld während der Brutzeit, allerdings werden weder Anzahl noch Häufigkeit der beobachteten Kraniche genannt. Ein Brutpaar wurde in ca. 1.000 m nordöstlich der Potenzialfläche kartiert.</p> <p>Auffällig ist in der Kartendarstellung, dass der eingezeichnete Vorsammelplatz exakt den Abgrenzungen der Projektgebietsfläche entspricht. Nach der Ergebniskarte aus der avifaunistischen Untersuchung gibt es in der Samtgemeinde Uchte fünf Kranich - Rastplatz Vorsammelplätze, die sich in ihrer Geometrie exakt mit den fünf Potenzialflächen decken, die um das NSG „Großes Moor“ liegen. Diese Abgrenzungen können nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen. Es scheint, dass alle Potenzialflächen für Windenergie im Umfeld des großen Moores pauschal mit einem hohen Konfliktrisiko eingestuft wurden (Verhinderungstaktik).</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen geben die Inhalte der Begründung wieder.</p> <p>Der Einwand wird zurückgewiesen.</p> <p>Die Einstufung „Vorsammelplatz Kranich“ entstammt vorliegenden Informationen und Einstufungen des BUND Diepholzer Moorniederung. Die Vorsammelplatz-Funktion besteht während der Zugzeit, die mithin nicht Gegenstand der vorliegenden Brutvogel-Erfassung ist.</p> <p>Die festgestellte Nutzung als Nahrungsflächen während der Brutzeit lässt keine Rückschlüsse auf die Vorsammelplatz-Funktion zu.</p> <p>Der Einwand wird zurückgewiesen.</p> <p>Die Kartendarstellung „Vorsammelplatz Kranich“ bedeutet, dass die so dargestellten Potenzialflächen eine Funktion als Vorsammelplatz für Kraniche während der Zugzeit besitzen. Sie bedeutet nicht, dass die so dargestellten Flächen abschließend eine räumliche Abgrenzung aller Vorsammelplätze im Bereich des Uchter Moores darstellt.</p> <p>Die Einstufung von Flächen als Flächen mit Funktion als Vorsammelplatz für Kraniche beruht auf Informationen des BUND Diepholzer Moorniederung, der das Vogelschutzgebiet Uchter Moor avifaunistisch betreut, entsprechende Erfassungen von Brut- und Rastvögeln vornimmt und somit einen guten Überblick über das Zug- und Rastgeschehen in diesem Bereich besitzt. Die Darstellung basiert somit auf Vorinformationen und nicht auf einer pauschalen Darstellung bestimmter Potenzialflächen mit dem Ziel der Verhinderung dieser Flächen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 40	<p>Zudem wurde im Rahmen der Unterlagenprüfung festgestellt, dass die neu hinzugefügten Flächen 08a und 08b in der einzeln abrufbaren Karte "Bestand windenergiesensibler Vogelarten" noch als Kranich Rastplatz-/Vorsammelplatz dargestellt wurden. Im Kartenmaterial der avifaunistischen Untersuchung sind diese Flächen jedoch nicht als Vorsammelplätze dargestellt. Die widersprüchliche Darstellung lässt vermuten, dass Datensätze selektiv dargestellt wurden und sich die Abwägung dadurch zugunsten der Flächen 08a und 08b verändert.</p>	<p>Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Darstellung der Flächen 08a und 08b als Vorsammelplatz für Kraniche in einer Arbeitskarte beruht auf einer fehlerhaften Auswertung der Vorinformationen, die nach Überprüfung bereits in den ausgelegten Unterlagen korrigiert wurde.</p>
		 <p>Vergleich Kranich Rastplatz- Vorsammelplatz (08a, 08b) und Brutverdacht Uhu südöstlich</p>	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 40</p>	<p>Zusammenfassend lässt sich für den Kranich feststellen, dass zur Zeit des Frühjahrs- und Herbstzuges vor allem die offenen Hochmoore und Torfabbau- Folgelandschaften der Diepholzer Moorniederung im Norden als Rast- und Schlafplätze aufgesucht werden, deren Flächen in ausreichendem Abstand und Größe zur Verfügung stehen. Es bestehen hier also keine Konflikte, die der Gebietsausweisung entgegenstehen.</p> <p><i>Auszug Begründung: „[...] Von der Wiesenweihe sind aus 2019 zwei Brutnachweise innerhalb der Potenzialfläche bekannt; es handelt sich um ein stetig genutztes Brut-habitat, in 2023 wurde jedoch keine Brut festgestellt. Vier weitere Vorkommen der Wiesenweihe sind im erweiterten Prüfbereich bekannt, in Abständen von ca. 850-1.200 m zur Potenzialfläche. [...]“</i></p> <p>Kommentar VSB: Letzter Brutnachweis 2020/2021 im Umfeld > 500 m -*■ erweiterter Prüfbereich von 2.500 m betroffen, 2023 keine bestätigte Brut. Laut den Vollzugshinweisen zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen Landkreis Nienburg/Weser gilt das Gebiet als Priorität 2-Gebiet (geeignete Habitats in den Landkreisen/Städten mit regelmäßigen Vorkommen). Auch wenn der Raum regelmäßig als Brut- und Nahrungshabitat genutzt wird, ist nicht zwangsweise von einem Schwerpunktorkommen auszugehen. Zudem besteht die Kollisionsgefahr für Wiesenweihe im Flachland erst ab einer unteren Rotorkante von < 50 m. Auch hier steht der Ausweisung des Gebietes nichts entgegen.</p>	<p>Der Einwand wird zurückgewiesen. Für die Funktion des Uchter Moores als Rastplatz für Kraniche sind nicht nur die Rast- und Schlafplätze im Bereich der offenen Hochmoore und Torfabbau-Folgelandschaften von Bedeutung, sondern auch die Flugkorridore der täglichen Pendelflüge zwischen den Schlafplätzen im Moor und den Nahrungsflächen. Die Vorsammelplätze besitzen in diesem Zusammenhang eine hervorgehobene, besondere Bedeutung, da sie auch eine Rastplatz-Funktion besitzen. Im Bereich der Vorsammelplätze kommen viele Vögel zusammen, bevor sie von hier aus kurz vor Dunkelheit in die entlegenen Schlafplätze im Moor fliegen.</p> <p>Eine Entwertung von Vorsammelplätzen kann daher erhebliche Auswirkungen sowohl auf die Nahrungsplatz-Funktion im weiteren Umfeld als auch insbesondere auf die Schlafplatz-Funktion des Uchter Moores besitzen.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen geben die Inhalte der Begründung wieder.</p> <p>Der Einwand wird zurückgewiesen.</p> <p>In 2019 wurden 2 Brutnachweise auf der Potenzialfläche 12 festgestellt. Auch in 2021 und 2022 wurden Brutnachweise der Wiesenweihe im Umfeld der Potenzialfläche (<500m) festgestellt Quelle: BUND Diepholzer Moorniederung.</p> <p>Die Wiesenweihe ist eine ausgewählte, in Niedersachsen stark gefährdete Brutvogelart mit einem großen Raumbedarf. Hinzu kommt, dass die Wiesenweihe jedes Jahr einen anderen Nistplatz auswählt. Aufgrund dieser nur bedingten Brutgebiets-treue sind nur solche Gebiete bedeutsam, in denen in der Mehrzahl der bewertenden Jahre (hier 3 von 5 Jahren) das Gebiet als Brut- und/oder Nahrungshabitat genutzt wurde. Dabei orientiert sich die Abgrenzung des bedeutsamen Bereichs an ökologischen Einheiten (vgl. Behm & Krüger (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogel-brutgebieten in Niedersachsen, Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 33: 55-69), nicht an Radien um Potenzialflächen.</p> <p>Da in dem landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereich der Potenzialfläche sowie ihres Umfeldes in 3 von 5 Jahren Wiesenweihe brüteten, erfüllt dieser Bereich die Anforderungen an ein stetig genutztes Brut- und Nahrungshabitat mit nationaler Bedeutung gemäß Behm & Krüger (2013).</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 40</p>	<p><i>Auszug Begründung: „[...] Ein Brutnachweis des Rotmilans wurde in einer Entfernung von ca. 1.000 m zur Potenzialfläche festgestellt (zentraler Prüfbereich). Ein Brutverdacht der Rohrweihe besteht ca. 750 m östlich der Potenzialfläche, außerhalb des zentralen Prüfbereichs. Innerhalb der Potenzialfläche wurden mehrere Vorkommen des Klebitzes als störepfindliche Art festgestellt. [...]“</i></p> <p>Die Betroffenheit des zentralen Prüfbereiches eines Rotmilanbrutplatzes ist kein Ausschlusskriterium für die Umsetzung von WEA. Vielmehr kann sich über weitere Untersuchungen (Habitatpotenzialanalyse/Raumnutzungsuntersuchung) analysiert werden, ob das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist. Alternativ kann das Tötungsrisiko durch anerkannte Schutzmaßnahmen nach BNatSchG für die Art vorsorglich gesenkt werden.</p> <p>Für den Brutverdacht Rohrweihe in 750 m wäre sowohl der Nahbereich als auch der zentrale Prüfbereich eingehalten, nur der erweiterte Prüfbereich von 2.500 m wäre betroffen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko liegt also nicht vor. Nach BNatSchG besteht eine Kollisionsgefahr für die Rohrweihe im Flachland zudem nur, wenn die untere Rotorkante in weniger als 50 m Höhe liegt. Diese Art steht einer Ausweisung des Gebietes nicht entgegen.</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen geben die Inhalte der Begründung wieder.</p> <p>Ein Brutverdacht des Rotmilans wurde im Nahbereich unmittelbar südlich des Teilbereiches 13 (entspricht der Potenzialfläche 7 im faunistischen Gutachten) festgestellt. Gemäß § 45b (2) BNatSchG gilt: „Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der geringer ist als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte Nahbereich, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht.“ In der Begründung zum Gesetz wird ausgeführt. „Der Nahbereich um den Brutplatz wird als essentieller Kernbereich des Gesamthabitats von den Tieren mit sehr hoher Frequenz genutzt, so dass der Betrieb einer Windenergieanlage innerhalb dieses Bereichs ein entsprechend hohes Kollisionsrisiko birgt. Dieses Risiko kann bei Brutplätzen im Nahbereich in der Regel auch nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.“</p> <p>Teilbereich 13 wurde zum Entwurfsstand zur Sicherstellung der Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG gegenüber Natura 2000-Gebieten, jedenfalls aber aus Gründen des vorsorgenden Gebietsschutzes, und aus artenschutzrechtlichen Konflikten nicht mehr dargestellt.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen geben die Inhalte des Umweltberichtes zu Teilbereich 10 (entspricht der Potenzialfläche 13 im faunistischen Gutachten) wieder. Der Brutverdacht der Rohrweihe wurde nicht als Ausschlusskriterium gewertet.</p> <p>Ein hohes Kollisionsrisiko und damit absehbar artenschutzrechtliche Konflikte ergeben sich für diesen Teilbereich aus den von der Wiesenweihe bekanntem, stetig genutzten Bruthabitat innerhalb der Potenzialfläche (2019 zwei Brutnachweise, in 2023 wurde jedoch keine Brut festgestellt).</p>

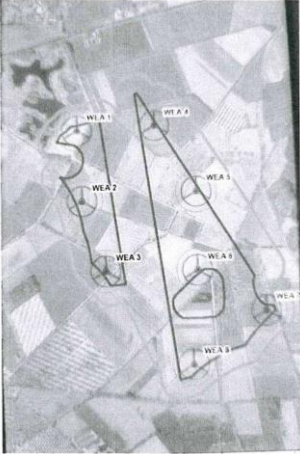
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 40</p>	<p>Des Weiteren ist das Vorkommen mehrerer Kiebitze innerhalb der Potentialfläche kein Ausschlusskriterium. Sofern im Rahmen einer konkreten Planung Konflikte hinsichtlich der stöempfindlichen Art bestehen, kann dies über eine Bauzeitenbeschränkung verringert werden. Zudem sind zwar Vertreibungseffekte für die Art bis 135 m bekannt, dennoch gab es bisher ebenfalls häufig Bruterfolge für die Art innerhalb von Windparks. Des Weiteren ist anzumerken, dass allen bodenbrütenden Arten, die im Gebiet vorkommen, auch bei Beplanung der Potenzialfläche genügend Ausweichhabitate im Umfeld zur Verfügung stehen, so dass sich keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Arten ergeben. Damit stehen die kartierten Arten Rotmilan, Rohrweihe und Kiebitz der Gebietsausweisung ebenfalls nicht entgegen.</p> <p><i>Auszug Begründung: „[...] Die Potenzialfläche wird, insbesondere zur Sicherstellung der Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG gegenüber Natura 2000-Gebieten, jedenfalls aber aus Gründen des vorsorgenden Gebietsschutzes, und aus artenschutzrechtlichen Konflikten nicht mehr dargestellt. Zudem liegt der nördliche Teil innerhalb des Vorranggebietes Natur und Landschaft. Die Windenergienutzung stünde den aktuellen Zielen des Vorranggebiet zur Sicherung von Natur und Landschaft entgegen.“</i></p> <p>Die Potentialfläche befindet sich in einem Abstand von 220 m südlich des Vogelschutzgebietes „Diepholzer Moorniederung“. Der Abstand wird als ausreichend angesehen, eine Beeinträchtigung durch die Errichtung der Windenergieanlagen ist nicht zu erwarten. Es besteht zudem auch kein Widerspruch zu den Erhaltungszielen des NSG Diepholzer Moor. Selbst unter vorsorglicher Annahme eines Konfliktes (der aus unserer Sicht nicht vorhanden ist), käme zumindest der südliche Gebietsteil der Potenzialfläche für eine Planung infrage, da hier keine Überlagerung mit dem Vorranggebiet Natur und Landschaft besteht.</p> <p>Wir bitten darum die Abwägung in Bezug auf die Kranich Rastplatz - Vorranggebiete neu vorzunehmen und unsere Einwände zu berücksichtigen. Die Potentialfläche 12 und Potentialfläche 07 müssten folglich im zukünftigen Standortkonzept der Samtgemeinde Uchte aufgenommen werden.</p>	<p>Die Vorkommen der Kiebitze wurden nicht als Ausschlusskriterium gewertet.</p> <p>Aus artenschutzrechtlicher Sicht steht dem Teilbereich 10 ein stetig genutztes Brut habitat der Wiesenweihe innerhalb des Teilbereiches entgegen, s. o. Zudem wird die Potenzialfläche zur Sicherstellung der Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG gegenüber Natura 2000-Gebieten, jedenfalls aber aus Gründen des vorsorgenden Gebietsschutzes, nicht mehr dargestellt.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen geben die Inhalte der Begründung wieder.</p> <p>Gemäß Brutvogelgutachten liegt die Potenzialfläche innerhalb eines Kranich-Rastplatzes, der als Vorranggebiet im Zusammenhang mit den Schlafgewässern im EU-Vogelschutzgebiet Diepholzer Moorniederung genutzt wird (Datenquelle: BUND Diepholzer Moorniederung). Aufgrund der Wechselwirkungen sind nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Gebietes der Natura 2000-Kulisse wahrscheinlich. Die Potenzialfläche wird, insbesondere zur Sicherstellung der Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG gegenüber Natura 2000-Gebieten, jedenfalls aber aus Gründen des vorsorgenden Gebietsschutzes, und aus artenschutzrechtlichen Konflikten mit Brutvorkommen der Wiesenweihe nicht mehr dargestellt, s. Präambelabwägung Kap. 4.8.</p> <p>Der Anregung wird aus den o.g. Gründen nicht nachgegeben.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Einwender 40	Zudem bitten wir Sie, uns über die Berücksichtigung der Stellungnahme zu informieren und uns im weiteren Verfahren zu beteiligen. Wir sind daran interessiert, im weiteren Planungsprozess mit Wissen und Erfahrungen mitzuwirken und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.	Das Ergebnis der Abwägung wird dem Einwender nach Abschluss des Verfahrens mitgeteilt.
41	Einwender 41 07.10.2023, Eingang 07.11.2023 Nach § 3 (2) BauGB	<p>Einleitend möchte ich betonen, dass ich den Ausbau regenerativer Energien grundsätzlich befürworte. Während meiner Tätigkeit im Rat Raddestorf habe ich selbst einen CO₂-neutralen und immissionsarmen Vorschlag zur dezentralen Versorgung mit Nahwärme aus nachwachsenden Rohstoffen gemacht die hier bei uns vor Ort vorhanden sind und lehne auch die Windenergie nicht grundsätzlich ab. Energiekonzepte sollten jedoch unbedingt durchdacht und nachhaltig sein, daran fehlt es dem vorliegenden Entwurf aus meiner Sicht.</p> <p>Unglücklicherweise wurde die notwendige Entwicklung einer von fossilen Brennstoffen unabhängiger und vor allem dezentral autarken Energieversorgung politisch bis vor kurzem völlig verschlafen was von dem nunmehr vorherrschenden blinden Aktionismus gefolgt wurde, der aber genau so wenig nachhaltig ist wie das vorherige jahrzehntelange Herumgeeiere im Vertrauen auf immerwährende Versorgung mit fossilen Brennstoffen, insbesondere von Gas aus Russland was sich im Zusammenhang mit der derzeitigen außenpolitischen Situation als fatal erwiesen hat.</p> <p>Als Denkanstoß dazu ein Vortrag von Prof. Dr. Dr. hc. mult. Hans-Werner Sinn. Der Extremismus In der Energiepolitik am Beispiel Deutschlands & der EU. <u>Vortrag am IWP-Institut für Schweizer Wirtschaftspolitik. Luzern. 6. September 2023.</u> <a href="https://youtu.be/NfdHSOtRERo?si=ORmzT-NuiXuYoUvl-<">https://youtu.be/NfdHSOtRERo?si=ORmzT-NuiXuYoUvl-<</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen sind nicht Gegenstand dieses Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Wind.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Einwender 41	<p>Sinn führt dort u.a. überprüfbare Tatsachen an, dass der Energie-Mix in Deutschland (Primärenergie), im Jahr 2020, einen im Vergleich zu anderen Ländern Europas, sehr geringen Anteil an Wind - Solar - Energie ausweist, nämlich 5,5 % in 2020, und im Jahr 2022 von lediglich 6 %. Dagegen stellte sich der Mineralölanteil mit 34,4 % dar, Gas mit 26,5 %, Braunkohle mit (nur noch!) 8 % und Steinkohle mit 7,5 %. Die Erwartung, innerhalb von 21 Jahren den regenerativen Anteil an Energie von 6 auf 80 % in sozial und ökologisch verträglicher Art und Weise steigern zu wollen ist unrealistisch.</p> <p>Wir in der Samtgemeinde Uchte sollten uns auf das besinnen und fördern was unsere Region wertvoll macht statt ohne Not unersetzbare Ressourcen z.B. für Tourismus aber auch Lebensqualität der Einwohner durch übereilte und unbedachte Zulassung weiterer immissionsintensiver und zentraler Großanlagen zu zerstören. Gerade im Bereich Tourismus haben wir ein großes bisher nahezu ungenutztes Potential.</p> <p>Die Windenergie ist aktuell ein Politikum, dem mit teils sehr fragwürdigen Methoden alle anderen Belange untergeordnet werden. Das Vorgehen der Legislative weist Ähnlichkeiten zu anderen völlig entgleisten Themen wie Zuwanderung, Infektionsschutzmaßnahmen, Datenschutz oder Bürokratiewahn auf und passt in den Kontext der unstrukturierten Energiewende die 40 Jahre zu spät begonnen wurde und nunmehr mit der Brechstange zum Nachteil der Bürger übers Knie gebrochen werden soll. Sollten nicht spätestens die jüngsten Wahlergebnisse alarmieren und überdeutlich gezeigt haben, dass diese Entscheidungen auf Bundesebene in keiner Weise den Wählerwillen abbilden? Und sollte nicht jeder einzelne Entscheidungsträger sich zur Aufgabe machen, dieses fatale Hinwegregieren über das Wohl der Allgemeinheit zugunsten wirtschaftlicher Partikularinteressen zu beenden?</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen sind nicht Gegenstand dieses Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Wind.</p> <p>Zum Tourismus s. Kapitel 3.7 der Präambelabwägung.</p> <p>Zur Lebensqualität und zum Schutz des Außenbereiches Kapitel 3.8 der Präambelabwägung</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen sind nicht Gegenstand dieses Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Wind.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Einwender 41	<p>Das Erfordernis, die dank der völlig verfehlten Bundespolitik, insbesondere auch der letzten 3 Jahre - leeren Kommunalkassen zu sanieren ist mir ebenso bewusst wie auch die Notwendigkeit, dass jeder Einzelne zu einer nachhaltigen Form der Energiegewinnung selbst beizuträgt. An dem vorliegenden Plan des massiven Ausbaus zentraler Windenergieanlagen mit einer Höhe von 200m und sogar darüber, ist leider nichts nachhaltig. Wie auch sämtliche zuvor genutzten Technologien verteilen sie die Belastungen ungerecht, verletzen wichtige öffentliche und private Schutzgüter. Die Wertschöpfung kommt einmal mehr nicht den Bürgern, sondern Investorengesellschaften zugute, die keinerlei Interesse am Gemeinwohl haben, sondern einzig auf Profitmaximierung für sich selbst abzielen.</p> <p>Sicherlich wäre die Akzeptanz regenerativer Energiegewinnung deutlich größer, wenn die Bürger an den Profiten direkt beteiligt wären. Mit den bereits vorhandenen Windrädern ließe sich die komplette Samtgemeinde versorgen und hätte schon heute energetisch völlige Autarkie erreichen können.</p> <p>Stattdessen wird der Umweg über die Gewerbesteuer - die auch erst seit 2021 über die Zerlegung den Standortgemeinden zukommen soll – gewählt, während die Bürger weiterhin mit absurd hohen Energiekosten geknebelt werden, die ein Vielfaches von dem betragen, was Haushalte und Unternehmen im Rest der Welt für Energie aufwenden müssen (vgl. Strompreis in Nordschweden 52 Öre, das sind 5Ct. je kWh, Treibstoffpreise liegen auf dem Afrikanischen Kontinent zwischen 11 und 95 Ct. pro Liter, nur um die tatsächlichen Verhältnisse einmal zurück ins Bewusstsein zu bringen [Quelle: Statista]. Und im Gegensatz zu global agierenden Unternehmen darf der gemeine Steuerzahler nicht einfach - wie es ja im Zuge der EWU eigentlich naheliegender wäre - selbst im Ausland günstigere Betriebsmittel erwerben um sich damit zu bevorraten.</p> <p>Weil sich bundespolitischen Fehlentscheidungen und Defizite nicht auf kommunalpolitischer Ebene lösen lassen, bleibt bei dem bislang weitestgehend eher geheim gehaltenen Plan der massiven Intensivierung nur, auf die Verfahrensfehler hinzuweisen und von seinem Recht zu widersprechen Gebrauch zu machen welches ich hiermit wahrnehme.</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen sind nicht Gegenstand dieses Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Wind.</p> <p>Zum Erfordernis der Planung siehe Kapitel 1.2 der Präambelabwägung.</p> <p>Zum Interessengewichtung der Planung siehe Kapitel 1.4 der Präambelabwägung.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen sind nicht Gegenstand dieses Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Wind.</p> <p>Zur Bürgerinformation siehe Kapitel 5.2 der Präambelabwägung</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 41</p>	<p>Zur Begründung:</p> <p style="text-align: center;">Beteiligungsverfahren.</p> <p>Das sogenannte Beteiligungsverfahrens gem. § 3 Abs. 2 i.V. m. § k Abs. 2 BauGB soll dem Zweck dienen, einen Interessenausgleich und eine ausgewogene Abwägung der unterschiedlichen Schutzgüter herbeizuführen.</p> <p>Frage: In welcher Form sind in Ihrem bisherigen Verfahrensverlauf überhaupt Anwohnerinformation und öffentliche Meinungsfindung und Beteiligung betrieben worden?</p> <p>Die bisherige Information der Öffentlichkeit beschränkte sich auf die Amtlichen Bekanntmachungen und Auslage relevanter Unterlagen. Leider sind die zum Verfahren zusammengeführten Unterlagen teilweise stark unvollständig.</p> <p>Außerdem war eine Berichterstattung in der Presse wahrzunehmen, deren Vertreter bemängeln, dass seitens der Verwaltung der SG Uchte und der gewählten Vertreter so gut wie keine Auskünfte zu erhalten seien. Insbesondere sind diverse Ratsvertreter durch Nachbarn angesprochen worden und waren entweder nicht ausreichend informiert oder sahen keine Notwendigkeit, ihrerseits die Anwohner zu informieren. Mehrere Ratsmitglieder waren überhaupt nicht über das Verfahren informiert oder sie hatten auch nur dieselben vagen Unterlagen, die ausgelegt wurden. <u>Eine öffentliche Diskussion und Interessensabwägung hat daher bisher in keiner Weise stattgefunden.</u></p> <p>Insbesondere bemängele ich, dass konkrete Informationen zum Vorhaben der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht worden sind. So sollen u.a., laut untenstehender Grafik 1 <u>in unmittelbarer Nähe zum Naherholungsgebiet Uchter Landschaftssee</u> acht neue große Windkraftanlagen mit einer Höhe von 200m oder höher errichtet werden. [Quelle s.u.: Screenshot aus einer Eigentümerversammlung]. Sie stellt die Potenzialfläche k mit den dort geplanten Windrädern dar in deren 1200m Radius ich meinen 1980 auf Bioanbau umgestellten landwirtschaftlichen Betrieb betriebe auf dem ich auch wohne. Untenstehende Grafik 1.</p>	<p>Zur Beteiligung s. Kapitel 5.2 der Präambelabwägung</p> <p>Die Ratsmitglieder haben die Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes und die Durchführung der Beteiligungsverfahren beschlossen.</p> <p>Zu Teilbereich 4 s. Kapitel 4.1 der Präambelabwägung.</p> <p>Auf Ebene dieses Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie werden nur die Grundzüge der beabsichtigten Art der Bodennutzung dargelegt, es wird die Frage nach den Standorten für Sondergebiete für die Windenergienutzung geklärt. Die planungsrechtliche Sicherung eines konkreten Vorhabens oder konkrete Anlagenstandorte sind nicht Gegenstand dieses Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 41</p>	<div style="text-align: center;">  <p>II</p> <p>Politische Zielsetzung</p> <p>Hintergrundinformation:</p> <p>Kabinett stellt Weichen für beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien in Niedersachsen - mehr finanzielle Wertschöpfung für Kommunen sowie Bürgerinnen und Bürger</p> <p>„... Im dritten Teil wird für das Beteiligungsgesetz vorgeschlagen, dass die Kommunen sowie Bürgerinnen und Bürger stärker vom Ausbau der erneuerbaren Energien in Niedersachsen profitieren. Das Land würde damit die Anlagenbetreiber von grossen Windparks und Freiflächen-Solaranlagen verpflichten, dauerhaft 0,2 Cent pro Kilowattstunde erzeugten Stroms an die betroffenen Gemeinden zu zahlen.</p> <p>Das würde die Wertschöpfung in ländlichen Räumen durch den Ausbau der erneuerbaren Energien erheblich erhöhen. Die Mittel aus der Abgabe müssten von den Kommunen zum Erhalt und zur Steigerung der Akzeptanz für die erneuerbaren Energien verwendet werden; über die Verwendung müssten sie jährlich Rechenschaft ablegen.</p> </div>	<p>Konkrete Planungen zur Errichtung von Windenergieanlagen sind von diversen Projektierern vorgenommen worden. Über Umfang und Ausführung sowie der Durchführung von etwaigen Eigentümerversammlungen entscheiden die jeweiligen Projektierer. Dies ist nicht auf Veranlassung der Samtgemeinde vorgenommen worden.</p> <p>Insgesamt handelt es sich nebenstehend um ein Zitat. Die nebenstehenden Ausführungen sind nicht Gegenstand dieses Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 41	<p>Bei einem Windpark mit 10 Anlagen beispielsweise könnten somit jährlich rund 200.000 Euro für akzeptanzsteigernde Maßnahmen ausgegeben werden. Dies können etwa soziale Zwecke, Kultur, Ehrenamt oder die Förderung von Naturschutz und Energiewende sein, über die Verwendung würden die im Umkreis von 2,5 km um die Anlage betroffenen Gemeinderäte entscheiden.</p> <p>Zudem müsste den Einwohnerinnen und Einwohnern und/oder Gemeinden weitere Angebote zur finanziellen Beteiligung gemacht werden. Hier legen wir für das Energiewendeland Nummer 1 ein unbürokratisches und gegenüber dem ersten Entwurf deutlich verschlanktes Gesetz vor. Die Möglichkeiten der weiteren Beteiligung sollen von Bürger-Energie-Genossenschaften, Energiesparbriefen, Gesellschaftsanteilen, Schwarmfinanzierung bis hin zu niedrigeren Strompreisen, Bürgerenergiestiftungen oder anderen innovativen Beteiligungsmöglichkeiten ehr flexibel und unbürokratisch werden.</p> <p>Dabei soll den Betreibenden keine Anlageform vorgeschrieben werden. Stattdessen würde erwartet, dass sie eine angemessene Beteiligung für vergleichbare Anlagen gewähren. Damit könnten die Menschen in den ländlichen Räumen vom Ausbau der erneuerbaren Energien in einzigartiger Weise profitieren und sich an der Energiewende beteiligen"</p> <p>[Zitat aus dem Artikel der Pressestelle der Niedersächsischen Landesregierung. Erstellt am 17.Oktober 2023.]</p> <p>http://www.niedersachsen.de</p>	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	--	---------------	--

Fortsetzung Einwender 41

Ergebnisse (Ende 05/2023) – Änderung durch Korrektur

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Landkreis/Planungsregion	Erhebungs-Ergebnis (Ende 05/2023)		nach Umverteilung	
	Auschnitt [% d. Gebiets]	Thesenales Errechnetes Potenzial Teilflächen [% d. Gebiets] (Hektar)	Errechnetes Teilflächen [% d. Gebiets] (Hektar)	Errechnetes Teilflächen [% d. Gebiets] (Hektar)
Altmark	30,51%	3,59%	337	4,33%
Altverm.	30,16%	2,41%	1.387	1,93%
Altverm.	30,55%	0,41%	244	0,16%
Altverm.	32,55%	7,07%	3.673	2,63%
Altverm.	30,55%	0,16%	6.627	3,23%
Altverm.	30,55%	0,12%	4	0,00%
Altverm.	34,43%	5,51%	4.607	2,66%
Altverm.	30,45%	0,50%	12	0,11%
Altverm.	32,33%	7,11%	6.459	2,93%
Altverm.	30,15%	1,38%	402	0,83%
Altverm.	35,66%	4,34%	1.673	1,83%
Altverm.	37,77%	2,23%	58	0,50%
Altverm.	37,54%	2,96%	1.122	1,14%
Altverm.	37,50%	2,28%	556	0,66%
Altverm.	38,05%	2,29%	3.766	3,92%
Altverm.	35,55%	0,31%	4.334	2,13%
Altverm.	35,62%	4,18%	1.603	1,49%
Altverm.	36,17%	1,93%	405	0,63%
Altverm.	36,56%	3,44%	1.169	1,12%
Altverm.	36,35%	0,85%	3.371	2,35%
Altverm.	37,59%	12,81%	6.786	5,12%
Altverm.	36,33%	1,67%	824	0,39%
Altverm.	36,49%	3,52%	1.144	0,90%
Altverm.	39,42%	0,55%	2.730	3,37%
Altverm.	37,21%	2,49%	160	0,36%
Altverm.	36,52%	3,47%	2.803	1,37%
Altverm.	36,93%	0,01%	3	0,02%
Altverm.	36,31%	2,29%	663	1,05%
Altverm.	36,75%	12,24%	11.674	5,63%
Altverm.	36,94%	0,18%	32	0,01%
Altverm.	34,82%	8,48%	4.253	1,53%
Altverm.	37,06%	15,30%	6.815	4,33%
Altverm.	36,03%	2,07%	1.156	1,42%
Altverm.	32,00%	1,11%	2.117	2,63%
Altverm.	36,28%	5,72%	1.846	2,23%
Altverm.	36,45%	0,50%	25	0,23%
Altverm.	35,24%	4,76%	1.156	1,75%
Altverm.	36,51%	1,81%	1.113	0,48%
Altverm.	35,50%	6,42%	15.451	2,67%
Altverm.	33,05%	0,20%	104.679	2,25%

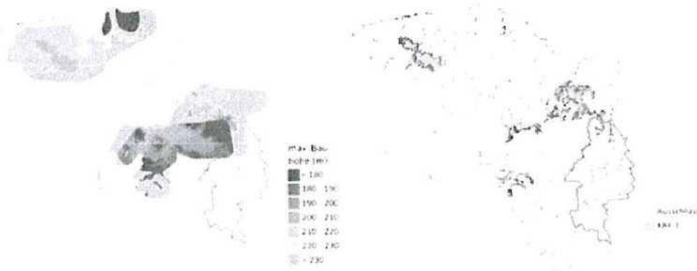
Grafik 2 [Quelle: NUM Mai 2023]

Zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) wurden Potentialanalysen durchgeführt, denen zufolge das Flächenpotential des Lk Nienburg bei 0,68% der Fläche ermittelt wurde. Dieser Analyse liegen umfassende Erhebungen aller betroffenen Schutzgüter zugrunde, sodass von einer Relevanz für die Planung auszugehen ist. [Quelle: NUM 05/2023, dort WiNiePot Bericht 3]

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.


Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 41</p>	<p>Der vorherige Wert von zuvor 0,73% wurde sogar aktuell noch nach unten korrigiert auf den seit Juni 2023 aktuellen Wert von 0,68%. Siehe obenstehende Grafik. Laut Auskunft der Baubehörde des Landkreises Nienburg, dort Frau XX, vom 06.11.2023 sind aktuell bereits rund 1% der gesamten Kreisfläche als Windenergieflächen ausgewiesen oder bereits genutzt, sodass landkreisweit das politisch gesetzte Ziel bereits zu etwa 150% übererfüllt ist. (vgl. Grafik 2). Für unsere Samtgemeinde Uchte im Speziellen dürfte der Wert noch deutlich höher liegen, konkrete Zahlen waren nicht zu erfragen. Somit ist nicht die Frage zu stellen, wo zusätzliche Windenergieflächen in der SG ausgewiesen werden sollten, sondern: Sollten aktuell überhaupt weitere Flächen im Kreisgebiet und insbesondere der Samtgemeinde ausgewiesen werden?</p> <p>Frage: Wie hoch ist der aktuell bereits geplante oder bereits in Nutzung befindliche Flächenanteil für Windenergie auf dem Gebiet der Samtgemeinde Uchte?</p> <p>Die übergeordnete zukünftige politische Zielvorgabe "EU-Notfall-Verordnung für Windenergie an Land" (von 05/2023) umgesetzt in den entsprechenden Bundes- und Landesgesetzen geht nunmehr deutlich in die Richtung von mehr Wertschöpfung und Beteiligung nicht nur an den Genehmigungsverfahren, sondern auch an den Gewinnen der Anlagen [Quelle erneut Nds. NUM Auszug aus der Webseite der Staatskanzlei]:</p> <p>[Zit] Sollten neue Windenergiegebiete ausgewiesen werden, so sollte aus Sicht der Bürger dies unter den Vorgaben des</p> <p>Zudem müsste den Einwohnerinnen und Einwohnern und/oder Gemeinden weitere Angebote zur finanziellen Beteiligung gemacht werden. Hier legen wir für das Energiewendeland Nummer I ein unbürokratisches und gegenüber dem ersten Entwurf deutlich verschlanktes Gesetz vor.</p>	<p>Nach dem für Niedersachsen vorliegenden Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (NWindG) vom Oktober 2023 hat der Landkreis Nienburg ein Teilflächenziel von 0,56 % der Landkreisfläche bis zum 31.12.2027 und von 0,73 % der Landkreisfläche bis 31.12.2032 für die Windenergienutzung bereitzustellen.</p> <p>Zum Erfordernis der Planung s. Kapitel 1.2 der Präamabelabwägung.</p> <p>Die im Flächennutzungsplan derzeit dargestellten Sondergebiete Wind umfassen ca. 266 ha. Bei einer Fläche des Samtgemeindegebietes von 28.407 ha entspricht dies einem prozentualen Anteil von 0,9 %. Diese Zahl ist jedoch wenig aussagekräftig, da zukünftig der Nachweis über die Teilflächenziele vom Landkreis Nienburg für den Landkreis zu erbringen ist.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Insgesamt handelt es sich nebenstehend um ein Zitat. Die nebenstehenden Ausführungen sind nicht Gegenstand dieses Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 41</p>	<p>Die Möglichkeiten der weiteren Beteiligung sollen von Bürgerenergiegenossenschaften, Energiesparbriefen, Gesellschaftsanteilen, Schwarmfinanzierung bis hin zu niedrigeren Strompreisen, Bürgerenergiestiftungen oder anderen innovativen Beteiligungsmöglichkeiten sehr flexibel und unbürokratisch werden. Dabei soll den Betreibenden keine Anlageform vorgeschrieben werden. Stattdessen würde erwartet, dass sie eine angemessene Beteiligung für vergleichbare Anlagen gewähren. Damit könnten die Menschen in den ländlichen Räumen vom Ausbau der erneuerbaren Energien in einzigartiger Weise profitieren und sich an der Energiewende beteiligen" [/Zit]</p> <p>Frage: Warum wird keine direkte Bürgerbeteiligung an neuen Windenergieanlagen angeboten? Sollte nicht besser die Gemeinde selbst derartige Anlagen betreiben?</p> <p style="text-align: center;">III</p> <p style="text-align: center;">Militärische Belange</p> <p>Eigene Recherchen bei Entscheidungsträgern der Bundeswehr ergab, dass Gebiet 4 dort als harte Tabuzone für Windenergieanlagen eingestuft wird, da es sich genau in einer Kreuzung zweier je 3km breiter Nachtflugkorridore befindet. Dieses Gebiet ist daher von einer Bebauung grundsätzlich auszuschließen.</p> <p>Dass das Gebiet bereits aufgrund der Mindestradarführungshöhen auszuschließen ist ergibt sich bereits aus einer öffentlich zugänglichen Grafik aus der bereits oben zitierten Windenergiepotentialanalyse (vgl. Grafik 3 rechte Seite "Ausschluss").</p>	<p>Derzeit steht nicht fest, in welcher rechtlichen Form (z.B. Bürgerwindpark) die Windparks organisiert werden. Dies ist auch nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanverfahrens.</p> <p>Zu militärischen Belangen s. Kapitel 2.8 der Präambelabwägung. Es wird darauf hingewiesen, dass die Korridore der militärischen Geheimhaltung unterliegen. Eigene Recherchen von Bürgerseite dürften dem entgegenstehen.</p> <p>Die Samtgemeinde Uchte hat dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz zweimal die Potentialflächen übermittelt und jeweils die Information eingeholt, wo die Hubschraubertiefflugkorridore der Bundeswehr verlaufen. Das Ministerium hat die Informationen über die Lage der betroffenen Tiefflugkorridore, die nicht allgemein zugänglich sind und auch nicht öffentlich gemacht werden dürfen, an die Samtgemeinde übermittelt. Der dargestellte Teilbereich 4 liegt außerhalb der militärischen Korridore und außerhalb des angesprochenen Kreuzungsbereiches.</p> <p>Die Bundeswehr hat keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht.</p> <p>Das Gebiet der Samtgemeinde Uchte liegt zum großen Teil im Radargebiet des Flughafens Wunstorf. Die Samtgemeinde Uchte geht davon aus, dass der Flughafen Wunstorf deutlichen Einfluss auf die zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen haben wird. Daher wurde eine Referenzanlage von 200 m zugrunde gelegt. In räumlicher Nähe zu Teilbereich 4 (westlich bei Teilbereich 5 und östlich in der Samtgemeinde Mittelweser) bestehen bereits Windenergieanlagen. Daher ist eine grundsätzliche Unvereinbarkeit mit militärischen Belangen nicht erkennbar.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 41	<p>Mindestradarführungshöhen</p> <p>Die räumliche Ausdehnung der Gebiete, die durch Mindestradarführungshöhen (Minimum Vectoring Altitude, MVA) betroffen sind, kann dem militärischen Luftfahrtbandbuch (milais.org) entnommen werden. Für die einzelnen Zonen wurden maximale Bauhöhen über Normalnull durch das LufABw bereitgestellt. Hierbei ist zu beachten, dass alle Flächen mit einem zusätzlichen Puffer von 8 km zu versehen sind (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 der Kommission vom 26. September 2012). Bei der sich hieraus ergebenden Überlagerung der Zonen ist jeweils die restriktivere Maximalhöhe zu berücksichtigen. Für eine Ableitung der maximalen Bauhöhe über Grund und der hieraus resultierenden Restriktionen müssen die angegebenen Höhen gegen das Geländeprofil (digitales Geländemodell, DGM25) gerechnet werden. Abbildung 4 (links) zeigt die resultierende Karte der maximalen Bauhöhen über Grund.</p>  <p><i>Abbildung 4: Darstellung der maximalen Bauhöhen bedingt durch Mindestradarführungshöhen militärischer Flughäfen (links). Klassifizierung der Mindestflughöhe in der Potenzialanalyse. (Datenbasis: milais.org, © GeoBasis-DE / BKG (2021))</i></p> <p>Für die Modellierung der Eignung der Flächen für die Windenergienutzung ist es erforderlich, eine differenzierte Betrachtung der Flächen nach den zulässigen Bauhöhen vorzunehmen.</p> <p>Bei der Flächenpotenzialstudie wird in Bezug auf die militärischen MVA ein gestuftes Vorgehen gewählt. Aufgrund der Höhenrestriktionen durch die MVA sind differenziert für die</p> <p>Grafik 3 [Quelle s. Inhalt der Grafik]</p> <p>Fragen:</p> <p>Inwieweit wurde dies Kriterium vor Erstellung des vorliegenden Entwurfes abgeklärt? Wenn nicht, warum ist dies bislang unterblieben?</p>	<p>Zu militärischen Belangen s. Kapitel 2.8 der Präambelabwägung.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 41</p>	<p>Wo sind die Stellungnahmen des Bundesluftfahrtamtes, des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAiUDBw) und des Luftfahrtamtes der Bundeswehr (LufABw)?</p> <p style="text-align: center;">IV</p> <p style="text-align: center;">Immissionsschutz</p> <p>1) Avifaunistisches Gutachten</p> <p>Das erstellte Avifaunistische Gutachten genügt wie die federführende Autorin sogar selbst schreibt nicht den Anforderungen an eine Umweltverträglichkeitsprüfung die nach BauGB für Anlagen über 50m Höhe grundsätzlich durchzuführen ist. Insbesondere wurden lediglich 1+ Bestandskartierungen je Gebiet durchgeführt [S.15, Abs 2.3.]. Weder der zeitliche noch der technische Rahmen der Untersuchung reicht lt. Autorin selbst für die erforderliche Raumnutzungsanalyse nicht aus, es haben je Fläche nur 4 statt der erforderlichen mindestens 12 Kartierungen stattgefunden. Zudem beziehen sich die Autoren auf Umweltverträglichkeitsstudien bereits bestehender Anlagen, die bis zu 20 Jahre alt sind und für eine Erhebung des aktuellen Zustands kaum noch relevant sein dürften.</p> <p>Da wir im i.200m-Bereich dieser Potenzialflächen wohnen und aus diesem Grund häufig dort zu Fuß oder mit dem Pferd unterwegs bin kann ich sicher sagen, dass die Übersichtskartierung zumindest für diesen Bereich falsch negative Ergebnisse beinhaltet. Im Einzelnen fehlen in der Erfassung mindestens die folgenden heimischen Arten: Nachtigall, Turmfalke, Rotmilan mit mehreren Brutpaaren, Weißstorch und Wanderfalke als Gäste, Kraniche, diverse Reiherarten, Kiebitz, mehrere Bussard- Brutpaare und einige Arten mehr, also auch solche die im Anhang I zu §**5 BNatG geführt werden und somit vorrangig zu berücksichtigen sind. Die vorkommenden Eulen (mindestens ein Brutpaar Waldohreulen) und zahlreiche Schleiereulen wurden noch gar nicht gefunden.</p>	<p>Alle eingegangenen Trägerstellungnahmen sind in dieser Synopse wiedergegeben. Soweit keine Stellungnahme eingegangen ist, geht die Samtgemeinde davon aus, dass keine Anregungen zur Planung bestehen.</p> <p>Die Einwände werden zurückgewiesen.</p> <p>Gemäß Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (Nds. Mbl. Nr. 7/2016) sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung vorrangig vorhandene Daten zu den windenergiesensiblen Brutvogelarten sowie zu bedeutsamen Gastvogelvorkommen auszuwerten. Für gefährdete Brutvögel des Offenlands sind i.d.R. ergänzende Übersichtskartierungen mit mindestens 4 Bestandserfassungen der gefährdeten Brutvögel des Offenlands von Ende März bis Mitte Juli durchzuführen (Nds. Mbl. Nr. 7/2016, Pkt. 5.1.4).</p> <p>Das methodische Vorgehen mit 4 flächendeckenden Bestandsaufnahmen gefährdeter Brutvogelarten im Bereich der Potenzialflächen (einschl. 500 m Radius) entspricht diesen Vorgaben. Darüber hinaus wurden gesonderte Begehungen zur Erfassung von Horsten, von nacht- und dämmerungsaktiven Arten sowie zur Erfassung windenergiesensibler Arten durchgeführt.</p> <p>In die Beurteilung der Potenzialflächen sind nur vorhandene Daten aus den letzten 5 Jahren eingeflossen. Ältere Untersuchungen wurden ausgewertet und dienen lediglich als Hintergrundinformation für die Erfassungen.</p> <p>Die Einwände werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die genannten Brutvorkommen windenergiesensibler Arten konnten auch im Rahmen der Übersichtskartierung weitgehend bestätigt werden. Kiebitze kamen im Gebiet zur Brutzeit zwar vor, jedoch wurde Revierverhalten nur an einem Termin festgestellt, so dass ein Brutvorkommen nicht bestätigt werden konnte.</p> <p>Zum Umfang der notwendigen Kartierungen siehe vorstehend.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 41</p>	<p>Die gleichfalls zur Avifauna gehörenden Fledermäuse die im Gebiet auch zahlreich Vorkommen wurden überhaupt nicht betrachtet dabei haben diese in der mittig gelegenen Waldfläche (deren "Ausschluss" man auch nur mit Humor auffassen kann, da es sich faktisch um einen Einschluss handelt - da hat der Mengenlehre-Unterricht vielleicht eher versagt...) nicht nur ein gern angenommenes Nahrungshabitat sondern betreiben auch regen Flugverkehr Richtung Uchte wo sie im dortigen Bürgerwald Anschluss finden.</p> <p>Dies bedeutet, dass die erwogenen WEA der Potenzialfläche 01+ direkt in ihrem Flugkorridor positioniert würden. Dies wäre fatal. Die fehlerhaften Ergebnisse sind auch nicht anders zu erwarten da die erstellende Biologin unter gleichermaßen unangemessenem wie unerklärlichem Zeitdruck gearbeitet hat wie sie selbst auf S.16 schreibt. Der Zeitdruck sei sogar so groß gewesen, dass eine Nacherfassung Greifvögel für eine nach Beginn des Verfahrens noch neu hinzugekommene Fläche abgebrochen werden musste und die Datengrundlage des Gutachtens - bekanntermaßen Basis jeder gutachterlichen Tätigkeit - schon deshalb nur als unzureichend bezeichnet werden kann.</p> <p>Unberücksichtigt bleibt in dem Gutachten weitestgehend die bereits erhebliche Vorbelastung der gesamten Gemeinde durch die bereits bestehenden WEA. Lediglich in der Beurteilung auf S.30 kommt die Autorin für eine Teilfläche zu dem Schluss, dass andere Arten in dem Bereich womöglich deshalb nicht beobachtet wurden weil sie sich durch die Scheuchwirkung der bereits vorhandenen WEA entfernt haben. Unberücksichtigt bleiben auch die zahlreichen kleinen und größeren Biotope die die Landschaft in unserer Gemeinde ausmachen (z.B. FFH-Teichfledermaus-Habitat in Raddestorf).</p>	<p>Der Einwand wird zurückgewiesen. Eine Erfassung von Fledermäusen ist nicht Gegenstand einer avifaunistischen Übersichtserfassung.</p> <p>Der Einwand wird zurückgewiesen. Aufgrund geänderter Flugkorridore der Bundeswehr sind in der 2. Hälfte des Kartierzeitraums einzelne Potenzialflächen weggefallen, andere jedoch neu hinzugekommen. In diesen wurden insbesondere die windenergiesensiblen Greifvogelarten nacherfasst, eine vollständige Erfassung, auch von Rote-Liste-Arten, war jedoch aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit nicht mehr möglich. Die Beurteilung der neu hinzu gekommenen Potenzialflächen erfolgt unter Berücksichtigung dieser Datengrundlage.</p> <p>Der Einwand wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ziel der Übersichtserfassung ist die Erfassung des Brutbestands windenergiesensibler und gefährdeter Brutvögel als Grundlage für eine vergleichende Betrachtung von Potenzialflächen für Windenergie. Die Frage, warum bestimmte Arten nicht mehr oder in geringerer Bestandsdichte als noch vor Jahren vorkommen und welche Vorbelastungen hierfür verantwortlich sein könnten, ist nicht Gegenstand der Übersichtskartierung.</p> <p>Die bestehenden WEA im Samtgemeindegebiet werden hinsichtlich der Bestandserfassung der Schutzgüter, z. B. für das Landschaftsbild, als Vorbelastung eingestellt. Ebenso werden bestehende Biotope und FFH-Gebiete, sofern sie in räumlicher Nähe zu den Teilbereichen liegen bzw. Wechselwirkungen zu erwarten sind, benannt.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 41</p>	<div style="text-align: center;">  </div> <p>(Grafik 4, Aus Eulenkasten gefallenes Schleiereulen-Junges auf unserer Hofstelle, Foto: privat)</p> <p>Frage: Weshalb wurde ein Gutachten In Auftrag gegeben, den Gutachtern dann aber nicht die nötige Zeit für die ausreichende Kartierung gegeben? Schlimmstenfalls sind hier öffentliche Ressourcen auf ein Gutachten verschwendet worden welches keine Aussicht auf Erfüllung der an ein solches Gutachten gestellten Anforderungen hat.</p>	<p>Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Erfassungen decken den im Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (Nds. Mbl. Nr. 7/2016) genannten Untersuchungszeitraum von Ende März bis Mitte Juli ab und berücksichtigt in Bezug auf einzelne Arten, z.B. Rebhuhn und Uhu, auch Zeiträume im Februar und Anfang/Mitte März.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Einwender 41	<p>2) Bereits vorhandene Immissionen in der Samtgemeinde</p> <p>Die SG Uchte ist durch Intensivtierhaltung, Abbau von Kies, Sand und Torf sowie in erheblichem Maße durch Biogasanlagen bereits erheblich mit Immissionen vorbelastet. Hinzu kommen in übermäßiger Häufigkeit Feuerwerke der Kategorie IV die bei zwei miteinander konkurrierende Gastronomien abgebrannt werden. Zusätzlich ergibt sich schon aus den bereits vorhandenen WEA ein erheblicher Störfaktor für die Lebensqualität und dies vor allem für die Anwohner in Außenbereichen die bereits durch die vorgenannten Faktoren übermäßig beeinträchtigt werden (Lärm, Geruch, Verkehrsaufkommen). Diese werden durch die bestehende Gesetzeslage auch noch dadurch weiter benachteiligt, dass ihrer Wohnbebauung nur ein Abstand von 400 m zu WEA zugestanden wird wohingegen jede Siedlung im Innenbereich das doppelte an Abstand erhält.</p> <p>Fragen: Wie hoch ist der derzeitige Nutztierbestand auf dem Gebiet der Samtgemeinde Uchte?</p> <p>Wie ist die Ungleichbehandlung von Wohnbebauung im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsverfahren mit dem Gleichheitsgrundsatz zu vereinbaren?</p> <p>In wieweit wurden die o.g. Vorbelastungen bei den Erwägungen berücksichtigt?</p> <p>Zusammenfassung.</p> <p>Ich widerspreche dem vorliegenden Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen aufgrund der o.a. Mängel und erbitte höflichst eine Erörterung und möglichst Beantwortung meiner Fragen in den zuständigen Gremien.</p>	<p>Auf Ebene des Genehmigungsverfahrens werden Gutachten zu immissionsschutzrechtlichen Fragestellungen erstellt, Vorbelastungen werden hier berücksichtigt.</p> <p>Zur Lebensqualität s. Kapitel 3.8 der Präambelabwägung</p> <p>Zum Abstand zu Wohnnutzung s. Kapitel 2.7 der Präambelabwägung</p> <p>Die Frage ist hinsichtlich der vorliegenden Planung nicht relevant.</p> <p>Es wird eine weiche Tabuzone von 600 m zu allen Wohnnutzungen angesetzt. Insofern erfolgt eine Gleichbehandlung.</p> <p>s. o.</p> <p>Die Stellungnahme findet Eingang in die politischen Beratungen.</p>
42	Einwender 42 06.11.2023	<p>Was genau wird benötigt, um sich gegen den geplanten Windpark auszusprechen ? oder genügt eben genau diese Mail bereits aus ?</p> <p>Wie wird mit den Widersprüchen umgegangen</p> <p>Vielen Dank für Ihre Rückmeldung im Voraus.</p>	Der Einwand findet Eingang in die politischen Beratungen.